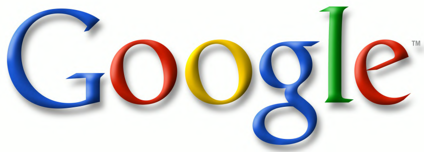





HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

JAHRBUCH
des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig

herausgegeben von

PAUL ZIMMERMANN.

7. JAHRGANG.



WOLFENBUETTEL, 1908.
In Kommission bei JULIUS ZWISSLER.
Gedruckt in der Offizin von ROBERT ANGERMANN in Wolfenbüttel.

Inhalt.



Redaktionsausschuss.

DER GALGENBERG BEI KLEIN VAHLBERG.

Von F. Fuhse.

Vorgeschichtliche Funde sind Urkunden. Sie geben uns über die Menschen jener Zeiten Auskunft, aus denen schriftliche Aufzeichnungen überhaupt nicht, oder nur mangelhaft vorhanden sind. Je zahlreicher solche Funde vorliegen und je zuverlässiger sie gesammelt wurden, desto leichter ist es, sie zu lesen und Aufklärung aus ihnen zu erhalten. Wie der rein geschichtliche Wert einer geschriebenen Urkunde nicht in der Zahl ihrer bunten Initialen, sondern in dem Gesamtinhalte beruht, so erhält auch ein vorgeschichtlicher Fund erst durch Zusammenfassung seiner sämtlichen Teile und durch Beobachtung aller Fundumstände seine wahre Bedeutung. Mit den künstlerisch ausgeführten Initialen vergleiche ich die kunstgewerblich oder materiell interessanten Stücke eines Bodenfundes. Schneidet jemand aus einer alten Urkunde die schönen Initialen heraus und vertraut das übrige dem Papierkorb an, dann ist jedermann schnell bereit, ihn für einen heillosen Barbaren zu erklären. Nimmt sich jemand aber aus einem Gräberfunde eine schöne Bronze, um seinen Schreibtisch damit zu zieren, während er den anderen »wertlosen Krempel« achtlos beiseite wirft, so wird von der Allgemeinheit sein Vorgehen kaum beanstandet werden. Und doch ist's ein völlig gleiches hier wie dort. In beiden Fällen wird das wissenschaftlich Wesentliche gegen das künstlerisch Interessante vernachlässigt.

Wie eine schlichte Urkunde unter Umständen einen weit höheren allgemeinen Wert haben kann, als eine vollendet ausgemalte, so kann uns ebenso ein Bodenfund ohne alle Prunkstücke oft einen viel tieferen Einblick in vorgeschichtliche Zustände gewähren, als ein reich mit Schätzen ausgestatteter.

Je mehr Urkunden wir aus einer bestimmten Zeit und Gegend besitzen, desto sicherer und einwandfreier wird unser Urteil über sie werden, weil wir durch abwägendes Vergleichen die Wahrscheinlichkeit bis zur Gewissheit zu steigern vermögen.

Bei den Bodenfunden liegt die Sache genau so. Hätten wir Chroniken aus Rühme, Bienrode, Querum, Weddel, Cremlingen vom Jahre 1200, wem würde es einfallen, der Vernichtung von vieren das Wort zu reden, da sie derselben Zeit und ungefähr desselben Inhalts sind, wie die fünfte? Weshalb sollen wir mit unseren vorgeschichtlichen Urkunden, den Bodenfunden, an-

ders verfahren? Weil sie so viel älter sind? Es ist durchaus nichts dagegen einzuwenden, wenn jemand überhaupt die geschichtliche Forschung ablehnt. Es hat ganze Dynastien gegeben, die nichts aus der Geschichte lernten und lernen wollten — weshalb sollte ein einzelner nicht das Recht gleicher Anschauung haben! Aber wenn jemand überhaupt die Berechtigung, die Notwendigkeit, den Nutzen geschichtlicher Forschung anerkennt, dann begreife ich nicht, weshalb sie nun gerade bei einer bestimmten Periode Halt machen soll, weshalb sie für Germanien beispielsweise für die letzten 2000 Jahre ungefähr beackert werden, während der Jahrtausende langen Zeit vorher aber nach Utopien gehören soll. Geschichte ist Entwicklung, und die ältere Anschauung über die Zustände Germaniens um Christi Geburt beweist, zu welchen Irrtümern man gelangt, wenn man diese Entwicklung nicht soweit wie nur irgend möglich zurückverfolgen will oder kann.

Die Ursache der Nichtachtung vorgeschichtlicher Forschung, der wir heute noch in weiten Kreisen begegnen, liegt darin, dass ihre Wege und Ziele zu wenig bekannt sind. In der Schule haben wirs nicht gehabt. Dazu kommt, dass es hier, wie in allen jungen Wissenschaften, Leute gibt, deren Phantasie mit einigen exakten Ergebnissen eiligst auf und davon geht, um ein fertiges ethnologisches System aus ihnen zu bauen. Solche Romantiker diskreditieren die Wissenschaft, aber man darf diese nicht für die Sünden jener verantwortlich machen und das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Zuverlässigkeit vorgeschichtlicher Forschung ist nur aus der Methode heraus zu beurteilen, nach der sie arbeitet. Eine gute Methode aber muss sich auf eine sehr grosse Anzahl von Funden stützen können, deren Fundverhältnisse in jedem einzelnen Falle auf das sorgfältigste festgehalten sind[1]). Die Funde selbst sind in Bezug auf ihre Verwertung für unmittelbare chronologische Feststellungen von sehr verschiedener Bedeutung. In dieser Beziehung sind häufig die grossen Grabhügel am ergiebigsten, weil in ihnen oft Nachbestattungen stattgehabt haben. Man kann da im allgemeinen schnell und sicher zu dem unabweisbaren Schlusse gelangen, dass die oben in dem Hügel gelegenen Gräber jünger, als die in den unteren Teilen gelegenen sind, also wenigstens eine relative Chronologie aufstellen. Die absolute Chronologie, d. h. die Zeitbestimmung nach Jahrhunderten vor oder nach Christus ist nur dann möglich, wenn wir Beigaben, Gegenstände zur Verfügung haben, die einen Vergleich mit ähnlichen Gegenständen aus Ländern, die damals bereits der Geschichte angehörten, zulassen. Sicherheit ergibt in beiden Fällen erst häufiger Parallelismus der Erscheinungen.

[1]) Eine eingehende Darlegung der Methode vorgesch. Forschung gibt Oscar Montelius, Die älteren Kulturperioden im Orient und in Europa I. Stockholm 1903.

Einen solchen Grabhügel mit Nachbestattung haben wir hier zu betrachten. Es ist der 400 m nördlich von Kl. Vahlberg (Kreis Wolfenbüttel) gelegene Galgenberg.

Auf ihm stand eine alte hohlstämmige Esche von 75 cm unterem Durchmesser, die vor einigen Jahren durch Brand vernichtet wurde. Bevor ein junges Bäumlein sich oben wieder einwurzelte, war der Zeitpunkt gegeben, eine Untersuchung des Hügels vorzunehmen. Die Anregung dazu ging von Herrn Pastor Diestelmann in Berklingen aus, der auch während der Ausgrabungsarbeiten nebst seinen Familienangehörigen andauernd tatkräftige Hilfe leistete. Von Herrn Kreisdirektor Krüger in Wolfenbüttel wurde die Anregung aufgenommen, in die rechten Wege geleitet und nachhaltig gefördert. Auf seine Veranlassung gewährte der Kreisausschuss Wolfenbüttel eine Beihilfe von 75 Mk. Neben dem Herrn Kreisdirektor half die Wolfenbüttler Kreisbauinspektion, besonders Herr Kreisbauinspektor Nagel. Die Aufnahme der Querprofile des Hügels besorgte schon vor Beginn der Ausgrabungen Herr Bauaufseher Probst.

Die Ausgrabungen selbst wurden im Auftrage des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig von Herrn Dr med. Haake und mir im September 1907 vorgenommen.

Vorweg sei bemerkt, dass wir in Kl. Vahlberg selbst gute Hilfe und freundliches Entgegenkommen fanden seitens des jetzigen und des früheren Vorstehers, der Herren Harke und Halbe, seitens der Herren Bockenkamp und Nahlop u. a., dass Herr Hermann Löhr in Gr. Vahlberg uns Quartier gegeben hat, und dass die Arbeiter, die sich zum grössten Teil aus Wegewärtern rekrutierten und von der Kreisbauinspektion Wolfenbüttel gestellt waren: Aug. Müller, H. Duwe, H. Krebs, H. Bolle, W. Dammann, Chr. Schweimler, A. Ziehe und Andr. Müller gewissenhaft und mit Verständnis ihre Aufgabe erfüllten.

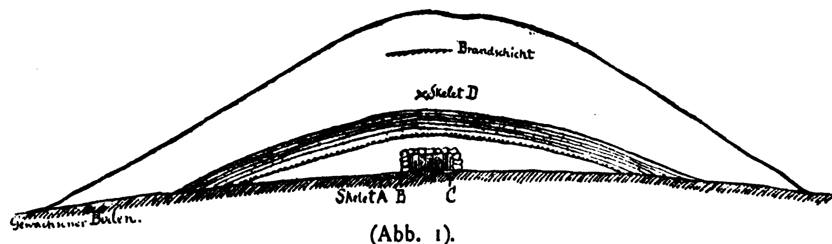
Der Galgenberg hat seinen Namen von dem Galgen, der an seinem Südrande stand. Er erhebt sich 4,20 m über den gewachsenen Boden und hat an seiner Sohle einen N.-S.-Durchmesser von c. 20 m. Auf seiner Kuppe befindet sich eine schwache Einsattelung. Bei der Bevölkerung bestand nicht die geringste Überlieferung, dass der Hügel je als Grabstätte gedient hätte. Er soll, so wurde uns einstimmig berichtet, auf Befehl der Swartköppschen, einer ehemaligen Gutsherrin[1]) von Kl. Vahlberg, im Frohndienst als Strafarbeit aufgekarrt sein. Man begegnete daher unserm Unterfangen, in dem Hügel eine Grabkammer zu suchen, mit mitleidigem Lächeln. Da auch niemand eine Erinnerung daran bewahrte, dass der Hügel je angerührt sei, so

[1]) Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig III. Bd. 2. Abt. S. 271.

glaubten wir die verdächtige Einsattelung auf der Spitze auf Baumpflanzung und Rodung schieben zu dürfen und begannen die Ausgrabung von Norden her, weil hier, ausser auf der Westseite, der steilste Abfall ist. Die Westseite musste deshalb ausgeschaltet werden, weil sie von einem Feldwege angeschnitten wird, den wir nicht absperren durften. Auf der Südseite, der Galgenseite, waren wir der Gefahr ausgesetzt, durch die Reste von Opfern der Justiz aufgehalten zu werden, was wir bei Mangel an Zeit und Geld vermeiden wollten. Östlich stiess an den Hügel unmittelbar ein noch nicht abgeerntetes Feld.

Der Galgenberg wurde auf seiner Nordseite in einer Breite von $8^1/_2$ m abgeschält, aber nicht ganz bis zur Mitte hin, weil dort der mächtige Eschenstuken uns im Wege stand und weil wir das neben ihm neugepflanzte Bäumchen möglichst lange schonen wollten. Die Aufschüttung bestand aus erstklassigem Boden, der wahrscheinlich die Höhe, auf der der Galgenberg liegt, weiter abwärts aus nächster Nähe des Dorfes hergeholt war. Eine Vertiefung dort scheint die Stelle noch anzudeuten. Der gewachsene Boden auf der Höhe besteht aus sandigem Mergel, der in Berührung mit dem Humus zu einer zähen lehmigen Masse verwittert ist, und dessen Trümmer in Menge der kaum Spatenstich tiefen Ackerkrume beigemengt sind.

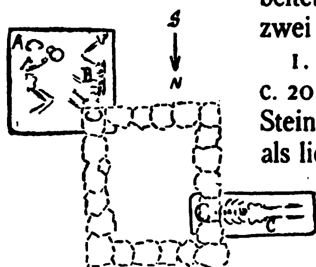
Nach fünftägiger Arbeit stiessen wir an den Nordgiebel einer Steinkammer, die nach Süden zu sich fortsetzte, und waren nun gezwungen, Stuken und Baum zu entfernen und von oben her stufenförmig in den Hügel einzudringen. Hier stiessen wir in Tiefe von 1,05 m auf eine Brandschicht, weiter 1,10 m tiefer auf ein Skelett. Schon jetzt glaubten wir aus der Beschaffenheit der Erdmassen schliessen zu dürfen, dass nach Westen zu früher der Hügel schon



(Abb. 1).

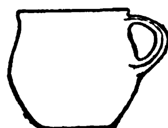
einmal schachtförmig von oben her angegraben sein müsse, und die Vermutung bestätigte sich, als wir auf die ersten ganz unregelmässig mit grossen Zwischenräumen gelagerten Steine der Kammer stiessen. Sie selbst war fast völlig ausgeräumt, aber unter ihr, in den gewachsenen Boden eingearbeitet, fanden wir noch 2 Grabanlagen mit 3 Skeletten (s. Abb. 1).

Verfolgen wir nun den umgekehrten Weg, indem wir die Gräber vom ältesten zum jüngsten hin betrachten. Nach dem Gesamtbefunde müssen die unter der Steinkammer liegenden, in den gewachsenen Boden hineingearbeiteten Anlagen die ältesten sein. Hier kommen zwei Gräber in Frage (s. Abb. 2):



(Abb. 2).

1. In einer rechteckigen Grube von 1,40 m □ und c. 20 cm Tiefe, deren Nord-West-Ecke noch von der Steinkammer mit überdeckt wurde, lagen 2 Skelette als liegende Hocker. Der Schädel des einen auf der Ostseite der Grube (Skelett A) lag nach Süden auf der linken Seite, der linke Arm war ausgestreckt, der rechte gekrümmt, sodass die Hand vor der Brust lag. Die Knie waren mässig eingebogen (kniende Stellung), der rechte Oberschenkel war stärker angezogen als der linke. Rechts vom Kopfe standen 2 Tongefässe; ein Henkeltöpfchen von 9,5 cm Höhe und oberem Durchmesser von 9 cm (Abb. 3) und eine Fussschale von 9,5 cm Höhe und einem oberen Durchmesser von 16,5 cm; ihr Fuss ist 2,2 cm hoch (Abb. 4). —



(Abb. 3). 1/6



(Abb. 4). 1/6

Das zweite Skelett (Skelett B) auf der Westseite der Grube lag ebenfalls auf der linken Seite, Kopf nach Norden, Füsse nach Süden, war aber bereits früher angerührt. Der Unterkiefer stand neben dem Schädel und die Gliedmassen, welche nach oben gelegen hatten, also die rechten Arm- und Beinknochen, ebenso das Becken, waren verschoben. Wirbelsäule dagegen, sowie linke Arm- und Beinknochen lagen an ihrer richtigen Stelle. Da die untere Steinlage der Kammer vor uns nicht berührt war, so kann die Verschiebung der Skelettteile von B nur bei Anlage dieser Kammer vorgenommen sein. Sie betrifft bemerkenswerter Weise auch nur B, also das Skelett, über dem teilweise die Grabkammer liegt, während A von ihr gar nicht berührt wird. Daraus geht aber unzweifelhaft hervor, dass die Anlage des Grabes mit den beiden Hockern älter sein muss, als die der Grabkammer, dass wir es also nicht mit einer Beisetzung zu tun haben, die etwa gleichzeitig mit der Kammer ist, wie beispielsweise die beiden Hockerbestattungen im grossen Galgenhügel am Paulsschachte bei Helmsdorf, die mit dem darüber liegenden Fürstengrabe gleichaltrig sind[1]). Der Leichnam von B war bereits verwest, als die

[1]) Gröszler, Das Fürstengrab im grossen Galgenhügel am Paulsschachte bei Helmsdorf. Jahresschrift f. d. Vorgesch. d. Sächs. Thür. Länder. Bd. 6 1907. S. 41—43.

Stätte abermals zu einer Beisetzung dienen sollte, aber es kann wohl kaum ein Zeitraum von vielen hundert Jahren dazwischen gelegen haben.

Ursprünglich besass das Hockergrab keinen grossen Schutz. Nur ein niedriger flacher Hügel wird sich nach unseren Erfahrungen vielleicht über ihm gewölbt haben, wie wir weiter unten sehen werden. Die Leichen waren also auf der Höhe arg den klimatischen Einflüssen ausgesetzt. Nun ist aber der Schädel von B gerade sehr gut erhalten, er kann also noch nicht sehr lange gelegen haben, als er durch die Steine der Kammer und die Schichtung des neuen Hügels einen vorzüglichen Schutz erhielt, der für seine Konservierung sorgte.

Ausser den Tongefässen befand sich in dem Hockergrabe noch ein Feuersteinmesser, dessen genaue Fundstelle mir leider nicht bekannt ist, und in der Nähe von Schädel B lagen mehrere Tierzähne. Da sie in der Gegend von solchen Skelettteilen gefunden wurden, die, wie wir oben sahen, bei Anlage der Steinkammer angerührt waren, so ist nicht mit absoluter Gewissheit zu entscheiden, ob sie ursprünglich dem Hockergrabe zugehörten, oder ob sie erst bei der Errichtung jener Kammer zufällig hineingeraten sind. Das erstere ist das wahrscheinlichere, da sie nicht an der alten Oberfläche, sondern mehr nach dem Boden des Hockergrabes zu lagen. Herr Lehrer K. Knoop-Börssum hatte die Güte, die Zähne zu untersuchen. Nach ihm kommen in der Umgegend von Börssum vom Schluss des Diluviums bis zu den älteren Alluvionen folgende Rinderrassen vor:

Grosse Formen	A. Bos primigenius *Bojan.* B. Bison priscus *Bojan.*
Mittlere Formen	C. Vielleicht ein Domestikationsprodukt von A Grösse des heutigen Hausrindes.
Zwergformen	D. Zwischenform von C nach E (von Hrn. Knoop am häufigsten gefunden). E. Bos brachyceros *Rütem.*

Die Zähne nun gehören der mittleren Form C an und zwar sind es der 3. Prämolar und der 1. und 2. Molar links oben. — Das Grab war mit dunkler Erde ausgefüllt.

Die Zeitstellung kann nicht zweifelhaft sein. Ähnliche Grabanlagen in Jütland beschreibt S. Müller[1]), in Holstein J. Mestorf[2]), in Mecklenburg Beltz[3]), in der Uckermark Schumann[4]). Die Leichen liegen meist als Hocker frei im

[1]) Nordische Altertumskunde I, S. 119 ff. [2]) Zeitschr. f. Ethnologie 1889 S. 468 ff. Mitteil. d. Anthropol. Vereins in Schleswig-Holstein. 1892 S. 9. [3]) Beltz, Die Vorgeschichte von Mecklenburg. 1899. S. 13. [4]) Schumann, Die Steinzeitgräber der Uckermark. 1904. S. 64 f.

Boden. Öfter wölben sich niedrige Hügel darüber. Die Gruft ist rund, oval oder rechteckig. Schumann sagt: »In den Flachgräbern ist in der Regel, aber nicht immer, nur ein Skelett vorhanden, und hier ist die Nord-Südlage, den Kopf nach Süden, mit Vorliebe eingehalten worden. Eigentümlich ist den Flachgräbern die Form des liegenden Hockers ... Es kommen auch gestreckte Skelette vor ... Die Gefässe in den Gräbern sind mit Vorliebe rechts vom Kopfe der Leichen niedergelegt. Die Körper liegen nur in geringer Tiefe frei im Boden und sind höchstens mit einer Anzahl kopfgrosser Steine umsetzt oder bedeckt. Während die Megalithgräber sich mit Vorliebe an Lokalitäten finden, die guten Boden, Geschiebelehm, zeigen, finden wir die Flachgräber am häufigsten an sandigen Stellen, auf sandigen, kiesigen Hügeln, und hier liegen sie auch sehr häufig in grösserer Menge.«

Alle diese Flachgräber gehören — ich rechne auch den grössten Teil der Uckermärkischen dahin — an das Ende der Steinzeit oder in das Übergangsstadium zur Bronzezeit. Man kann sie als das Endglied einer langen Entwicklungsreihe nordischer steinzeitlicher Grabanlagen betrachten, oder als einen dem Norden ursprünglich fremden, von Süden eingedrungenen Totenkult. Denn die Steinzeit des Westbaltikums unterscheidet nach den Hauptgrabanlagen 4 Perioden. 1. Per.: Kleine Steingräber (Dolmen); 2. Per.: grosse Steingräber (Ganggräber); 3. Per.: Steinkisten; 4. Per.: Gräber ohne grössere Steine unter niedrigen und flachgewölbten Hügeln, z. T. unter Bodenniveau; Flachgräber. Die Betrachtung dieser Hauptgruppen zeigt eine auf- und absteigende Linie. Die aus wenigen Tragsteinen errichteten und von einem Deckstein nach oben geschlossenen Steingräber der ersten Periode erhalten in der zweiten Periode in den grossen Riesenstuben ihre höchste Vollendung. Dann lernt man den Fels spalten, man baut in der dritten Periode aus Steinplatten zunächst grosse Kammern, die für eine grössere Anzahl von Leichen bestimmt sind. Im Verlauf dieser Periode, übergehend in die nächste, werden diese grossen Steinplattengräber kleiner und schrumpfen zu einer Plattenkiste für eine Leiche zusammen. Endlich verzichtet man am Ende der ganzen Epoche in der letzten Periode wohl auch überhaupt auf Steinsetzung und gelangt zu den schlichten Flachgräbern. — In Skandinavien gibt es in allen genannten Perioden Erdgräber, ja sie sind hier überhaupt die älteste Gräberform, älter noch als die Dolmen.

Aus unserer Gegend sind Grabanlagen aus der 1. Periode nicht bekannt, erst aus der 2. Periode, in der, wie man annimmt, die Völker des Westbaltikums, die Indogermanen, über Altmark, Hannover, Braunschweig bis Cöthen hin vorstiessen, haben wir als einziges bisher bekanntes Grabdenkmal die Lübbensteine bei Helmstedt. Es ist aber durchaus nicht glaubhaft, dass

unsere nahrhafte Gegend zu einer Zeit, wo der Norden schon zahlreich besiedelt war, menschenleer oder nur von wenigen Anwohnern besetzt gewesen sei. Dagegen sprechen schon die zahlreichen Tonscherbenfunde mit Stich-, Strich- und Bandverzierung neben den Funden von Steinwerkzeugen und Steinwaffen. Sie lassen auf eine verhältnismässig dichte Bevölkerung schliessen, und wenn wir die Gräber noch nicht gefunden haben, so liegt das wohl daran, dass auch hier, wie in ganz Süd- und Westdeutschland, einfache Erdbestattung vorherrschte, bei der die Leichen leicht restlosem Vergange ausgesetzt sind. Vielleicht gehört übrigens auch das auf dem Lindenberge bei Ahlum aufgedeckte Grab in diese Periode. Voges[1]) berichtet, es sei anscheinend aus geschichteten Steinen hergerichtet gewesen. Die darin gefundenen Scherben weist er dem Bernburger Typus zu. Letzterer geht von der zweiten durch die dritte bis in die vierte Periode, spricht also nicht gegen die Annahme. Grabkammern aus geschichteten Steinen, aus Steinblöcken als Trockenmauer aufgeführt, finden sich in (einer vielleicht jüngeren Stufe) der zweiten Periode wiederholt in Thüringen, auch in der Uckermark.

In der 3. Periode dringt der nordische Gräberbau in Steinplattengräber- und Steinkistenform bis zum Finne-Gebirge und der Unstrut vor. Hierhin gehören die grossen Steinplattengräber vom Elm und Fallstein (zwischen Osterode und Veltheim)[2]) und die am Öselabhange nach Kissenbrück zu, die Steinkisten bei Gr. Biewende[3]) und wahrscheinlich auch die am Sandberge und am Ösel bei Neindorf[4]); ferner ein von Knoop[5]) beschriebenes Kistengrab in der Nähe des Vorwerkes Tempelhof der Domäne Hornburg.

Der 4. Periode, südlich bis Altenburg und Jena reichend, die durch die oben geschilderten Flachgräber charakterisiert ist, gehört ausser dem Kl. Vahlberger Hockergrabe ein gleiches Grab bei genanntem Vorwerk Tempelhof[6]) an. In ihm fand sich ein Zonen- oder Glockenbecher (abgebildet in R. Andrees Braunschweiger Volkskunde Fig. 4). Derartige Becher haben »in der Form grosse Ähnlichkeit mit Gefässen aus Ägypten und Kl. Asien, welche dem 3. Jahrtausend v. Chr. angehören« (Montelius). Sie sind während der 4. Periode über einen grossen Teil Europas von Sicilien bis England hin verbreitet. Ferner die von Lühmann[7]) beschriebenen Hockergräber bei Evessen mit Tongefässen, die dem Aunjetitzer Typus nahe stehen, und die Skelettgräber bei Beierstedt[8]). In dem am Sandberge gelegenen wurden ausser einem Henkeltöpfchen, dessen Bauchkante tiefer, als bei dem Kl. Vahlberger liegt, auch zwei Bronzegegenstände der frühen Bronzezeit gefunden.

[1]) Übersicht über die Vorgesch. d. Landes Braunschweig 1906. S. 4. [2]) Voges a. a. O. S. 3. [3]) ebd S. 4. [4]) ebd. S. 5. [5]) ebd. S. 6. Correspondenz-Blatt d. deut. Ges. f. Anthrop. Ethnol. u. Urgesch. Bd. XXXV. 1904. S. 6 f. [6]) Voges a. a. O. S. 6. [7]) Voges a. a. O. S. 10. [8]) Voges a. a. O. S. 11.

Die Fundliste ist nicht gross und die grössere Zahl der Funde ist nicht fachmännisch untersucht, so dass eine ganze Anzahl von Fragen offen bleiben muss. Um so mehr ist es notwendig, dass in Zukunft auf alle derartige Funde, von denen jeder einzelne für die Aufhellung unsrer Vorgeschichte seine grosse Bedeutung hat, genau acht gegeben und dem Ausschuss für Denkmalspflege stets umgehend Mitteilung gemacht wird!

Wie die Grabanlage, so weisen auch die beiden Tongefässe, die rechts vom Kopfe des Skelettes A standen, auf die Übergangszeit von Stein- zu Bronzezeit. Die Henkeltöpfchen (Abb. 3) sind für diese Periode geradezu charakteristisch, sie finden sich in Schlesien[1]) und der Mark Brandenburg[2]) zusammen mit Schnurkeramik, in Thüringen[3]) mit Zonenbechern und Aunjetitzer Gefässtypen. Auch dem Westen sind sie nicht unbekannt. In einem Skelett-Flachgrabe bei Nierstein[4]) wurde ein solches Henkeltöpfchen zusammen mit Bronzegegenständen der frühesten Bronzezeit gefunden. In einem Grabhügel bei Darmstadt[5]) befanden sich (ganz ähnlich wie im Galgenberge bei Kl. Vahlberg) »zuunterst auf der Sohle des Hügels und etwas höher Bestattungen der ältesten Bronzezeit mit Randkelt, Keulen- und zugespitzten Kugelkopfnadeln. Etwa 40 cm über dem gewachsenen Boden lag ein von grösseren Sandsteinen eingefasstes Grab, welches ein Rechteck in nordsüdlicher Richtung von 3 × 1,80 m bildete.« Zu den Beigaben zählt auch ein Henkeltöpfchen, doch ist seine Fundstelle nicht genau bekannt. — Fussschalen (Abb. 4) finden sich in Westdeutschland (Gegend von Worms) bereits zur Zeit der älteren Bandkeramik (Hinkelsteintypus), aber der Kontur des Fusses verläuft hier anders, als bei unsrem Gefäss. Auch die Pilzgefässe mit hohem cylinderförmigem Fusse sind nicht zum Vergleich heranzuziehen, wohl aber ähnliche Schalen aus Böhmen[6]), wo sie einmal mit Schnurkeramik, sonst mit Aunjetitzer Gefässtypen vorkommen. (Diese Fussschalen erscheinen übrigens viel später, in der späten Kaiserzeit und frühen Völkerwanderungszeit im Westen wieder. Ein dem unsrigen sehr ähnliches Gefäss, etwas kleiner, aber von gleichen Verhältnissen, aus Neuenheim, Vorstadt von Heidelberg, ist abgebildet in »die Altertümer unsrer heidnischen Vorzeit« V. Taf. 5, Nr. 95).

Grabanlage wie Gefässformen führten uns zu dem Kreise der schnurver-

[1]) O. Mertins, Wegweiser durch d. Urgesch. Schlesiens. 1906. S. 39/40. [2]) K. Brunner, Die steinzeitliche Keramik in der Mark Brandenburg. 1898. [3]) Jahresschrift f. d. Vorgesch. d. sächs.-thür. Länder Bd. I Taf. XIII (Gleina), Taf. XXI (Gr. Osterhausen); Bd. V S. 94. [4]) Die Altertümer unserer heidn. Vorzeit V S. 5 Taf. II Fig. 21. [5]) ebd. S. 7 u. 8. Taf. II Fig. 42. [6]) Pič, Star. I. T. 18, 13; 36, 11, 12; 38, 16 mit Aunjet. — T. 35, 2 mit Schnurker. (freundliche Mitteilung des Herrn Professors G. Kossinna). — Aus jüngerer Zeit (Hallstatt) I Taf. XXX, 2.

zierten und der Aunjetitzer Keramik. Mit ihr, besonders der letzteren zusammen findet sich häufig schon Bronze neben Steingeräten, und aus diesem wie aus stilkritischen Gründen dürfen wir den Fund in eine Zeit versetzen, in der die Bronze in Mittel- und Norddeutschland allerdings schon bekannt, aber noch nicht sehr häufig war. In manche, von den Hauptverkehrsstrassen abgelegene Gegenden mag sie überhaupt noch nicht gekommen sein. Wenn wir auf diese Weise das relative Alter feststellen können, so bietet sich nun auch die Möglichkeit, die absolute Chronologie unseres Fundes zu bestimmen. Form und Ornamentik der Fundobjekte dieser Zeit zeigen, dass bereits ein lebhafter Verkehr zwischen dem Norden und Süden bestand, dass ferner der Süden Europas nahe Beziehungen zu den orientalischen Ländern hatte, die damals bereits längst der Geschichte angehörten. Auf diesem Wege kommen wir durch eine Reihe übereinstimmender Funde, die ein zufälliges Zusammentreffen ausschliessen, zu dem Schluss, dass diese Übergangsepoche von der Stein- zur Bronzezeit ungefähr um das Jahr 2000 v. Chr. zu setzen ist[1]).

2. Auf der Westseite der Steinkammer (Abb. 2) lag c. 20 cm tief im gewachsenen Boden ein gestrecktes Skelett (Rückenlage, Skelett C), Kopf nach Osten, Füsse nach Westen. Die Grube war mit dem ausgehobenen Boden auch wieder ausgefüllt, sodass die einzelnen Skelettteile sehr fest in der zähen Mergelmasse sassen. Der Schädel konnte daher nur in vielen kleinen Teilen gehoben werden. Auch er lag, wie B, noch unter den Steinen der Kammer. Beigaben waren nicht vorhanden, wir können also nur aus der Art der Beisetzung vermuten, dass dieses Grab ungefähr gleichzeitig mit den beiden Hockern ist. Ein ähnliches Grab wurde am Untern Breitenberge im Kuhspringstale des Elmes[2]) gefunden mit einer Feuersteinklinge als Beigabe.

3. Auf dem gewachsenen Boden, die beiden Gräber 1 u. 2 zum Teil überdeckend, war aus Kalkstein- und einigen Buntsandsteinblöcken in Trockenmauerart eine rechteckige Grabkammer aufgebaut, die von Norden nach Süden orientiert war (Abb. 1 u. 2). Der Boden war nicht mit Steinen gepflastert. Die Länge (N.-S.) betrug 2,10 m, die Breite 1,80 m. Die Höhe hat ungefähr 60 cm betragen. Genau liess sie sich nicht mehr feststellen, da nur die unteren Steinlagen unberührt waren. Blöcke der oberen Schichten sind offenbar in einer früheren Zeit, als man, wie erwähnt, von oben her mehr nach der Westseite zu zur Ausplünderung der Kammer einen Schacht gegraben hatte, zunächst aus der Tiefe entfernt und nachher mit den Erdmassen zusammen wieder in die Öffnung geworfen. Daher erklärt sich ihre auf der Tafel 2[3]) deut-

[1]) Unter Zugrundelegung eines umfassenden Materials hat Oscar Montelius, »die Chronologie der ältesten Bronzezeit in Nord-Deutschland und Skandinavien. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn 1900« diesen Nachweis geführt. [2]) Voges a. a. O. S. 5.
[3]) Die Abbild. auf Taf. 1 u. 2 haben durch Retusche leider stark gelitten.

lich zu erkennende unregelmässige durch Erdschichten unterbrochene Lagerung.

In der Kammer selbst fand sich nur noch das untere Ende eines starken menschlichen rechten Schienbeines, das untere Ende des linken Oberarmknochens von einem Schwein[1]), wenige rote und sehr starke gelbgraue Tonscherben, zwischen den Steinen ein Stückchen Bronzeblech und das Skelett eines Hundes. Letzteres gehört nach den Untersuchungen des Herrn Professors Noack (auch Herr Knoop ist zu gleichem Ergebnisse gelangt) dem Bronzehunde (canis matris optimae *Jeit.*) an, und Herr Noack hält es für sehr wahrscheinlich, dass das Tier durch Einschlagen der Nasenbeine getötet wurde. Der Hund würde also mit zu der Grabausstattung der Steinkammer gehören und seinem Herrn als Wächter und Gehülfe mitgegeben sein.

Über dieser Grabkammer ist der Hügel in folgender Weise geschichtet worden (Abb. 1). Zunächst deckte sie eine 35 cm starke Lehmschicht, über der eine 2—5 cm dicke Sandschicht folgte. Dann kam eine steinlose sehr feste Schicht von 60 cm Stärke, die lagenweise aus Lehm und Gräsern sich aufbaute. Jede einzelne Lehmlage war 10—15 cm stark. Über sie ist jedesmal eine Schicht von Gräsern gebreitet, deren rote Fasern und Abdrücke noch vollkommen deutlich zu erkennen waren. Die Untersuchung des Herrn Dr Paul Nehring hat die Richtigkeit dieser Beobachtung bestätigt. Ich erwähne ausdrücklich, dass wir es nicht mit aufeinander geschichteten Rasenplaggen zu tun haben. Diese feste Schicht, die mit dem Spaten nicht zu durchstechen war, schloss nach oben eine c. 2,60 m mächtige Mutterbodenschicht ab.

In dem Mantel des Hügels, meist auf der Oberfläche der Lehm-Gräserschicht, fanden sich an mehreren Stellen Steine mit Holzkohle untermischt, auch Knochen und wenige Topfscherben. Sie rühren offenbar von Opferbränden her, die man zu Ehren des Bestatteten veranstaltete. Einmal fand sich auch ein ganzes Nest von Pferdezähnen.

Dieses Steinkammergrab muss, wie wir gesehen haben, jünger sein, als das Hockergrab 1, das in die Übergangszeit vom Stein- zum Bronzealter gehört. Wir glaubten auch annehmen zu dürfen, dass der Altersunterschied zwischen den beiden Grabanlagen kein sehr grosser sei. Nach dem ganzen Befunde handelt es sich hier um ein Skelettgrab, da nicht die Spur eines calcinierten Knochens gefunden wurde. Die nordische Altertumskunde kennt in der vorchristlichen Zeit Skelettgräber nur aus der Stein- und älteren Bronzezeit. Schon gegen Ende der letztgenannten Epoche tritt eine völlige Änderung im Bestattungsbrauch ein: man beerdigt die Toten nicht mehr, sondern

[1]) »Sus scrofa. Geringe Grösse, älteres Tier, daher vielleicht domestiziert.« L. Knoop.

verbrennt sie und vertraut die Reste der calcinierten Knochen mit oder ohne Umhüllung, meist in einem Tongefäss, der Erde an. Aus diesen Gründen schon kann unser Grab nur der älteren Bronzezeit angehören, und seine Anlage bestätigt dies.

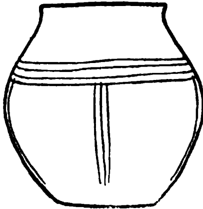
Wie wir sahen, klangen die Steinzeitgräber in fast hügellose Flachgräber ohne wesentliche Steinsetzung aus. Mit dem neuen Kulturelemente, der Bronze, verbreitet sich nun über Ungarn, Österreich, Böhmen, Schlesien, Süddeutschland bis nach Skandinavien hin die Sitte, die Leichen in einer Steinkammer, über die ein Hügel gewölbt wird, beizusetzen. Besonderheiten bilden wohl die einzelnen Gegenden heraus, aber die Grundidee der Anlage ist überall dieselbe.

Ich gebe zum Vergleich die Beschreibung der Aufschichtung der Grabhügel der älteren Bronzezeit in Mecklenburg, da gerade sie viel Ähnlichkeit mit dem Kl. Vahlbergs zeigen: »Die Auftragung geschieht gewöhnlich durch den Boden des benachbarten Ackers, doch wird gelegentlich auch die Erde weiter hergeholt; so lag über den Steinhäufungen in einem Grabe von Radelübbe eine festgestampfte Lehmschicht, deren Material sich in der Nähe nicht findet; auch ist beobachtet, dass das eigentliche Grab vor der Erdauftragung erst mit einer Sanddecke überzogen wurde ... In dem Mantel des Hügels finden sich als Überbleibsel von Bestattungsceremonien Brandstellen, Kohlen, auch Gefässscherben...« (Beltz).

Da die Grabkammer uns keine Beigaben bewahrt hat, so ist eine genauere zeitliche Bestimmung nicht möglich. Die bronzezeitliche Sitte, die Leichen unverbrannt beizusetzen, reicht ungefähr bis ins 13. Jahrhundert. Das wäre für uns also der jüngste in Frage kommende Termin. Ich glaube aber, dass wir aus den oben angeführten Gründen, nach denen der Zeitunterschied zwischen dem Hockergrabe und der Steinkammer kein sehr grosser sein kann, letztere noch in die erste Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends zu setzen haben.

4. 1,40 m über der Steinkammer, 2,20 m unter der Oberfläche des Hügels fand sich ein Skelett (D), Kopf im Süden, Füsse nach Norden (Tafel 1 und Abb. 1). Es lag auf der linken Seite, sodass das Gesicht nach Westen blickte. Der linke Arm war vorgestreckt, der rechte lag parallel zum Körper. Das rechte Bein war gestreckt, das linke etwas angezogen und im Knie wenig eingebogen. Becken und Oberschenkel bedeckte ein grosser Stein, sodass diese Partie eingedrückt war und der rechte Unterschenkel etwas nach oben stand. Auch auf der Kopfseite befanden sich einige Steine und unter einem schrägstehenden lag, 30 cm vom Schädel entfernt, ein Gefäss von schwarzem Ton mit kurzem Halse und kugeligem Leibe. H. 16 cm, oberer Durch-

messer 10 cm. Der grösste Durchmesser von 16 cm liegt auf halber Höhe (Abb. 5). Um den oberen Teil des Gefässes laufen 4 wagerechte Rillen, von denen aus nach unten 4mal je 3 Rillen nicht ganz bis auf den Boden gehen.

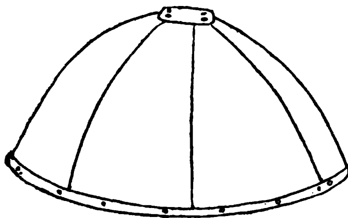

(Abb. 5). 1/6

Über dem Schädel lagen die Reste eines kreisförmigen Beschlages aus vergoldetem Bronzeblech, in dem Holzreste sich befanden, die durch Bronzeniete festgehalten wurden (Abb. 6). Ferner zwei rechteckige Eisenplättchen 3 × 2,5 × 1,5 cm, durch Niete mit einander verbunden, zwischen ihnen Holzreste (Abb. 7). Dann 2 Eisenplättchen und 2 kleine zungenförmige Beschläge, deren Umrandung aus Bronze, deren Füllung aus sehr dünnem, ornamentiertem, leider stark defektem Goldblech besteht (Abb. 8). Nach der Lage unmittelbar über dem Schädel können diese Reste nur von einer Kopfbedeckung herrühren. Ich vermag wenigstens keine andere Deutung zu geben und denke mir die Zusammengehörigkeit der Teile folgendermassen: Die Kopfbedeckung bestand aus dünnen Holzdauben und war kegelförmig oder halbkugelig. Oben liefen die Holzdauben zwischen den beiden durch Niete verbundenen Eisenplättchen zusammen und wurden durch sie gehalten. Unten wurden sie eingefasst und zusammengehalten durch den vergoldeten Bronzebeschlag (Abb. 9). Den übrigen Teilchen kann ich keinen bestimmten Platz anweisen. Kopfbedeckungen sind im frühen Mittelalter noch selten und meist ein Abzeichen der Vornehmen, ein Hoheitszeichen[1]). Unsere Kenntnis von ihnen ist nur gering, die wenigen literarischen Nachrichten geben kein klares Bild, ebensowenig die seltenen Abbildungen, und die Bodenfunde lassen uns fast ganz im Stiche. Soviel aber geht wenigstens aus den von Lindenschmit beispielsweise S. 255, 271, 288 gebrachten Darstellungen und aus der Reiterfigur auf der Vase des Goldschatzes von Nagy-Szent-Miklos[2]), wie


(Abb. 6).


(Abb. 7). 2/3


(Abb. 8). 2/3

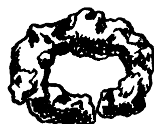

(Abb. 9.)

[1]) Vergl. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde I S. 250 ff. — Fuhse, Die deutschen Altertümer. 2. Aufl. S. 161.

auch aus den Funden von Benty Grange und Cheltenham, von Wendel, Gammertingen, Véceronce u. a. hervor, dass bei den Helmen dieser Zeit Kegel- und Halbkugelform vorherrschten.

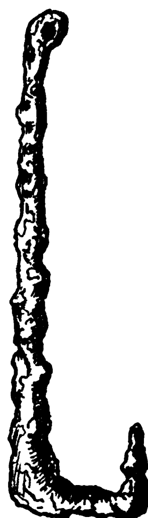
In der Brustgegend lag eine Perlenkette. Eine Perle bestand aus blauem Glase (Bohnenform, Abb. 10), die anderen aus bernsteingelbem Schmelzfluss (Abb. 11)[1]). Dazu eine kleine Melonenperle (Abb. 12). In der Hüftgegend fand sich ein Ring von 2,7 cm Durchmesser (Abb. 13), ein hakenartiger Gegenstand von 20 cm Länge (vielleicht ein Schlüssel Abb. 14), eine Kugel von c. 2,5 cm Durchmesser und eine Gürtelschliesse (?) (Abb. 15), alles aus Eisen und stark verrostet. Auf der Rückseite der Gürtelschliesse zeigt sich deutlich der Abdruck des Stoffes, auf dem sie gelegen hat.


(Abb. 11. 12. 10).


(Abb. 13). ²/₃


(Abb. 15). ²/₃

Unmittelbar unterhalb der Knie lag je eine Schnalle und eine Riemenzunge aus vergoldeter Bronze, die Riemenzungen mit Flechtwerk ornamentiert. Ihre Form geht aus Abb. 1 auf Taf. 3 hervor. Der Zweck dieser Schnallen und Riemenzungen ist uns weniger durch Abbildungen als durch das literarische Zeugnis des Mönches von St. Gallen (I, 34) bekannt. Er


(Abb. 14). ¹/₃

[*]) Hampel, Altertümer des frühen Mittelalters in Ungarn III. Taf. 292. vergl. auch die Zusammenstellung in »die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit« Bd. V, S. 191 ff. Taf. 35 (Lindenschmit, Germanischer Helm).

[1]) Herr Oberlehrer Lühmann hat eine dieser Perlen untersucht. Sein Urteil lautet: »Die Perle stellt eine Art Schmelzfluss (Email) dar, der nicht besonders hart ist und auch der Verwitterung und Säuren nicht besonders standgehalten hat (jedenfalls wegen zu geringen Gehalts an Kieselsäure), auch nicht sehr strengflüssig ist. Unter der Lupe zeigt der frische, muschelige Bruch lebhaften Glasglanz und etwas blasige Beschaffenheit (wie Schlacke). Die ganze Masse ist lebhaft dottergelb. Dem Anschein nach enthält die Masse etwas Cadmium, vielleicht als Cadmium-haltige Zinkblende zugesetzt, ausserdem Zink. Dass der Zink- bezw. Cadmiumgehalt von dem Draht herrühren könnte, auf den die Perle gezogen war, ist unwahrscheinlich, da der Draht dann Messingdraht gewesen sein und demzufolge auch eine Kupferreaktion auftreten müsste. — Die rauhe, graurötliche Kruste scheint nicht von einer Bemalung herzurühren, sondern Verwitterungskruste zu sein; sie setzt sich wenigstens auch in die kleinen blasigen Hohlräume fort, wo diese nach aussen gehen.«

schreibt: »Kleidung und Ausrüstung der alten Franken bestand in von aussen mit Gold geschmückten Schuhen, die durch 3 Ellen lange Riemen merkwürdig waren, ferner aus bunten (vermiculatae) Bändern um die Schienbeine, und (unter diesen) aus Leinenstrümpfen oder -Hosen (tibialia vel coxalia linea), zwar an Farbe gleich, aber durch kunstreiche Arbeit verschieden. Über diese und die Bänder wurden kreuzweis einwärts und auswärts, vorn und hinten jene langen Riemen geschnürt (super quae et faxiolas in crucis modum intrinsecus et extrinsecus ante et retro longissimae illae corrigiae tendebantur).« Die Schilderung wäre ohne weiteres verständlich, wenn von der Schnürung nicht ausdrücklich betont würde in crucis modum intrinsecus et extrinsecus ante et retro. Es ist mir nicht klar, wie eine so komplizierte Schnürung mit 2 Riemen ausgeführt werden soll. Gegen die Verwendung von 4 Riemen aber spricht, dass wir nur eine Schnalle und eine Riemenzunge für jedes Bein haben.

1,10 m über dem Skelett befand sich eine aus zahlreichen calcinierten Tierknochen, Holzkohle, einigen Bronzeschmitzchen und etwas Eisenschlacke zusammengesetzte Brandschicht von c. 2,20 m Durchmesser und einer Stärke von 3—6 cm (Abb. 1). Diese Schicht steht zweifellos mit dem letzterwähnten Skelett in Beziehung. Wir haben in ihr die Reste eines grossen Totenschmauses zu erblicken, das sacrificium super defunctum[1]), das von der christlichen Kirche als sacrilegium verdammt wurde.

Von dem letzten Abschnitt der älteren Bronzezeit an bis in die römische Zeit hinein, also bis in die ersten nachchristlichen Jahrhunderte kennt die nordische Vorgeschichte fast ausschliesslich Brandgräber. Erst dann kommen vereinzelt Skelettbestattungen vor, die in der Völkerwanderungszeit zahlreicher werden, aber erst unter dem Druck der christlichen Kirche allgemeine Verbreitung erlangen. Noch im 4. Jahrhundert sind germanische Skelettgräber selten[2]) und auch für die nächsten Jahrhunderte ist das Material aus unserer Gegend sehr spärlich[3]). Aus der Grabanlage allein können wir daher zu einer sicheren Zeitstellung nicht gelangen, sondern müssen versuchen, ob die Beigaben uns weiter führen. Wenig Anhalt für chronologische Bestimmung gewährt auch das Tongefäss (Abb. 5), denn seine Form findet sich zu verschiedenen Zeiten. Eine in der Form ganz gleiche topfartige Vase, aber ohne Ornamente, wurde in einem Grabe bei Helmsdorf gefunden, das mit dem unsrigen grösste Ähnlichkeit aufweist[4]). Auch dort handelt es sich um eine Nachbestattung in dem Fürstengrabe des grossen Galgenhügels am

[1]) Lindenschmit a. a. O. [2]) Kossinna in Nachrichten über deutsche Altertumsfunde 1903 S. 53 ff. [3]) s. Voges a. a. O. S. 40. [4]) Jahresschrift für d. Vorgesch. d. sächs.-thüring. Länder Bd. VI, 1907. S. 6.

Paulsschachte bei Helmsdorf (Mansfelder Seekreis). Das Skelett lag 1,70 m unter der Oberfläche des Hügelscheitels gestreckt auf der linken Seite, Kopf im Süden, Füsse im Norden, also genau so, wie im Galgenberg bei Kl. Vahlberg. Auch dort wurde eine Steinsetzung nicht wahrgenommen. Hinter dem Nacken lag das erwähnte Gefäss. Weitere Beigaben werden nicht genannt. Eine ähnliche Vase, aber mit stärker eingezogenem und längerem Halse wurde in einem Skelettgrabe bei Eisleben[1]) zusammen mit einer 5knöpfigen Tierkopffibel, die noch in das 5. Jahrh. gehört, gefunden.

Genauere Datierung gestatten von den Beigaben allein die Riemenzungen (die Ornamente auf den Goldplättchen der Beschläge, die oberhalb des Schädels lagen, sind nicht mehr zu erkennen), welche auf der Vorder- und Rückseite mit dem sog. Geriemsel überzogen sind. In der Anordnung dieser flechtwerkartigen Verschlingungen vermisst man noch die Übersichtlichkeit, durch welche die Ornamente auf Gegenständen des von Salin (die altgermanische Tierornamentik 1904) sogenannten II. Stils sich auszeichnen. Wir dürfen die Riemenzungen daher wohl noch dem ersten Stil zuteilen, und damit würden sie dem 6. Jahrhundert n. Chr. angehören.

Die Skelette.

a. Die Zähne. Untersucht und beschrieben von Dr Gieselberg.

Von den Knochen des Gesichtsschädels sind bei Schädel A nur Ober- und Unterkiefer in je 2 gleich grossen Bruchstücken vorhanden. Bei Schädel B ist dieser Teil des Kopfskeletts abgesehen von einigen Beschädigungen in der Gegend des Jochbogens und der Augenhöhle gut erhalten.

Der Oberkiefer des Schädels C ist in seinen 3 Bruchstücken in seinem unteren Abschnitte vollständig, der Unterkiefer in seinen 5 Teilen unvollständig.

Die nicht ganz vollständigen Bruchstücke des Ober- und Unterkiefers von Schädel D geben ziemlich sicheren Aufschluss über den Bau dieser Skeletteile.

Dieses Material vermag Aufschluss über die Gesichtsform jener Personen zu geben, denen die Knochen gehört haben. Die Knochen sind Stützapparate, an denen sich die darüber liegenden Weichteile anheften. Letztere sind wohl in der Lage, die Form des Knochens mehr oder weniger zu verwischen, aber verdecken können sie dieselbe nicht. An der Gesichtsbildung beteiligt sich der Oberkiefer in erster Linie. Mit seinem oberen Teile schliesst derselbe die Augenhöhle nach unten ab, die der Mittellinie zu gelegene Partie hat Einfluss auf die Grösse der Nasenhöhle, und der untere Teil ist von Bedeutung

[1]) Jahresschrift für d. Vorgesch. d. sächs.-thüring. Länder Bd. I. S. 146.

für Oberlippe und Mundhöhle. Der Unterkiefer wirkt ebenfalls in hervorragender Weise an der Gesichtsbildung mit durch seine Beziehungen zur Unterlippe, Kaumuskulatur und zum Jochbogen.

Der Oberkiefer ist bei A, C und D in seinem unteren Abschnitte, dem Zahn- und Gaumenfortsatze erhalten, während bei B auch die anderen Partien dieses Knochens grösstenteils vorhanden sind. Der Zahnfortsatz bei A weist ein ausgezeichnetes Längenwachstum auf, sodass der harte Gaumen hoch und schmal erscheint. Am deutlichsten lässt sich dies durch Zusammenfügen der beiden Bruchstücke zeigen. Hierbei fällt auch eine leichte Neigung des Oberkiefers in der Gegend des 3. Molaren nach der Mundhöhle zu auf. — Bei B bietet der Zahnfortsatz ein ganz anderes Bild. Hier hat namentlich ein Wachstum in die Breite stattgefunden, während das Längenwachstum viel geringer als bei A ist. Der Zahnfortsatz ist bei B kurz, der Gaumen erscheint daher niedrig und breit. — Der Kieferbogen nähert sich in seinem unteren Ende des Zahnfortsatzes bei B mehr der Form eines Halbkreises als bei A. — Der Zahnfortsatz von C ähnelt mehr dem von B als von A. Seine Längenausdehnung bleibt erheblich hinter der von A zurück, übertrifft A dafür aber an Breite. Die Länge des Zahnfortsatzes von C ist etwas grösser als bei B, die Breite kommt der von B etwa gleich. — Der Oberkiefer von D zeigt in seinen Bruchstücken dasselbe Bild wie A, bei langem Zahnfortsatz ist ein hoher Gaumen vorhanden.

Der Unterkiefer von A, C und D zeichnet sich durch Längenwachstum aus. B zeigt ein stärkeres Wachstum in die Breite, während dem Oberkiefer entsprechend auch hier die Ausdehnung in die Länge zurücktritt. Der Unterkiefer von C hat neben der Längenausdehnung auch eine stärkere in die Breite aufzuweisen. Die Zahnfächer deuten bei B auf das Nahen des Alters hin. Die Bruchstücke des Unterkiefers von D lassen einen dem Oberkiefer gleichenden Bau erkennen. Der Kieferkörper mit Zahnfortsatz ist lang und schmal. Noch deutlicher als beim Oberkiefer treten an diesem Knochen Alterserscheinungen auf.

Der aufsteigende Ast des Unterkiefers nähert sich bei A und C in seinem Abstande vom Kieferkörper stark einem rechten Winkel, bei C ist dies noch mehr der Fall, als bei A. Bei B steigt der Kieferast nicht so steil an, sodass der Abstand desselben von seinem Kieferkörper mehr beträgt, als bei A und C. Bei D ist der Abstand des Kieferastes vom Kieferkörper scheinbar grösser, als bei B, in diesem Falle ebenfalls eine Erscheinung, die auf ein höheres Alter schliessen lässt.

Mit dem Bau der Unterkiefer wird auch die Kaumuskulatur in Einklang gestanden haben. A, B und C werden eine kräftige Kaumuskulatur besessen

haben, während der Unterkiefer von D eine seinem Bau entsprechende schwächere aufzuweisen gehabt haben wird. B und C werden wieder eine stärkere Kaumuskulatur besessen haben, als A, da ihre Unterkiefer breiter sind und somit der Muskulatur grössere Ansatzflächen bieten. Der Jochbogen wird bei A weniger hervorgeragt haben, als dies bei B der Fall ist. Der Jochbogen von C wird stärker als bei A ausgebildet gewesen sein, ohne die Grösse von B ganz erreicht zu haben. D wird den schwächsten Jochbogen besessen haben.

Da die bei B vorhandenen Nasenbeine breit sind, hat die Person eine breite Nase gehabt; eine leichte Senkung des Rückens der Nasenbeine deutet auf eine Sattelnase hin.

A besitzt alle Zähne bis auf den verloren gegangenen mittleren Schneidezahn rechts unten; der 2. Molar rechts unten ist hohl. Bei B fehlen im Oberkiefer die Schneidezähne, die 3. Molaren und links der 2. Bicuspis. Der Unterkiefer hat links nur noch den 1. Molaren, rechts den 2. Bicuspis und die 1. und 2. Molaren. Bei C sind vorhanden links der 2. Bicuspis und der 1. Molar, rechts der 2. Bicuspis und der 2. Molar. Von den Zähnen des Unterkiefers sind links die 3 Molaren und rechts der 1. Molar da. Von den in grosser Zahl bei D vorhandenen Zähnen sitzen in Bruchstücken noch fest rechts oben Molar 1 und 2, links der Eckzahn, Molar 1 und 3, im Unterkiefer links unten Molar 1 und 3.

Die Artikulation zeigt bei A eine Abnormität, den geraden Biss.

Die Zähne sind bei A, C und D sehr abgenutzt, während dies bei B nicht der Fall ist. Die Abnutzung ist im Oberkiefer grösser, als im Unterkiefer.

Die erhebliche Abnutzung der Zähne gibt uns bei A und C ein Mittel, das Alter der Personen ungefähr bestimmen zu können. Hierzu eignen sich am besten die Molaren, da sie gleichartige Zähne sind. Wir wissen, dass der 1. Molar im 6., der 2. Molar im 12. und der 3. Molar frühestens im 18. Lebensjahr erscheint. Zwischen dem Durchbruch des 1. und 2. Molaren liegt ein Zeitraum von 6 Jahren. Der Unterschied in der Abnutzung von Molar 1 und 2 ist in einem Zeitraume von 6 Jahren entstanden. Der Differenz in der Abnutzung zwischen Molar 1 und 2 von Schädel A gleicht aber auch die zwischen 2 und 3; dies beweist, dass der 3. Molar, dessen Durchbruchszeit zwischen dem 18. und 40. Lebensjahre liegt, frühzeitig, etwa im 18. Lebensjahre, in der Mundhöhle erschienen ist. Die Kaufläche des 3. Molaren weist aber kaum eine so bedeutende Abnutzung auf, wie die Differenz zwischen Molar 1 und 2 beträgt. Hieraus geht hervor, dass der 3. Molar seine Funktion noch keine 6 Jahr ausgeübt hat. Noch zuverlässiger sind für die Altersbestimmung die beiden anderen Molaren, denn bei einem Alter von 24 Jahren

muss bei dem im 6. Jahre durchgebrochenen Molar die abgenutzte Substanz das Dreifache der Differenz zwischen Molar 1 und 2 und bei Molar 2 das Doppelte betragen, da dieser Zahn im 12. Jahre erscheint. Der Vergleich zeigt aber, dass soviel Substanz schwerlich abgenutzt ist. Demnach hat die Person kaum das 24. Lebensjahr erreicht. — Bei C sind die Differenzen in der Abnutzung in ähnlicher Weise vorhanden, wie bei A, nur ist die Summe der abgenutzten Substanz grösser. Hieraus geht hervor, dass C ein höheres Alter erreicht hat, als A. Es wird auf etwa 30 Jahre zu schätzen sein. Wahrscheinlich hat C wie A den geraden Biss gehabt. — Die Zähne von B gestatten bei ihrer geringen Abnutzung keine Schlüsse auf das Alter der Person. — Bei D lassen die Zähne auf eine lange Tätigkeit schliessen, mehr ist aus ihnen nicht herauszulesen.

Schädel A und D haben bei langem Zahnfortsatz des Oberkiefers mit hohem Gaumen und einem durch Längenwachstum ausgezeichneten Unterkiefer die Merkmale der Langgesichter.

B gehört bei breitem Ober- und Unterkiefer in die Gruppe der Breitgesichter.

C weist die Merkmale beider Gruppen auf, wird daher eine Übergangsform sein.

b. Die Schädel. (s. Tafel 3) Gemessen von Sanitätsrat Dr Berkhan.

	A	B	C	D
Grösste Länge	192,5	180	197,5	192,5
Grösste Breite	130	155	152,5	130
Längen-Breiten-Index	67,5	86	76,7	67,5
Höhe		130		
Kleinste Stirnbreite		100		
Sagittalbogen		390		
Stirnhöhe		75		
Horizontalumfang		545		530
Wölbung		345		
Pfeilnaht		130		
Länge der Hinterhauptschuppe		125		
Breite „ „		125		
Orbita Höhe		35		
„ Breite		37,5		
Gaumen-Breite		40		

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, dass von den beiden spätneolithischen Hockern A und B, die in demselben Grabe ruhten, einer ein aus-

gesprochener Dolichocephale, der andere ein Brachycephale war. C, der wahrscheinlich der gleichen Zeit angehört, ist als Subdolichocephale zu bezeichnen. In Schweden und Dänemark sind die bisher gefundenen neolithischen Schädel im allgemeinen dolichocephal, eine kleine Anzahl nur ist brachycephal. In der älteren nordischen Bronzezeit sind nach Montelius die bekannten Schädel dolichocephal und mesocephal, die wirklich brachycephalen scheinen damals sehr selten gewesen zu sein. Die 6 von Schumann gemessenen Schädel von Neolithikern der Uckermark sind ebenfalls dolichocephal und mesocephal.

Auffallend ist die geringe Grösse, die aus den Massen einiger Skelettteile sich ergibt. A weist eine Anormalität auf. Der Oberarm misst 285 mm, die Elle 243, die Speiche 222 mm, was einer Grösse von 1,44 m entspräche. Der Oberschenkel hat 424 mm, die resultierende Grösse würde danach 1,53 m sein. — Der Oberarm von B ist 281 mm, der Oberschenkel 395 mm, resultierende Grösse 1,42 m. — Der Oberarm von C ist nicht mehr genau zu messen, ist aber länger als der von A. Der Oberschenkel misst 427 mm, die entsprechende Grösse wäre demnach 1,54 m. — Von diesen 3 Neolithikern hat A den zartesten, C den stärksten Knochenbau.

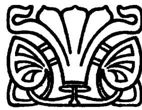
Auch das Skelett D aus dem 6. Jahrhundert n. Chr. ist klein. Der Oberarm war länger, als bei A, der Oberschenkel 435 mm lang, die Grösse hat ungefähr 1,57 m betragen. D war, genau wie A, ausgesprochener Dolichocephale.

Zusammenfassung.

Gegen das Jahr 2000 v. Chr. befand sich auf der Höhe nördlich von Kl. Vahlberg ein Begräbnisplatz, auf dem die Leichen unverbrannt, ohne Steinsetzung, in Flachgräbern als liegende Hocker oder gestreckt bestattet wurden. Aus den Schädeln dieser Gräber geht hervor, dass um jene Zeit in unsrer Gegend ausgesprochene Dolychocephalen, Subdolichocephalen und Brachycephalen lebten. Vielleicht gehörte der Vertreter der ersten Klasse dem Indogermanischen Volke an, das vom Norden erobernd nach Süden vorgestossen und auch unser Gebiet in Besitz genommen hatte. Und wenn wir unsrer Phantasie Spielraum lassen wollen, dann können wir aus dem Umstande, dass der Dolychocephale in dem Hockergrabe mit Speise und Trank bedacht war, der Brachycephale aber scheinbar nichts mitbekommen hat, schliessen, dass letzterer der Sklave jenes gewesen sei, der mit ihm bestattet wurde, um auch nach dem Tode noch ihm zu dienen.

Diese Gräber waren zerfallen, die Leichname vermodert, als abermals jener Platz für eine letzte Ruhestätte ausgesucht wurde. Es muss eine angesehene Person gewesen sein, der man jetzt dort oben das Grab baute. Viele

Hände waren geschäftig, die Steinblöcke und die Erdmassen herbeizuschaffen, die zum Bau der Kammer, zum Türmen des Hügels dienten, der ein Wahrzeichen der Gegend wurde und an den mehr als 2 Jahrtausende hindurch niemand die Hand legte. Dann wird er, im 6. Jahrhundert n. Chr., wieder von oben her geöffnet, um einen Leichnam aufzunehmen. Wars ein Einheimischer oder Fremder? Mann oder Weib? Die Skelettteile geben uns keine Auskunft mehr. Aus der Statur würde man eher auf eine Frau schliessen. Die Beigaben sprechen — vielleicht mit Ausnahme der Kopfbedeckung, wenn diese richtig gedeutet ist — eher dafür als dagegen, zumal nicht die Spur von Waffen sich fand. Hochbetagt war der Mensch bereits, und wenn wir nun annehmen, dass es sich um eine Frau handelt, so dürfte wohl auch sicher sein, dass es eine Einheimische gewesen ist.



DIE HERRSCHAFT HOHENBÜCHEN UND IHRE BESITZER.

Eine geschichtliche und familiengeschichtliche Studie.

Von Georg Bode.

(Schluss).

VIII. Die Familie von Rössing hat keinen agnatischen Zusammenhang mit den Edelherren von Hohenbüchen. Sie gehört dem Stande nach nicht dem Stande der Edelherren an.

Der von den Herren v. Scheele und v. Rössing in den bezeichneten Abhandlungen behaupteten Annahme der Stammeseinheit der Familie der Edelherren von Hohenbüchen und der Familie von Rössing, welche als zwei früh getrennte Zweige eines und desselben Geschlechts anzuzusehen seien, steht zunächst die zweifellose Verschiedenheit der Standesverhältnisse beider Familien hindernd entgegen.

Die Edelherren von Hohenbüchen waren Dynasten, dem hohen Adel angehörig, dagegen waren die von Rössing von ihrem ersten urkundlichen Erscheinen an ein dem niederen Adel angehöriges Geschlecht, Ministerialen der Bischöfe von Hildesheim. In den Zeiten, in welchen die in den Urkunden mitwirkenden Zeugen nach ihrer Standeseigenschaft, je nachdem sie dem höheren Adel als *liberi, nobiles, laici beneficiati, barones,* oder aber dem niederen Adel als *ministeriales* zugehörten, getrennt zur Anschauung gebracht wurden, stehen die Edelherren von Delligsen und von Hohenbüchen stets in der ersteren Klasse, während andererseits die von Rössing, so lange die erwähnten Unterschiede urkundlich festgehalten wurden, stets und ständig ihren Platz unter den *ministeriales* einnahmen. Dies Verhältnis waltet ob nicht allein etwa für bestimmte Mitglieder des Geschlechts, ist vielmehr für alle Mitglieder bis zu den Zeiten hinab, bis zu welchen das Verhältnis der Ministerialität überhaupt urkundlich erwähnt wird, ein unabänderlich feststehendes und ständiges.

So wird der erste Ahnherr der Familie Ernst von Rössing schon bei seinem ersten Auftreten etwa 1132 als Hildesheimer Ministerial bezeichnet, ebenso 1143[1]). In gleicher Weise wird Dietrich von Rössing, wahrscheinlich sein

[1]) Janicke UB. der Bischöfe von Hildesheim I Nr. 200, 231.

Grosssohn, 1225 und 1235 unter den Hildesheimer Ministerialen aufgezählt[1]), 1343 er selbst mit seinen beiden Söhnen Dietrich und Lippold so genannt[2]), 1258 Dietrich abermals nebst seinem Sohne Dietrich[3]). Der älteste Lippold, der spätere Schlossbesitzer von Hohenbüchen, erscheint zuerst 1290 als bischöflicher Ministerial mit seinem Bruder Dietrich, dann 1291[4]), wiederum 1302[5]) und ferner 1308[6]). Seit dieser Zeit verliert sich die Bezeichnung der Zeugen nach ihrem etwaigen Charakter als Ministerialen in den Urkunden der Herren. Die Standesunterschiede im Adel verwischen sich mehr und mehr und verlieren sich unter den Rangunterschieden des Rittertums, das nur Ritter und Knechte kannte. Der Wert der Ritterehre stieg und galt als ein Vorrecht, das auch den Ritter aus einem Geschlechte von niederem Adel den Vortritt vor einem nicht ritterlichen Manne des Herrenstandes gewährte. Bis zu dieser Zeit sind aber regelmässig die Unterscheidungen der freien Herren von den Dienstmannen unter den Zeugen der Urkunden auch da zu erkennen, wo dieselben nicht nach ausgesprochenen Rubriken *(liberi — ministeriales)* unterschieden sind, indem jene den letzteren stets vorgehen. Eine Urkunde dieser Art, die für die hier besprochenen Verhältnisse von Erheblichkeit ist, bildet diejenige des Bischofs Sigfrid von Hildesheim für das Kloster Amelunxborn, welche undatiert ist, aber in das Jahr 1217 gehört[7]). In dieser Urkunde sind ein Angehöriger der Familie der Edelherren von Hohenbüchen, *Conradus de Alta fago*, und ein Angehöriger der Familie von Rössing, *Tidericus de Rottinge*, zugleich als Zeugen benannt. Der Edelherr folgt unmittelbar auf den ersten Zeugen der Urkunde, den Grafen Friedrich von Poppenburg, während der Dienstmann Dietrich von Rössing in der Zeugenreihe hinter ihm weit zurücksteht.

Nun ist gegen eine durch die Verschiedenheit der Standesverhältnisse zwischen den beiden Familien, den Edelherren von Hohenbüchen und den von Rössing, begründete Unwahrscheinlichkeit eines gemeinsamen Ursprungs ausgeführt, dass die Geschichte Fälle kenne, in welchen freie Herren in die Ministerialität der Kirche getreten, und in welchen Grafen und freie Herren unter Vorbehalt gewisser Geburtsrechte in die Dienstmannschaft eines andern Herrn eingetreten seien. Solche Fälle gibt es allerdings; sie sind in einigen Ländern nicht gerade selten, in anderen dagegen nur vereinzelte Ausnahmefälle. Regelmässig sind sie aber urkundlich nachweisbar. Ich erlaube mir, in

[1]) Sudendorf UB. der Herzöge von Braunschweig I Nr. 577, 3 und 13. [2]) Vaterländ. Archiv für Nieders. 1843 S. 124 f. Hoogeweg UB. des Hochstifts Hildesheim II Nr. 689. [3]) Hoogeweg daselbst II Nr. 1042. [4]) daselbst III Nr. 904. [5]) Marienroder UB. S. 145. [6]) daselbst S. 177 und Baring a. a. O. Beil. S. 263. [7]) Janicke a. a. O. I Nr. 703.

dieser Beziehung auf die lehrreichen Zusammenstellungen des Absteigens von Edelherrengeschlechtern in die Ministerialität und Dienstmannschaft hinzuweisen, welche von Zallinger in seiner Schrift: »Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels« (1887) gegeben hat. Diese Zusammenstellungen betreffen aber ausschliesslich Familien des östlichen Sachsens, vorzugsweise der alten Grafschaften Seehausen, Aschersleben, Wörbzig und Mühlingen, in welchen gegenüber anderen Ländern eine auffallend grosse Menge von Edelherrengeschlechtern angesiedelt war. Inbezug auf diese hat v. Zallinger den Übergang einer grösseren Anzahl in die Dienstmannschaft nachgewiesen. Im vollen Gegensatze zu diesem Befunde steht das gleichartige Verhältnis im Ostfalenlande, welchem die hier in Betracht kommenden beiden Familien angehören. Hier gab es nach Ausweis der jetzt in den Urkundenbüchern der Bischöfe von Hildesheim veröffentlichten reichen Urkundenbestände verhältnismässig wenige edelfreie Geschlechter, und von diesen sind wiederum nur sehr wenige in die Dienstmannschaft übergetreten. Dieser Sachverhalt ist auf Grund der Urkunden mit voller Sicherheit nachzuweisen. Die allgemeinen Betrachtungen, welche v. Scheele in seiner Abhandlung über das Vorhandensein einer grossen Anzahl von Familien des niederen Adels, welche aus dem Herrenstande hervorgegangen sein können, anstellt, können schon nach den vorstehenden Ausführungen für den von ihm verfolgten Zweck, die Herkunft der von Rössing aus dem Herrenstande nachzuweisen, überhaupt nicht verwertet werden. Dass einzelne Fälle des Übergangs von edelfreien Familien in die Ministerialität auch in dem Heimatlande der von Rössing vorgekommen sind, muss anerkannt werden. Herr v. Scheele überschätzt aber ohne Zweifel die Zahl dieser Fälle. Die reichere Bekanntgebung der früher verschlossenen Geschichtsquellen setzt uns in den Stand, auch über die Frage, welche Familien von ursprünglich höherem Adel in den niederen Adel herabgestiegen sind, leichter als früher zu entscheiden. Fast alle Familien früher dynastischer Stellung haben bei ihrer durch Besitz und Macht gewichtigeren Stellung, als solche bei Familien des niederen Adels vorhanden war, ein reicheres Urkundenmaterial hinterlassen, das die Familie auch noch bei ihrem Niedergange regelmässig leicht erkennen lässt. Ein lehrreiches Beispiel in dieser Hinsicht gibt die Geschichte der früheren Edelherren von Hodenberg, deren Geschichtsquellen mit grösster Sicherheit dartun, dass die jetzige Familie von Hodenberg als ihre Nachkommenschaft anzusehen ist. Ich könnte mehrere gleichartige Fälle jetzt ausgestorbener Familien des niederen Adels aus derselben Provinz, der auch die Familie v. Rössing angehört, hier anführen, bei welcher die frühere Eigenschaft der Zugehörigkeit zum Herrenstande zweifellos erscheint. Ich will mich hier aber genügen lassen an einem derartigen

Beispiele. Die Dynasten von Dahlum, welchen der Bischof Hartbert von Hildesheim entstammte, traten mit den Brudersöhnen des Bischofs in die Hildesheimer Dienstmannschaft über. Das Geschlecht blühte Jahrhunderte hindurch im niederen Adel weiter. Ich möchte aber nochmals behaupten, dass solche Fälle, soweit sie das Land des alten Bistums Hildesheim betreffen, bei der vorzüglichen Erhaltung der bezüglichen Geschichtsquellen ohne Schwierigkeit nachgewiesen werden können. Bezüglich der Familie von Rössing aber fehlt, obgleich auch über sie Geschichtsquellen in Menge vorhanden sind, jeder begründete Anhalt für die Annahme, sie entstamme einem dynastischen Geschlechte.

Von den Verfechtern dieser Ansicht wird nun freilich darauf hingewiesen, dass auch in früherer Zeit gelehrte Geschichtsforscher, ein Scheidt und ein von Spilcker, die dynastische Herkunft der v. Rössing behauptet und für zweifellos angesehen haben. Diese Behauptung ist, was Scheidt betrifft, allerdings richtig, wie aus den kurzen Bemerkungen in seinem Buche: »Vom hohen und niedern Adel« S. 61 zu entnehmen ist. Doch ist in keiner Weise bekannt, dass dieser gelehrte Herr mit der Geschichte der Edelherren von Hohenbüchen und der von Rössing sich eingehender beschäftigt hat, um seine wenigen Worte als ein zutreffendes Urteil in dieser Frage ansehen zu können. Herr von Spilcker hat sich dagegen im Vaterländischen Archiv Jahrg. 1833 S. 30 nur kurz dahin geäussert, die Herren von Hohenbüchen hätten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts den Namen von Rössing geführt, eine Behauptung, deren Unrichtigkeit nach Ausweis der über die Edelherren von Hohenbüchen vorliegenden urkundlichen Nachrichten ganz offenbar ist, sodass sie nicht dazu verwertet werden kann, die Autorität von Spilckers für die Bejahung der dynastischen Herkunft der Herren von Rössing in Rechnung zu stellen.

Wären die von Rössing aus dem Herrenstande hervorgegangen, so wäre zu erwarten gewesen, dass sie, nachdem das Dienstmannschaftsverhältnis in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgetreten war und sich in ein einfaches Lehenverhältnis aufgelöst hatte, zumal seit der Zeit, als die von Rössing schlossgesessene Vasallen geworden waren, die Prädikate des Herrenstandes selbst wieder aufgegriffen haben würden oder mit diesen Prädikaten von anderen Personen bedacht worden wären. Aber hiervon ist weder in der einen noch in der anderen Richtung etwas bemerkbar geworden. Zwar vermeint Herr von Scheele, das negative Verhalten in dieser Hinsicht entbehre jeder Auffälligkeit, da ja auch bei anderen Familien von zweifellos dynastischer Herkunft, wie z. B. bei den Edelherren von Rossdorf, die Bezeichnung als *nobiles* erst seit dem Jahre 1263 hervortrete. Ob diese letztere Behaup-

tung richtig ist, kann man ganz und gar dahingestellt sein lassen, weil v. Scheele bei seiner Behauptung übersehen hat, dass in dem Falle der Edelherren von Rossdorf ja ein Fall vorliegen würde, der dem Falle der von Rössing ganz und gar nicht gleichsteht, da ja von ihm selbst zugegeben wird, dass die Edelherren von Rossdorf seit 1263 als Edelherren prädiziert werden, während die von Rössing weder vor noch nach 1263 sich als Edelherren an irgend einer Stelle bezeichnet finden.

Die dynastische Herkunft der von Rössing wird auch nicht durch den Umstand unterstützt, wie die Verfechter dieser Ansicht vermeinen, dass ritterbürtige Vasallen der von Rössing nachgewiesen sind, wie die Knigge und die von Barnsen. Fälle der Art, dass Ritterbürtige von Ritterbürtigen Lehen genommen haben, gibt es im 14. Jahrhundert in Menge, ohne dass aus diesem Umstande auf einen höhern Stand des Lehnherrn ein berechtigter Schluss gezogen werden kann und darf. Fälle dieser Art treten unter den begüterteren Familien des niederen Adels im 14. Jahrhundert so häufig in die Erscheinung, dass sie nahezu regelmässig, jedenfalls sehr häufig beobachtet werden können.

Die Verfechter der gegenteiligen Ansicht berufen sich ja so häufig auf ältere Autoritäten, wie Scheidt u. a., sodass es wirklich auffallen muss, wenn sie von diesen Autoritäten schweigen, sobald sie eine Ansicht aussprechen, die ihren Ansichten geradezu entgegensteht. Der gelehrte Scheidt hat ja in der *mantissa documentorum* S. 421 fg. unter anderem auch Beispiele gegegeben, in welchen Ritterbürtige von Ritterbürtigen Lehen genommen haben, ohne dass aus diesem Umstande für den Lehnherrn ein höherer Stand geltend gemacht werden könnte. Er nennt da aus dem Jahre 1275 den Ritter Hermann von Holzhausen genannt Berkule, sowie den Ritter Johann von Kalenberg und seinen Bruder Hermann, welche den Ritter Heinemann Truchsess und seinen Bruder gemeinsam mit Gütern zu Mengershausen belehnt hatten; er nennt ferner zum J. 1305 den Ritter Heinrich Schenk von Emersleben, welcher die Söhne des Ritters Bertold von Neindorf mit Gütern zu Gross Brandesleben belehnt hatte. Die Familien der genannten Lehnsherren sind bekannt als Angehörige einfacher adeliger Ministerialenfamilien.

Keine Spur weist darauf hin, dass sie irgendwie dynastischer Herkunft gewesen seien, und doch hatten sie Ritterbürtige zu Vasallen. Fast jede Urkundensammlung liefert gleichartige Beispiele; man braucht nur die Augen aufzumachen. Schlagen wir einmal das Walkenrieder Urkundenbuch Teil II auf; da verkünden in Nr. 576 in einer Urkunde von 1306 Ritter Johann und Konrad von Romsleben, dass sie die Vogtei über das Kirchengut zu Bruchschauen von dem Ritter Anno von Heimburg zu Lehn hatten, weiter in Nr. 682 von 1306 vermelden die Ritter Heinrich Bok von Regenstein und Diet-

rich Rese von Heimburg, wie sie Güter zu Bruchschauen von dem Herrn Lippold von Heimburg zu Lehn tragen; ferner erklären in Nr. 776 vom Jahre 1317 die Knappen Johann und Bertold Kotze, dass sie an demselben Orte von dem Knappen Bernhard von Wehre Güter zu Lehn haben, und in Nr. 780 aus demselben Jahre bekundet der Knappe Engelbert von Lochtem, dass er gleichfalls in Bruchschauen ein Lehngut von Jordan von Lere besitze; weiter ist in Nr. 874 aus dem Jahre 1334 zu erfahren, dass die Knappen Christian und Johann von Sondershausen den Ritter Friedrich und den Knappen Sigfrid, Gebrüder Beier, mit Lehen zu Riethof belehnt hatten.

Ferner lesen wir im Calenberger Urkundenbuche Abt. 4 (Kloster Marienrode) in Nr. 146 aus dem Jahre 1305, dass die Brüder Ludwig, Johann und Ludolf von Bardeleben an den Ritter Heinrich von Herbergen Güter zu Jeinsen verlehnt hatten.

Weitere Fälle gleicher Art liefert auch das Urkundenbuch der Stadt Goslar; so im Teil II Nr. 345 vom Jahre 1286, in welcher das Lehnverzeichnis des Ritters Dietrich von Walmoden mitgeteilt ist. Unter den Belehnten sind die Brüder Konrad und Arnold von Kniestedt sowie die Brüder Hartbert und Ulrich von Bledeln benannt, beide genannten Brüderpaare ritterbürtige Vasallen. Auch der Teil III dieses Urkundenbuchs liefert sein Beispiel in Nr. 867 zum Jahre 1331. Da wird Dietrich von Bothmer als Vasall der von Kniestedt genannt.

Zur Hand liegen mir noch, ohne dass ich in Urkundensammlungen weitere Suche anstelle, folgende Fälle:

Nach Originalurkunde des Staatsarchivs zu Magdeburg s. r. S. Johannis Halberstadt Nr. 164 vom 21. Dezember 1365 bekennt sich Hinze vanme Dale zu Gerstorf als Lehnmann des Ritters Jordan von Neindorf wegen Güter zu Neindorf.

Ferner ergeben Originalurkunden des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel: im Jahre 1294 war der Ritter Heinrich von Schöningen von dem Ritter Ludolf von Esbeck mit 3 Hufen Land zu Barneberg belehnt.

Johann Truchsess von Alvensleben, Burgmann zu Schlanstedt, begabte nach Urkunde vom 14. Mai 1297 das Kloster Marienberg bei Helmstedt mit Gütern zu Warsleben, welche der Ritter Wasmod von Hornhausen ihm aufgelassen hatte.

Am 27. Oktober 1306 statteten die Ritter Heinrich und Balduin von Wenden dasselbe Kloster Marienberg mit Gütern zu Wackersleben aus, welche bis dahin der Ritter Otto von Jerxheim von ihm zu Lehn gehabt hatte.

Die Brüder Ritter Konrad und die Knappen Konrad, Johann und Heinrich von Ceringen, Burgmänner in Wegeleben, begabten am 11. Juli 1311

dasselbe Kloster Marienberg mit Gütern in Wackersleben, welche Eberhard von Jerxheim bis zu dieser Zeit von ihnen als Lehn besessen hatte.

An diesen Beispielen mag es zunächst genügen. Ich könnte die Zahl ohne grosse Mühe nach Dutzenden vermehren. In allen diesen Fällen gehören die Lehnherren Familien des einfachen Ministerialadels an, ohne dass irgend ein Umstand bekannt wäre, der zu der Annahme berechtigen könnte, die betr. Familie sei von dynastischer Herkunft.

Nun ist allerdings neuerlich von Albr. Heine in seiner Inauguraldissertation: »Grundzüge der Verfassungsgeschichte des Harzgaues im 12. und 13. Jahrhundert«, bei Besprechung der Reste der alten Gerichtsverfassung S. 27 Anm. 4 die Bemerkung hingeworfen: »Die meisten dieser *ministeriales*, die ein aktives und passives Lehnsrecht besassen, werden jedenfalls in die Unfreiheit übergetretene Edele sein.« Durch welche näheren Untersuchungen der Verfasser zu dieser meiner Überzeugung nach fehlsamen Behauptung gelangt ist, ist aus seiner Arbeit nicht zu ersehen. Ich möchte aber die aufgestellte irrige Ansicht um so weniger unwidersprochen lassen, als die von ihm bekundeten Anschauungen über die Ministerialen in mehrfacher Hinsicht leicht irre führen können und dadurch in einem gewissen Gegensatz zu seinen sonstigen, voller Anerkennung werten wissenschaftlichen Untersuchungen stehen. Es ist zweifellos eine sehr unglückliche Idee des Verfassers gewesen, unter den Ministerialen zwei verschiedene Gruppen unterscheiden zu wollen, deren eine als *nobiles ministeriales* zu bezeichnen er für berechtigt sich ansieht. Und die andere Gruppe, die hätte dann wohl die *ignobiles ministeriales* zum Inhalte? Wodurch gelangt denn der Verfasser zu dieser eigenartigen Unterscheidung? Sind denn in den Geschichtsquellen diese beiden angeblich gesonderten Gruppen, wo Ministerialen in langen Reihen als Zeugen ihrer Herren aufgeführt werden, erkenntlich ausgezeichnet oder gar von einander geschieden? Das findet niemals statt, unter dem einfachen Ausdrucke *ministeriales* stehen stets die gesamten zu dieser Kategorie gehörigen Personen ungetrennt verzeichnet. Die Unterscheidung, welche der Herr Verfasser einführen zu sollen für gut befindet, ist auffallend schwach begründet. Er hat zunächst als die anscheinend gewichtigste Unterlage für seine Annahme eine undatierte, der Zeit von 1180—1190 angehörige Urkunde des Dompropstes Anselm von Halberstadt herangezogen, laut welcher der von einer alten Dame Elisabet von Badersleben und ihren drei Söhnen vorgenommene Verkauf von Grundstücken an das Kloster Ilsenburg bestätigt ward. In dieser im Ilsenburger U. B. I Nr. 34 abgedruckten Urkunde wird die Verkäuferin: *nobilis quedam matrona Elisabet nomine de Badeslove* genannt und bei der Aufführung der Zeugen heisst es am Schlusse: *Sub testimonio nostrorum no-*

bilium: Liudolfi advocati, Friderici de Quenstede, Heinrici de Eilenstede, Danielis de Aspenstede, Gevehardi de Holtemne, Tiederici de Sumerigge. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, dass von den gesamten in der Urkunde verzeichneten Personen nur ein einziger Zeuge, der Domvogt Ludolf, ein *nobilis*, ein Edelherr, ist, während, gleichwie die 3 Söhne der *matrona Elisabet* ausdrücklich in der Urk. als *ministeriales* des Dompropstes bezeichnet werden, ebenso der Charakter der Ministerialität auch den gesamten übrigen Zeugen beiwohnt, indem sie sämtlich als bischöflich halberstädtische Ministerialen nachgewiesen werden. Sie werden also sämtlich mit der Ausnahme des Domvogts Ludolf unrichtig als *nobiles* in der Urkunde prädiziert, wenn dieser Ausdruck überhaupt den Rechtssinn haben soll, der sonst mit diesem Ausdrucke regelmässig verbunden ist. Dies ist aber zu verneinen. Die in ihrem Stil sehr einfach, kurz und unbeholfen erscheinende Urkunde entstammt keineswegs der bischöflichen Kanzlei, in welcher der Rechtssinn des mehrfach gebrauchten Ausdrucks *nobilis* im Gegensatz zu *ministerialis* geläufig und bekannt war, rührt vielmehr augenscheinlich von einem nicht unterrichteten Schreiber her, der sich des gebrauchten Ausdrucks *nobilis* im Rechtssinne nicht voll bewusst war. Die in dieser Richtung gar nicht massgebende Urkunde kann dieserhalb nicht zur Unterlage für eine wissenschaftliche Unterscheidung zwischen *nobiles* und nicht *nobiles ministeriales* benutzt werden. Es ist hier eben weiter nichts als ein nicht zutreffender Ausdruck gebraucht, der in Ungeschick oder einer gewissen Kurtoisie begründet ist. Eine Kanzlei von der Bedeutung der Kanzlei des Bischofs von Halberstadt würde weder eine einfache Ministerialenfrau, wie Elisabet von Badersleben, noch die wenig hervortretenden Ministerialen von Quenstedt, von Aspenstedt usw. als *nobiles* bezeichnet haben. Diese Rüge würde allerdings nicht zutreffen, wenn aus den übrigen Ausführungen des Verfassers, wie er anscheinend annimmt, erweislich wäre, dass auch der Bischof von Halberstadt und seine Kanzlei in gewissen Fällen einzelne der Halberstädter Ministerialen durch das Prädikat *nobilis* wirklich ausgezeichnet hätte. Der Verfasser nimmt in dieser Hinsicht Bezug auf die Zeugenreihen verschiedener Urkunden der Bischöfe von Halberstadt, in welchen Ministeriale mit *nobiles* prädiziert sein sollen.

1. In der Urkunde des Bischofs Dietrich von Halberstadt für Kloster Riddagshausen vom 17. März 1192[1]) lautet die Zeugenreihe:

Geistliche; *nobiles comes Otto de Valcensten, Marcwart de Banendorp, Halt de Biwende, Heinric de Neendorp, Rodolf de Gatersleve, Heric de Wanscleve; ministeriales Albric marscalcus, Heinric de Eilenstede pincerna, Thegenard II pincerna, Thederic de Sumeringe, Wedego dapifer, Baldwinus de Lucenhem.*

[1]) G. Schmidt UB. Hochstift Halberstadt I Nr. 335.

2. In der Urkunde des Bischofs Meinhard von Halberstadt für Kloster St. Johann daselbst vom Jahre 1242[1]) werden als Personen, welche eine Bürgschaft entgegennehmen, genannt:

Gevehardi de Wernigroth, Henrici de Sladen comitum; et nobilium Volradi de Hesnem, Sifridi de Lichtenberge, Helmoldi de Bywende, Theoderici de Hartisroth; et ministerialium Ecberti de Wolfirbutle, Henrici de Cerigge, Johannis de Gatersleve, Johannis dapiferi de Alvensleve, Frederici de Hersleve; et burgensium de Horneborch — — —.

3. Als Bischof Volrad von Halberstadt dem Kloster Marienberg den Zehnten zu Runstedt laut Urkunde vom 7. Dezember 1257 übereignet, lautet die Zeugenreihe[2]):

— Geistliche —; *laici vero Fredericus comes de Kercberg, Volradus de Cranichfelt frater noster, Wernerus de Scherembeke, Everhardus de Suseliz, Nicolaus de Heimburch nobiles; ministeriales vero Heinricus de Hordorp, Jacobus de Severthusen, Cesarius de Serchstede, Heinricus cognomento Ysemborde.*

Dr Heine meint nun, in der Urk. 1 seien nun zwar die drei zuerst genannten unter den *nobiles:* Otto von Valkenstein, Marquard von Behndorf und Halt von Biwende wirkliche Edelherren, dagegen seien die von Neindorf und von Gatersleben Ministerialen. Über Erich von Wanzleben äussert er sich überhaupt nicht.

Hierauf ist zu entgegnen, dass alle drei unter den *nobiles* genannten Personen: Heinrich von Neindorf, Rudolf von Gatersleben und Erich von Wanzleben bischöflich Halberstädtische Ministerialen nicht waren, und dieser Umstand ist hier bei ihrer Aufführung in einer Urkunde eines Bischofs von Halberstadt der wesentliche Grund für ihre Nichtanführung in der Rubrik, in welcher die Halberstädtischen Ministerialen verzeichnet wurden. Denn da sie Halberstädtische Ministerialen nicht waren, so konnten sie nach dem Kanzleigebrauch in der Rubrik *ministeriales* nicht aufgenommen werden, weil in ihr nur die Ministerialen des Bischofs von Halberstadt aufgenommen wurden. Diese drei Herren mussten dieserhalb in der Rubrik aufgeführt werden, die keine Halberstädtische Ministerialen enthielt. Da es nun keine besondere Rubrik für fremder Herren Ministerialen in der Urkunde gab, so wurden sie in die der der Halberstädtischen Ministerialen vorhergehende Rubrik eingetragen. Sie wurden nach den *nobiles* aufgeführt:

Heinrich von Neindorf ist nie Halberstädtischer Ministerial gewesen, er war Reichsministerial wie sein Ahn des gleichen Namens[3]). Rudolf von Gaters-

[1]) G. Schmidt a. a. O. II Nr. 719. [2]) das. II Nr. 947. [3]) G. Schmidt UB. a. a. O. I Nr. 186.

leben und Erich von Wanzleben sind ebenfalls niemals Ministerialen des Bischofs von Halberstadt gewesen, sie waren vielmehr beide Dienstmänner des Erzbischofs von Magdeburg und sehr angesehene Persönlichkeiten[1]).

Wenn Dr Heine die Aufführung des in der Urk. 2 unter den *nobiles* verzeichneten Dietrich von Hasserode in dieser Rubrik, weil er ein freier Herr nicht gewesen sei, beanstandet, so ist er im Irrtum begriffen.

Tidericus de Hartesrode, Herzingerod (1236—1257) wird als Ritter *(miles)* in einer grossen Zahl von Urkunden der Bischöfe von Halberstadt genannt, niemals aber als einer ihrer Ministerialen. Nahezu regelmässig wird er an nächster Stelle hinter den *nobiles* in der Zeugenreihe, also an bevorzugter Stelle genannt. Dass er zu den bischöflichen Ministerialen nicht gehörte, geht ausdrücklich aus der Urkunde des Bischofs Ludolf für das Stift U. L. Fr. vom 30. November 1238[2]) hervor. In ihr werden als Zeugen zuerst der Edelherr *Wernerus de Schirnbeke,* dann eine Anzahl von Personen unter der Rubrik *ministeriales ecclesie nostre* und hinter diesen eine Anzahl (freier) *milites* genannt, an erster Stelle *Tidericus de Herzhingerode.* Er war also ein freier Ritter und konnte dieserhalb von Bischof Meinhard in der Urkunde von 1242[3]) sehr wohl unter den *nobiles* aufgeführt werden.

Dagegen beruht die Anführung des *Nicolaus de Heimburch* in der Urk. 3 lediglich auf einem Versehen in der Kanzlei. Er war ein Halberstädtischer Ministerial und kein freier Herr. Dass betreffs seiner Anführung in der Rubrik der *nobiles* in dieser Urkunde lediglich ein Irrtum des Urkundenschreibers vorliegt, geht aus dem Umstande hervor, dass derselbe *Nicolaus de Heymborch* in einer von demselben Bischofe *Volrad* an demselben Tage (7. Dezember 1257) und an demselben Orte (Langenstein) ausgestellten Urkunde für das Kloster Huysburg[4]) ausdrücklich unter den *ministeriales* aufgeführt steht, und dass er auch später in ebenso bestimmter Weise als bischöflicher Ministerial bezeichnet ist[5]).

Wenn hiernach die Anführung wirklicher und vermeintlicher Ministerialen in Urkunden der Bischöfe von Halberstadt ihre ausreichende Erklärung und Erläuterung findet, so kann diese Tatsache nicht für Folgerungen, wie solche Dr Heine gezogen hat, Verwendung finden. Und da auch der Inhalt der von ihm angezogenen Urkunde des Dompropsts Anselm von Halberstadt gleichfalls, wie hervorgehoben ist, völlig ungeeignet erscheint, solche Folgerungen zu begründen, so bricht der auf diese Umstände gestützte Aufbau der Heine-

[1]) Vgl. über Rudolf von Gatersleben v. Mülverstedt in *regesta archiep.* Magdeburg I S. 711, II S. 154, 333, 335, 341, 378, 382, 387, 405 usw., über Erich von Wanzleben das. III S. 704, G. Schmidt UB. a. a. O. I Nr. 461, 631. [2]) G. Schmidt UB. a. a. O. II Nr. 678. [3]) Das. Nr. 719. [4]) G. Schmidt a. a. O. II Nr. 948. [5]) Das. II Nr. 997.

schen Theorie von *ministeriales nobiles* als unbegründet in sich zusammen. Es ist hiermit auch nicht der Umstand zu verquicken, dass Reichsministeriale im 12. und 13. Jahrhundert vielfach unter den Edelherren aufgeführt und für solche gehalten werden. Einerseits bietet die Rechtsentwicklung des Instituts der Reichsministerialen Besonderheiten, welche auf die übrige Ministerialität nicht zutreffen, andererseits ist es erweislich, dass sie in manchen Fällen aus dem höheren Adelstande hervorgegangen sind, endlich trifft auf sie der Umstand zu, dass ihr Reichslehen, auf welches ihre Ministerialität sich gründete, von solchem Umfange und solcher Bedeutung war, dass sie von frühester Zeit her an Macht und Ansehen nicht allein mit angesehenen Edelherrenfamilien gleichgestellt erscheinen, sondern viele derselben auch übertrafen. So ist z. B. die Familie der Reichsministerialen von Burgdorf, die im 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts stets als Edelherren bezeichnet wurden, aus dem Stande der Edelherren, der *liberi et nobiles* hervorgegangen. Sie entstammten der Familie der Edelherren von Dörnten.

Die Brüder Arnold und Lüdiger nannten sich noch um 1133 von dem alten Stammsitze *de Thornthunen*[1]), Lüdiger auch noch 1142 *de Dornede*[2]) und bald darauf in Folge der Belehnung mit dem Reichslehn zu Burgdorf *de Burchdorp*. Dass auch die Reichsministerialen von Hessen, welche seit Mitte des 12. Jahrhunderts stets unter den Edelherren aufgeführt werden, denselben Entwickelungsgang durchgemacht haben, dürfte auf Grund der gleichartigen Verhältnisse mit einiger Sicherheit anzunehmen sein.

Kehren wir wieder zurück zum Ausgange unserer Betrachtungen über die auffälligen Auslassungen Dr Heines über die Entwickelung der Ministerialität, so müssen wir, bevor wir die Besprechung schliessen, noch auf einige Bemerkungen dieses Autors in der Anmerkung 4 zu S. 27 eingehen. Er meint, der Übertritt von Edelherren in die Unfreiheit der Ministerialität sei eine ziemlich häufige Erscheinung gewesen. Er glaubt das aus dem Inhalte der von ihm angezogenen Urkunde des Domkapitels von Halberstadt vom 27. August 1281[3]) schliessen zu sollen. Was sagt denn diese Urkunde eigentlich? Das Halberstädter Domkapitel macht in ihr die Zusage, dass, wer auch immer von dem Bischof Volrad zum Dienste für ihn selbst oder für die Halberstädter Kirche angenommen werde, sei er nun *nobilis* oder sei er Ritter oder Knecht, mit Ausnahme von Fürsten, falls er in diesem Dienste Verluste erleiden sollte, von dem Nachfolger des Bischofs stets wegen solcher Schäden entschädigt werden solle *(quicunque assumptus fuerit a domino nostro — — — Volrado episcopo ad serviendum sibi et ecclesie nostre, sive fuerit nobilis sive*

[1]) Bode UB. Stadt Goslar I Nr. 184. [2]) Das. I Nr. 196. [3]) G. Schmidt UB. Hochstift Halberstadt II Nr. 1378.

milites sive famuli, preter principem vel principes, si in servitio nostre ecclesie dampna receperint, successor predicti domini nostri Volradi episcopi manebit ad solvendum illa dampna plenarie obligatus et reddet eos indempnes.)

Es ist unerfindlich, aus dem Wortlaute und Sinne dieser Zusage des Domkapitels die letztere auf den Eintritt von Edelherren in die Ministerialität der Halberstädter Kirche überhaupt zu beziehen. Hiervon ist ja in der Urkunde überhaupt nicht die Rede; der klare Wortlaut und Sinn geht vielmehr dahin, den Nachfolger des Bischofs Volrad zu verpflichten, diejenigen Schäden zu erstatten, welche Edelherren oder Rittern oder Knappen, die für den Dienst, d. i. den Kriegsdienst des Bischofs Volrad oder des Stifts Halberstadt, von dem Bischof angenommen waren, in diesem Waffendienste erwachsen waren. Um weiteres handelt es sich in dieser Urkunde nicht. Es ist dieserhalb völlig untunlich, diese Anerkennung des Domkapitels auf das Ministerialentum zu beziehen, das mit keinem Worte erwähnt ist, — und ferner unzutreffend, aus dieser Auslassung den Schluss zu wagen, es sei eine ziemlich häufige Erscheinung gewesen, dass Edelherren in die Ministerialität der Bischöfe von Halberstadt getreten seien. Wenn diese Erscheinung in dem Gebiet des Bistums Halberstadt auch öfter als in anderen Gebieten zu beobachten ist, so liegen doch in den durch die grossen Urkundenwerke G. Schmidts veröffentlichten Geschichtsquellen der Bischöfe von Halberstadt und ihres Gebiets die Geschehnisse in dem letzteren offen vor. Die Hülle und Fülle dieses Urkundentums seit der Mitte des 12. Jahrhunderts lässt den Forscher klar erblicken, welche Geschlechter des freien Adels zu bestimmten Zeiten noch vorhanden waren und lässt bestimmt verfolgen, welche Geschlechter im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ausgestorben, und welche von ihnen heruntergekommen sind, sodass sie in dem Dienstadel der Bischöfe von Halberstadt in unfreier Stellung hinterher wiedergefunden werden. Geht man bei dieser Forschung mit voller Objektivität zu Werke, so wird man finden, dass dieses Hinabsinken von freien Familien in die Dienstmannschaft auch selbst in dem Gebiete von Halberstadt nicht, wie vielfach behauptet ist, in massenhafter Weise erfolgt ist, dass vielmehr der Kreis von ursprünglich freien Familien, auf welche diese Erscheinung zutrifft, immer noch ein beschränkter gewesen ist.

Auch für den Sprengel von Hildesheim ist dieselbe Erscheinung jetzt, nachdem das urkundliche Material über dieses Bistum durch die umfassenden urkundlichen Veröffentlichungen von Janicke und Hoogeweg vorgelegt ist, deutlich zu beobachten. Die Forschung kommt hier zu dem Ergebnisse, dass ein Hinabsteigen freier Familien in die Ministerialität in diesem Gebiete nur in wenigen Fällen bestimmt zu beobachten ist, obgleich auch hier das urkund-

liche Material seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in grossen Beständen erhalten ist. In diesem Gebiete gelten Fälle dieser Art als seltene Ausnahmen. Auch hier erscheinen die bischöflichen Ministerialen als eine einzige gleichgestellte Kaste, ohne dass Unterscheidungen nach irgend welchen Erkennungszeichen zwischen ihnen gemacht werden können.

Für das von Dr Heine aufgestellte Institut der *nobiles ministeriales* ist in den Geschichtsquellen kein Anhalt zu finden; und sein für diese besondere Art von Ministerialen aufgestelltes Kriterium des Besitzes des aktiven und passiven Lehnrechts trifft nicht auf diese von ihm aufgestellte Pseudo-Gruppe, sondern auf die Ministerialen überhaupt zu, wie die von mir bezeichneten vielen Beispiele und andere, mit welchen ich leicht noch aufwarten könnte, beweisen. Es gab danach keine gesonderte Gruppe von *nobiles ministeriales*, wohl aber gab es begüterte und weniger begüterte Ministerialen, ohne dass dieser Umstand eine Gruppenscheidung bewirkt hätte. Weniger begüterte Ministerialen mochten keine Lehnsmannen haben, begüterte die einen mehr, die anderen weniger. Das Anwachsen von Gut und Besitz bei manchen Ministerialfamilien, der Erwerb von Schlössern und Burgen durch viele von ihnen, Verhältnisse, welche sie in die Lage setzten, mit Fürsten und Herren zu wetteifern, haben allerdings dazu beigetragen, die alten Verbände der Dienstmannschaften zu lösen, ohne dass es erforderlich ist, ein niemals vorhanden gewesenes Sonderglied von *nobiles ministeriales* als diese Wirkung äusserndes Gebilde hierfür verantwortlich zu machen.

Kehren wir nunmehr zu unserer besonderen Aufgabe, der Würdigung der Gründe für die gemeinsame Abstammung und den Ursprung der beiden Familien der Edelherren von Hohenbüchen und der von Rössing zurück.

Als solche Gründe sind hervorgehoben:

1. »beide Familien besassen vereint corveysche Lehnstücke zu Holtensen und Eldagsen«;
2. »sie entsagten vereint gemeinschaftlichen Vorteilen«.
3. »beide Familien führten von jeher dasselbe Wappen«.
4. »Lippold (von Rössing) und auch sein Sohn bezeichnen sich in ihrem Siegel als *Lippold de Honboken*«.

Hier wollen wir zunächst einmal anhalten. Wären die drei ersten Behauptungen wahr, dann würde allerdings für die Annahme eines gemeinsamen Ursprungs der Edelherren von Hohenbüchen und der von Rössing eine wichtige Grundlage gewonnen sein. Aber bei näherer Betrachtung sind alle drei Behauptungen unrichtig.

Inbezug auf den ersten Punkt hat allerdings Havemann in seinem Aufsatze über die Herrschaft Hohenbüchen a. a. O. S. 132 behauptet, es spreche

für eine Verwandtschaft, dass beide Familien im Besitze corveyscher Lehnstücke zu Holtensen und Eldagsen sich befunden haben. Nun ist aber in dem gesamten die betr. Familien angehenden Urkundenmaterial kein Anhalt dafür zu finden, dass sie oder eine der Familien corveysches Lehngut zu Eldagsen besessen haben. Die Angabe Havemanns steht in dieser Richtung unbewiesen in der Luft. Unrichtig ist ferner die Behauptung, dass sowohl die Edelherren von Hohenbüchen als auch die von Rössing corveysche Lehngüter in Holthusen hatten. Im J. 1248 verpachtete allerdings der Edelherr Ulrich von Hohenbüchen auch die Vogtei über gewisse Güter zu Holthusen, welche von Corvey zu Lehen ging[1]), und vor 1301 übereignete der Ritter Lippold von Rottinghe der Kirche des h. Martin zu Holthusen 3 Hufen und einen Hof daselbst mit der Vogtei[2]), aber das Holthusen aus dem J. 1248 ist Holthusen bei Eldagsen, das Holthusen, in welchem Lippold von Rössing vor 1301 Eigengut, und nicht corveysches Lehengut vergabte, ist nach Lüntzel a. a. O. Wrisbergholzen, früher Diderichholthusen oder Holthusen genannt.

Wäre nun aber auch erfindlich, dass der Edelherr Ulrich von Hohenbüchen und der Ritter Lippold von Rössing ein jeder corveysches Lehengut in Holthusen bei Eldagsen besessen hätten, so wäre doch hieraus für die Stammesgenossenschaft beider zu verschiedenen Zeiten lebender Herren rein gar nichts zu schliessen. Lehngut ist kein Allodialgut, und Allode in beiden Familien an derselben Stelle sind nicht zu finden. Im übrigen ist auch die Behauptung v. Scheeles, beide Familien haben vereint corveysche Lehnstücke besessen, überhaupt unwahr, da die von Rössing erst nach dem Aussterben der Edelherren von Hohenbüchen von der Abtei Corvey Lehen erhalten haben.

Und gerade so unrichtig und unwahr ist die fernere Behauptung dieses Schriftstellers, wenn er unter Verweisung auf Havemanns Abhandlung a. a. O. S. 133 vermeint, beide Familien haben vereint gemeinschaftlichen Vorteilen entsagt. Davon steht ja nichts in der Urkunde von 1264, auf welche Havemann verweist. Der Edelherr Ulrich von Hohenbüchen, der Aussteller dieser Urkunde[3]), verzichtet da auf alle Anrechte an dem halben Zehnten zu Kl. Nauen, der ihm gehört hatte, zu Gunsten des Klosters Frankenberg. Vereint mit ihm entsagt kein Mensch, auch kein Herr von Rössing. Aber unter den Zeugen der Urkunde steht der *Capellanus in Wincenborch*, und der ist allerdings ein Herr von Rössing. Dies geht aus einer zweiten Urkunde hervor, welche undatiert ist und dem Jahre 1263 angehört. In dieser Urkunde entsagen die Herren von Dahlum auch zu Gunsten des Klosters Frankenberg auf Rechte an Gütern zu wüst *Sceninge*[4]). Auch in dieser Urkunde verzichtet weiter nie-

[1]) Calenberger UB. VIII Nr. 26.
[2]) Lüntzel, ältere Diöcese Hildesheim S. 284.
[3]) Bode UB. Stadt Goslar II Nr. 101.
[4]) Bode a. a. O. II Nr. 93.

mand als die von Dahlum, während unter den Zeugen stehen: *Olricus nobilis de Alta fago, Conradus plebanus in Winzeborch dictus de Rottinge, Hermannus miles de Gandersem et Hermannus filius suus, Aswinus et Conradus de Stenberch fratres, Tydericus de Stocheim.* Alle diese Herren verzichten nicht etwa gemeinsam mit den die Urkunde ausstellenden Brüdern von Dahlum, sondern bezeugen nur den Verzicht der letzteren. Die gesamten Personen haben nur insofern nähere Beziehungen zu einander, als die Urkunde zweifellos auf der Winzenburg ausgestellt wurde. Hier waren der Edelherr Ulrich von Hohenbüchen Herr der Burg als Pfandbesitzer, der Priester Konrad von Rössing der Burgkaplan, die übrigen Herren gleichwie die Aussteller der Urkunde die Burgmannen, wie anderweit urkundlich festzustellen ist. Wie man darauf verfallen kann, ein solches Verhältnis als ein vereintes Entsagen auf gemeinschaftliche Vorteile zu bezeichnen, dürfte schwer verständlich sein.

Endlich ist auch die Behauptung, beide Familien haben von jeher dasselbe Wappen geführt, unrichtig. Das Wappen der Edelherren von Hohenbüchen ist bekannt. Die bei Harenberg hist. eccl. Gandersheim. Tafel XXXVI abgebildeten beiden Siegel sind allerdings sehr fehlerhaft und unvollkommen gezeichnet. Das dort abgebildete Siegel mit der Umschrift: + *S. OTTONIS DE ALTIVAGO* soll ohne Zweifel das Siegel des Edelherrn Ulrich von Hohenbüchen, das andere mit der Umschrift: + *S. HOGERE DE ALTIVAGO* versehene Siegel das des Domherrn zu Hildesheim Hoyer von Hohenbüchen zur Darstellung bringen. Denn das richtige Siegel des Edelherrn Ulrich zeigt im Siegelfelde einen allerdings erheblich kleineren Schild mit einem nach rechts steigenden, gekrönten Löwen, darüber einen Baum, welcher mit 2 kleinen Schilden behängt ist, rechts einen Schild mit 3 Paaren Rauten, links einen solchen mit einem Querbalken, welcher mit zwei fünfblätterigen Rosen belegt ist. Die Abweichung in der Darstellung der Wappenbilder in den beiden kleinen Schilden bei Harenberg ist hiernach unrichtig; und in gleicher Weise ist auch die bei Harenberg dargestellte Umschrift des Siegels unrichtig, die Umschrift des Siegels lautet vielmehr: + *SIGILL(VM O)LRICI DE (ALTA F)AHO.* Das geht aus dem Siegel einer Urkunde von 1266 im Stadtarchive zu Hildesheim (Dominikanerkloster) hervor. Dieses stimmt mit der Abbildung bei Erath *(Codex diplom. Quedlinb.* Taf. XXV Nr. 1) im allgemeinen überein; nur das Wappenbild in dem links hängenden kleinen Nebenschilde auf dem Querbalken zeigt zwei Kreuzen ähnliche Verzierungen, während das mir vorliegende Originalsiegel zweifellos 2 fünfblätterige Rosen enthält. Die teilweis fehlende Umschrift ist nach Eraths Abbildung zu ergänzen. Das H in dem Worte *Alta faho* beruht auf einem Versehen des Stempelschneiders, der diesen Buchstaben H statt des richtigen Buchstaben G in die Umschrift einfügte.

Die Verbindung der 3 Wappenbilder in dem Siegel Ulrichs von Hohenbüchen ist von besonderem Interesse. Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass der unten stehende Schild mit dem steigenden, gekrönten Löwen das eigentliche Geschlechtswappen Ulrichs von Hohenbüchen war, da dasselbe Wappenbild, wie wir noch sehen werden, auch, und zwar hier allein, im Siegel seines Bruders, des Domherrn Hoyer von Hohenbüchen, vorkommt. In beider Siegeln wird der Schild mit dem steigenden, gekrönten Löwen überhöht von einem hoch aufragenden Baume, einem Beizeichen, welches in redender Weise Bezug auf den Namen hat, indem es als hohe Buche anzusprechen ist. Dieses redende Beizeichen findet sich, wenn auch in anderer Form, auch in den Siegeln der Schwestern Ulrichs und Hoyers von Hohenbüchen, wie aus den bei Erath a. a. O. abgebildeten Siegeln der Äbtissin Mechtilde zu St. Marien in Gandersheim (Tafel XXV Nr. 12 und Tafel XXVII Nr. 4), der Pröpstin Sophie zu Quedlinburg (Tafel XXIV Nr. 5), der Pröpstin Kunigunde zu Wenthusen (Taf. XXVIII Nr. 7) und der Gräfin Oda von Poppenburg (Tafel XXV Nr. 13) angenommen werden muss, wenn diese Darstellungen auch nicht in dem Masse wie in den Siegeln der beiden Brüder die Eigenschaft der hoch ragenden Buche zur Anschauung bringen.

Während sonach der steigende, gekrönte Löwe als das Geschlechtswappen der Edelherren von Hohenbüchen anzusprechen ist, haben die Wappenbilder in den beiden anderen kleineren Schilden in dem Siegel des Edelherrn Ulrich von Hohenbüchen bisher keine richtige Deutung erhalten. Herr von Alten hat in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1864 die Wappenbilder der beiden Nebenschilde in der Weise zu deuten versucht, dass der Querbalken in dem einen als das mütterliche Wappen des Siegelführers, also als das der Edelherren von Mehringen, anzusprechen sei, während er den Rautenschild mit dem Wappen der Grafen von Lüchow in Verbindung bringt. Diese Deutung ist fehlsam. Allerdings wird man nach heraldischen Grundsätzen in einem dieser Wappenbilder der Nebenschilde das Wappen der Mutter des Siegelführers mit Fug und Recht zu suchen haben. Dieses Wappen ist auch vorhanden, aber nicht in dem Schilde mit dem verzierten Querbalken, sondern in dem Rautenschilde. Denn die Edelherren von Vriedeburg und Mehringen, deren Geschlechte die Mutter Ulrichs von Hohenbüchen entsprossen ist, waren ein Zweig der Grafen von Mansfeld[1]), und das Wappen dieses Geschlechts bestand in dem Rautenschilde. Dieserhalb ist der rechts stehende Nebenschild als der Schild mit dem Wappen der Mutter Ulrichs, der Oda von Vriedeburg und Mehringen, anzusprechen. Ich glaube aber auch das Wappenbild im links hängenden Nebenschilde ohne Schwierigkeiten deuten zu

[1]) v. Ledebur, die Grafen v. Valkenstein S. 104 fg.

können. Das dort erscheinende Wappenbild wird auf das Geschlecht hinweisen, dem die Grossmutter des Siegelführers von väterlicher Seite entstammte. Die Ehefrau des Grossvaters Ulrichs ist zwar nicht bekannt, allein seine innigen Beziehungen zu den Grafen von Poppenburg, welchen er in der schweren Fehde gegen die Edelherren von Homburg Beistand leistete, lassen nähere Verhältnisse, welche in Verwandtschaft oder Schwägerschaft begründet sein konnten, mit Recht vermuten.

Diese Annahme wird durch das Wappenbild im links hängenden Nebenschilde im Siegel Ulrichs erheblich unterstützt, da wir den Querbalken mit 2 fünfblätterigen Rosen als das Wappenbild der älteren Linie der Grafen von Poppenburg, der späteren Grafen von Spiegelberg, ansprechen dürfen und müssen. Diese ältere Linie führte einen mit Rosen belegten Querbalken als Wappenbild, während die jüngere Linie zwei mit Rosen belegte Querbalken führte. Auf den bekannten Siegeln der Grafen von Poppenburg älterer Linie ist allerdings der Querbalken mit drei Rosen belegt[1]), im vorliegenden Falle nur mit zwei, doch halte ich diese Abweichung für bedeutungslos und vielleicht durch Raummangel für die Anbringung einer dritten Rose herbeigeführt. Wenn hiernach anzunehmen ist, dass der Grossvater des Edelherrn Ulrich von Hohenbüchen mit einer Gräfin von Poppenburg verheiratet war, welcher Ehe Ulrichs Vater, der Edelherr Konrad, entsprossen ist, so könnte man versucht sein, auch den Vornamen des letztern als aus der Familie der Grafen von Poppenburg entnommen anzusehen. Es dürfte die Annahme nicht unwahrscheinlich sein, dass die Mutter Konrads die Tochter des in der Zeit von 1175—1195 vorkommenden Grafen Konrad von Poppenburg war, welcher zwar anscheinend männliche Erben nicht, vielleicht aber Töchter hinterlassen hat[2]). Sein Vorname ist dann auf seinen Grosssohn, Konrad von Hohenbüchen, vererbt.

Es ist bereits vorhin bemerkt, dass auch der Bruder Ulrichs, der Domherr Hoyer von Hohenbüchen, das gleiche Wappen wie jener führte. Sein gleichfalls spitzovales Siegel ist in richtiger Weise gleichfalls bei Erath a. a. O. Tafel XXV Nr. 10 abgebildet, wie v. Alten a. a. O. S. 371 ausgeführt hat. Das Siegel enthält einen einzigen Schild mit einem (im Gegensatz zu dem Löwen in Ulrichs Siegel) links steigenden, gekrönten Löwen, über dem Schilde herauswachsend die hohe Buche. Von der Umschrift ist erhalten: *(+ S.) HOGERI D . . . . . CAN. HILDĒSEM.* Zu beiden Seiten des Stammes der Buche ist auf dem freien Siegelfelde je eine fünfblätterige Rose angebracht. Dieser Umstand ist von den Verfechtern der Stammeseinheit der

[1]) v. Hodenberg im Calenberger UB. IX S. 19. [2]) Urk. vom 21. Mai 1198 bei Janicke UB. a. a. O. I Nr. 534.

Familie von Rössing und der Edelherren von Hohenbüchen als erheblicher Beweisgrund für diese Annahme benutzt, indem sie vorgeben, auch die Edelherren von Hohenbüchen haben neben ihrem Stammwappen, dem steigenden, gekrönten Löwen, Rosen als Wappen geführt, gleichwie auch die von Rössing, bevor sie den steigenden, gekrönten Löwen als Wappen angenommen haben, gleichfalls 3 Rosen ($\frac{2}{1}$) als Wappenbild geführt hätten.

Die von Rössing haben nun allerdings vor dem Wappen mit dem Löwen 3 Rosen ($\frac{2}{1}$) zum Wappenbilde gehabt. So führen Dietrich und Lippold von Rössing noch im Jahre 1282 jeder ein Siegel mit diesem Wappenbilde[1]). Seit dem Erwerbe von Hohenbüchen nehmen sie den steigenden gekrönten Löwen als Wappenbild an, welches sie zuerst im Jahre 1298[2]) und seither nahezu beständig führen. Dagegen haben die Edelherren von Hohenbüchen Rosen als Wappenbild niemals geführt. In Ulrichs Siegel ist von Rosen nichts zu sehen, die beiden Rosen in dem Siegel des Domherrn Hoyer bedeuten kein Wappenbild; sie dienen lediglich zur Ausfüllung der leeren Flächen des Siegelfeldes und sind lediglich aus künstlerischen Rücksichten hinzugefügt. Beispiele gleichartiger Herrichtung und Verzierung von Siegeln gibt es in Menge. Man braucht nur Urkundenwerke mit Siegelabbildungen einzusehen, um ähnliche und gleiche Darstellungen zu finden. Man vergleiche im Urkundenbuche der Stadt Goslar B. II Taf. VIII Nr. 35 das Siegel des Grafen Heinrich des Ältern von Blankenburg aus dem J. 1298. Der Schild mit der Hirschstange, dem Wappenbilde der Grafen von Blankenburg, wird an jeder Seite von einer sechsblätterigen Rose begleitet, nicht etwa weil die Grafen von Blankenburg auch Rosen neben der Hirschstange im Wappen führten, wovon nichts bekannt ist, sondern weil das leere Siegelfeld dadurch in ansprechender Weise ausgefüllt werden sollte. Das dort Taf. XI Nr. 44 abgebildete Siegel des Grafen Hermann von Woldenberg aus den J. 1269 u. 1271 lässt den gezackten Kragen der Grafen von Woldenberg als Wappenbild ersehen. Um die Leere des Siegelfeldes zu beseitigen, ist der leere Raum unter und über dem Wappenbilde wieder mit je 3 Rosen belegt. Ähnlich ist im Siegel Ritter Ludolfs von Winnigstedt (B. III Taf. V Nr. 31) der ganze leere Raum des Siegelfeldes zum Schmuck mit Blumenzweigen belegt. Rosen umranken in gleicher Weise die Wappenschilde der Grafen Konrad II, Konrad IV und Konrad VI von Wernigerode aus den J. 1282, 1325 und 1398 (Urkb. der Commende Langeln. Taf. VI Fig. 45, 47, 48). Es sind ferner zu vergleichen die Siegel der Grafen Albrecht und Bernhard von Regenstein, (das. Tafel IX Fig. 63 und 64). Die Reihe dieser Beispiele könnte ohne grosse Schwierigkeit in erheblicher Zahl vermehrt werden. Es genüge an den vor-

[1]) v. Hodenberg im Calenberger UB. VIII S. 39. [2]) Marienroder UB. Nr. 110.

stehenden Beispielen, welche fraglos stellen, dass die beiden den Wappenschild Hoyers von Hohenbüchen begleitenden Rosen lediglich als schmückender Zierrat des Siegels in Betracht kommen können.

Wenn v. Scheele als fernere Gründe für den einstigen Herrenstand der von Rössing auf die Bezeichnung mehrerer Personen dieser Familie als *miles de Rottingen* hinweist und die gegen das Kloster Marienrode bewiesene Freigebigkeit hierfür heranzieht, so hätte er billigerweise mit solchen völlig nichtigen Beweisgründen zurückhalten sollen. Denn der Ausdruck *miles de Rottingen* bedeutet keineswegs, wie v. Scheele meint, (edler) Herr von Rössing, sondern bekundet lediglich nur, dass der betreffende *Egehardus* oder *Lippoldus de Rottinge* die Ritterwürde erworben hatte, welche für jeden vom Adel, mochte er Edelherr oder einfacher Adeliger sein, zugänglich war. Wenn daher der Edelherr *Olricus de Homboken* sich *Olricus miles de Homboken* nannte, so konnte dieser Ausdruck auch hier nur bedeuten, dass diesem Edelherrn Ulrich von Hohenbüchen die Ritterwürde zuteil geworden war. Ein Schluss dahin, dass, weil dieser Edelherr und andere Edelherren sich gelegentlich *miles*, also Ritter, nannten, auch *Egehardus* und *Lippoldus de Rottinge*, die ebenfalls *miles* genannt wurden, dieserhalb Edelherren seien, ist gänzlich verfehlt und unrichtig. Und ebenso verfehlt ist die Verwertung der angeblichen Freigebigkeit der von Rössing gegen das Kloster Marienrode für ihre vermeintliche Edelherren-Eigenschaft. Die betreffenden Urkunden der von Rössing für Kloster Marienrode lassen ersehen, dass sie im Jahre 1305 zu Gunsten des Klosters auf Ansprüche hinsichtlich der Gebäude einer Mühle zu Jeinsen und einige andere unbedeutende Rechte verzichteten, und dass sie dem Kloster zu ihrem Seelenheil eine Hufe Landes zu Jeinsen schenkten. Ob der erstere Verzicht eine Freigebigkeit oder eine Rechtsnotwendigkeit war, mag dahingestellt bleiben. Wäre jenes der Fall, so würde auch der Hinzutritt der Schenkung von einer Hufe Land noch immer nicht als eine solche Freigebigkeit anzusehen sein, wie sie sich damals nur Mitglieder des Herrenstandes zu leisten pflegten. So etwas taten in Hunderten von Fällen auch Mitglieder von Familien des niederen Adels. Und wenn dann auch noch im Jahre 1311 hinzutritt, dass die von Rössing den Grafen von Hallermund 3 Hufen Land mit einem Hofe und einer Hausstelle zu Lazen aufsenden, welche an das Kloster Marienrode verkauft sind, so ist hieraus auf eine besondere Freigebigkeit der von Rössing für Kloster Marienrode überall nicht zu schliessen. Denn diese Güter waren den von Rössing von ihren Vasallen, den von Grasdorf, aufgelassen, welche dieses Gut an das Kloster verkauft hatten, bei welchem Geschäfte, wie solches regelmässig der Fall, auch die von Rössing als Lehnsherren an den Kaufgeldern Anteil genommen hatten.

Ebensowenig ist es zulässig, aus dem Umstande, dass die von Rössing 1398, als sie vom Bischof von Halberstadt mit dem Marschallamte und Gütern belehnt wurden, die Zusicherung erhielten, dass der Bischof von ihnen kein Hofrecht fordern, sie vielmehr bei den Rechten und Freiheiten ihrer Vorfahren lassen wolle, für den ursprünglichen Herrenstand der Familie Schlüsse zu ziehen, wie das v. Scheele tut. Es liegt ja klar zu Tage, was hier zugesagt wird. Sie sollen wegen des Hofamtes des Marschalls nicht unter dem Hofrechte stehen, welches als ärgeres Recht galt als dasjenige Recht, welches der vom Hofrecht freie adelige Vasall genoss. Dieserhalb wurde der letztere noch nicht Edelherr und konnte es nicht werden, wenn er es nicht von Geburt her schon war.

Triftigeren Anlass für die Annahme des Herrenstandes der von Rössing scheint die wahre Tatsache zu gewähren, dass eine Anzahl von Mitgliedern dieser Familie Ehen mit Frauen aus hochadeligen Geschlechtern eingingen. Durch drei Generationen lässt sich diese Tatsache verfolgen. Zunächst ging der ältere Lippold von Rössing, welcher Hohenbüchen erwarb, nach Verlust seiner ersten Gemahlin eine zweite Ehe ein mit Gertrud, der Tochter des Edelherrn Johann von Adensen, welche vorher mit dem Grafen Engelbert von Everstein zu Osen vermählt gewesen war.

Sein Sohn Beseke (Basil) war mit Ermgard, einer Tochter des Grafen Heinrich V von Woldenberg, verheiratet.

Auch der wahrscheinliche Sohn dieses älteren Beseke, Johann, hatte eine Heirat mit einer Frau aus einem Geschlechte des hohen Adels geschlossen, indem er Lutgard, die Tochter des Grafen Heinrich von Schladen, heimführte.

Darüber kann kein Zweifel sein, die Verheiratungen der verschiedenen Mitglieder der Familie von Rössing mit Töchtern aus Familien des hohen Adels bedeuten eine in hervorragender Weise angesehene Stellung dieser Herren von Rössing, welche ihnen ermöglichte, eheliche Verbindungen mit höher gestellten Familien des Adels einzugehen, Verbindungen, welche regelmässig Angehörigen von Familien des niederen Adels nicht zuteil wurden. Diese Ausnahmestellung muss daher in irgend einer Weise auf der erhöhten Stellung der betreffenden Herren von Rössing beruhen; sie gab den Anlass und die Vorbedingung hierzu ab. Sehen wir uns aber unter dem Adel des Landes um, so nehmen wir wahr, dass gleichartige Ausnahmsfälle auch bei anderen Familien statthatten, welche mit den von Rössing auf derselben Adelsstufe standen, gleichfalls dem niederen Adel angehörten und doch Heiraten mit Töchtern des hohen Adels schlossen. Da sind zunächst die von Steinberg, ein gleichfalls hoch angesehenes Geschlecht des niederen Adels, welches in Grafen- und Herrengeschlechter einheiratete, ein Geschlecht, das gleichwie

die von Rössing dadurch ausgezeichnet ist, dass es seine Herkunft bis in die frühen Zeiten des 12. Jahrhunderts von Generation zu Generation nachweisen kann. Ohne Zweifel gehört auch dieses Geschlecht nicht dem hohen Adel an, ist vielmehr ursprünglich ein Dienstmannengeschlecht, das jedoch durch eigenen Besitz und zahlreiche Pfandschaften von festen Burgen und Schlössern eine vorwiegende Stellung unter den Standesgenossen einzunehmen und dauernd zu behaupten verstand. Im Anfang des 14. Jahrhunderts, in dem die bevorzugte Stellung der von Steinberg sich zunächst geltend machte, gaben diese Verhältnisse Anlass zu einer Heirat des Ritters Aschwin von Steinberg mit Elisabeth, der Tochter des Grafen Heinrich von Schwalenberg, sowie ferner des Ritters Hermann von Steinberg mit Elisabeth, einer Tochter des Grafen Johann von Woldenberg. Beispiele dieser Art gehören nicht zu den Seltenheiten. Da sind ferner die Bock von Wülfingen, ein zweifellos dem niederen Adel angehöriges Geschlecht, das aber gleichwie die von Rössing und die von Steinberg lange Zeit eine durch Pfandbesitz von Schlössern bevorzugte Stellung im Hochstifte Hildesheim einnahm. Es ist allerdings neuerdings der Versuch gemacht, die Herkunft dieses Geschlechts von einer dem hohen Adel angehörigen Familie nachzuweisen; die ganz verfehlte und verunglückte Beweisführung dieses Unternehmens soll an einer anderen Stelle dargelegt werden. Auch dieses Geschlecht kann in zwei seiner Mitglieder zur Zeit des Besitzes von Schlössern die Einheirat in Dynastengeschlechter nachweisen, indem Albert Ordenberg II Bock von Wülfingen 1344—1383 mit der Gräfin Adelheid von Hallermund und sein Sohn Albrecht Ordenberg III mit einem Edelfräulein von dem Berge verheiratet war.

Auch die Familien von der Asseburg, von Amelunxen, von Neindorf, von Cramm, von Hardenberg und Bock von Northolz, um bei Familien Niedersachsens stehen zu bleiben, können gleichartige Verhältnisse aufweisen. Sie alle haben die gleiche Adelsstellung, indem sie sämtlich dem niederen Adel angehören; sie treten als niederadelige Dienstmannenfamilien sogleich bei ihrem ersten Auftreten in die Erscheinung, ohne dass irgend ein begründeter Anlass zu der Annahme vorliegt, dass sie aus einem Geschlechte höherer Adelsstellung ihre Abkunft herleiten können. Daneben tritt aber als eine allen diesen Familien gemeinschaftliche Eigenschaft deutlich hervor, dass sie zur Zeit ihrer Versippung mit Familien des hohen Adels in einem bevorzugten Verhältnisse der Macht und des Ansehens den Familien der gleichen Adelsstellung gegenüber insofern standen, als sie durch den Besitz eigener Burgen oder durch den Pfandbesitz von Schlössern ihrer Herren, Fürsten oder Bischöfe, an Macht und Ansehen ausgezeichnet waren. Es war die Eigenschaft von schlossgesessenen Familien, welche seit dem Ende des 13. Jahrhun-

derts bis in die Zeiten des 16. Jahrhunderts hinein diese tatsächliche Erhöhung ihrer Adelsstufe vor anderen Familien geschaffen hatte, wodurch sie befähigt erschienen, in Machtentwickelung und Lebensweise den an sich mächtigeren Familien des eigentlichen Herrenstandes sich zu nähern, es diesen in mancher Beziehung gleich zu tun. Wie die von Steinberg die festen Schlösser Bodenburg, Winzenburg u. a., die Bock von Wülfingen Poppenberg, Hallermund u. a. zu Eigenbesitz oder Pfandbesitz in jener Zeit besassen, so war jener erste Lippold von Rössing Besitzer des Schlosses Hohenbüchen und des Schlosses Calenberg, welche Umstände ihn befähigten, die verwitwete Gräfin von Everstein und Osen zu freien. Auch sein Sohn Beseke konnte der Gräfin Ermgard von Woldenberg, als er sie heimführte, das Schloss Calenberg zum Wohnsitze darbieten und sie später auf die Liebenburg führen. Dieses Schloss diente auch seinem Sohne Johann und seiner Ehefrau, der Tochter des Grafen von Schladen, zum Wohnsitze. Diese Schlossgesessenheit der Herren von Rössing war also die Veranlassung, dass Töchter des hohen Adels ihnen die Hand zur Ehe boten. Dieser Umstand kann mithin nicht dafür den Beweis erbringen, dass die Familie ihrem Ursprung nach ein Geschlecht von hohem Adel sei.

Wenn hiermit diejenigen angeblichen Beweistatsachen ihre gebührende Zurückweisung gefunden haben, welche Scheidt, v. Spilcker, teilweise auch Havemann, endlich aber in umfassenderer Weise v. Scheele für die dynastische Herkunft der Familie von Rössing geltend gemacht haben, Tatsachen, deren Unhaltbarkeit der Verfasser der Familiengeschichte der von Rössing teilweise selbst zugibt, so hat letzterer doch von vier weiteren Tatsachen die absolute Beweiskraft für die höhere Adelsherkunft der von Rössing behauptet. In die Würdigung dieser Tatsachen ist jetzt, soweit es nicht schon früher geschehen ist, einzutreten.

Er behauptet, der gewünschte Beweis werde dadurch erbracht,

1) dass, als im Jahre 1175 Dietrich von Rössing an den Propst zu Steterburg Grundstücke verkaufte, dieser Verkauf vor dem Grafen Ludolf von Peine im Grafengerichte unter Königsbann erfolgt und bestätigt worden sei, also in einem Gerichte, welchem die Freien, also die Edelen für sich und ihre Güter unterworfen gewesen seien, sodass dieser Ahn der Familie als ein Edelherr anzuerkennen sei;

2) dass Dietrich und Bertold von Rössing im J. 1235 im Schöffengerichte als freie Schöffen handeln und als *liberi*, freie Männer, ausdrücklich bezeichnet werden;

3) dass der ältere Lippold, seine Söhne und Enkel bis zum Jahre 1355 nachweislich Inhaber des Grafengerichts zu Hohenbüchen seien, weshalb

»ihnen als den Gerichtsherren diejenige Eigenschaft, welche die Verwaltung des Grafenamts nach deutscher Gerichtsverfassung voraussetzte, der edle Stand, nicht abgesprochen werden« könne.

4) dass »jeden Zweifel endlich der Besitz der Herrschaft Hohenbüchen hebe, weil nur der hohe Adel reichsunmittelbares Gut zu haben, Land und Leute zu regieren berechtigt war, Standeserhöhungen, die den Erwerb ermöglichen können, noch nicht vorkommen«.

Diese sämtlichen als Gründe für die höhere Adelsherkunft der Familie von Rössing bezeichneten Behauptungen sind aber nicht beweiskräftig, die tatsächlichen Annahmen ebenso wie die Rechtsausführungen unrichtig. Die in den Punkten 3 und 4 hervorgetretenen Behauptungen haben wir in ihrer völligen Unrichtigkeit bereits in den Abschnitten VI und VII in ausreichender Weise gewürdigt und völlig abgetan, sodass auf sie hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Die angeblichen Beweisgründe unter 1 und 2 hat v. Alten in seinem früher besprochenen Aufsatze über die Edelherren von Hohenbüchen einer berechtigten und zutreffenden Kritik unterzogen, deren Beweiskraft und Schlüssigkeit auch durch die letzte von dem Herrn v. Rössing in der Zeitschr. d. hist. Ver. für Niedersachsen (1866 S. 117 ff.) veröffentlichte Entgegnung in keiner Weise Abbruch erfahren hat.

Was den angeblichen Beweisgrund unter 1 zunächst betrifft, so stellt er sich nur als ein nichtiges Phantom dar.

Was wird denn nun hier behauptet? Ein Dietrich von Rössing soll im Jahre 1175 an den Propst zu Steterburg Grundstücke verkauft haben, dieser Verkauf soll vor dem Grafen Ludolf von Peine im Grafengerichte unter Königsbann erfolgt und bestätigt sein; — und, so wird alsdann nach der rechtlichen Seite ausgeführt, weil diese Handlung in einem Gerichte erfolgt ist, welchem die Freien, also die Edelen, für sich und ihre Güter unterworfen waren, so ist dieser Ahn der Familie von Rössing als ein Edelherr anzuerkennen!

Aber schon diese behauptete Tatsache ist ja unrichtig. Vielleicht beruht diese unrichtige Behauptung allerdings auf einer missverständlichen Auffassung in Lüntzels Geschichte des Bistums Hildesheim II S. 119 und 205 über die betreffenden Angaben der *Annales Stederburgenses*, welche benutzt sein wird; aber von demjenigen, welcher so gewichtige Behauptungen aufstellt, ist doch zum mindesten zu verlangen, dass er sich von dem Vorhandensein einer Tatsache dadurch überzeugt, dass er auf die Geschichtsquelle selbst zurückgeht. Dass diese für die Lüntzelsche Angabe die *Annales Stederburgenses* sind, liegt offen zu Tage, und dass diese Geschichtsquelle in dem zuverlässigsten Texte in dem grossen Deutschen Geschichtswerke von Pertz:

Monumenta Germaniae historica, scriptores Bd. 16 herausgegeben ist, weiss doch wohl jeder, der mit der Geschichte Niedersachsens sich befasst. Hätte der Verfasser in diesem Werke Umschau gehalten, insbesondere den Inhalt der Seite 213 angesehen, wo die Ereignisse des Jahres 1175 verzeichnet sind, so würde er gefunden haben, dass die Annalen zum J. 1175 von einem Dietrich von Rössing nichts vermelden. Freilich von einem Dietrich erzählen die Annalen zum Jahre 1176 etwas, aber er heisst nicht Dietrich von Rössing. Sie erzählen nämlich: *1175 Imperator cum Mediolanensibus dimicans vincitur. Sequenti anno praepositus Gerhardus, datis una minus quam triginta marcis, aquodam Thiderico de . . . . . et patruo suo Gerhardo, qui legitimus ipsius heres fuit, patrimonii sui quinque mansos cum areis et cum omnibus utilitatibus suis in Lefvorde emit.* Es wird dann erzählt, dass der Kauf zunächst im Kloster Steterburg geschlossen, hinterher aber *(postea)*, als der Kaiser mit seinem Heere bei Senstide gelagert habe, in Gegenwart einer Menge von Fürsten, Edlen und Ministerialen anerkannt wurde. Es erfolgt dann der Zusatz: *Ubi Ludolfus comes de Peine, quia imperium comitiae jurisdictione hoc quod diximus praedium continebatur, judiciali dictante sententia regio banno in ius ecclesiae nostrae absque omni contradictionis inpedimento addixit.* — Diese Erzählung im Urtexte ist es doch wohl, welche der Behauptung, der Verkäufer der Grundstücke sei Dietrich von Rössing gewesen, und auf diesen Kauf durch diesen Verkäufer habe die Auflassung im Grafengerichte vor dem Grafen Ludolf von Peine sich bezogen, unterstellt ist. Aber für dieses Mal ist es nur ein Dietrich gewesen, dessen Zuname nicht festzustellen ist, weil der Urtext der Vorlage an dieser Stelle gerade eine Lücke hat. Verkäufer mit dem Vornamen Dietrich gab es auch schon im Jahre 1176 eine grössere Menge, sodass ein Zwang, auf Dietrich von Rössing zu schliessen, nicht vorliegt; dies um so weniger, als neben dem Verkäufer Dietrich auch noch sein Vetter *(patruus)* Gerhard erwähnt wird, und dieser Vorname in der Familie von Rössing nicht bekannt ist. Wenn man Schlüsse auf den Zunamen des Verkäufers machen wollte, so würde man auf Familien angewiesen sein, bei welchen beide Vornamen Dietrich und Gerhard in jener frühen Zeit gehört werden. Man würde vielleicht auf die Familie von Wahle *(de Welede, Wolede)* raten können, in der wenigstens zu Anfang des 13. Jahrhunderts beide Vornamen gängig waren. Doch lassen wir lieber das Raten. Aber mit dem Dietrich von Rössing vom Jahre 1175 ist es hiernach nichts; er verkaufte, so weit uns bekannt ist, weder Güter in Leiferde, noch trat er im Grafengerichte des Grafen Ludolf von Peine auf, indem er die Güter aufliess. Also die Tatsache, aus welcher heraus die Schlüsse gezogen sind, ist nicht vorhanden. Daran könnten wir uns eigentlich genügen lassen, da durch dieses *Manko* ja der Bau der gewagten Schlüsse allein schon zusammenbricht.

Aber selbst für den Fall, wenn eine Tatsache der behaupteten Art wirklich vorhanden wäre, wenn also — was nicht ist — im Jahre 1175 ein Dietrich von Rössing wirklich verkauftes Gut im Grafengerichte vor einem Grafen aufgelassen hätte, auch dann stände die Sache doch so, dass der Herr Urheber der Schlüsse eine durch nichts berechtigte, unrichtige Folgerung sich geleistet haben würde. Er will ja dadurch als nachgewiesen angesehen wissen, dass der freies Gut verkaufende Dietrich von Rössing dann nicht allein ein freier Mann, nein dass er sogar ein Edelfreier, ein Edelherr, ein Dynast, ein Mitglied des hohen Adels gewesen sei. Zunächst scheint der Herr Verfechter dieser Ansicht keine richtige Vorstellung von der Zuständigkeit des Grafengerichts sich gemacht zu haben. Denn wenn er meint, dieses Gericht sei das gewesen, welchem die Freien, »also die Edelen«, für sich und ihre Güter unterstellt gewesen seien, so scheint er doch anzunehmen, dass unter den Freien nur die Edelen, mithin Edelherren, Dynasten, Grafen und Fürsten zu verstehen seien. Diese Ansicht würde sehr irrig sein, da dem Grafengerichte alle Freien, also Gemeinfreie und Edelfreie, hinsichtlich ihrer Person und ihrer Güter unterstellt waren.

Sodann aber scheint der Begründer der gegenteiligen Ansicht sich auch nicht klar darüber gewesen zu sein, was der von ihm in Rede gestellte Herr Dietrich von Rössing gewesen sein könnte, wenn er wirklich im J. 1175 Freigut an den Propst zu Steterburg verkaufte, und wirklich diesen Verkauf als ein freier Mann abgeschlossen hätte. Der Verfasser macht, indem er behauptet, Dietrich von Rössing sei dann als ein freier Herr, als Mitglied eines Dynastengeschlechts anzusehen, sofort einen Sprung ins Ungemessene, den wir nicht mitspringen können. Denn, soweit unsere Kenntnisse dazu ausreichen, würde durch diesen Verkauf von Freigut seitens Dietrichs von Rössing, wenn er wirklich ein freier Mann war und das fragliche Freigut als solcher im Grafengerichte aufliess, nur festgestellt werden können, dass in diesem Falle Dietrich von Rössing ein einfacher freier Mann, ein Gemeinfreier, gewesen sei. Weshalb soll denn nun dieser angeblich ein Grundstück von keiner grossen Erheblichkeit verkaufende und im Grafengerichte auflassende Dietrich von Rössing, vorausgesetzt immer dass er überhaupt ein freier Mann war, nun auch noch ein Edelherr, ein Dynast, ein Mitglied des hohen Adels sein? Heisst er denn etwa in der Urkunde *nobilis, liber baro*, oder wurde ihm sonst ein Prädikat beigelegt, welches auf seine Eigenschaft als Herren-, Grafen- oder Fürstengenoss einen Schluss zulässt? Das müsste aber doch nach meinem einfachen Rechtssinne vorliegen, um ihn als Mitglied des hohen Adels zu erkennen; um so mehr als Freigut von jedem freien Manne, dem Gemeinfreien gleichwie dem Edelfreien, im Grafengerichte aufgelassen werden konnte

und musste. Nichts, rein gar nichts liegt für diese Annahme vor; die Verkauf und Verlass betreibende Person heisst doch nach Angabe des Herrn Referenten dieser unrichtigen Nachricht einfach und kurz Dietrich von Rössing! Genug hiervon!

Doch wir unterstellten ja nur, Dietrich von Rössing sei überhaupt ein freier Mann gewesen. — Aber hat denn der Herr Verfasser der Geschlechtsgeschichte gar nicht daran gedacht, dass der Dietrich von Rössing des Jahres 1175, der das Gut verkaufte und im Grafengerichte aufgelassen haben soll, auch selbst nach der Annahme seiner eigenen Familie der Sohn des ersten Ernst von Rössing gewesen ist? Wer war denn dieser? Er war doch sicher kein Edelherr, kein Dynast, er war auch überhaupt kein freier Mann, sondern nach Massgabe der bereits herangezogenen Urkunden ein nicht freier Mann, ein Ministerial des Bischofs von Hildesheim. Wenn er aber diese Eigenschaft besass, dann konnte doch sein Sohn Dietrich kein Edelherr, kein Dynast und gleichfalls auch kein freier Mann sein, er war dann vielmehr gerade so wie sein Vater ein nicht freier Ministerial des Bischofs von Hildesheim. Und selbst wenn seine Mutter etwa eine Freie gewesen wäre, würde er doch immer nach der allbekannten Regel der ärgeren Hand gefolgt sein. Wo bleibt denn da die Eigenschaft des Edelherrn?

Vermeint man etwa, der Ministerial Dietrich von Rössing habe, wenn er dies war, überhaupt freies Gut nicht erwerben, auch nicht verkaufen und im Grafengerichte auflassen können, und dieserhalb sei anzunehmen, Dietrich von Rössing könne doch nur ein freier Mann gewesen sein, so ist dies wieder ein Verstoss gegen bekannte Normen der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte.

Auch ein unfreier Ministerial konnte freies Gut erwerben, er konnte es für sich behalten oder veräussern, ganz nach Belieben, und wenn er es veräusserte, konnte er es und, wenn es mit Rechtserfolg geschehen sollte, musste er es im Grafengerichte auflassen. Fälle dieser Art sind durch urkundliche Festlegung in Menge bekannt. Ja, wenn auch nicht der apokryphe Dietrich von Rössing vom Jahre 1175, den es ja nicht gegeben hat, wohl aber der geschichtlich nachweisbare Dietrich von Rössing vom Jahre 1182 dürfte Freigut als Heiratsgut seiner Gemahlin besessen haben. Denn die *Annales Stederburgenses* berichten zum Jahre 1182[1]), dass in diesem Jahre am 13. Juni der Propst Gerhard von Steterburg 8 Hufen zu Adersheim für sein Kloster gekauft habe. Von diesen Hufen gehörten je 2 Konrad und Ernst von Kemme, 4 Hufen ihrer Schwester, welche *Thidericus de Rothginghe* geheiratet hatte. Als letztere ihre 4 Hufen verkaufte, stimmte Dietrich von Rössing *jure ma-*

[1]) Pertz Mon. Germ. SSa XVI. p. 215.

riti zu. Das Kaufgeschäft wurde hinterher *in magno placito episcopi* in Bodenborch vor einer grossen Anzahl von benannten Edelherren und, wie die Aufzeichnung sagt, *et fere omnes Hildensemenses ministeriales* feierlich bestätigt. Da das verkaufte Gut als *praedia, quae jure hereditario possidebant,* bezeichnet wird, so wird dasselbe Freigut gewesen sein. Dass aber Ministeriale in ihrem Besitz befindliches Freigut selbsthandelnd bei vorgenommenem Verkaufe im Grafengerichte aufliessen, war Regel, zu deren Nachweise ich auf eine Urkunde der Brüder Ritter Ludolf und Burchard von Cramm vom 17. März 1285[1]) verweise, zufolge welcher sie bekunden, ihr Erbgut in Mahlum an das Stift St. Georgenberg bei Goslar verkauft und *„coram judicio quod vulgariter dicitur grevedinck"* aufgelassen zu haben. Auch diese Herren von Cramm waren Ministeriale, und zwar solche der Herzöge von Braunschweig. Dadurch dass sie Freigut vor dem Grafengerichte aufliessen, waren sie weder noch wurden sie Freie oder gar Edelherren. Auch sie blieben, was sie waren, dem niederen Adel angehörige Herren. Und diesem Stande blieb auch Dietrich von Rössing angehörig; die Eigenschaft eines Edelherrn hat er niemals besessen.

Treten wir hiernach in die Besprechung des angeblichen Beweisgrundes 2 ein. Wie schon von Alten a. a. O. S. 52 ausführlich dargelegt hat, befindet sich Herr v. Rössing bei der Annahme, die bei der Übertragung von Freigut zu Giesen im Grafendinge als beisitzende Schöffen im Freiengerichte mitwirkenden *Theodericus et Bertoldus de Rothinge* seien Mitglieder der adeligen Familie v. Rössing, in einem nachweisbaren Irrtume. Denn als am 4. Juli 1235 der Edelherr Dietrich von Depenau an das Godehardikloster zu Hildesheim seinen ganzen Erbbesitz zu Giesen bei Hildesheim verkaufte, wurden nach der in der Zeitschrift des hist. Ver. Jahrg. 1868 S. 116 f. mitgeteilten, von dem Edelherrn Dietrich von Depenau selbst ausgestellten Urkunde diese Freigut bildenden Güter dem kaufenden Kloster *in comicio, quod vulgariter dicitur greveding,* aufgelassen. Diesem Grafendinge sass *Bertoldus advocatus Montis* vor, also der Vogt von Moritzberg, der zugleich Stadtvogt von Hildesheim war, ein Herr, der als bischöflicher Ministerial in den Urkunden dieser Zeit vielfach als solcher vorkommt. Dann werden in der Urkunde die Richter dieses Gerichts aufgeführt und zum Schluss die Zeugen, indem die Urkunde ausführt: *Huic placito preerant l i b e r i Widoldus de Embereke, Theodericus et Bertoldus de Rothinge, Theodericus de Civitate; presentibus clericis — — — militibus: — — —, servis — — —.* Hiernach waren freie, d. h. nicht edele sondern gemeinfreie Leute aus der Nachbarschaft: ein Widold aus Emmerke, Dietrich und Bertold aus Rössing und ein freier

[1]) Bode UB. Goslar II Nr. 322.

Mann Dietrich aus der Stadt Hildesheim als Schöffenrichter im Gerichte tätig und zugezogen. Im Gegensatz zu ihnen werden als Zeugen gegenwärtig mehrere Geistliche *(clerici)*, eine Anzahl von Rittern, unter welchen wieder *Bertoldus advocatus Montis*, der Gerichtsvorsitzende, aufgeführt, wird, und Knappen bezeichnet. Wie in Emmerke, in Hildesheim, in dem wüsten Covingen bei Eldagsen, in Barnten Gemeinfreie lebten und als Schöffen zu den Grafengerichten, in welchen allein Freigut aufgelassen wurde, wirkten, so lebten auch in der Heimat der Familie von Rössing, in dem Dorfe Rössing, gleichfalls noch Gemeinfreie, welche diese Dienste im Grafengerichte verrichten konnten. Als in demselben Jahre der Sohn des obengenannten Verkäufers, der Edelherr Volrad von Depenau, dem eben besprochenen Verkaufe des von seinem Vater dem Godehardikloster verkauften Freiguts zu Giesen zustimmte und hierüber eine Urkunde ausstellte[1]), tat er dies *in commitio, quod vulgariter dicitur greveding.* Er führt hierbei als Zeugen an: *Bertoldus advocatus, qui eidem presedit placito;* dann folgen eine grössere Menge Hildesheimer Dienstmannen, zum Schluss sind angeführt: *liberi et eiusdem placiti procuratores: Hermannus et Godescalcus de Covinge, Tidericus et Johannes et Eilardus de Rotdinge, Jordanus, Jodolfus et Thetmarus de Barthenem.* Hier sind also noch mehr gemeinfreie Bauern aus Rössing wie in der früheren Urkunde als teilnehmende Schöffen bei der Gerichtsverhandlung aufgeführt. Es leuchtet hier wohl ohne weiteres ein, dass man diese gemeinfreien Bauern aus Rössing als Angehörige der adeligen Familie von Rössing nicht ansehen kann und darf. Man wird mithin darauf verzichten müssen, diese urkundlich feststehende Gemeinfreiheit Rössingscher Bauern für die hochadelige Herkunft der Familie von Rössing als Beweis heranzuziehen. Wenn Herr v. Rössing diese von ihrem Heimatorte Rössing benannten freien Bauern gleichen Namens zu Mitgliedern seiner Familie vindizieren will, so übersieht er dabei gänzlich, dass der freie Bauersmann Dietrich von Rössing doch ganz unmöglich die gleiche Persönlichkeit mit seinem Ahnen Ritter Dietrich von Rössing sein kann, der zu derselben Zeit lebte. Denn der letztere war eben kein freier Mann, vielmehr, wie ganz zweifellos feststeht, ein unfreier Ministerial des Bischofs Konrad von Hildesheim. Zu allem Überfluss will ich in dieser Beziehung hier nochmals hervorheben, dass der Ritter Dietrich von Rössing im Jahre 1225 und dann wieder 1235 und endlich nochmals nebst seinen Söhnen Dietrich und Lippold oder mit dem ersteren 1243 und 1258 ausdrücklich als Ministerial des Bischofs Konrad von Hildesheim urkundlich bezeichnet ist[2]). Dadurch ist doch ein für alle mal festgestellt, dass dieser zu

[1]) Zeitschrift des hist. Ver. für Nieders. a. a. O. S. 118. [2]) Sudendorf U. B. I

der adeligen Familie gehörige Ritter Dietrich von Rössing, der Stammvater der gesamten folgenden Familienglieder, sein ganzes Leben lang ein nicht freier Mann gewesen ist, und dass er nicht als dieselbe Person mit dem zu dieser selben Zeit, im Jahre 1235, im Schöffengerichte tätigen freien Manne Dietrich aus Rössing, einem gemeinfreien Bauern, identifiziert werden kann. Aber auch die anderen zu derselben Zeit genannten freien Bauern aus Rössing: Bertold, Johann und Eilard können nicht Mitglieder der adeligen Familie von Rössing gewesen sein, da die letztere Familie seit ihrem ersten geschichtlichen Auftreten mit Ernst I um 1132 als eine nicht freie Ministerialenfamilie urkundlich beglaubigt ist, und dieses Verhältnis auch auf die Nachkommen des ersten Stammvaters urkundlich nachweislich bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts übergegangen und bestehen geblieben ist. Diese Verhältnisse sind auffälliger Weise von dem Verteidiger der freien Herkunft der Familie gänzlich übersehen.

Diese für objektive Beurteiler sehr befremdliche Sucht, freie Leute in die Reihen einer nicht freien Dienstmannenfamilie als Familienmitglieder unberechtigt einzuführen, ist schwer zu verstehen. Die Schöffen der Grafengerichte Ostfalens in der Mitte des 13. Jahrhunderts waren durchweg Gemeinfreie, freie bäuerliche Grundbesitzer, die nicht über grosse Latifundien, sondern über einige freie Hufen als Eigen verfügten. Was waren denn solche Leute gegenüber einem Rittersmann, einem Ritter Dietrich von Rössing aus derselben Zeit, der freilich nicht über viel freies Gut, aber über vielleicht 20, 30 oder auch 50 mal grösseren Besitz an Lehngut verfügte? Was waren jene kleinen, wenn auch freien Bauern einem Schlossherrn Ritter Lippold von Rössing gegenüber, der mit Fürsten, Bischöfen und Dynasten in die Schranken zum Kampfe trat? Diese Herren standen nach Beschaffenheit der Zeitideen und nach ihrer eigenen Ansicht an Standeswert turmhoch über jenen kleinen Freien. Sie würden sich schier verwundert haben, wenn die Bauern Dietrich und Bertold, Johann und Eilhard aus Rössing sich erdreistet hätten mit der Behauptung hervorzukommen, sie gehörten als Mitglieder zu der ritterbürtigen Familie der von Rössing. Die Zeiten waren ja längst dahin, in welchen der freie Mann, wenn er auch ein ganz kleines freies Besitztum hatte, höher bewertet wurde als der nicht freie Mann. Als das Lehnrecht die Bahn für den Ministerialen brach, sich reiches Gut im unfreien Dienste seines Herrn zu verschaffen, als dann der Wert der Ritterehre die mindere Wertschätzung des Ministerialen dem Freien gegenüber gänzlich bei Seite schob, da galt ein solcher kleiner Gemeinfreier für einen Ritter oder Schlossherrn doch rein

Nr. 577, 3 und 13; Vaterländ. Archiv 1843 S. 124 f; Hoogeweg UB. a. a. O. II Nr. 689, 1042, III Nr. 904.

gar nichts! Es ist dieserhalb gar nicht zu verstehen, welchen Wert es für die Familie von Rössing hätte haben können, wenn nun diese gemeinfreien Bauern aus Rössing wirklich Angehörige ihrer adeligen Familie gewesen wären. Es ist dies um so weniger einzusehen, als, wenn diese Sachlage auch wirklich vorgelegen hätte, ein Schluss auf die Eigenschaft der Familie von Rössing als einer edelfreien doch nicht gerechtfertigt sein würde. Denn die gemeinfreien Bauern Dietrich aus Rössing usw. waren eben keine edelfreien Leute. Als schöffenbare Gemeinfreie standen sie nach der lehnrechtlichen Ständegliederung des sächsischen Rechts nur auf der Rangstufe des 5. Heerschildes, auf derselben Stufe, auf welcher auch die Dienstmannen der Herren standen. Von den edelfreien Herren trennte auch sie noch die Spanne eines ganzen Heerschildes.

Somit sind alle für diese Ansicht aufgestellten Behauptungen als unbegründet nachgewiesen. Die Geschichtsquellen lassen vielmehr nicht den geringsten Zweifel darüber, dass agnatische Beziehungen der Familie von Rössing zu den Edelherren von Hohenbüchen überhaupt nicht vorhanden gewesen sind. Die von Rössing gehörten vielmehr nicht dem Herrenstande, sondern dem niederen Adel an. Von ihrem ersten Auftreten an sind sie in dieser Eigenschaft kenntlich als Ministerialen der Bischöfe von Hildesheim.

Erst nach Beendigung meiner Ausführungen kam mir das Buch des Professors Dr Werner Wittich: »Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen« (1906) in die Hände. Die Ergebnisse dieser Forschung berühren meine Arbeit vorzugsweise in der Abteilung VIII über den verneinten agnatischen Zusammenhang der Familie von Rössing mit den Edelherren von Hohenbüchen. Wären die Forschungen Wittichs richtig, so würde der ursprünglich freie Stand der Familie von Rössing nachgewiesen sein. Es würde dann kein Hindernis vorliegen, in dieser Familie einen abgeteilten Zweig eines freien Herrengeschlechts zu befinden. Man würde mithin den Umständen nach die von Rössing als eine abgeteilte Linie der Edelherren von Hohenbüchen ansehen können, nach deren Aussterben im Mannesstamme die überlebende Linie der von Rössing das Stammerbe, die Burg Hohenbüchen und ihr Zubehör, ererbt haben könnte. Ich kann es mir versagen, in Rücksicht auf die Forschung Wittichs meine Ausführungen einer Umarbeitung zu unterziehen, weil ihre Ergebnisse als unbegründet angesehen werden müssen. Indem ich mir vorbehalte, jene Forschung an einem anderen Orte einer eingehenden Kritik zu unterziehen und ihre Unbegründetheit näher nachzuweisen, bescheide ich mich hier, in kurzer Form ihre Ergebnisse zu beleuchten. Wittich hat die in den Urkundenbüchern von Janicke, Hoogeweg und Döbner jetzt in grosser Reichhaltigkeit vorliegenden Hildesheimischen

Urkunden zur Grundlage seiner Studie genommen. So behauptet er wenigstens. Da aber diese Geschichtsquellen ein ausreichendes Material zur Beurteilung der Frage, in welchem Zahlenverhältnis die beiden Gruppen, aus welchen die Dienstmannschaft sich zusammensetzte, die althörigen und die altfreien Ministerialen, zu einander stehen, und wie sie zahlenmässig einzuschätzen sind, nicht im entferntesten, sondern so viel wie nichts darbieten, so sucht er diesen quellmässigen Defekt durch wissenschaftliche Annahmen auszufüllen. Er will darlegen und behauptet, die grosse Masse der dienstmännischen Geschlechter im Bistum Hildesheim sei altfreien Ursprungs. Zum Nachweise dieser Grundtheorie stellt er verschiedene wissenschaftliche Merkmale auf. Das erste derselben bildet die Grundhypothese, in der Zeit, welche er die Frühzeit nennt (bis zum ersten Viertel des 12. Jahrh.), sei die Zahl der althörigen Ministerialen auch in Hildesheim besonders gering gewesen: es lasse sich das zahlreiche Erscheinen der Hildesheimischen Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert daher nur durch ein massenhaftes Ergeben freier Geschlechter in die bischöfliche Ministerialität erklären. Die zum Nachweise dieser ersten Hypothese unternommenen Ausführungen sind in ihrer Dürftigkeit überall nicht imstande, die betreffende Behauptung auch nur im geringsten zu stützen und müssen als ein völlig gescheiterter Versuch des Nachweises des behaupteten Zustandes betrachtet werden. Die zweite Grundhypothese stützt Wittich auf den Besitz von Eigengut. Er behauptet, dass die Ministerialengeschlechter, welche sich von bestimmten Orten nennen, regelmässig an diesen Orten ein erhebliches Mass von Eigengut besitzen, das als altes Familiengut anzusehen sei. Dagegen hatten, wie Wittich behauptet, die Ministerialen der Frühzeit vor Entstehung der Familiennamen lediglich Dienstlehen und kein Eigengut, sodass das in eine frühe Zeit hineinreichende Eigengut notwendig als ein Nachweis für die Altfreiheit des betr. Geschlechts anzusehen sei. Diese Anschauung ist gänzlich rechtsirrtümlich. Das Eigengut von Ministerialen ist auch für die Wittichsche sog. Frühzeit vielfach quellenmässig bezeugt. Er geht also auch mit dieser Grundhypothese völlig fehl. Er kann derselben auch nicht durch die an sie sich anschliessende dritte Grundhypothese wieder aufhelfen, in welcher er das rechtsgeschichtliche Institut des Hantgemals als Beweisumstand heranzieht. Er will aus dem Vorhandensein eines altererbten Familienguts, selbst in den kleinsten Partikelchen, ein Standesmerkmal für die altfreie Herkunft eines Dienstmannengeschlechts herleiten. Herr Wittich schiesst in der Bewertung dieses Merkmals als eines untrüglichen Nachweises für frühere Altfreiheit gänzlich fehl. Wenn man ihm auch dahin folgen kann, dass jeder Vollfreie bei Meidung des Standesverlustes ein gewisses Mass von Stammgut *(hantgemal)* zu Eigentum haben und behalten

musste, so wird man seinen Weg nicht weiter mitgehen, wenn er in jeder Parzelle von in der Familie befindlichem Eigengut, die im Besitze eines Dienstmannen angetroffen wird, ein mit der Rechtseigenschaft des *hantgemal* behaftetes Stück alten Erbguts erblicken will, das auf die altfreie Herkunft des Geschlechts notwendig hinweisen soll. Wenn es richtig ist, und es ist unfraglich richtig, dass wie der altfreie, so auch der althörige Ministerial schon in der Frühzeit Eigentum haben konnte, so können auch später hervortretende *particulae proprietatis* im Besitze eines Ministerialen keine Beweiskraft in der Richtung haben, dass sie Zeichen einer altfreien Herkunft sind.

Die wissenschaftliche Unhaltbarkeit der Wittichschen Theorie ist neuerdings in sehr klarer Weise durch den Aufsatz des Professors Philipp Heck: »Zur Genealogie des niedersächsischen Uradels« in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1906 S. 235 fg. dargelegt. Ich werde in nächster Zeit in einer eingehenden Kritik ausführen, dass der Schrift Wittichs noch andere schwere Mängel anhaften, die ihre angeblichen Ergebnisse in den wesentlichen Hinsichten als verfehlt kennzeichnen.

Schlusswort.

Am Schlusse meiner Arbeit möchte ich einige Worte auf die Äusserungen des Herrn Oberforstmeisters Freiherrn von Rössing in der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte Jahrg. 1902 S. 448 ff erwidern, welche als Entgegnung auf die von mir im Jahrg. 1902 S. 268 ff. veröffentlichte Rezension der von Rössingschen Schrift: die Stammtafeln des Geschlechts derer von Rössing, Hildesheim 1901, gelten sollen.

An dieser verdienstlichen Arbeit hatte ich nur zwei wesentliche Mängel beanstandet, als ersten die Aufnahme von 3 Personen als angebliche Mitglieder der Familie von Rössing, nämlich Jahns I und Diedrichs I aus dem J. 1039 und Ernsts I aus dem J. 1083, als zweiten die Einbeziehung aller Mitglieder der Familie Wulfgrove in die Familie von Rössing und in ihre Stammtafel.

Die letztere Bemängelung erkennt v. Rössing als zutreffend an, weshalb es hierbei sein Bewenden haben kann. Anders stellt er sich zu der ersteren Beanstandung. Er vermeint, zur Aufnahme der 3 genannten angeblichen Mitglieder der Familie von Rössing in die Stammtafeln habe er sich für berechtigt, ja verpflichtet gehalten, weil im Familienarchive alte Aufzeichnungen auf ein nicht mehr vorhandenes Familienstammbuch bezugnehmend bekunden, dass nach alten Klosterurkunden Jahn und Dietrich 1039 und Ernst 1083 gelebt haben, mithin auf früher vorhandene Urkunden Bezug genommen werde.

Der Verfasser glaubt ferner, die Zuverlässigkeit dieser Angaben aus dem Familienarchiv durch eine Angabe bei Behrens »Genealogie derer von Steinberg und mehrerer adelicher Häuser« 1697 weiter unterstützen zu können. Dieser ältere Schriftsteller gebe nämlich bei der Besprechung der Stammtafel der Herren von Wrisberg an, Ernst von Wrisberg sei 1028 aus Oberdeutschland mit Bischof Godehard von Hildesheim gekommen, habe von ihm ein Burglehn auf dem Hause Winzenburg und andere Güter in selbiger Grafschaft erhalten, sein Sohn Hans sei ohne Erben gestorben, sein Sohn Ernst dagegegen sei Konventual in Corvey geworden und 1070 gestorben, während sein Sohn Hermann von dem Bischof Hezilo die Lehen im Jahre 1073 empfangen habe; seine Frau sei eine von Rössing gewesen.

Herr v. Rössing glaubt aus diesen Behrens'schen Angaben schliessen zu können, diese Stammutter des Wrisbergschen Geschlechts müsse der Zeit nach eine Tochter von Jahn oder Diedrich von Rössing gewesen sein »und damit ein weiterer Beweis für deren Vorhandensein vorliegen möchte.« Er glaubt auch in dem schon im Jahre 1070 nachgewiesenen Vorkommen des Ortes Rössing als Rottingum, dass die Annahme, dass Jahn und Diedrich von Rössing im Jahre 1039 gelebt haben, auch noch in etwas unterstützt werde. Er gibt aber schliesslich zu, dass in diesen Umständen ein vollgültiger Beweis nicht vorliege.

Dieser Ansicht gegenüber muss ich bei der von mir schon früher vertretenen Anschauung verharren, dass von einem Beweise des Vorhandenseins der angeblichen Familienmitglieder Jahn I und Dietrich I zum Jahre 1039 und von Ernst I zum Jahre 1083 durch die angezogenen Beweismittel überhaupt nicht die Rede sein kann, und dass dieserhalb die in den »Stammtafeln« durch diese geschichtlich nicht nachgewiesenen Personen dargestellten Generationen I und II der von Rössingschen Familie im Interesse der wissenschaftlichen Brauchbarkeit der »Stammtafeln« zu streichen sind.

Die ganze Anlage jener »Stammtafeln des Geschlechts derer von Rössing« lässt durchweg das anerkennenswerte Bestreben hervortreten, ein auch wissenschaftlich brauchbares genealogisches Werk über die eigene Familie vorzulegen. Diesem Bestreben sucht die Schrift in vielen Hinsichten gerecht zu werden, und bin ich dieserhalb bestrebt gewesen, die hierdurch hervortretenden guten Eigenschaften in meiner Besprechung gebührend hervorzuheben. Ich konnte aber hierbei die beiden wesentlich gerügten in der Schrift enthaltenen Missgriffe um so weniger unberücksichtigt lassen, als in beiden ein wesentlicher Mangel an wissenschaftlicher Kritik enthalten war. Eine den Forderungen der Wissenschaftlichkeit entsprechende Arbeit genealogischer Familiengeschichte erfordert in erster Linie, dass die in ihr enthaltenen familien-

geschichtlichen Daten und Angaben auf Grund beweisfähiger geschichtlicher Belagstücke als geschichtlich wahre Tatumstände nachgewiesen werden. Weshalb die Angaben über Jahn I und Diedrich I von 1039 und von Ernst I von 1083 in den Stammtafeln die Eigenschaft solcher geschichtlich wahren Tatumstände nicht haben und nicht haben können, ist von mir in meiner Besprechung der Schrift a. a. O. S. 269 fg. bereits in ausführlicher Weise zum Ausdruck gebracht. Jedes Wort dieser Besprechung muss ich der Entgegnung v. Rössings gegenüber aufrecht erhalten. Ja, ich kann meine früheren Ausführungen nach eingehender Beschäftigung mit dem Stoffe noch in der bestimmteren Form ergänzen, dass die Aufführung der drei genannten Personen als Mitglieder der Familie von Rössing in einer wissenschaftlichen Schrift unzulässig ist. Das zu unserer Zeit übersehbare wissenschaftliche Quellenmaterial bringt auf das bestimmteste zum Ausdruck, dass gleichzeitige echte Geschichtsquellen über bestimmte Personen einer dem niederen Adel angehörigen Familie in dem Gebiete der vormaligen Diözese Hildesheim aus dem 11. Jahrhundert überhaupt nicht vorhanden sind, dass vielmehr die ersten sehr knappen Bezeichnungen von Angehörigen solcher Familien mit dem Zunamen der betr. Familien erst in den ersten Dezennien des 12. Jahrhundert gefunden werden. Vor dieser Zeit ist von solchen Familienzunamen überhaupt nicht die Rede. Kommen vor dieser Zeit Personennamen vor, so sind es lediglich Vornamen, aus deren Vorkommen, da sie regelmässig nur bei dem Auftreten der betr. Personen als Zeugen vorkommen, auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie ein berechtigter Schluss nicht gestattet ist.

Weshalb sollte nun die dieser allgemeinen Regel entgegenstehende Abweichung für die Familie von Rössing bestehen, dass für sie ein Jahn und ein Diedrich von Rössing schon im Jahre 1039 und ein Ernst von Rössing bereits im Jahre 1083 geschichtlich nachweisbar sein könnte? Dass zum Nachweise einer solchen ganz einzigen und unserer ganzen Kenntnis der Bezeichnung von Familiennamen im 11. Jahrhundert entgegenstehende Benennung eine alte Familientradition nicht ausreichen kann, liegt doch auf der Hand. Der wissenschaftliche Wert dieser Geschichtsquelle wird auch durch die von dem Herrn Referenten neuerdings zur Unterstützung herangezogenen Umstände nicht gekräftigt. Die im Familienarchive befindlichen alten Aufzeichnungen, welche auf ein nicht mehr vorhandenes Familienstammbuch Bezug nehmen und bekunden, dass Jahn und Diedrich im Jahre 1039, Ernst im Jahre 1083 nach alten Klosterurkunden gelebt haben, sind doch als Beweismittel für diese Tatsachen ohne jeden Wert. Das alte verloren gegangene Familienstammbuch kann doch unmöglich aus dem 11. Jahrhundert herge-

rührt haben, da dergleichen Stammbücher vor dem 15. Jahrhundert mir nicht bekannt geworden sind. Und was mögen das wohl für alte Klosterurkunden gewesen sein, welche über Geschehnisse aus dem 11. Jahrhundert Beweis erbringen sollen? Die gesamten Klöster um den Stammsitz des Geschlechts herum sind ja überhaupt erst frühestens im 12. und 13. Jahrhundert gegründet? Was können denn ihre Urkunden von einem Jahn oder Diedrich von Rössing im Jahre 1039 oder von einem Ernst von Rössing im Jahre 1083 berichten? Selbst in Hildesheim war ja im Jahre 1039 neben dem Domstifte erst ein einziges Kloster, das St. Michaeliskloster, vorhanden. Seine Urkunden sind erhalten, auch veröffentlicht; sie enthalten nichts über diese beiden angeblichen ersten Herren von Rössing. Es gebricht mithin dem für diese Tatsachen herangezogenen Beweismittel an jedem wissenschaftlichen Werte.

An dieser Festlegung wird auch nichts geändert durch die Heranziehung des alten Behrens von 1696 sozusagen als Nothelfers. Es tut mir wirklich leid, dass dies geschehen ist, da ich daraus entnehmen muss, dass der Referent keine Ahnung von dem gänzlichen Unwerte dieser »Quelle« gehabt hat. Behrens gehört zu der Sorte älterer Skribenten, deren Geschreibsel für ernste wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen ohne Wert und nur insoweit brauchbar ist, als er an einzelnen Stellen zweifellos urkundlichen Stoff darbietet. Seine genealogischen Träumereien sind nicht ernst zu nehmen, sie entstammen entweder der freien Erfindung oder der Mache von Vordermännern gleichen oder noch bedenklicheren Schlages. Es ist schwer ernsthaft zu bleiben, wenn man da hört von einem Ernst von Wrisberg vom Jahre 1028 als Begleiter des Bischofs Godehard, der ihm ein Burglehn auf dem Hause Winzenburg und Güter in selbiger Grafschaft zu Lehn gegeben haben soll. Eigentümlich berührt es, wenn dem Leser der Steinbergschen Genealogie zugemutet wird, zu glauben, es sei wahr, dass dieser älteste Ahn der Familie von Wrisberg 3 bestimmt bezeichnete Söhne gehabt habe, dass für einen seine Todeszeit auf das Jahr 1070, für den andern seine Belehnung auf das bestimmte Jahr 1073 und für den jüngsten Sohn Hermann gar festgestellt wird, seine Frau sei eine von Rössing gewesen. Wo steht denn das und wo kann das denn stehen? Nirgends — denn kein Mensch wurde anno 1028, wenn er nicht ein grosser Fürst oder Bischof war, nach seinem Stammgute Herr von so und so bezeichnet, auch kein Ernst von Wrisberg. Kein Bischof Godehard von Hildesheim konnte jemand, also auch keinem Ernst, ein Burglehn auf der Winzenburg erteilen, weil der Bischof Godehard dazu gar nicht in der Lage war. Die Winzenburg war ja erst viel später unter dem Bischof Udo (1079—1114) an das Hochstift Hildesheim gelangt. Von einem Fräulein von Rössing und von einem Hermann von Wrisberg können, wie

wir nach dem Stande der wissenschaftlichen Genealogie und der Geschichtswissenschaft überhaupt jetzt sagen können, echte, wahrhafte Geschichtsquellen nichts melden. Also fort mit dem täuschenden Lügengewebe alter Chronisten und gleich unwerter Skribenten, weg mit den Fabeln und den aussichtslosen Versuchen, Stammbäume von Familien bis nahezu an die Zeiten Karls des Grossen oder in etwas bescheidenerer Form bis an die Grenze des 10. Jahrhunderts aufzubauen. Für die Wissenschaft hat das keinen Wert, nein, im Gegenteil, durch die Verwendung von solchem brüchigen, unwerten Material wird auch ein sonst gut und mit gesundem, wahren Material ausgerüsteter genealogischer Aufbau in seinem Werte leicht diskreditiert.

So wenig, wie ein Ernst von Wrisberg zum Jahre 1028 wissenschaftlich nachzuweisen ist, ebensowenig können Jahn I, Diedrich I und Ernst I von Rössing für die Jahre 1039 und 1083 als geschichtlich beglaubigte Existenzen ernstlich in Frage kommen. Auch selbst wenn der Ort Rössing bereits im Jahre 1070 als Rottingum durch eine wirkliche geschichtliche Nachricht nachgewiesen ist, gebricht es doch für jene an einem durch eine anzuerkennende Geschichtsquelle gesicherten Nachweise.

Meiner Überzeugung nach sind die beiden ersten Generationen der in die Stammtafeln aufgenommenen Mitglieder der Familie von Rössing: Jahn I und Diedrich I 1039 sowie Ernst I 1083 als nicht beglaubigt zu streichen. Die Geschichte der Familie von Rössing in wissenschaftlich beglaubigter Form beginnt mit

Ernst von Rössing 1132—1143.

Anhang.

I. Regesten zur Geschichte des Geschlechts der Edelherren von Delligsen und von Hohenbüchen.

1. Haold 1140—1147.

1) 1140 November 22. Haoldus de Dislessem. Zeuge in Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim über die Errichtung einer Kapelle zu Hasekenhusen. — Hii testes affuerunt: ...... capellani; Waltherus eiusdem loci advocatus, Theodericus de Machtigeshusen, Conradus de Harlesse, Haoldus de Dislessem. — Janicke UB. Hochst. Hildesheim I Nr. 221 und a. a. O.

2) 1146. Halt de Diselissem. Zeuge unter den liberi in Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim, wonach der freie Mann Ekbert seine Erbgüter der Hildesheimer Kirche übergab pp. — laici et liberi: Bernhardus vicedominus, Theodericus de Riclinge, Wirnherus de Hachen, Halt de Burnem, Harnoldus de Cantelesheim, Halt de Diselissem, Halt de Ruden; ministeriales quoque. .... — Janicke a. a. O. I Nr. 242 u. a. a. O.

3) 1147 Oktober 13. Haoldus de Deseldessem (Diseldesim). Zeuge unter den nobiles in Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim für das Bartholomäusstift daselbst. — laici vero nobiles: Cuno de Arberge, Haoldus de Burnen, Haoldus de Diseldesim (Deseldessem), Haoldus de Ruden; ministeriales vero: ...... — Janicke a. a. O. I Nr. 243 (nach 2 Vorlagen) u. a. a. O.

2. u. 3. Johann 1182—1204 und Aschwin 1182—1214.

4) 1182. Johan, Escwin de Diseldeshem. In magno placito episcopi in Bodenburch. Zeugen in Urk. Bischof Adelogs von Hildesheim, durch welche derselbe dem Kloster Steterburg Gütererwerb bestätigt .... Frideric de Poppenburch, Johan, Escwin de Diseldeshem, Adolf et filius suus de Nihenkerken ...... — Annal. Stederburg in Monum. Germ. SS. XVI S. 215.

5) 1183 April 21. Eschwinus de Disildesheim. Zeuge in Urkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim über die Belehnung der Edelherren von Dassel und von Homburg mit der Homburg. — laici beneficiati comites de Poppenborch Fridericus, Albertus, Conradus, Kono de Depenauwe et ejus filius, comes Bernardus de Plesse, Ludolfus de Halremunt, Arnoldus de Dorstat, Unargus de Volkersen, Fredericus de Novali et ejus frater Egelmarus, Eschwinus de Disildesheim, Gerhardus de Rimestide et ejus frater Ekgerius; ministeriales ...... — Janicke a. a. O. I Nr. 422 u. a. a. O.

6) O. J. (1184—1185). Johannes de Diseldissen. Zeuge in Urk. des Bischofs Adelog von Hildesheim, in welcher dem Kloster Amelunxborn der Zehnte zu Balmissen u. a. übereignet wird. — Widekindus senior de Swalenberg, comes Adelbertus de Eversten, comes Theodericus de Emne, Liudolfus de Dassele, Johannes de Diseldissen, Boto et Bertoldus fratres de Hamnburg; Lippoldus advocatus. .... — Janicke a. a. O. I Nr. 434 u. a. a. O.

7) 1188 Mai 12. Hildesheim. Johannes de Deselesseim. Zeuge in Urk. Bischof Adelogs, in welcher er dem Stifte Riechenberg Güter zu Lesse übereignet. — layci Bodo de Honburch, Burgardus de Heymisseim, Fridericus de Rothen, Tidericus de Ordenberch, Gerardus cognatus episcopi, Lyppoldus de Esscherthe, Johannes de Deselesseim; Tidericus de Golthorn, Henricus filius ejus, Hugo de Insula, Conradus de Lindethe. .... — Bode UB. von Goslar I Nr. 312. — Janicke a. a. O. I N. 460.

8) 1188 August 28. Nordhausen. Johannes de Diselesheim et frater ejus Eskwinus. Zeugen in Urk. Kaiser Friedrichs I für Kloster Neuwerk .... — item nobiles viri Albertus de Hiltinburch, Albertus de Grombach, Heinricus de Wida, Waltherus de Arnestein, Ludolfus de Peine,

Luppoldus de Hertesberg et frater ejus Heinricus, Erkenbertus de Heimenburch et frater ejus Anno, Ekebertus de Wolferbutle, Gerhardus cognatus episcopi Hildensemensis, Ulricus dapifer ejus et Conradus pincerna, Johannes de Diselesheim et frater ejus Eskwinus, Ulricus de Thingelstat, Sifridus de Heimstede; burgenses ...... — Bode UB. der Stadt Goslar I Nr. 320.

9) 1189. Johannes et Escwinus de Diseldesem. Zeugen in der Urk. Bischof Adelogs von Hildesheim, in welcher er die Gründung des Klosters Dorstadt bestätigt. — laici Conradus de Rothem, Heinricus de Sladem, Fridericus, Albertus et Conradus de Poppenburg, Tidericus de Insula, Côno et Conradus de Depenowe, Ludolfus de Peine, Johannes et Bernardus filii ejusdem Arnoldi (de Dorstat). Presentes erant et Ludegerus frater eorum, Sibodo et Bertoldus de Scartvelde, Ludegerus et Ludolfus, Hogerus et Burchardus de Waldenberge, Burchardus de Eimesseim et frater ejus Hermannus de Burnem, Gerhardus et frater ejus Arnoldus de Cantelsem, Johannes et Thiodericus de Ordenberg, Thiodericus de Vlothe, Fridericus de Rothe, Ludolfus de Indagine, Gerhardus et Ekgericus, Johannes et Escwinus de Diseldesem; ministeriales Luppoldus advocatus, Luppoldus de Escherte, ... — Janicke a. a. O. I Nr. 473 u. a. a. O.

10) 1190 März 26. Lamspringe. Johannes et Eschwinus fratres de Diseldessem. Zeugen in Urk. Bischof Adelogs, in welcher er dem Kloster Lammspringe den Erwerb von Gütern bestätigt. — laici Burchardus, Johannes et Haoldus filii ejus de Eimessem, Fridericus comes et filius ejus Fridericus de Poppenburg, Johannes et Eschwinus fratres de Diseldessem, Rodolfus de Dalem; ministeriales hi: ...... — Janicke a. a. O. I Nr. 475.

11) 1190. Eskewinus de Diseldessen. Zeuge in Urkunde des Abtes Wedekind von Corvey. — laici liberi Eskewinus de Diseldessen, Everhardus de Brochusen, Gerhardus frater ejus ...... — Falcke tradit. Corbej. S. 701.

12) 1204. Hildesheim. Johannes de Dyselessen. Bischof Hartbert von Hildesheim beurkundet, dass Heinrich Grubo dem Domkapitel die Vogtei über die Meierdinge Müllingen und Algermissen verpfändet habe. Die Bürgschaft der Bürgen desselben nehmen neben dem Bischof entgegen Johannes de Dyselessen, Gerhardus de Reinstede, Hugo advocatus. .... Unter den Zeugen aus niederem Adel .... Johannes de Kemme, Sifridus de Elze, Conradus filius marscalci, Thidericus de Vorden, Conradus de sancta Cruce, Sifridus et Heinricus de Diselessen, Hermannus pincerna, Reinnoldus de Wackenstede, Johannes de Senede. — Janicke UB. a. a. O. I Nr. 592.

13) 1205. Winzenburg. Aschwinus de Disledissem. Zeuge in Urk. des Bischofs Hartbert über die Gründung einer Kapelle in Sack. ...... — sa-

cerdotes; Rodolfus de Dalem et filii ejus Engelbertus et Lippoldus, Aschwinus de Disledissem, Theodericus de Vlotede; Luppoldus de Esschert, Egbertus de Vreden, Egbertus camerarius, Luppoldus de Stockem, Johannes de Gandersem. — Janicke a. a. O. I Nr. 605.

14) 1206 Oktober 21. Hildesheim. Eschewinus de Diseldesem. Zeuge in Urk. des Bischofs Hartbert für Kloster Wöltingerode. ...... — comes Ludegerus de Waldenbroch, comes Fridericus de Poppenburc, Eschewinus de Diseldesem, Thidericus de Holthusen, Rodolfus de Dalem et filii ejus Engelbertus et Luppoldus, Thidericus de Flothede, Gerhardus de Remstede, Eschewinus de Luthere ...... — Janicke a. a. O. I Nr. 614.

15) 1213 April 30. Lammspringe. Eschewinus de Disselsem. Zeuge in Urkunde des Bischofs Hartbert von Hildesheim für Kloster Lammspringe bei Erwerb von Gütern. — Gerhardus de Remstede, Eschewinus de Disselsem, Hermannus de Verdelsem, Henricus de Grene, ... und an zweiter Stelle: .... laici Eschewinus de Disselsem, Gerhardus de Remstede, Henricus de Grene ...... — Janicke a. a. O. I Nr. 664.

16) 1214 November 8. Escvinus de Diselesem. Zeuge in Urkunde des Bischofs Hartbert für das Andreasstift zu Hildesheim, den Erwerb des Zehnten zu Einum betreffend. — laici Escvinus de Diselesem, Conradus de Alta fago, Hermannus de Verdegelsem, Heinricus de Grene, Rodolfus de Dalem frater episcopi et III filii sui Eggelbertus, Liuppoldus, Rodolfus, Johannes dapifer episcopi, Liuppoldus de Stokkem et filius suus Thidericus, Conradus marscalcus et frater suus Heinricus, Ekbertus camerarius, ... — Janicke a. a. O. I Nr. 631.

17) (1216—1220). Als etwaige Gemahlin von Eschewin kommt in Betracht domina R. de Homboken. — Illustri viro et amico suo G. comiti de Werningerothe H.(ermannus) dei gratia Hamburgensis prepositus .... Mortua matertera nostra bone memorie domina R. de Homboken, ea non habente pueros, cum hereditas ipsius ad nos et coheredes nostros hereditario jure devenisset, nos de communi consensu et sano consilio mansum unum in Witsene situm ad predictam hereditatem pertinentem, ... ob memoriam predicte R. defuncte ecclesie in Walesrode contulimus. ..... Scituri pro certo, quod (Bernhardus) de Wilpia cognatus noster in bonis domine R. de Homboken nec advocatiam nec aliquod juris unquam habuit, donec ea mortua a nobis et coheredihus nostris pecunia condigna comparuit, ipso tamen manso in Witsene excepto, quem ante venditionem bonorum ecclesie liberum contulimus. — Gedr. von Hodenberg Lüneburger UB. Abth. 15 Walsrode Urk. Nr. 12. — Die domina R. de Homboken wird, wie Krüger in der Abhandlung: die Grafen von Warpke-Lüchow in der Zeitschr. des hist. Ver. für Nieders.

Jahrg. 1874/1875. S. 286 fg. glaubhaft nachweist, eine geborene Gräfin von Lüchow sein, eine Tochter des Grafen Hermann I von Lüchow und eine Schwester einer anderen Tochter desselben, Oda, der Gemahlin des Grafen Gunzelin von Schwerin, während eine dritte Tochter bezw. Schwester, Adelheid, die Gattin des Grafen Adalbert II von Wernigerode gewesen sein wird.

4. Konrad
von Delligsen c. 1196—1203,
von Hohenbüchen 1209—1228.

18) O. J. (1196—1198). Dominus Conradus de Disildissen. Zeuge in Urkunde des Abtes Widekind von Corvey für Kloster Amelunxborn. — dominus Fredericus de Bocbere, dominus Everhardus de Godenbergk, dominus Conradus de Disildissen; Wastmodus marscalcus, Ludolfus dapifer, Arnoldus pincerna, ... — Falke trad. Corbej. S. 889 mit der unrichtigen Jahreszahl 1186; Copialbuch von Amelungsborn p. 43 Nr. 16, Altes Copialb. f. 4 und Cop. VII S. 112 p. 5 haben die Urkunde undatiert.

19) 1203. Conradus de Disseltessen. Zeuge in Urkunde des Abtes Widekind von Corvey. — laici Frithericus de Perremont, Conradus de Disseltessen, ... — Falke a. a. O. S. 408.

20) 1209 Juli 24. Dominus Conradus de Alta fago. Bürge in einer Urkunde Bischof Hartberts von Hildesheim für das Andreasstift zu Hildesheim über den Zehnten in Eime u. a. ... per heredes, familiares vel amicos eorum fidejussores dederunt comitem Bernhardum de Poppenburg, dominum Conradum de Alta fago, Thidericum de Adenoys, Thidericum de Ordenberg. — Janicke UB. a. a. O. I Nr. 631.

21) 1211 Mai 28. Conradus de Alta fago. Zeuge in Urk. des Bischofs Hartbert für das Andreasstift, den Erwerb des halben Zehnten zu Rhene betr. — Fredericus de Poppenborck, Conradus de Alta fago, Hermannus de Hoiessem, Olricus de Stemne, ... — Janicke a. a. O. I, 646.

22) 1214 Nov. 8. Conradus de Alta fago. Zeuge in Urk. des Bischofs Hartbert über den Erwerb des Zehnten durch das Andreasstift, als die Gemahlin und die Tochter Bodos des Ältern von Homburg auf ihre Rechte an dem fr. Gute verzichteten. — laici: Escwinus de Diselesem, Conradus de Alta fago, Hermannus de Verdegelsem, Heinricus de Grene, Rodolfus de Dalem frater episcopi et III filii sui ...... — Janicke UB. a. a. O. I Nr. 631.

23) O. J. (1216—1217). dominus Conradus de Honbochen. Zeuge in Urk. des Propstes Ludolf des Moritzstiftes zu Hildesheim für das Johannishospital daselbst. — layci nobiles comes Fridericus de Poppenburch, dominus Conradus de Honbochen; ministeriales Conradus marscalcus, ... — Janicke a. a. O. I Nr. 691.

24) 1217. Conradus de Alta fago. Zeuge in Urk. des Bischofs Sigfrid von Hildesheim für Kloster Dorstadt, den Erwerb einer Hufe in Seinstedt betr. — Ludolfus notarius; Conradus de Alta fago, Hugo de Insula prope Hildenseim, ... — Janicke a. a. O. I Nr. 700.

25) 1217. Conradus de Alta fago. Zeuge in Urkunde dess. Bischofs für Kloster Wöltingerode, den Erwerb des Zehnten in Alvessem betr. — comes Hermannus et comes Henricus fratres de Waldenberh, comes Fridericus de Poppenborch, Conradus de Alta fago, Lippoldus de Antiquo foro, ... — Janicke a. a. O. I Nr. 701.

26) O. J. (1217). dominus Conradus de Alta fago. Bischof Sigfrid von Hildesheim beurkundet, dass der Graf Bernhard von Spiegelberg zugunsten des Klosters Amelunxborn auf alle Rechte an die Saline zu Hemmendorf verzichtet habe. — mediantibus domino Conrado de Alta fago et domino Bodone de Homborch. Unter den Zeugen: comes Fridericus de Poppenborch, Conradus de Alta fago, Heinricus de Golborn, Justacius miles, Hugo de Insula, Bodo de Homborch, Ludegerus de Hakenbeche, Johannes de Kemme, Johannes de Berningeroth, Tidericus de Rothinge, Nandwicus pincerna, Herebordus dapifer, Engelbertus Print, Denkerus camerarius, Heinricus, Ludolfus filius eius, Ludolfus Rose, Justacius frater Hugonis de Insula. — Janicke UB. a. a. O. I Nr. 703.

27) 1219. Conradus de Honboke. Zeuge in der Urk. des Abts Hugold von Corvey für Kloster Kemnade — laici: Fridericus de Pirremunt, Conradus de Honboke, Conradus de Amelungessen et filius ejus Herboldus. — Westfäl. UB. IV Nr. 82.

28) 1220. Conradus de Alta fago. Zeuge in Urk. des Bischofs Sigfrid von Hildesheim für Kloster Heiningen, den Erwerb von Gütern in Flöthe betr. — Conradus de Alta fago; Johannes dapifer ...... — Janicke a. a. O. I Nr. 743.

29) 1220. Conradus de Honboke. Die Edelherren Bodo der Ältere und Bodo der Jüngere verkaufen dem Kloster Amelunxborn Güter zu Reileifzen; unter den Zeugen: — nobilibus Conrado de Honboke, Thiderico de Ordenbergk, Thiderico de Adenoys; ministerialibus ...... — Copialb. v. Amelunxborn I f. 16, II f. 108. Regest bei v. Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein S. 261 Anm.

30) O. J. (Um 1220). Conradus de Honboke. Zeuge in der Urk. Bischof Sigfrids über die Beilegung eines Streits zwischen dem Domkapitel u. dem Moritzstifte einerseits und den Söhnen des Arnold Covot. — laici comes Adolfus de Scowenborch, Conradus de Honboke, Burchardus dapifer comitis Adolfi, ... — Janicke a. a. O. I Nr. 751.

31) 1222. Conradus de Homboke. Zeuge in Urk. des Abts Hugold von Corvey für Kloster Marsberg. — Conradus de Homboke, Conradus et Herboldus filius ejus de Amelungessen, ... — Westfälisches UB. IV Nr. 107.

32) 1222 März 15. Bischof Konrad von Hildesheim beurkundet die Beilegung des Streits zwischen den Edelen von Hagen und dem Kloster Steterburg über den Vogtei und die Resignation der ersteren auch über die Güter des Klosters im Bistum Halberstadt. Unter den Zeugen dieser Resignation: presentibus .... Geistliche; Conrado de Alta fago, Ludolfo camerario, Johanne de Kemme, ... — Orig. im L. H. Arch. Wolfenb. Steterburg Nr. 1. Regest bei Hoogeweg UB. der Bischöfe von Hildesh. II Nr. 40.

33) 1213. Bischof Konrad von Hildesheim bekundet, dass Konrad von Hohenbüchen (Conradus de Honboke) den vor 25 Jahren erfolgten Verkauf von vier Hufen in Nauen durch seinen Vater an das Kloster Ringelheim anerkennt. — Hoogeweg UB. II Nr. 91.

34) 1226 Juli 6. Borgo S. Donino. Kaiser Friedrich II gebietet den Grafen Hermanno et Henrico comitibus de Woldenbergh ac universis aliis imperii fidelibus per Saxoniam constitutis wegen des Krieges (propter gwerras, que vertuntur inter Bodonen de Homborch ex parte una et comitem Bernardum de Speigelberge, Conradum de Alta fago et Ghiselerum de Ethsem ex altera), welcher schwere Nachteile für die Sache des Kreuzzuges und das Stift Hildesheim herbeiführte, den Herzog von Braunschweig, den er beauftragt habe, Frieden zu schaffen, Beistand zu leisten. — Sudendorf Registr. I S. 92; Orig. Guelf III 687; Huillard Bréholles II 657; Hoogeweg UB. II Nr. 179. Vgl. Böhmer-Ficker Reg. imp. V. Nr. 1649.

35) 1226 Juli 6. Borgo s. Donino. Kaiser Friedrich II befiehlt dem Bodo von Homburg mit seinen Gegnern, dem Grafen Bernhard von Spiegelberg, Konrad von Hohenbüchen und Gieseler von Ethsem, Frieden zu schliessen und sich dem Urteilspruche des Herzogs von Braunschweig zu unterwerfen, da seine Streitsache der Angelegenheit des heil. Landes und den Gütern des um den Kreuzzug hochverdienten Bischofs schade. ...... Sudendorf Registr. I S. 94; Huillard-Bréholles II 639 nur der Anfang. — Vgl. Böhmer-Ficker reg. imp. V. Nr. 1648.

36) 1226 Juli 6. Borgo s. Donino. Kaiser Friedrich II richtet den gleichen Befehl an den Grafen Bernhard von Spiegelberg, Konrad von Hohenbüchen und Giseler von Ethsem ...... — Orig. Guelf. III 687; Sudendorf Registr. I S. 93; Huillard Bréholles II 638. — Vgl. Böhmer-Ficker reg. imp. V. Nr. 1647.

37) 1227. Conradus de Hoenboke. Zeuge in Urkunde des Abts Hermann von Corvey, in welcher derselbe seinem Kapitel 2 Fuder Wein überträgt. — Testes hujus rei sunt nobiles Conradus de Hoenboke, Adolfus de

Holle, Amelungus de Lippia; ministeriales ...... — Westfälisches UB. IV Nr. 166.

38) 1228 August 20 (Winzenburg?). Bischof Konrad von Hildesheim gibt erledigte Güter in Wrisbergholzen den Brüdern Johann und Hermann von Wallenstedt zu Lehen. Zeugen .... clerici nostri, Werno capellanus in Winzenburch; laici vero Cunradus de Alta phago, Heynricus de Grene, Denkerus, Johannes de Gerenroth, Gothschalcus de Hadenstede et Ernestus de Wolvingen. — Hoogeweg UB. II Nr. 262.

39) 1230. Bernardus de Diseldissem. Zeuge in Urkunde des Bischofs Konrad von Hildesheim für das Kreuzstift in folgender Reihenfolge: ...... Geistliche; Theodericus liber (de Depenowe?), Ludegerus de Hakenbeke, Bernardus de Diseldissem, Sifridus de Borsem, Conradus marscalcus, Ludolfus camerarius, Theodericus de Tossem, Bertoldus de Holle, Everardus de Borsem, ministeriales ecclesie nostre. — Hoogeweg UB. II Nr. 291.

4a. Konrads Gemahlin Sophia von Friedeburg und Mehringen
Witwe 1256—1262.

Konrads I Kinder:

5. Konrad II, Domherr zu Hildesheim 1231,
Scholasticus des Domstifts 1245—1255.

6. Ulrich, 1231—1277 Edelherr.

7. Hoyer, weltlich 1231—1240,
Domherr zu Hildesheim 1244, Scholasticus des Domstifts 1264—1282.

8. Sophie, Domfrau zu Quedlinburg 1237,
Pröpstin zu Wenethusen 1264.

9. Kunigunde, Domfrau zu Quedlinburg 1264,
Pröpstin zu Wenethusen 1273—1276, Äbtissin zu Mehringen 1278.

10. Mechtild 1262,
Äbtissin s. Mariae zu Gandersheim 1263—1274.

11. Oda, Gemahlin des Grafen Wedekind von Poppenburg 1243—1270,
† vor 1276 Juni 23.

12. Bertold, Mönch zu Gröningen 1273.

13. Ulrichs Tochter: Name unbekannt, minderjährig 1274.
? Etwa Hildegardis, erste Gemahlin Lippolds von Rössing 1289,
† vor 1294.

40) 1231 August 31. Conradus canonicus majoris ecclesie Hildesemensis, Olricus et Hoierus laici, fratres de Honboke. — Bischof Bernhard IV von Paderborn überträgt dem Kloster Steterburg das Eigentum an $4^1/_2$ Hufen zu

Stedere, welche nobiles viri Conradus (etc. wie oben) von ihm zu Lehn gehabt und aufgelassen hatten, nachdem sie dafür 5 Hufen von je 30 Morgen, 5 agtwort und 4 Höfe zu Bennenhusen prope Enbyke, ihr Eigentum, an Paderborn gegeben hatten. — Westfälisches UB. IV Nr. 206. Hoogeweg UB. Hildesheim II Nr. 324.

41) 1232 Mai 18. .... Cůnradus de Alta fago canonici. Zeuge in Urk. Bischof Konrads von Hildesheim für Kloster Dorstadt. — Hoogeweg UB. Hildesheim II Nr. 332.

42) 1232 Juli 16. Detfurt .... Conradus de Fago .... Zeuge unter den clerici in Urk. desselben Bischofs für das Domkapital zu Hildesheim. — Hoogeweg a. a. O. II Nr. 337.

43) (1232) Vor Ende Dezember. Conradus de Homboken einer der 6 Schiedsrichter in der Streitsache der Stiftsherren zu St. Petersberg gegen den Propst Burchard. — Bode UB. Goslar I Nr. 524.

44) 1233 April 24. .... Conradus de Alta fago, ... subdiaconi. Zeuge in Urk. desselben Bischofs für Kloster Wienhausen. — Vaterländ. Archiv I S. 291.

45) 1234 Juni 9. .... Conradus de Fago, ... unter den subdiaconi als Zeuge in Urk. Bischof Konrads von Hildesheim für das Moritzbergstift. — Hoogeweg UB. II Nr. 390.

46) 1235 März 6. .... Conradus de Fago, ... unter den subdiaconi in Urk. des Grafen Heinrich von Woldenberg für das Domstift zu Hildesheim. — Hoogeweg a. a. O. II Nr. 410.

47) 1235 Juni 1. C[onradus] de Alta fago .... canonici. Zeuge in Urk. des Bischofs Konrad von Hildesheim über die kleine Grafschaft. — Sudendorf UB. der Herzöge von Braunschw. I Nr. 13.

48) 1236 März 10. .... Conradus de Alta fago canonici. Zeuge in Urk. desselben Bischofs für Klost. Dorstadt. — Hoogeweg a. a. O. II Nr. 447.

49) 1236 Juli 17. Conradus de Alta fago unter Geistlichen. Zeuge in Urk. desselben Bischofs für Kloster Derneburg. — Hoogeweg a. a. O. II Nr. 458.

50) 1236. Conradus de Alta fago, ... clerici. Zeuge in zwei Urk. desselben Bischofs für Kloster Escherde. — Hoogeweg a. a. O. II Nr. 467, 469.

51) 1237. Sophia de Homboken, canonissa in Quedelingeborg. Zeuge nach Urk. im Staatsarchiv zu Magdeburg. — Geschlechtsgeschichte der von Rössing S. 115.

52) (1238). .... Olricus de Honboken, ... Zeuge im Grafengericht zu Seehausen in Urk. Bischof Ludolfs von Halberstadt für Kloster Marienthal. — G. Schmidt UB. Hochstift Halberstadt II Nr. 681.

53) 1239 März. Bischof Konrad von Hildesheim beurkundet, dass Olricus

de Alta fago den halben Zehnten in Nowen (Nauen bei Lutter a./B.), mit welchem er von ihm belehnt war, aufgelassen, und dass er den Zehnten den büssenden Schwestern der h. Maria Magdalena in Goslar übereignet habe. Unter den Zeugen: .... Conradus de Alta fago, frater dicti Olrici, canonici nostri. — Bode UB. Goslar I Nr. 567.

54) 1240 März 10. .... Conradus de Alta fago, ... unter Geistlichen. Zeuge in Urk. Bischof Konrads von Hildesheim für Klost. Escherde. — Hoogeweg a. a. O. II Nr. 556.

55) 1240 März 28. .... Conradus de Alta fago .... canonici. Zeuge in 2 Urk. desselben Bischofs für das Johannisstift und das Bartholomäistift. — Döbner UB. Hildesheim I Nr. 156 u. a. a. O. Beiträge zur Hildesh. Gesch. I S. 78.

56) 1240 Juni 20 Halle a./S. Magister Leonius et Conradus de Alta fago canonici. Zeugen bei Beilegung des Streits zwischen den Klöstern Nienburg und Marienthal. — v. Heinemann codex dipl. Anhalt. II Nr. 147.

57) 1240 Juni 21 Hildesheim. Bischof Konrad von Hildesheim überträgt dem Kloster Derneburg den Zehnten zu Heersum. Zeugenreihe: .... clerici; comes Burchardus de Wåldenberch, Conradus marscalcus et Heino filius suus, Bodo de Saldere, Heinricus de Lapideo monte, Thidericus de Levedhe, Heinricus Trobe milites; Olricus de Alta fago, Johannes de Brandenburch, Ludingerus de Holle, Burchardus de Haringhe, Giseko de Bodenburch, Johannes et Ernestus de Netthe, Ecbertus filius camerarii servi. — Hoogeweg a. a. O. II Nr. 570.

58) 1240 October 23. Bischof Konrad von Hildesheim bekundet, dass Bodo de Saldere dem Kloster Steterburg 3 Hufen, 1 Hof und 1 Hofstelle in Beddinge (Beddingen, Amt Salder), quos a nobili viro Olrico dicto de Alta fago in feudo tenuit, verkauft habe, und dass auch der letztere, ipse cum fratre suo ecclesie nostre canonico, dieses Gut gegen Entgelt dem Kloster übertragen habe. Unter den Zeugen: clerici .... Conradus de Alta fago, ... — Scheidt, mantissa document. S. 266,

59) 1240 November 22. Conradus de Honboken canonicus Hildensemensis. Recognosco, me et fratres meos Olricum et Hogerum vendidisse ecclesiae b. Jacobi in Stederborch V mansos in Getlede (Geitelde bei Braunschweig) sitos cum suis pertinentiis pro XVIII marcis Halberstad. argenti. — Diplomatar. Stederburg p. 122 im L. H. Archiv Wolfenbüttel; vgl. Lüntzel, Gesch. der Diöcese Hildesheim II S. 211.

60) 1243. Wedekincdus comes de Poppenburg begabt das Kloster Wülfinghausen. Presentibus et testibus hiis: Uda uxore nostra, ... — Calenberger UB., Abth. Wülfinghausen Nr. 17.

61) 1244. Ulricus de Alta fago entsagt seinen Rechten an dem halben Zehnten zu Nauen und willigt in die Schenkung desselben an das Kloster Frankenberg durch Bischof Konrad von Hildesheim. Unter den Zeugen: Hojerus de Alta fago, canonicus Hildensemensis. — Chronicon montis Francorum (Kotzebue) p. 16.

62) 1245. .... scolasticus Conradus de Alta fago. Zeuge in Urk. Bischof Konrads von Hildesheim. — Würdtwein nova subsidia I p. 307.

63) 1248. Abt Hermann zu Corvey und der Konvent des Klosters daselbst beurkunden, dass sie das officium nostrum in Holthusen (bei Eldagsen) distraximus, ita quod eis (dem Kloster Wülfinghausen) proprietatem ipsius cum omnibus attinentiis .... contulimus. Preter hec advocatiam omnium predictorum bonorum, quam a nobis dominus Olricus de Honboken tenuerat et resignavit, ... contradidimus. — Calenberger UB. Abth. Wülfinghausen Nr. 26.

64) 1249. Olricus nobilis dictus de Alta fago. Zeuge in Urk. des Ritters Rudolf von Dahlum für das Kloster Frankenberg bei Goslar. — Bode UB. Goslar I Nr. 640.

65) 1250 Juli 29. .... Conradus de Alta fago, ... canonici. Zeuge in Urk. des Bischofs Heinrich von Hildesheim für Kloster Loccum. — Orig. Guelf. IV p. 491; Calenberger UB. Abth. 3 Loccum Nr. 181.

66) 1252 Februar 27 Braunschweig. .... Conradus scolasticus et frater suus Hoyerus dicti de Alta fago .... canonici Hildensemenses, ... Zeugen in Urk. des Bischofs Heinrich von Hildesh. für das Blasiusstift zu Braunschweig. — von Campe, Regesten u. Urkunden I Nr. 326.

67) 1252 Februar 28. Conradus scholasticus, Hojerus frater ejus de Alta fago canonici. Zeugen in Urk. desselben für dasselbe Stift. — Orig. Guelf. IV p. 242.

68) 1252 December 6 Hildesheim. C(onradus) et H(oyerus) fratres, Hildensemensis ecclesie canonici ac nobilis vir Odelricus de Homboken. Nos renunciavimus omni juri rationis proprietatis in bonis Stedere, in bonis Getlede ac III mansis Beddinghe, quos tenuit a nobis dominus Bodo de Saldere miles jure feodali, ita quod homines et bona illa dedimus ministeriales beato Jacobo in Stederborch. — Diplomatar. Stederburg. im L. H. Arch. Wolfenbüttel p. 132, 311, 335.

69) 1252 December 20. Bischof H(einrich), Dompropst L(udolf), Domdechant G(erwich) und das Domkapitel zu Hildesheim beurkunden, einen Brief der vorstehend angeführten Brüder von Hohenbüchen, dessen Inhalt wiedergegeben wird, gesehen zu haben. — daselbst p. 132; Regest bei Hoogeweg a. a. O. II Nr. 911.

70) 1253 April 19. .... Conradus de Alta fago scolasticus, ... subdyaconi, omnes canonici nostri. Zeuge in Urk. Bischof Heinrichs von Hildesheim für das Domkapitel. — Zeitschr. des hist. Ver. für Nieders. 1859 S. 72.

71) 1253 August 24. Conradus dei gratia Hildensemensis scolasticus et Hogerus canonici majoris ecclesie ibidem beurkunden, dass sie auf alle Ansprüche in medietate decime Nowen zu Gunsten des Klosters Frankenberg verzichtet haben. — Bode UB. Goslar II Nr. 19.

72) (1253). Nobilibus viris et discretis C(onrado) scolastico et H(oiero) fratri suo dictis de Alta fago, canonicis Hildensemensibus, G(uncelinus) de Wolfebotele, imperialis aule dapifer. — Accedens ad nos Olricus de Bilsten nobis retulit, quod dimidiam decimam in Nowen minore, quam a nobis tenet in feodo et jam diu tenuit, vestram esse diceritis. Quare .... scire volumus, quod predicto Olrico de dicta decima plenam warandiam prestamus. ...... — Bode a. a. O. II Nr. 20.

73) 1254 August 1. .... Conradus de Alta fago, ... canonici Hildensemenses. Zeuge in Urk. des Bischofs Heinrich von Hildesheim für Kloster Loccum. — Calenberger UB. Abth. Loccum Nr. 181.

74) 1255 April 9. .... Conradus de Alta fago scolasticus, ... canonici. Zeuge in Urk. desselben Bischofs für Klost. Riddagshausen. — Asseburger UB. I Nr. 284. (Letzte Erwähnung Konrads als scholasticus zu Hildesheim; schon 1255 Mai 21. folgt als solcher Hartmannus de Minda. Vgl. Hoogeweg a. a. O. II Nr. 972).

75) (1256). Sophia dicta de Alta fago beurkundet, dass dilecta mater mea bone memorie Oda de Meringen den Nonnen daselbst die Kapelle s. Nicolai dort mit anderen benannten Gütern mit Zustimmung aller ihrer Erben, fratrum videlicet et sororum mearum, geschenkt habe. — v. Heinemann cod. dipl. Anhalt. II Nr. 226.

76) 1261. Cono Abt zu Corvey bezeugt, dass er einverstanden sei, dass sein Vorgänger Abt Hermann die ihm von den Brüdern Ulrich und Konrad von Hohenbüchen aufgelassene Vogtei über Holthusen (bei Eldagsen) dem Kloster Wülfinghausen beigelegt habe. — Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1861 S. 127.

77) 1262 April 13. Sophia dicta de Alta fago schenkt dem Nonnenkloster zu Mehringen, wo ihre Vorfahren begraben liegen, u. a. den Haupthof zu Mehringen nebst Zubehör, excepta curia pie recordationis fratris mei domini O(ttonis) episcopi, quam Hogero filio meo specialiter contuli. — v. Heinemann cod. dipl. Anhalt. II Nr. 269 nach dem Original in Zerbst mit 3 Siegeln nämlich: 1. der Ausstellerin (Leg.: Sigillum Sophie De Alta

Fago), 2. der Pröbstin Sophie von Quedlinburg (Leg.: S. Sophie D. Honboke PPositisse In Quedlingeburg) 3. Hoyers von Hohenbüchen (Leg.: S'Hogeri De Alta Fago Can. Hildesem̄.) — Der Bischof Otto ist wohl Bischof Otto von Brandenburg, der demnach ein Edelherr von Mehringen ist.

78) 1262 April 13. .... Sophia dicta de Alta fago stellt für Kloster Mehringen eine der vorigen im Wesentlichen gleiche Urkunde aus cum consensu filiorum filiarumque mearum, Hoieri videlicet et Olrici, Mechtildis et Sophie, Conegundis et Ode ...... — v. Heinemann cod. l. c. II Nr. 270.

79) 1262 Juni 27. Sophia Pröpstin zu Quedlinburg entlässt die Hörige Conegunde de Mekelenvelde aus der Hörigkeit — ab Erath cod. dipl. p. 216.

80) 1262 Octob. 18. Bischof Volrad von Halberstadt bestätigt die Schenkung, welche domina Sophia de Alta fago, patrona ecclesie in Nendorp trans paludem, consentientibus heredibus dem cenobio sanctimonialium in Meringe gemacht hat. — v. Heinemann cod. l. c. II Nr. 275.

81) O. J. (2262). Oda dei gratia comitissa de Poppenborch bestätigt die Schenkung, die ihre Mutter, mater mea Sophia de Alta fago, für das Kloster Mehringen gemacht hat. — v. Heinemann cod. l. c. II Nr. 279.

82) 1263. Winzenburg. Mechtildis dei gratia abbatissa sancte Marie in Gandersem, O(lricus) dictus miles de Alta fago, Ho(gerus) dictus de eodem loco canon. eccl. Hild. verkaufen zwei Hufen zu Mehringen an das dortige Kloster. — v. Heinemann Cod. Anh. II Nr. 287.

83) (1263) (Winzenburg) Olricus nobilis de Alta fago. Zeuge in e. Urk. der Brüder von Dahlum, den Verzicht auf Güter zu wüst Sceninge für Kloster Frankenberg betr. — Olricus nobilis de Alta fago, Conradus plebanus in Winzeborch dictus de Rotthinge, Hermannus miles de Gandersem et Hermannus suus filius, Aswinus et Conradus de Stenberch fratres, Tydericus de Stocheim. — Bode UB. Goslar II Nr. 93.

84) 1264 April 1. Es vertragen sich in Leipzig die nobilis domina vidua Ulrici domini de Vredeberch einerseits und der canonicus Hildensemensis Hoierus de Alta fago für sich, seinen Bruder, den Ritter Ulrich, und seine Schwestern andererseits über ihre Ansprüche an den Nachlass des verstorbenen Ulrich von Vredeberch. — Neue Mittheilungen Bd. 6 Hft. 4. S. 160.

Die Verwandtschaft beruht unter Benutzung der Angaben bei von Ledebur, die Grafen von Valkenstein S. 80, 105 f. auf folgender Tabelle:

Hoierus
de Vredeberch
Gemahlin:
Oda de Meringen

Hoierus Olricus fratres de Vredeberch 1242 † 1264 vidua 1264	Otto episcopus Brandenburg † 1261	Sophia † vor 1267	= Conradus de Honboken

Hoierus senior	Hoierus junior	Conradus	Olricus	Hoierus	Sophie Mechtildis	Oda	Cunigunde Bertold
de Vredeberch 1255—1272					de Homboken		

85) 1264 August Eisleben. dominus Hogerus canonicus Hildensemensis de Alta fago. Zeuge in Urk. der Edelherren Hoyerus senior et Hoyerus jun. de Vredeberch beim Verkaufe von Erbgütern zu Polleben usw. an Kloster Wiederstedt. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 291a, Mansfelder UB., Kloster Wiederstedt Nr. 10.

86) 1264 (Januar-September). Die Äbtissin Gertrud von Quedlinburg beurkundet, dominam Sophiam de Alta fago prepositam in Wenethusen et Conegundim sororem ejus, ecclesie nostre canonicas, haben 7½ Hufen in Meringe ihrer Kirche übereignet. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 293, Zeitschr. des hist. Ver. für Nieders. 1864 S. 372.

87) 1264. Nos Mechtildis abbatissa ecclesie Marie virginis in Gandersheim et Oda soror ejusdem de Poppenburg et Hoier canonicus Hildeshemensis et Olricus fratres dicti de Honboken erklären, dass sie die Verfügungen, welche sorores nostre Sophia preposita et Conegundis canonissa in Quidelingeburg in Ansehung ihres Erbguts getroffen haben, genehm halten. — Harenberg hist. eccl. Gandersh. p. 781; abErath cod. dipl. Quedlinburg p. 223.

88) 1264 (Winzenburg). Olricus dictus de Alta fago verzichtet zu Gunsten des Klosters Frankenberg bei Goslar auf alle Anrechte an den halben Zehnten parvae villae Nowen. Unter den Zeugen: Hoyerus de Alta fago Hildenshemensis canonicus, Conradus capellanus in Wincenburch, ... Hermannus miles dictus de Gandersem et filius suus, Johannes filius Rodolphi de Dalem, Arnoldus de Gowische et filius suus Anno. — Bode UB. Goslar II Nr. 101.

89) (1264). Hoyerus scolasticus einer der Schiedsrichter im Streite zwischen Propst und Kapitel des Moritzbergstifts. — Hoogeweg UB. Hochst. Hildesheim III Nr. 80.

90) 1265 März 23. Hogerus Hildensemensis scolasticus et Olricus de Alta fago fratres beurkunden, dass sie advocatiam bonorum in Holthusen, quam ab ecclesia Corbeyensi tenuimus jure pheodali, dem Propst und Konvente zu Wülfinghausen verkauft haben. — Calenberger UB., Abth. Wülfinghausen Nr. 33.

91) 1265 Juni 13. Hogerus scolasticus. Zeuge in Urk. Heinrichs von Burgdorf über den Zehnten zu Flöthe. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 92.

92) 1265 September 9. Hogerus scolasticus Hildensemensis ecclesie. Z. in Urk. des Erwählten Otto für Kloster Wienhausen. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 95.

93) 1265 October 7. Hogerus scolasticus Hildensemensis. Z. in Urk. des Erwählten Otto für Kloster Maria Magdalena. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 97.

94) 1265 October 21. Hogerus scolasticus Hildensemensis. Z. in Urk. desselben für Kloster Riddagshausen. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 99.

95) 1265 October 31. Hogerus scolasticus Hildensemensis. Z. in Urk. desselben für das Kreuzkloster vor Braunschweig. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 100.

96) 1265. Hoygerus scolasticus de Alta fago. Z. in Urk. desselben für Kloster Marienrode. — Calenberger UB., Abth. Marienrode Nr. 32.

97) 1266 Januar 13 Sarstedt. Hogerus scolasticus Hildensemensis. Z. in Urk. desselben für Kloster Marienthal. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 112.

98) 1266 Februar 27 Hildesheim. Domdechant und Domkapitel zu Hildesheim übertragen dem Kreuzstift daselbst aream, que fuerat domine Ode. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 114.

99) 1266 März 25. Hogerus scolasticus Hildesheimensis. Z. in Urk. des Erwählten Otto für Kloster Loccum. — Calenberger UB. Abth. Loccum Nr. 270.

100) 1266 (vor Juni 8.). Z. in Urk. des Grafen Ludolf von Hallermund bei Auflassung von Gütern zu Heinde .... laici vero dominus Olricus de Alta fago, Conradus marscalcus, ... Döbner UB. Hildesheim I Nr. 304.

101) 1266 Juni 8 Hildesheim. .... Henricus plebanus de Eschershusen; Olricus nobilis de Alta fago, Hermannus de Gandersem, ... milites. Z. in Urk. des Erwählten Otto von Hildesheim für das Andreasstift. — Döbner a. a. O. I Nr. 299.

102) 1266 Septemb. 17. Hogerus scolasticus Hildensemensis. Z. in Urk. dess. für Stift S. Blasii zu Braunschweig. — Hoogeweg UB. III Nr. 136.

103) 1266. Hogerus dei gratia scolasticus majoris ecclesie in Hildensem beurkundet, dass, da Sophia pie memorie mater nostra den Predigerbrüdern von S. Paulo in Hildesheim ihre Kurie bei dem Kloster,

welche sie bewohnt hatte, geschenkt habe, igitur tam Olricus frater noster quam nos una cum sororibus nostris, videlicet Mechtilde abbatissa superioris claustri in Gandersem, Sophia preposita in Wenthusen, Conegunde in Quedelingeborch canonica seculari et Oda uxore comitis Wedekindi de Poppenborch sie nunmehr sämtlich diese Kurie mit Hofstelle und Gebäuden zum Seelenheil ihrer Mutter dem Kloster darreichen und auf das Gut verzichten. — Döbner UB. Hildesheim I Nr. 303.

104) 1267 April 10. Bischof Volrad von Halberstadt vergleicht discretum et honestum dominum Hogerum Hildensemensem scolasticum mit den Gebrüdern von Westorf über einen Hof und 1½ Hufen zu Meringe (Mehringen). — v. Heinemann cod. dipl. Anhalt. II Nr. 328.

105) 1267. Oda dei gratia comitissa de Popenburch beurkundet, dass sie dem Klosterkonvente in Meringen de consensu heredum et coheredum nostrorum ½ Hufe Litenland daselbst zu Eigentum verkauft habe. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 340.

106) 1267 Juli 26. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. des Erwählten Otto für Klost. Wienhausen. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 162.

107) 1267 November 11. Desgl. Z. in Urk. desselben für dasselbe. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 171.

108) 1267 Winzenburg. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. desselben für Kloster Maria Magd. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 178.

109) 1267. Desgl. Z. in Urk. desselben für das Moritzbergstift. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 180.

110) 1268 October 2 Hildesheim. H(ogerus) dei gratia Hildensemensis ecclesie scolasticus dictus de Alta fago verbürgt sich una cum comite Wedekindo dafür, dass sein Bruder Ulrich (frater suus dominus Olricus de Alta fago) das Kloster Steterburg wegen der von Bodo von Salder gekauften Güter zu Beddingen nicht belästigen werde. — Diplomatar. Stederburg. p. 337 in L. H. Archiv Wolfenbüttel. Vgl. Hoogeweg a. a. O. III Nr. 208.

111) 1268. Hogero scolastico. Z. in Urk. des Erwählten Otto für Klost. Marienrode. — Calenberger UB., Abth. Marienrode Nr. 38.

112) 1269 Januar 9. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. desselben für das Michaeliskloster. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 223.

113) 1269 Januar 11. Hogerus scolasticus Hildensemensis. Z. in Urk. desselben für Kloster Heiningen. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 225.

114) 1269 Februar 14. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. desselben für Kloster Escherde. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 226.

115) 1269 Mai 8. Hoierus scolasticus. Berather des Pfarrers von S. Niclaus in Göttingen in seiner Processsache. — Orig. Guelf. VI praef. p. 14.

116) 1269 Juli 17. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. des Erwählten Otto für Kloster Neuwerk. — Bode UB. Goslar II Nr. 150.

117) 1269. Desgl. Z. in Urk. desselben für Kloster Maria Magdal. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 240.

118) 1270 März 24. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. des Erwählten Otto für das Katharinenhospital vor Hildesheim. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 245.

119) 1270 Juli 20. Hogerus scolasticus Hildensemensis. Z. desselben für Kloster Derneburg. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 250.

120) 1270 August 30. Hogerus scolasticus. Z. desselben für das Stift St. Petersberg. — Bode UB. Goslar II Nr. 161.

121) 1270 November 27. Dei gratia Mechtildis abbatissa ecclesie in Ganderseym, Hoyerus scolasticus majoris ecclesie in Hildemseym, Oda comitissa de Poppenborch, nobilis vir Ulricus de Alta fago beurkunden, das Eigenthum einer Hufe zu Meringe der Kirche S. Wicberti in Quidelingeburch gemeinsam geschenkt zu haben. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 382.

122) 1270. Poppenburg. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. des Erwählten Otto für das Johannisstift. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 261.

123) 1271 März 27 Poppenburg. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. desselben für das Hospital in Goslar. — Bode UB. Goslar II Nr. 167.

124) 1271 Mai 8 Hildesheim. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. dess. für die Edelherren von Dorstadt. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 280.

125) 1271 (vor August). Hogerus scolasticus. Z. in Urk. dess. für die Marienkirche in Gandersheim. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 286.

126) 1271 September 8. Mechtildis abbatissa sancte Marie. Zeugin in Urk. der Äbtissin Margareta von Gandersheim über die Nutzniessung von Gütern zu Wanzleben. — Harenberg histor. ecclesiae Gandersheim p. 783.

127) 1271 October 21 Mehringen. H(ogerus) dei gratia Hildensemensis ecclesie scolasticus beurkundet, dass die Herren von Drondorf eine Hufe Land zu Meringen von ihm erkauft und dieselbe dem dortigen Kloster übereignet haben. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 396.

128) 1271 November 22. Mathildis abbatissa in Gandersheim, Hoyerus scolasticus in Hildesheim, Oda comitissa de Poppenburg schenken dem Wipertikloster zu Quedlinburg 1 Hufe in Meringe. — Kettner antiquit. Quedlinburg. p. 357.

129) 1272 Juli 12. Hoyerus scolasticus. Zeuge in Urkunde des Erwählten Otto für Kloster Amelunxborn. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 304.

130) 1273 Mai 20. Borchardus dei gratia prepositus, Fridericus prior, Ar-

noldus hospitalarius, Albero, Bertoldus de Alta fago, Conradus .... monachi in Groninge verkaufen an das Stift U. L. Frauen in Halberstadt Güter in Schwanebeck. — G. Schmidt UB. Hochst. Halberstadt II Nr. 1273.

131) 1273 Juni 3. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. des Erwählten von Hildesheim für das Michaeliskloster. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 331.

132) 1273 October 4. Die Äbtissin Bertradis zu Quedlinburg willigt in den Verkauf von 1½ Hufen Land zu Mehringen durch Conegundis preposita in Wenethusen an das Kloster Mehringen. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 419.

133) 1273 November 27 Gandersheim. M(echtildis) dei gratia s. Marie in Gandersem abbatissa preposito et conventui in Stederburch. Venditionem hereditatis nostre cum jure patronatus in Beddinge vobis a fratribus nostris nunc factam ratam habemus et gratam. — Diplomatar. Stederburg. p. 156 im L. H. Archiv in Wolfenbüttel.

134) 1273 December 8 Hildesheim. Der Erwählte Otto zu Hildesheim genehmigt, dass dominus Hogerus scolasticus ecclesie nostre et dominus Olricus nobilis de Alta fago fratres Güter und das Patronatsrecht in Beddingen dem Kloster Steterburg übertragen. — Diplomatar. Stederburg p. 160. Regest bei Hoogeweg UB. III Nr. 348.

135) 1273 December 28. Domdechant Johann und das Domkapitel zu Hildesheim genehmigen die Übertragung des Pratronatrechts der Kirche in Beddingen durch die Brüder Hoier und Ulrich von Hohenbüchen an das Kloster Steterburg. — Diplomatar. Stederburg. p. 161. Regest bei Hoogeweg a. a. O. III Nr. 353.

136) 1273 Hildesheim. Olricus nobilis de Alta fago gelobt, wegen der seitens des Klosters Steterburg von dem domino Bodone de Saldere erkauften Güter in Beddinge dem Kloster keine Anfechtung zu bereiten, indem er genehm hält, was per fratrem nostrum, dominum Hoyerum Hildensemensis ecclesie scolasticum, bestimmt ist. — Diplomatar. Stederburg p. 336. Regest bei Hoogeweg a. a. O. III Nr. 354.

137) 1274 Januar 23 Hildesheim. magister Hogerus summe ecclesie scolasticus. Z. in Urk. des Erwählten Otto von Hildesheim für Kloster Steterburg. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 361.

138) 1274 Februar 14. Conegundis dei gratia preposita in Wenthusen erklärt dem Propste und Konvente zu Stederburch, dass sie den a fratribus nostris vorgenommenen Verkauf des patronatus in Beddinge genehm halte. — Diplomatar. Stederburg. p. 168.

139) 1274 Mai 28. Mechtildis abbatissa sanctae Mariae. Zeuge in Urk. der Äbtissin Margarete von Gandersheim für Kloster Lamspringe. — Harenberg a. a. O. p. 785.

140) 1274 November 12. Herzog Albrecht von Braunschweig beurkundet, dass der Propst Johann von Steterburg cum nobilibus viris, dominis videlicet Hoyero Hildensemensis ecclesie scolastico et fratre suo domino Olrico milite dicto de Homboken über den Verkauf von Gütern übereingekommen sei. Die genannten nobiles Hoyerus et Olricus haben der Kirche zu Steterburg unam curiam in Beddinge, que sedelhof dicitur, mit ihrem ganzen Zubehör und patronatum ecclesie in ipsa villa Beddinge übertragen. — Scheidt mant. document. S. 270 fg.

141) 1274 November 12 Braunschweig. Hogerus dei gratia Hildensemensis ecclesie scolasticus ac nobilis vir Olricus dicti de Homboken beurkunden, dem Kloster Steterburg unam curiam in Beddinge, que sedelhof dicitur, et patronatum ecclesie ejusdem ville vor dem Herzog Albert von Braunschweig übereignet zu haben. — Diplomatar. Stederburg p. 166 sq. Regest bei Hoogeweg a. a. O. III Nr. 383.

142) 1274 Burg Werder. Dem Propste Johann und dem Konvent zu Steterburg teilt Ludolfus comes de Waldenberch mit, dass er pro nobilibus viris Olrico et Hogero fratribus dictis de Alta fago, sororiis nostris, zugleich cum comite Ludolfo de Dasle secundum quod bone memorie nepos noster, comes Henricus de Waldenberch, vobis pro ipsis promiserat super venditione bonorum in Beddinge cum jure patronatus, als Bürgen sich verpflichten wollen dafür, dass die genannten Brüder ihnen erforderlichen Falls wegen jener Güter die schuldige Gewähr leisten müssen, et quod filia dicti domini Olrici ad etatem legitimam pervenerit, den Verkauf dieses Eigenguts genehm halten solle. Datum in Insula anno domini m° cc° LXX° IIII°. — Chronic. Stederburg S. 168 im L. H. Arch. zu Wolfenbüttel.

143) 1274. Die Äbtissin Bertradis zu Quedlinburg beurkundet, dass die Conegundis preposita in Wenethusen dicta de Alta fago 1½ Hufen Eigengut in Meringe dem Frauenkloster zu Aschersleben verkauft habe. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 445.

144) 1274 Hildesheim. Das Domkapital zu Hildesheim bekundet, dass Hoyerus scolasticus ecclesie nostre nunc in Nethelegen archidiaconus dem Propste des Maria Magdalenenklosters den Patronat der Kirche zu Ottbergen übertragen habe. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 387.

145) 1275 Januar 11. Hoyerus de Alta fago scolasticus. Z. in Urkunde des Bischofs Otto für das Michaeliskloster. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 393.

146) 1275 April 6. H(ogerus) scolasticus. Z. in Urk. des Domkapitels zu Hildesheim für die Stephans-Kapelle. — Hoogeweg UB. a. a. O. III Nr. 405.

147) 1275 April 21. Hogerus scolasticus .... Zeuge in Urkunde der Grafen Sigfried und Heinrich von Blankenburg, laut welcher sie dem Bischof

Otto von Hildesheim das halbe Dorf Selkenvelde und Güter zu Grasdorf zur Entschädigung für Güter in Holtempnedetvorde überlassen. — ...... canonici Hildensemenses; Gevehardus de Eversten canonicus Magdeburgensis; Hermannus et Henricus comites, filii comitis Henrici de Woldenberge, Borchardus et Hermannus filii comitis de Woldenberge, dominus Olricus de Honboken, Hermannus de Gandersem, ... milites. — v. Heinemann a. a. O. Nr. 456. G. Schmidt UB. H. Stift Halberst. II Nr. 1298. Hoogeweg a. a. O. III Nr. 408.

148) 1275 April 23. Hogerus scolasticus .... canonici Hildensemenses; .... dominus Olricus de Honboken, ... milites. Zeuge in Urk. des Bischofs Otto von Hildesheim für das Johannisstift zu Halberstadt in derselben Stellung unter denselben Zeugen. — G. Schmidt UB. Stadt Halberstadt I. Nr. 144a. Hoogeweg a. a. O. III Nr. 409.

149) 1275 April 24. Hogeri scolastici in Urk. Bischof Ottos über den Parochialstreit in Bokenem. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 410.

150) 1275. .... Hojerus scolasticus .... Zeuge in Urk. des Bischofs Otto von Hildesheim. — Würdtwein a. a. O. I p. 338.

151) 1275 November 26 Hildesheim. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. Bischof Ottos für das Johannisstift. — Hoogeweg UB. a. a. O. III Nr. 422.

152) 1275 December 21. Das Domstift in Goslar meldet dem Bischof Otto von Hildesheim, dem Dompropst Volquin und dem Hogero scolastico sowie den delegierten Richtern die Beilegung seines Streits mit dem Pfarrer zu St. Thomas. — Bode UB. Goslar II Nr. 222.

153) 1276 Februar 24. Hoyerus scolasticus. Z. in Urk. des Bischofs Otto über die Begabung einer Vikarie am Dome. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 430.

154) 1276 März 16 Hildesheim. H(ogerus) dei gracia archidyaconus in Netelengen erklärt einen Tausch von Gütern zwischen dem Kloster Wienhausen und dem Pfarrer zu Hoheneggelsen für unstatthaft. — Calenberger UB., Abth. Loccum 3 Nr. 352.

155) 1276 Juni 1. Nos Conegundis dei gratia canonica Quidelingeburgensis ecclesie et preposita in Wenethusen schenkt dem Kloster Mehringen aus ihren dortigen Gütern einen Verding Rente. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 475.

156) 1276 Juni 23. Conegundis dei gratia preposita in Winethusen schenkt dem Wipertikloster vor Quedlinburg das Eigentum einer Hufe in Meringe, quem Fridericus ecclesiasticus pro XX marcis ab Oda sorore nostra pie recordationis comparaverat et a nobis, ... — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 481.

157) 1277 März 9. L(ippoldus) decanus, H(ogerus) scolasticus ecclesie Hil-

densemensis zitieren im Auftrage des Bischofs den Propst zu Heiningen zur Rechtfertigung in der Klagesache mit dem Kloster Wöltingerode. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 464.

158) 1277 April 8. L(ippoldus) decanus, H(ogerus) scolasticus dei gratia fordern im Auftrage des Bischofs die Pröpste zu Heiningen und Wöltingerode zu verschiedenen Processhandlungen auf. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 465.

159) 1277 September 23. Das Kloster Heiningen zeigt den vom Bischof verordneten Richtern L(ippoldo) decano, H(ogero) scolastico an, dass sein Propst den ihm vom Kloster Wöltingerode zugefügten Schaden beschwören solle. — Vgl. die sonst hierher gehörigen Stücke, in welchen aber der Name des Scholasters nicht genannt ist, insbes. Hoogeweg a. a. O. III Nr. 480.

160) 1277 December 9 Braunschweig. .... clerici, comes Henricus de Blankenburg, Olricus de Alta fago nobilis, Ludolfus de Weverlinge, ... Z. in Urkunde Burchards von der Asseburg für Kloster Wienhausen. — v. Campe, Urkunden des Geschlechts von Campe I Nr. 436.

161) 1278 December 4. Die Äbtissin Bertradis und der Konvent zu Quedlinburg beurkunden, dass Conegundis quondam preposita in Wenethusen, Quidelingeburgensis canonica, patrimoninm quoddam in Nendorp et in Meringe besessen habe und aus demselben gewisse Einkünfte dem Kloster s. Wiperti vor Quedlinburg verkauft habe. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 502.

162) 1278. Conegundis abbatissa cum omni capitulo in Meringen ermässigt die Abgaben einiger dortiger Bauern. — v. Heinemann a. a. O. II Nr. 503.

163) 1279 Juli 17 Hildesheim. Lippoldus dei gratia Hildensemensis ecclesie decanus, Hogerus scolasticus et Johannes cantor des Domstifts zu Hildesheim gewähren dem Johannisstifte ein zweites Gnadenjahr. — Döbner UB. Hildesh. I Nr. 367.

164) 1280 October 10. Hogerus scolasticus Bittsteller für das Johannisstift in Hildesheim. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 530.

165) 1281 Juni 6. Die Ritter Ludolf und Burchard v. Cramme verkaufen dem Stifte St. Georgenberg bei Goslar die Hälfte des Zehnten zu Hachem und stellen Bürgen, welche ihr Versprechen in manus honorabilis viri domini Hogeri de Alta fago, scolastici Hildensemensis, ablegen. — Bode UB. Goslar II Nr. 283.

166) 1281 Juni 7. Hoygerus scolasticus. Z. in Urk. Bischof Sigfrids von Hildesheim in derselben Sache. — Bode a. a. O. II Nr. 286.

167) 1281 Juni 15. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. desselben für Kloster Escherde. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 567.

168) 1281 October 22. Hoyerus scolasticus. Z. in Urk. desselben für Kloster Steterburg. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 579.

169) 1282 März 7. Hoygerus scolasticus. Z. in Urk. desselben für das Domkapitel. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 594.

170) 1282 März 9. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. Bischof Sigfrids für das Domstift in Goslar. — Bode UB. Goslar II Nr. 295.

171) 1282 März 23. Hoygerus scolasticus. Z. in Urk. desselben Bischofs für das Domkapital. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 597.

172) 1282 April 19. Hogerus scolasticus. Z. in Urk. desselben Bischofs für Kloster Steterburg. — Hoogeweg a. a. O. III Nr. 599.

Haold
von Delligsen
1140—1147
?

Johann
von Delligsen
1182—1204
? Gemahlin:
N. Tochter des Grafen Konrad
von Poppenburg
?

Eschwin
von Delligsen
1182—1214
? Gemahlin:
domina R. de Homboken,
Tochter des Grafen Hermann I von Lüchow
(1216—1220)

Konrad I
von Delligsen
c. 1196—1203
von Hohenbüchen, de Alta fago
1209—1227
Gemahlin:
Sophie von Friedeburg und Mehringen
de Alta fago 1256—1262

Konrad II
1231—† vor 1262
Domherr in Hildesheim
1231
Scholasticus daselbst
1245—1255

Ulrich
von Hohenbüchen
de Alta fago
1231—1277
Pfandbesitzer
der Winzenburg
1263—1275
? Gemahlin:
Gräfin von Woldenberg

unmündige Tochter
1274
?
erste Gemahlin des Knappen,
spätern Ritters Lippold von Rössing
c. 1289 † vor 1294

Hoier
von Hohenbüchen
de Alta fago
weltlich 1231—1240
Domherr
in Hildesheim
1243
Scholasticus daselbst
1264—1282

Bertold
de Alta fago
Mönch
in Gröningen
1273

Mechtild
1262
Äbtissin
des Klosters
S. Mariae
in
Gandersheim
1263—1274

Sophie
Domfrau
zu
Quedlinburg
1237
Pröpstin daselbst 1262
Pröpstin
des Klosters
Wenthausen
1264

Kunegunde
Domfrau
zu
Quedlinburg
1264,
Pröpstin
des Klosters
Wenthausen
1273—1276,
Äbtissin
des Klosters
Mehringen
1278

Oda
Gemahl:
Graf
Wedekind
von
Poppenburg
1243—1270
† vor 1276 Juni 23

BRAUNSCHWEIGER BÜRGERSÖHNE
AUF DEUTSCHEN UNIVERSITÄTEN VOR ERRICHTUNG DER JULIUS-UNIVERSITÄT ZU HELMSTEDT.

Von Heinrich Meier.

Es war im Jahre 1576, dass den Braunschweigern eine eigene Landesuniversität entstand. Damals waren bereits 277 Jahre verflossen, seitdem von einem Studenten aus der Stadt Braunschweig Kunde gegeben worden ist. Denn schon 1299 findet sich ein solcher in der Matrikel zu Bologna[1]).

Das war zu einer Zeit, da es deutsche Universitäten noch nicht gab. Erst 49 Jahre später, 1348, wurde deren erste am Sitze des Kaiserlichen Hofes zu Prag aufgetan. Es folgten 1365 Wien, 1386 Heidelberg, 1388 Koeln, 1392 Erfurt, 1409 Leipzig, 1419 Rostock, 1456 Greifswald[2]), 1459 Basel, 1460 Freiburg, 1472 Ingolstadt, 1473 Trier, 1476 Mainz, 1477 Tübingen, 1502 Wittenberg, 1506 Frankfurt a. O., 1527 Marburg, 1544 Königsberg und 1558 Jena. Von diesen 19 deutschen Universitäten sind leider acht, nämlich Wien, Basel, Freiburg, Ingolstadt, Trier, Mainz, Königsberg und Jena mit der Veröffentlichung ihrer Matrikel im Rückstande. Die von Wien ist für den kurzen Zeitraum der ersten 55 Jahre zwar bearbeitet aber nicht veröffentlicht, sondern nur als Manuskript gedruckt worden[3]). Die von Basel, Freiburg, Ingolstadt und Jena sind bisher ungedruckt geblieben, die von Trier und Mainz sogar im Manuskripte völlig verschollen, und in Königsberg hat man die Drucklegung von hinten begonnen, so dass sie etwa die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III[4]) umfasst, was für unsere Zwecke ohne Bedeutung ist. Wenn es uns demnach unmöglich ist, zu sagen, ob jemals ein Braunschweiger dahin gezogen ist, solange er der Universität im eigenen Lande noch entbehrte, so können wir uns ja allerdings damit trösten, dass die Wahr-

[1]) Friedländer und Malagola, Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis. Berlin 1887. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1889. S. 199 ff.: »1299 Everhardus de Brunswich«. Die Matrikel beginnt erst 1289, 200 Jahre nach Gründung der Universität. Es ist also sehr wohl möglich, dass schon vor 1299 Braunschweiger dort studiert haben. [2]) Loewen 1426 wird hier nicht mitgezählt. Dr Ulrich hat in der sub 1 zitierten Zeitschrift festgestellt, dass daselbst keine Niedersachsen studiert haben. [3]) Wenzel Hart und Karl Schrauf, die Matrikel der Wiener Universität. Band 1. Von den ältesten Zeiten (1365) bis inkl. Sommersemesters 1420. Als Manuskript gedruckt. Wien 1892. Selbstverlag der Herausgeber. [4]) Einige Jahre vorher und nachher. 1787 bis 1844.

scheinlichkeit eines regeren Besuches dieser zum Teil recht entfernt liegenden Bildungsstätten nicht allzugross ist, und dass Jena nicht länger als 18 Jahre vor Helmstedt bestanden hat. Von den übrigen 11 Universitäten sind gedruckte Matrikeln veröffentlicht worden; aber bei zweien von ihnen ist dies leider in unzulänglicher Weise geschehen, bei Prag[1]), wo nur die Graduirten aufgenommen worden sind, und bei Koeln[2]), wo die Drucklegung mit dem Jahre 1466 einen Stillstand erlebt hat. Letzteres bedeutet vielleicht für die braunschweigische Forschung nur einen geringen Verlust. In 67 Jahren sind nur 7 Braunschweiger dort gewesen, die meist schon andere Universitäten besucht hatten. Die demnächst in Koeln herrschenden Dunkelmänner werden noch weniger Anziehungskraft auf die Braunschweiger ausgeübt haben. Dagegen ist die Unvollständigkeit der Prager Matrikel gerade vom Standpunkte der Braunschweiger recht sehr zu beklagen. In 41 Jahren[3]) erscheinen daselbst 13 Braunschweiger unter den Baccalarien. Demnach ist kaum zu ermessen, wie gross die Zahl der Studenten aus Braunschweig in Prag gewesen sein mag. Von den 9 Universitäten Heidelberg[4]), Erfurt[5]), Leipzig[6]), Rostock[7]), Greifswald[8]), Tübingen[9]), Wittenberg[10]), Frankfurt[11]) und Marburg[12]) besitzen wir in den gedruckten Matrikeln einigermassen vollständiges Material zur Beurteilung der Frage, wo die Braunschweiger vor 1576 studiert haben. Die Zahl der Immatrikulationen Braunschweigischer Studenten auf diesen 9 Universitäten beträgt von 1367 bis 1576, also in einem Zeitraume von rund 200 Jahren, 1112. Davon entfallen 340 auf Erfurt, 276 auf Wittenberg, 248 auf Leipzig, 177 auf Rostock, 46 auf Frankfurt, 10 auf Marburg, 7 auf Heidelberg, 6 auf Greifswald und 2 auf Tübingen. In der Zeit

[1]) Monumenta Historica Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. Registrum ordinis graduatorum in artibus und Liber Decanorum. Prag 1830 und 1832. J. N. Gerzabeck. [2]) Dr Hermann Keussen, die Matrikel der Universität Koeln. Band I. 1399—1466. Bonn 1892. [3]) Die Matrikel beginnt erst 1367. [4]) G. Töpke 1886 bis 1893, woraus ein Auszug der Norddeutschen Studenten in der Harzzeitschrift XIII, 139. [5]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, herausgegeben von der historischen Kommission der Pr. S. Band 8, 1. 2. 3. Dr J. C. Hermann Weissenborn. [6]) Georg Erler, Matrikel der Universität Leipzig 1896. Cod. dipl. Sax. Reg. XVI. [7]) Dr Adolf Hofmeister, Matrikel der Universität Rostock. Rostock 1889. 1890. 1895. [8]) Publikationen aus den Königl. Preuss. Staatsarchiven LII (1893) und LVII (1894). Dr Ernst Friedländer. Leipzig bei Hirzel. [9]) Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen. 1877. Roth. Matricula almae universitatis Tuwingensis 1477—1545. Tüb., H. Laup. 1877. [10]) K. E. Förstemann, Album Academiae Vitenbergensis. Lipsiae 1841 mit Fortsetzung Halle 1894. [11]) Publikationen aus den Königl. Preuss. Staatsarchiven XXXII (1887) XXXVI (1888) und XXXXIX (1891). [12]) Caesar, Index lectionum in academia Marburgensi. Programme zum 22. März. Marburg 1874. Niedersächsische Studenten auf fremden Universitäten von Dr A. Ulrich in Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen. 1889. S. 199 ff. Auch für Frankfurt, Heidelberg und Wittenberg.

vor 1500 kommen von 444 Immatrikulationen 234 auf Erfurt, 135 auf Leipzig, 71 auf Rostock, 2 auf Heidelberg und 2 auf Greifswald. Nach 1500 kommen von 668 Immatrikulationen 276 auf Wittenberg, 113 auf Leipzig, je 106 auf Erfurt und Rostock, 46 auf Frankfurt, 10 auf Marburg, 5 auf Heidelberg, 4 auf Greifswald und 2 auf Tübingen.

Erfurt also war die beliebteste Universität der Braunschweiger. Dass sie im 16. Jahrhundert trotz des Verfalls, über dessen Ursachen wir uns noch Rechenschaft geben wollen, immer noch den dritten Rang trotz Wittenbergs behauptet und Leipzig nur wenig nachgibt, ist besonders geeignet, dies zu bestätigen. Rostock, dessen Besuchsziffer im 16. Jahrhundert der von Erfurt genau gleich ist, war neben den drei genannten die beliebteste Universität der Braunschweiger. Von den übrigen hatte eigentlich nur noch Frankfurt eine gewisse Anziehungskraft. Wenn die Luft klar ist, erblickt das Auge in Erfurt den heimischen Gipfel des Brocken. Man kann sich daher vorstellen, wie freudig die Braunschweiger im Jahre 1392 die Eröffnung der dortigen Universität begrüsst haben. Gleich im Jahre 1392 zogen fünf Studenten aus Braunschweig dahin. Prag war lange Zeit die einzige Universität gewesen. Es ist schon gesagt, dass wir dort den Spuren der Braunschweiger in reichem Masse begegnen. Aber dem Besuche von Prag durch die Braunschweiger tat nicht nur die neue Erfurter Universität Abbruch. Im Jahre 1409 nahm die ganze Prager Herrlichkeit ein jähes Ende. Alle deutschen Studenten wandten dieser alten Bildungsstätte den Rücken, »studentes extranei una cum magistris suis Pragam deseruere«, sagt die Matrikel. Sie zogen nach Leipzig, was bekanntlich den Anlass zur Errichtung der dortigen Universität gab. Aber Erfurt behielt einstweilen die Oberhand. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts stand es in vollster Blüte. Die Reformation, der sie sich früh zuneigte, schien ihren Glanz noch erhöhen zu sollen. Beim Einzuge Luthers auf seiner Reise nach Worms erlebte sie den grössten Festtag. Aber nach kurzem Glanze verlor sie schon bald nach dem Jahre 1521 infolge innerer Wirren und des Bauernkrieges ihr reformatorisches Gepräge[1]) und ging dem Verfalle entgegen. Während in den vier Jahren von 1515 bis 1518 vierundzwanzig Braunschweiger in Erfurt studierten, kamen in den folgenden sechzehn Jahren nur 10 dahin. Leipzig, bei dessen Gründung auch ein von Prag ausgewanderter Braunschweiger zugegen war, erlebte, wie Erfurt, zu Anfang des 16. Jahrhunderts einen Höhepunkt seiner Blüte und bald darauf, schon 1520, einen Rückgang. Aber mit dem rapiden Verfalle von Erfurt war der nicht zu vergleichen. In jenen 14 Jahren von 1519 bis 1532, wo in Erfurt nur 7 Braunschweiger erschienen, kamen deren 22 nach Leipzig; obgleich die Refor-

[1]) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. Leipzig 1885.

mation in Leipzig erst 1539 Eingang fand. Stärker prägen sich die Folgen später Einführung der Reformation in Rostock aus. Zwischen 1524 und 1541 kam kein Braunschweiger auf die Mecklenburgische Hochschule, die sonst so beliebt war trotz ihrer nicht geringen Entfernung. Wittenberg zog die Braunschweiger durch seine Lehrer und seine Nähe an. Nicht erst durch die Reformation ist diese Universität bei ihnen beliebt geworden. Vor dem Jahre 1517 sind bereits 38 dort gewesen. Luther kam 1508, Melanchthon 1518.

Der Besuch dieser Universität von Seiten der Braunschweiger blieb sich von 1502 bis 1575 ziemlich gleich mit Ausnahme etwa des Pestjahres von 1527. Mit 16 Studenten erreichte die Besuchsziffer der Braunschweiger in Wittenberg einen Höhepunkt im Jahre 1554. Während diese Universität, von der das grosse Werk der Reformation seinen Ausgang nahm, durch Melanchthons Persönlichkeit ihre Anziehungskraft behalten konnte, erlebte Frankfurt durch seinen Widerstand gegen die Reformation einen völligen Stillstand. Vor der Reformation hatte Frankfurt in den 8 Jahren von 1506 bis 1513 neun Studenten aus Braunschweig gehabt. In den nächsten 13 Jahren kam keiner, in den dann folgenden 17 Jahren nur 4. Erst als Kurfürst Joachim II im Jahre 1537 den Rat des Melanchthon eingeholt hatte, erholte sich die Brandenburgische Hochschule an der Oder. Von 1544 bis 1576 zogen 33 Braunschweiger dahin.

Ziemlich zahlreich sind die Fälle, dass die Studenten hintereinander verschiedene Universitäten besucht haben. Während wir an Immatrikulationen einschliesslich Prag und Koeln 1132 gezählt haben, beträgt die Zahl der Studenten nur 963.

Deren Personalien, so viel es anging, festzustellen, haben wir als unsere Aufgabe betrachtet.

Die Matrikeln selbst berichten über die Personalien der Studenten sehr wenig. Man erfährt aus ihnen noch nicht einmal die Fakultät, und ob das Studium auf den geistlichen oder den weltlichen Beruf gerichtet war. In einzelnen Fällen erschweren sogar die Matrikeln die Feststellung der Persönlichkeit. Einmal entstellen sie häufig die Namen durch falsche Orthographie. Man muss erst erraten, dass hinter einem Bretzen ein Broitzem, hinter einem Enensen ein Evessen, einem Türcke ein Durigke, einem Wulstitte ein Velstede, einem Wincop ein Wittekop sich verbirgt. Sodann bildet die Sucht der Übersetzung der Namen ins Lateinische oder Halbgriechische einen recht erschwerenden Umstand, der sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts besonders empfindlich bemerkbar macht. Erst nach eingehender Prüfung findet sich, dass der Vater des Artopaeus Becker, des Doleatoris Bodeker, des Gale-

atoris Helmsleger, des Regius König, des Sartoris Schrader und des Neofonius, Neophanus oder Neofunius Neukirch geheissen hatte. Unter Berücksichtigung dieser erschwerenden Umstände wird man es nicht allzu auffallend finden, wenn von 963 Studenten nur etwa 354 ihrer Abstammung und Familienzugehörigkeit nach und nur etwa 273 ihrer ferneren Lebensstellung nach mit Sicherheit festgestellt und verfolgt werden konnten. Hierzu sind die reichen Hilfsquellen des Stadtarchivs und der städtischen Bibliothek herangezogen worden. Am ergiebigsten waren die Testamentbücher des Archivs. Über 70 Testamente ehemaliger Studenten sind vorhanden, mehr als 140 ihrer Väter und noch etwa 15 Testamente anderer Anverwandten derselben. Von den 273 Studenten, die sich in Bezug auf ihre ferneren Lebensschicksale verfolgen liessen, sind 100 als Geistliche, 173 als Weltliche festgestellt worden. Unter den Geistlichen waren vor Einführnng der Reformation ein Bischof, zwei Äbte, zwei Pröpste, siebenundzwanzig Canoniker, darunter achtzehn des Stiftes St. Blasii, ferner zehn Pfarrherrn. Nach Einführung der Reformation zählten wir dreissig Pastoren und zwei Schulrektoren. Unter den Pastoren haben 19 als Stadtgeistliche in der Stadt Braunschweig gewirkt. Von den Weltlichen haben sich 150 in der Stadt Braunschweig, 23 an anderen z. T. entfernten Orten niedergelassen und hervorgetan. In Braunschweig wurden davon 44 Ratleute, 3 Syndici, 3 Ratsschreiber. Andere sieben waren Juristen, darunter fünf Doktoren der Rechte. Unter den an anderen Orten berühmt gewordenen befinden sich 15 Universitätslehrer, von denen mehrere die Würde des Rektors erlangt haben, ferner sieben Staatsdiener, darunter vier Doktoren der Rechte.

Die Einzelergebnisse dieser Ermittelungen sind in zwei Tabellen zusammengestellt. Nachweisung I enthält alle Namen alphabetisch geordnet, Nachweisung II ebenso die Mitglieder der Ratsfamilien im besondern. Diese Trennung ist erfolgt, um das für die Ratsfamilien reichlicher vorhandene Nachrichtenmaterial übersichtlicher und kürzer verwerten zu können. Der Begriff der Ratsfamilien ist in dem Sinne verstanden, wie es in Nr. 4 des Braunschweigischen Magazins vom Jahre 1905 dargelegt worden ist. Nachweisung II bildet demnach gewissermassen eine Ergänzung zu der 1905 gegebenen Tabelle über die Verhältnisse der Ratsfamilien. Zum Schluss enthält Nachweisung III ein Verzeichnis der immatrikulierten Studenten, von 1367 bis 1576 jahrgangsweise geordnet.

Sollte es durch diese Zusammenstellungen gelungen sein, einiges Licht über die Universitätsbildung der Braunschweiger vor dem Jahre 1576 zu verschaffen, dann würde der Wunsch um so lebhafter werden müssen, nun auch vergleichen zu können, welchen Schritt wir vorwärts getan haben, seit-

dem das Land seine eigene Universität hatte. Damit das aber geschehen kann, ist es notwendig, dass zunächst ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung gehe. Das ist die Veröffentlichung der Matrikel der Universität Helmstedt.

Wie sehr wir damit im Rückstande sind, geht daraus hervor, dass Leyden[1]), Herborn[2]), Giessen[3]), Strassburg[4]), Dorpat[5]), Cassel[6]) und Erlangen[7]) der berühmten Juliusuniversität bereits den Rang abgelaufen haben, indem sie ihre Matrikel früher als diese in Druck gegeben haben. Auch die Matrikel der älteren Universitäten sind z. T. bis weit in die Helmstedter Zeit hinein fortgesetzt worden: Wittenberg bis 1602, Erfurt bis 1625, Heidelberg bis 1654, Rostock bis 1684, Greifswald bis 1694, Marburg bis 1720 und Frankfurt bis 1811.

Und die Juliusuniversität ist nach der Zeit ihrer Gründung von allen deutschen Universitäten die 20., von den protestantischen die vierte. Ihre Matrikel ist, Gott sei Dank, nicht verschollen wie die von Mainz und Trier[8]). Sie bildet einen der wertvollsten Schätze des Landes-Hauptarchivs und harrt der Herausgabe. Möge bald das erlösende Wort gesprochen werden!

I. Allgemeines alphabetisches Verzeichnis.

[1]) Album studiosorum Lugdano Bataviae 1575—1875. Hagae comitum 1875. [2]) Nassauer Drucke der Bibliothek in Wiesbaden. Matricula studiosorum scholae Herbornensis 1584—1726. [3]) Die Matrikel der Universität Giessen 1608—1707. Herausgegeben von Ernst Klewitz und Karl Ebel. Giessen, J. Ricker 1898. [4]) 1621—1687 Gustav C. Knod, Strassburg 1897. [5]) Beise, Beitrag zur Geschichte der Universität Dorpat, in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte. Bd. 8 1855. [6]) Die Annalen und Matrikel der Universität Kassel, seit 1633, herausgegeben von Falkenheiner. Zeitschr. des Vereins für hessische Geschichte. Kassel 1893. [7]) Gedruckt für den Zeitraum von 1743—1842. [8]) Neuerdings auch die von Rinteln. [9]) Zacharias Apelersiett lässt sich erkennen als Sohn eines Bürgers im Hagen Bartold Apelenstedt, dessen Bruder 1569 im Hagen sein Testament machte. [10]) Ulricus Apotecarii ist der Sohn des Olricus apoteker, der 1403 das Haus Nr. 1324 an der Ecke der Höhe und Hagenbrücke besass und 1435 in der Neustadt sein Testament machte. [11]) Bei Theodoricus Arndes bemerkt die Matrikel »1492—1501 Episcopus Lubicensis«. Wahrscheinlich war er der Sohn eines Bürgers der Altenwik Hinrick Arndes, der 1450 testierte. Ein Theodoricus Arndes war 1427 Decan St. Blasii. [12]) Johannes Arnesti ist wahrscheinlich der Sohn des Hans Ernstes, der 1418 das Haus Nr. 745 in der Altstadt auf der Scharrnstrasse besass.

Astyr, Conradus. Wittenberg 1549
Aurifaber
  Johannes
    Heidelberg 1387[1])
    Erfurt 1397
  Tydericus. Erfurt 1426
Bade, Hinricus. Rostock 1453
Bakenhower. Nachweisung II
Balchausche, Henningus. Leipzig 1460[2])
Bansleve. Nachweisung II
Barbeke. Nachweisung II
Bardenwerper, Johannes. Erfurt 1511
Bardenwerper. Nachweisung II
Barmannus, Johannes. Frankfurt 1575
Bartoldi, Sanderus. Erfurt 1512
Becker. Nachweisung II
Beckman
  Ulricus. Erfurt 1485
  Zacharias
    Rostock 1552
    Wittenberg 1552
  Baltzer. Rostock 1566
Beddinghen, Henningus. Leipzig 1473
Beierstede. Nachweisung II
Beyn, Ebertus. Erfurt 1435[3])
Benen, Ludolphus. Rostock 1453
Benum, Hermannus. Erfurt 1405
Berchmann, Johannes. Wittenberg 1543
Bere, Johannes
  Wittenberg 1512
  Erfurt 1517
Berfeld, Fredericus. Erfurt 1446
Bergen
  Conradus. Erfurt 1489
  Nicolaus. Wittenberg 1546[4])
  Mathias. Wittenberg 1555[4])
Bergher, Johannes. Rostock 1520
Berkling, Conradus. Erfurt 1456
Berndes
  Lodewicus. Erfurt 1457
  Joannes. Erfurt 1516
Bernhart, Johannes. Wittenberg 1512
Bertlyng, Ecklevus, pedellis. Leipzig 1509
Bertram, fr. Tilemannus. Erfurt 1506
Besseken, Bertoldus. Erfurt 1497
Bessel
  Andreas. Erfurt 1517
  Anthonius. Wittenberg 1545
  Andreas. Rostock 1554
  Conradus. Wittenberg 1564
  Andreas. Erfurt 1573
Binder
  Heinricus. Erfurt 1479
  Bertoldus[5])
    Rostock 1499
    Erfurt 1503
  Bertoldus. Marburg 1548
Byenrod, Ulricus. Erfurt 1435[6])
Binrodt, Andreas. Wittenberg 1511
Bynru, Johannes. Rostock 1475
Byntsco, Henningus. Rostock 1465
Bissendorp, Udalricus[7])
  Rostock 1491
  Erfurt 1493
Block, Theodoricus. Erfurt 1478
Bock, Theodericus. Leipzig 1473
Bockerode, Johannes. Erfurt 1406

[1]) Die Matrikel zu Heidelberg nennt ihn Auri fater und bezeichnet ihn als Canonicus St. Blasii. In der Matrikel zu Erfurt wird er Dominus Johannes Goldsmet genannt. [2]) Statt Balchausche ist jedenfalls Balchansche, Balchhandsche zu lesen. Ein Cord Balchhansche testierte 1445 in der Altstadt. [3]) Vielleicht ist statt Beyn zu lesen Peyne. [4]) Wahrscheinlich ein Sohn des Magisters Conradus Berg, der 1550 als Pastor St. Blasii starb. Mathias, geboren 1536, gestorben 1592, 1566 Magister zu Wittenberg, wurde Rector am Katharineum. Vergl. Jöcher und Beste, Kirchengeschichte 30. 58. [5]) Sohn des Hennig, der 1518 im Hagen testierte. 1571 testierte ein Bartold Binder im Hagen und wird erwähnt, dass der Grossvater Bartold Binder ein Lehn bei St. Aegidien gestiftet hat Der Testator von 1571 wird identisch sein mit dem Berchtoldus Binder, der 1548 zu Marburg immatrikuliert worden ist. [6]) Tile Bygenrode testiert 1437 und erwähnt seinen Vetter Olricus als Geistlichen: wan he dar tho dyget, dat he syne erste missen singet. [7]) Sohn eines Bürgers Hennig Bissendorp, der 1469 im Sacke testierte.

Bode { Henningus. Leipzig 1492
Johannes. Erfurt 1513
Johannes. Wittenberg 1551 }
(Bodeker) Doliatoris, Heyninghus. Erfurt 1402
Doleatoris, Bernardus. Rostock 1419
Bodeker { Johannes. Rostock 1509
Gerhardus[1]). Leipzig 1510 }
Boeckheister { fr. Hermannus[2]) { Erfurt 1503
Wittenberg 1521 }
Ludolphus. Wittenberg 1559 }
Boleman, Johannes. Rostock 1574
Bolten, Luthgerus. Rostock 1558
Bomhawer, Johannes. Erfurt 1490[3])
Borchdorp, Thydericus. Prag 1407
Borchholte. Nachweisung II
Borgentrick, Bertoldus. Erfurt 1494
Borstvelt, Hermannus. Rostock 1462
a Bortfeld, Antonius. Wittenberg 1546
Boseman, Conradus. Rostock 1465
Boss, Bossen } Melchior { Erfurt 1516
Wittenberg 1525 }
Brackel. Nachweisung II
Brambergenius, Daniel. Wittenberg 1556
Bramerus, David. Wittenberg 1558[4])
Brandis, Hennigus. Erfurt 1466
Brandes, Joannes. Wittenberg 1503
Brandis { Petrus. Erfurt 1507
Cunradus. Erfurt 1508 }
Brandes, Georgius. Wittenberg 1569
Breier. Nachweisung II
Bremis, Johannes. Erfurt 1403
Brendis, Ludwicus. Erfurt 1460
Breugerus, Johannes. Wittenberg 1565
Breunig, Leonhartus. Wittenberg 1564
Brockhofius, Joannes. Rostock 1552[5])
Broke, Broitzem, Brostede } Nachweisung II
Budeman, frater Albertus. Wittenberg 1503
Bungenstede { Henningus[6]). Leipzig { 1504
1506 }
Bernhardus[7]). Rostock 1570
Frankfurt 1574 }
Burgdorff, Theodericus. Frankfurt 1558
Buring { Conradus[8]). Erfurt 1487
Joannes[9]). Erfurt 1518 }

[1]) Sohn des Gerd Bodecker, Bürgers der Altstadt. Er scheint nach Beendigung der Studien in Braunschweig Bürger geworden zu sein. Besass das Haus Nr. 464. [2]) Buchheister, wahrscheinlich der Sohn eines Bürgers der Altenwik, war Mönch im Kloster St. Aegidien. Nachdem er in Wittenberg zum zweiten Male studiert hatte, entwich er aus dem Kloster, dann aber wurde er evangelischer Pastor zu St. Magni 1540 auf Veranlassung des Bürgermeisters der Altenwik Hans Ripe und starb 1551. Vergl. Beste, Album der evangelischen Geistlichen der Stadt Braunschweig (in der Folge Beste, Alb. bezeichnet) S. 63. Ludolphus, der 1551 studierte, war sein Sohn. [3]) Über seinen Vater Hans Bomhawer vergl. Schichtbuch. [4]) Sohn des Hans Bramer, Bürgers der Altenwik, der 1570 testierte. David war Magister. [5]) Die Matrikel nennt 1552 zuerst Joannes Brockhofius, art. Mgr., dann Dominus Mgr. Johannes Bracovius. In Braunschweig kommt der Name Braccenhoff (1580) vor. [6]) Wahrscheinlich derselbe, der als »Decanus, frater und calendar uppen Tempelhove« 1566 im Hagen testierte. Schon 1518 und 1540 finden wir daselbst ebenfalls einen Hennig Bungenstede als Testator. Einer besass 1539 das Haus Nr. 1891. [7]) Wurde Dr juris und war 1609 Syndicus des Rats. Er war vermählt mit Julia Chemnitz. [8]) Sohn eines Bürgers der Altstadt Hennig Buringh, der 1496 testierte. [9]) Sein Sohn Tile war 1565 bis 1596 im Rate der Altstadt und Bürgermeister. Letzter hat eine Stiftung gegründet und ein Epitaph in der Martinikirche erhalten.

Bursem, Hinricus. Rostock 1507

Busmannus[1])
- Albertus. Rostock 1546
- Andreas. Wittenberg 1546
- Ditmarus. Wittenberg 1554
- Daniel. Wittenberg 1557

Cellarius, Thomas. Wittenberg 1546

Cerneman, Tilemannus. Frankfurt 1559

Chrystopus / Chrystopius — Andreas — Wittenberg 1551, Frankfurt 1553

Dalem / Damm — Nachweisung II

Dhan, Heinricus. Wittenberg 1549

Dangwardi, Ludolphus[2]). Erfurt 1440

Dankwort, Brandanus. Rostock 1467

Danquart, Bernardus. Rostock 1471

Darrius, Christophorus. Wittenberg 1570

Dassel, Sanderus, clericus. Heidelberg 1426

Dedeke — Wedekindus / Johannes — Rostock 1522

Dedekindius, Antonius. Wittenberg 1562

Dedekindus[3]) — Fridericus / Euritius — Wittenberg 1577

Degener / Deigener — Luderus — Erfurt 1505, Wittenberg 1510

Deleff, Ludericus. Erfurt 1503

Dengell, Henricus. Rostock 1552

Denicke, Jacobus. Erfurt 1498

Detten. Nachweisung II

Dickman, Johannes. Wittenberg 1534

Diderici, Weski. Leipzig 1456

Theodorici
- Heinricus. Erfurt 1492
- Ludolphus — Rostock 1429, Leipzig 1504

Dies, Johannes. Erfurt 1570

Dymme, Joannes. Frankfurt 1506

Dinger, fr. Conradus ord. St. Bened. Wittenberg 1503

Ditmarus, Andreas. Wittenberg 1558

Doliatoris siehe Bodeker

Doring. Nachweisung II

Dracht, Conradus. Leipzig 1478

Dransfeld / Transfeld — Ludolffus baccal. — Leipzig 1480, Erfurt 1483

Dransfelt, Nicolaus. Erfurt 1489

Drop, Henricus. Erfurt 1456

Drope, Hermannus[4]). Leipzig 1470

Ducis, Ernestus. Erfurt 1498

[1]) Die Busman sind in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach Braunschweig eingewandert. Albert war der Sohn eines Bürgermeisters der Altenwik Hans Busman und starb 1613 ebenfalls als Bürgermeister dieses Weichbildes. Die übrigen lebten in der Altstadt. Andreas und Ditmar waren die Söhne eines Hans, der das Haus Nr. 824 besass. Daniel war der Sohn Meynes. Andreas erbte das väterliche Haus. Ditmarus wurde Pastor zu Bergen bei Celle. Sein Sohn, der Magister Anton, war Hofprediger und Superintendent zu Petershagen und Celle, Vater der Elisabeth, Conrads v. Mandelslohe Witwe, die 1685 ein Stipendium stiftete. Daniel wurde Bürgermeister zu Stade. [2]) Wahrscheinlich Ludeke Dankword, der 1449 das Haus Nr. 2292 besass. [3]) Nach Jöcher Söhne eines Fleischers zu Neustadt am Rübenberg. Fridericus war Pastor zu Neustadt und wurde dann Inspektor der Kirchen im Bistum Lübeck. Er ist der Verfasser des Grobianus. Als sein Sohn Conradus 1583 zu Erfurt immatrikuliert wurde, bezeichnete ihn die Matrikel als »frater Grobiani. Ipsius enim pater hujus author est.« Er und das Buch hatten denselben Autor. Euritius war 1592 Cantor der Johanniskirche zu Lüneburg und Poet. [4]) Sohn des Olrick Drope, Bürgers im Sacke, der 1473 testierte.

Durigke[1]) Türcke
- Henricus. Wittenberg 1515
- Fridericus
  - Wittenberg 1515
  - Erfurt 1518

Duvel siehe Teinfel

Ebberus[2]), Henricus. Wittenberg 1569

Ebelingk
- Bernhardus[3]). Erfurt 1481
- Henningus. Rostock 1500
- Stephanus. Wittenberg 1564

Ebershausen, Joannes. Leipzig 1553

Eggeling
- Ludolphus
  - Rostock 1506
  - Erfurt 1523[4])
  - Wittenberg 1525
- Johannes. Rostock 1507
- Heinricus[5])
  - Wittenberg 1510
  - Frankfurt 1513
  - Erfurt 1547

Eicheling, Gideon
- Leipzig 1547
- Frankfurt 1551
- Bologna 1556. 1557 Br.

Eyzembuttele, Johannes. Rostock 1459

Eissenbuttel, Johannes. Leipzig 1522

Eysenbuetel
- Joachimus
- Andreas

Leipzig 1558

Eisenbeuttel, Andreas. Wittenberg 1570

Elers, Eltze: Nachweisung II.

Elerdes, Magister Wernerus. Frankfurt 1527

de Emen, Tylemannus. Erfurt 1437

Engelemstede. Nachweisung II

Engliken, Bernardus. Wittenberg 1560

Erici, Ericus. Erfurt 1478

Ernst siehe Arnesti auch Yldehusin

Esbek, Conradus[6]). Erfurt 1392

Efirdiss, Heynricus. Leipzig 1506

Hevershagen, Autor. Leipzig 1528

Evessen. Nachweisung II

F siehe auch V

Farnkampt, Henricus. Leipzig 1494

Flist, Conradus. Rostock 1513

Fredeman, Martinus. Rostock 1575

Fredenus, Theodericus. Wittenberg 1544

Frenss, Gisshardus. Leipzig 1504

Fricken, Andreas. Wittenberg 1554

[1]) Söhne des Hinrick Dureken und der Anna Schrader. Der Bruder der letzteren, der Ratskämmerer Bertold Schrader in der Neustadt, erwähnt sie 1536 in seinem Testamente. [2]) Wahrscheinlich Ebbers. [3]) Bernhardus Ebelingk wurde 1517 Rector der Universität Erfurt. Das Album nennt ihn »philosophus, juris utriusque, ut aiunt, licentiatus et Severani templi canonicus, vigilans tutor, fidelis moderator.« Dazu gibt das Album eine bildliche Darstellung folgender Art: In einer Kapelle kniet der heilige Bernhard vor einem Marienbilde. Vor ihm steht das Wappen des Rectors Ebeling, nämlich ein blauer Schild mit goldenem Bischofsstabe, belegt mit einem Schrägbalken, der zwei Reihen Schachfelder (rot und weiss) zeigt. Über dem Schilde eine weisse, innen blaue Bischofsmütze. [4]) Das Album nennt ihn sacerdos. [5]) Er war zweimal Rector der Universität Frankfurt. Die dortige Matrikel sagt 1526: Henricus Eggelingus, Brunsvicensis, majoris collegii Francophordianae ad Oderam academiae collega, absens in rectorem universitatis canonice electus est und 1536: Hinricus Eggelingus, artium liberalium et medicinae doctor, majoris collegii Francophordiani collega, secundo in rectorem canonice electus. Obiit canonicus Halberstadii anno 1556 circiter. Das Album zu Erfurt führt ihn 1547 als Dr Heinricus Eggeligus, physicus auf. [6]) Conradus Esbek besass 1406 das Haus Nr. 220 in der Altstadt.

Fuer, Johannes. Wittenberg 1516
Furge, Johannes. Leipzig 1456
Fuss, Bernardus. Frankfurt 1553
Fuxs, Anthonius. Erfurt 1498
Galeatoris siehe Helmsleger
Gartz, Hermannus. Frankfurt 1574
Geller, Johannes[1]). Erfurt 1484
Gelerus, Andreas. Rostock 1561
Genther, Conradus. Rostock 1481
Gerberur, Dagobertus. Wittenberg 1568
Getelde, Johannes. Erfurt 1476
Gheytelde, Luderus[2]). Erfurt 1483
Gheverdes, fr. Richardus – Leipzig 1461 } [3])
Gheverdes, Richardus – Leipzig 1475 }
Gewerdis, Thomas[4]). Leipzig 1512
Geffers, Henricus. Rostock 1563
Gilsem. Nachweisung II
Giseke, Hermannus. Rostock 1568
Glandorpius, Ambrosius[5]). Wittenberg 1564
Glumer. Nachweisung II
Goldschmidt siehe Aurifaber
Goltbeck, Andreas. Wittenberg 1533
Goslar, Henningus. Erfurt 1455
Gotel, Gotfridus. Leipzig 1456
Gotlinck, Theodoricus. Rostock 1520
Gralher, Guernerus[6]). Wittenberg 1516
Gran, Henricus. Erfurt 1501
Gravemueller, Joannes. Leipzig 1530
Grauenhaghen, Petrus. Rostock 1475
Gravenhorst { Johannes. Erfurt 1400
Johannes { Rostock 1456 / Erfurt 1558
Jordanus. Rostock 1466 }
Gravestorp, Conradus. Erfurt 1432
Gremmarius, Andreas { Rostock 1546 / Wittenberg 1553 }
Grisetop, Andreas, Marburg 1556
Griss / Gronehagen } Nachweisung II
Groper, Bertoldus. Leipzig 1432
Gross { Joannes { Leipzig 1504 / Frankfurt 1506
Dominus Nicolaus. Frankfurt 1506 }
Gruneberg, Ludolphus. Erfurt 1486
Grunemann, Bartolomeus. Wittenberg 1526
Grutter { Ludolffus. Leipzig 1465 / Hinricus. Rostock 1506 }
Gudenus[7]) { Johannes / Georgius } Wittenberg 1551
Gustede, Joannes. Erfurt 1451
Habberdis[8]), Johannes. Wittenberg 1525

[1]) Sein Vater, Hans v. Gellern sagt in seinem Testamente 1489: »Herrn Johann van Gelleren, mynem sone to closter Groningen, gewe ek ...« Er war also 1489 Mönch zu Groeningen. [2]) Ein Ludeke Geteldes besass 1492 bis 1539 das Haus Nr. 1052 in der Neustadt. [3]) Sohn des Richard Geverdes, der 1482 in der Altstadt testierte. Mönch zu St. Aegidien. [4]) Vielleicht ein Sohn des Hennig Geverdes, der 1471 bis 1520 das Haus Nr. 804 besass. [5]) Sohn des 1564 verstorbenen, aus Münster gebürtigen Rektors zu Braunschweig Johannes Glandorp. [6]) Sohn des Werneke Gralher. Sein Vater und er besassen von 1497 bis 1573 das Haus Nr. 791. [7]) Söhne des Johann Guden aus Hessen, Pastors zu St. Michaelis in Braunschweig von 1549 bis 1566. Vergl. Beste, Alb. 29. Johannes folgte seinem Vater in der Pfarre zu St. Michaelis und starb 1598. Vergl. Beste Alb. 95. [8]) Jedenfalls Hobberdes.

Hagen
- Bertoldus[1]). Erfurt 1436
- Andreas. Erfurt 1501
- Tilemannus. Leipzig 1504

Hamelen. Nachweisung II

Hamel
- Fridericus. Wittenberg 1530
- Henningus[2]). Wittenberg 1552, Frankfurt 1558
- Tilemannus. Wittenberg 1554

Hamilius, Dr Tilemannus. Erfurt 1581

Hamstet
- Baptista[3]). Wittenberg 1551
- Maximilianus[3]). Leipzig 1554, Wittenberg 1554
- Christopherus[4]). Wittenberg 1571

Handorf, Bernhardus. Leipzig 1477
Hane, Bernhardus. Erfurt 1437
Haneckesweg[5]), Henricus. Erfurt 1485
Hannerus, Henricus, sacerdos. Leipzig 1523
Hantelmann. Nachweisung II
Hapken, Hinricus. Rostock 1465
Hasenbalch, Ludolphus. Rostock 1482
Hasenfus, Eberhardus. Wittenberg 1545
Hasse, Conradus. Wittenberg 1521
Hapferlandt, Tyllemannus[6]). Leipzig 1514
Haber, Henningus. Leipzig 1519
Hafferlant, Joannes. Erfurt 1547
Habelangk, Johannes[7]). Wittenberg 1566
Hauerland, Albertus. Wittenberg 1571
Heydewer, Stephanus. Wittenberg 1546
Heier, Martinus. Erfurt 1515
Heimsted, Bartolomeus. Wittenberg 1549
Heyne, Theodericus. Rostock 1504
Heyneborg, Conradus[8]). Leipzig 1454
Helen, Henricus. Erfurt 1501

[1]) Bertoldus Hagen testierte 1460 im Sacke und war wahrscheinlich ein Sohn des Hennig v. d. Hagen, der von 1394 bis 1428 das Haus Nr. 175 in der Altstadt besass. [2]) Nach Notizen des Stadtdirektors Bode war Henningus Hamel, geboren 1535, Professor zu Frankfurt. In Frankfurt Dr jur. genannt. Nach Jöcher ist er Professor in Leipzig, Brandenb. und Pommerscher G. Rat und Magdeburgischer Canzler gewesen und starb 1602. [3]) Baptista und Maximilian waren Söhne des Johann Hamstaedt, der nach dem Wesekenbuche der Stadtbibliothek 1501 geboren und 1564 gestorben ist. Baptista ist in der Matrikel als Nobilis bezeichnet. Er war Canonicus St. Blasii. Vergl. Rehtmeyer, Kirchengeschichte III, 156, der den Johann Hamstedt einen Braunschweigischen Edelmann nennt. [4]) Christoph, wohl der Sohn eines der beiden vorgenannten Brüder, hatte nach der Handschrift der Bibliothek zu Wolfenbüttel Nr. 773 Nov. einen Sohn Julius Heinrich Hamstedt, der 1590 7. Juli geboren und 1590 19. Juli gestorben ist. [5]) Für Haneckesweg ist vielleicht Havekesbeck zu lesen. Ein Hinrick Havekesbeck besass von 1461 bis 1500 das Haus Nr. 2611 im Sacke. [6]) Sohn des Bürgers im Sacke Wilken Haverland, der seit 1500 das Haus Nr. 2657 besass und 1521 testierte. [7]) Vielleicht ein Sohn des Hans Haverland, der 1566 das Haus Nr. 603 in der Altstadt besass. [8]) Vielleicht ein Sohn des Hans Heyneborg (Heymborg), der bis 1446 das Haus Nr. 738 in der Altstadt besass.

Heliman, Wasmodus[1]). Leipzig 1462
Helmecken, Henricus. Wittenberg 1518
Helmold, Heinricus. Erfurt 1494
Galeatoris, Hermannus. Erfurt 1426
Helmesleger, Conradus[2]). Erfurt 1448
Helppchling, Heinricus. Leipzig 1499
Hemendorff, Arnoldus[3]). Wittenberg 1504
Hemestede, Bartoldus. Rostock 1552
Hennemeier { Conradus } Wittenberg 1573[4])
Hennemeier { Johannes } Rostock 1574
Henkele, Henningus[5]). Leipzig 1457
Herbart, Henningus[6]). Wittenberg 1513
Herbordi, Fr. Johannes. Leipzig 1456
Hermanni, Johannes. Rostock 1443
Hertzegerus, Cunratus. Wittenberg 1562
Herwech, Henningus. Rostock 1478
Heuptman, Joannes. Wittenberg 1521
Higenius, Osias. Wittenberg 1564
Hildebrandt, Christophorus. Wittenberg 1532
Hilman, Johannes[7]). Erfurt 1392
Hynstete, Heytwicus. Erfurt 1455
Hobberdes, Johannes. Erfurt 1489
Hock, Hermannus. Erfurt 1483
Hofman, Johannes. Tübingen 1541
Hoghewel, Petrus[8]). Leipzig 1452
Hoyer { Olricus. Rostock 1496
Martinus. Erfurt 1515
Theodericus[9]). Wittenberg 1563 }
Holdthöder, Henningus. Wittenberg 1528
Hollant, Ludewicus. Erfurt 1560
de Holle, Jonathan. Wittenberg 1552
Holtgreve, Borchardus { Rostock 1460
Leipzig 1464 }
Holtnicker. Nachweisung II
Holstenius, Johannes. Rostock 1552
Holstein { Ernestus { Rostock 1561, Wittenberg 1565 }
Theodericus { Rostock 1561, Wittenberg 1565 } }[10])

[1]) Sein Vater Hinrick Helingmann besass das Haus Nr. 880 in der Altstadt und testierte 1473. [2]) Conradus besass bis 1478 das Haus Nr. 2159 in der Altenwik, das ihm und »oren kindern« von seiner Magd Lucke Roypers im Jahre 1459 übergeben worden war. [3]) Im 15. Jahrhundert kommen mehrere des Namens Arnd Hemendorp in der Altstadt vor. Einer testierte 1454, einer 1473. [4]) In Wittenberg sind diese Brüder nicht als Braunschweiger, sondern als »Arnoldenses« bezeichnet. [5]) Nach dem Testamente seines Vaters Hinrick Henkel, Bürgers im Sacke, von 1486 ein Geistlicher. [6]) Als Propst zu Derneburg hat er 1554 in der Altenwik sein Testament überreicht. [7]) Statt Hilman ist jedenfalls Hilmari oder Hilmers zu lesen. Wahrscheinlich ist Hans Hilmers gemeint, der das Haus Nr. 632 besass und 1403 testierte. Sein Vater war Johann Hilmari, der Bruder der Cye Strobeck. Dieser machte 1383 in der Altstadt sein Testament. [8]) Ludeke Hoghevel besass seit 1433 das Haus Nr. 149 der Altstadt. Er testierte 1476. Petrus besass 1477 eben dieses Haus. [9]) Ob dieser ein Sohn des Pastors zu St. Ulrici Andreas Högerus (Hoyer) gewesen ist, lässt sich nicht nachweisen. Andreas wird von 1529 bis 1540 genannt. [10]) Söhne des Dr jur. Nicolaus Holsten, der 1545 bis 1559 Syndicus des Rates war.

de Homberg, Henricus. Wittenberg 1552
Homelen[1]), Hennyngus. Erfurt 1508
Homot, Henricus. Erfurt 1397
Honlege } Nachweisung II
Horn }
Hornbach, Ditmarnus. Leipzig 1464
Hornnigborstel, Heinricus[2]). Leipzig 1505
Hubertus, Jordanus. Frankfurt 1575
Huch, Everhardus. Leipzig 1547
Huser[3]), Johannes. Erfurt 1504
Hustede, Conradus. Leipzig 1467
Jacobi, Joannes. Erfurt 1508
Jacobus, Autor. Wittenberg 1541
Yldehusin alias Ernesti, Henningus. Erfurt 1435
Illyricus, Mathias[4]) filius postea Dr med. { Rostock 1578, Greifswald 1578
Immenrod } Nachweisung II
Ingeleve }
Jordans, Heylmoldus. Erfurt 1474
Irrenberch, Georgius[5]). Leipzig 1489
Isensehe, Joannes[6]) { Leipzig 1557, Erfurt 1560
Jude[7]), Mathias. Wittenberg 1545
Jute, Ludolphus[8]) { Wittenberg 1573, Marburg 1574
Kale. Nachweisung II
Kalff, Tymmannus. Rostock 1471
Calin, Conradus. Erfurt 1484
Kalm. Nachweisung II
Kemmer / Camerarius } Henricus[9]) { Wittenberg 1566, Rostock 1566
Kaneman, Hermannus. Rostock 1465
Cappinberg, Hermannus. Erfurt 1408
Kerkhof. Nachweisung II
Kesselhack, Henricus. Wittenberg 1546
Kissenbrugge. Nachweisung II
Clauwen, Henricus. Erfurt 1458
Clivus, Johannes { Frankfurt 1576, Wittenberg 1576
Clodt, Henningus[10]). Wittenberg 1544
Knokenhogir, Johannes. Erfurt 1403
Knakenhower, Hinricus. Rostock 1471
Knochenhawer, Henricus[11]). Wittenberg 1510

[1]) Vielleicht Hamelen. [2]) Vielleicht ein Sohn des Bürgers in der Altenwiek Henrick Horneborstel, der 1517 testierte. [3]) Vielleicht Huxer. [4]) Wurde Professor in Rostock (1603). Sein Vater Mathias Flacius Illyricus aus Albona, geboren 1520, gestorben 1575, war 1544 Professor in Wittenberg. Vergl. Jöcher und die Leichpredigt von 1575. Mathias d. Ä. zog nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 nach Braunschweig und von da wieder nach Wittenberg. 1549 reiste er über Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg nach Hamburg, als seine Frau hochschwanger war. Vielleicht ist damals Mathias d. J. in Braunschweig geboren. [5]) Wurde Pfarrer zu St. Ulrici in Braunschweig. An einem Schwellbalken des ehemaligen Pfarrhauses am Kohlmarkte, der sich jetzt im städtischen Museum befindet, ist sein Name verewigt. [6]) Ein Tile Isensee testierte 1557 in der Altenwiek und hinterliess einen Sohn Hans. [7]) Wohl Jute. [8]) Sohn des Ratmannes der Altenwiek Ludeke Jutenn, der 1578 testierte. [9]) Sohn des Johannes Kemmer, Bürgers der Altstadt, der das Haus Nr. 104 besass und der Kunigunde Pelten. Er wurde in Rostock 1570 Magister, 1595 Rektor, war Dr juris und Professor. Er ist geboren 1547, gestorben 1601. Vergl. Allgemeine deutsche Biographie und die Leichpredigt. [10]) Sein Vater, Hennig Klot besass das Haus Nr. 458 in der Altstadt an der Klotstwete. [11]) Sohn des Bürgers der Altstadt Bertold Knokenhawer, der das Haus Nr. 624 besass.

Koechen, Heinricus. Leipzig 1420
Coci, Ludolphus. Leipzig 1462
Kochen, Johannes. Rostock 1471
Coci, Theodoricus[1]) { Erfurt 1498 / Wittenberg 1533 }
Coci, Johannes. Erfurt 1499
Koch, Heynricus. Leipzig 1509
Coci, Johannes. Erfurt 1517
Koch, Henricus. Rostock 1541
Cocus, Johanes. Wittenberg 1543
Koch. Nachweisung II
Kogele. Nachweeisung II
Kokemuller, Conradus. Wittenberg 1535
Koller, Noe[2]). Erfurt 1492
Colleynk, Brandanus. Rostock 1485
Kolman, Conradus. Erfurt 1501
Coloander { Franciscus[3]). Wittenberg 1559 / Bernhardus, Mgr. Rostock 1561 }
Coner, Jordanus. Erfurt 1453
König { Conradus[4]) { Wittenberg 1528 / Tübingen 1533 } / Reinerus. Rostock 1549 / Henricus[5]). Wittenberg 1558 }
Conradi siehe Cordes
Conradi, Jeorius. Erfurt 1510
Coerdes, Henricus[6]) { Leipzig 1537 / Leipzig 1547. 59 }
Conradi, Osias. Wittenberg 1554
Cordus, Euritius[7]) { Wittenberg 1545 / Rostock 1546 }
Koneken, Mathias[8]). Wittenberg 1566
Köneken, Georgius. Wittenberg 1567
Koter, Hinricus { Rostock 1500 / Greifswald 1516 }
Kothe, Johannes. Rostock 1511
Kragen. Nachweisung II
Kramer, Johannes[9]). Erfurt 1485
Kreke, Dns. Otto. Rostock 1518
Croelius, Joachimus. Wittenberg
Kroger, Tilomannus[10]). Erfurt 1500
Krogher, Nicolaus. Leipzig 1517
Kruger, Petrus. Erfurt 1517
Kroger / Krugerus } Petrus[11]) { Rostock 1546 / Wittenberg 1559 }

[1]) In Erfurt ist er als frater ordinis St. Benedicti, Mönch des Aegidienklosters, in Wittenberg als Abbas St. Egidii, artium Baccalarius et Magister Erfordensis aufgeführt. 1514 wurde er Abt. Nach der Reformation vermählte er sich mit Margarete Vischers. In seinem Testamente von 1549 nennt er sich »borger und ok eines borgers kindt.« Vergl. Hänselmann Gotschalk Kruse und Beste, Kirchengeschichte 9 ff. [2]) Sein Vater Noe Koler besass 1477 bis 1497 das Haus Nr 63 in der Altstadt. [3]) Söhne des Johann Coloander aus Coeln, von 1549 bis 1566 Pastors zu St. Martini in Braunschweig. [4]) Sohn des Dr jur. Conradus König, 1511 bis 1523 Syndicus des Rates. [5]) Wahrscheinlich ein Sohn des Magisters Johann König aus Zerbst, der 1579 als Pastor zu St. Andreas in Braunschweig starb. [6]) 1547 und 1559 Rektor der Universität zu Leipzig. Vielleicht ein Sohn des Jürgen Cordes, der 1535 bis 1545 das Haus zur Eule besass. [7]) Ein Sohn des Humanisten Euricius Cordus, über dessen Auftreten in Braunschweig Friedrich Cunze im Braunschweigischen Magazin 1904 Nr. 8 berichtet hat. [8]) Die Witwe eines Mathias Koneken testierte 1578 in der Altstadt. [9]) Hans Kramer, Bürger der Neustadt testierte 1494 und nennt seinen Sohn Hans Bürger zu Magdeburg. [10]) 1525 Pfarrer zu St. Michaelis. [11]) Er testierte 1584 in der Altenwiek. In dem Testamente spricht er von einem Nachjahr, das er noch beim Stift St. Cyriaci hat. Seine deutschen Bücher sollen den Erben bleiben, sonderlich seiner Frau die deutsche Biblia. Die lateinischen Bücher erhalten arme Schüler. Sohn des Petrus Kruger, der 1517 in Erfurt studiert hatte.

Crugerus, Henningus. Wittenberg 1563
Kruger, Antonius. Wittenberg 1572
Kröger, Henningus. Rostock 1374
Croser, Herwicus. Erfurt 1398
Kruchenneke, Henningus. Rostock 1498
Kruck, Johannes. Wittenberg 1545
Cruczen, Andreas. Leipzig 1416
Kruse { Dethmarus. Erfurt 1490; Barbardus. Erfurt 1497; Gotschalk[1]) { Erfurt 1516; Wittenberg 1519 }}
Kubbelinge. Nachweisung II
Kuckelhayn[2]), Arnoldus. Wittenberg 1515
Kuken, Johannes[3]). Rostock 1509
Kunckelius, Tilemannus. Rostock 1560
Kuntz, Damianus[4]). Leipzig 1542
Cuntzman, Henningus. Wittenberg 1519
Kuselius[5]) { Conradus, Osias } Wittenberg 1565
Lachendorp { Bodo. Leipzig 1474; fr. Conradus[6]). Leipzig 1479 }

Lafferde. Nachweisung II
Lamberti { Egidius. Erfurt 1535; Albertus. Wittenberg 1544; Cyriacus. Leipzig 1551 }
Lamme, Henningus[7]). Leipzig 1424
Lam, Johannes. Rostock 1486
Lampe (Lampadius) { Arnoldus[8]). Leipzig 1420; Arnoldus. Erfurt 1458; Author[9]). Leipzig 1541; Henningus { Rostock 1566; Wittenberg 1566 }; Antonius[10]) { Wittenberg 1567; Frankfurt 1570 }}
Langihemke[11]), Joannes. Wittenberg 1553
Laos, Carolus[12]). Wittenberg 1565
Lauromontanus, Justus { Rostock 1546; Frankfurt 1548 }
Lauwe, Bertoldus[13]). Erfurt 1428
Lauwenstein, Daniel. Marburg 1572
de Leblein, Hermannus. Erfurt 1427
Leidenderb[14]), Tilemannus. Leipzig 1496

[1]) frater professione Benedicti, Mönch im Kloster St. Aegidien. Vergl. Hänselmann, Gottschalck Krusens Unterrichtung usw. Wolfenbüttel 1887, worin das über seine Beteiligung an der Reformation Beizubringende enthalten ist, ferner Beste, Kirchengeschichte 9 ff 35. [2]) Wohl Kuckelhane. [3]) Sohn des Bürgers im Hagen Hennig Kuken, dessen Witwe im Jahre 1512 im Weichbilde Hagen ihr Testament machte. [4]) Damianus Kuntz testierte 1550 im Sacke. [5]) Wohl Kusel. [6]) Mönch zu St. Aegidien. Sein Vater, Tile Lachendorp, Besitzer des Hauses Nr. 777, starb 1475, seine Mutter testierte 1491 in der Altstadt. [7]) Wahrscheinlich ein Sohn des Hennig Lamme, Bürgert der Altstadt, der 1407 das Haus Nr. 219 besass und 1435 sein Testament machte. [8]) Arnoldus Lampen ist wahrscheinlich ein Sohn des Bürgers in der Altstadt Ludeke Lampen, der 1412 das Haus Nr. 447 besessen hat. [9]) Autor Lampe, Sohn des Hans. Vater und Sohn besassen 1537 bis 1573 das Haus Nr. 204. [10]) Ein früh verstorbener Sohn des Henricus Lampadius aus Gronau, der 1503 geboren war und 1583 als Pastor zu St. Magni in Braunschweig starb. Das Testament des letzteren ist 1583 in der Altenwik in das Testamentbuch eingetragen. [11]) Wohl Langehenen. [12]) Die Matrikel vermerkt, dass er gratis aufgenommen ist. [13]) Sohn des Bertold Lauwe. Vater und Sohn besassen 1426 bis 1447 das Haus Nr. 87. [14]) Der Name scheint verunstaltet zu sein. 1498 als Baccalarius wird er Beidenderp genannt. Einen Twedorp zu vermuten,

Leyne. Nachweisung II
Leyneman, Johannes. Rostock 1511
Lentze (Lentzius)
- Johannes[1]). Wittenberg 1532
- Henricus[2])
  - Wittenberg 1563
  - Rostock 1569

Lerten, Dydericus[3]). Erfurt 1440
Lers, Joannes. Leipzig 1523
Lerssnerus, Jacobus. Marburg 1575[4])
Lesebergius[5]), Georgius, baccal Mgr. Rostock 1562
Lesse. Nachweisung II
Levenstede[6]), Johannes. Rostock 1463
Linde. Nachweisung II
Lindeman
- Theodoricus. Erfurt 1442
- Hermannus[7])
  - Leipzig 1492
  - Frankfurt 1506
- Franciscus. Wittenberg 1525
- Autor[8])
  - Wittenberg 1541
  - Rostock 1547
- Christophorus
  - Erfurt. 1546
  - Leipzig 1549
  - Wittenberg 1551

Lisegang
- Nicolaus. Wittenberg 1558
- Vuilkinus[9])
  - Heidelberg 1568
  - Wittenberg 1569

Locht, Casparus. Wittenberg 1543
Lodemannus, Zacharias. Wittenberg 1560
Lodichman, Dns. Johannes[10]). Erfurt 1493
Lösser, Johannes. Wittenberg 1525
Loman, Sanderus. Rostock 1481
Los, Johannes. Leipzig 1511
Lossius, Johannes. Wittenberg 1555
Lucke. Nachweisung II
Ludeke, Henricus. Erfurt 1498
Ludken, Christianus[11]). Wittenberg 1545
Luderus, Georgius[12]). Leipzig 1547
Luederus, David[13]). Leipzig 1553
Luter, Theodoricus. Erfurt 1443
Lutteri[14]), fr. Wychmannus. Erfurt 1517
Lutherus, Henningus[15])
- Rostock
  - 1550
  - 1552
- Wittenberg 1554

Luther, Bartoldus. Wittenberg 1573

erscheint indessen doch zu gewagt. Der Zeit nach könnte ein Sohn des Ratmannes im Hagen Tile Twedorp 1496 studiert haben.

[1]) 1537 Collega am Martineum, Pastor zu St. Katharinen von 1545 bis 1579. Vergl. Beste, Alb. 44. [2]) Ein Sohn des Pastors zu St. Katharinen Johannes Lentz. Vergl. Bemerkung 1. [3]) Ein Dietrich Lerte besass 1460 das Haus Nr. 1035 in der Neustadt. [4]) In der Matrikel steht: domini Christophori, syndici Brunsvicencis civitatis filius. [5]) Ein Ludolph Leseberg war 1569 Prediger zu Wunstorf, dessen Sohn Joachim Generalsuperintendent zwischen Deister und Leine. [6]) Ein Hinrick Levenstede erscheint 1448 als Besitzer des Hauses Nr. 238. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts war ein Claus Levenstede Besitzer des Hauses Nr. 190 in der Altstadt. [7]) Sein Vater, Karsten Lindeman, besass die Häuser Nr. 86 und 623 in der Altstadt und machte 1504 sein Testament. Es scheint, dass Hermannus zum Geistlichen bestimmt war. [8]) Die Matrikel zu Rostock nennt ihn 1547 Mgr. art. et min. eccl. St. Jacob. [9]) Söhne des Ratkämmerers der Altstadt Hinrick Lisegang, der 1545 das Haus Nr. 86 auf der Gördelingerstrasse besass und 1569 sein Testament machte. Wilken wurde Canonicus zu Nordhausen. Nicolaus starb vor 1569. [10]) In Braunschweig erscheint er 1497 als Herr

Lutherdes. Nachweisung II
Luetz, Johannes[1]). Leipzig 1411
de Machtersem, Elerus[2]). Rostock 1419
Maler, Hermannns. Leipzig 1451
Mancherus, Joannes. Frankfurt 1574
Marenholt, Everhardus. Rostock 1481
Markenstet, Henricus. Wittenberg 1512
Marqwart, Tilemannus. Greifswald 1573
Mass, Johannes { Leipzig 1548 / Wittenberg 1549
Meden, Johannes. Wittenberg 1563

Meyer (Meier) (Maier)
- Bertoldus[3]). Leipzig 1432
- Fredericus[4]). Erfurt 1458
- Theodoricus[5]). Wittenberg 1541
- Damianus { Frankfurt 1537 / Wittenberg 1545
- Jonas. Leipzig 1547
- Henningus[6]). Wittenberg 1551
- Johannes[6]). Wittenberg 1553
- Mathias[6]). Wittenberg 1554

Meyge, Tilemannus. Erfurt 1511
Meygenriis, Johannes. Erfurt 1395

Mente
- Johannes. Frankfurt 1562
- Henningus[7]). Wittenberg 1568

Menghenten, Franciscus. Wittenberg 1520
Misner, Johannes[8]). Erfurt 1520
Mittelrauff, Ludolffus. Wittenberg 1511

Moller (Müller)
- Johannes. Rostock 1436
- Henricus[9]) { Rostock 1546 / Wittenberg 1551 / Leipzig 1554
- Anchises. Wittenberg 1553
- Joannes. Erfurt 1556
- Christoph. Erfurt 1560
- Daniel[10]) { Erfurt 1561 / Wittenberg 1565 / Frankfurt 1567

Molitoris { Olricus. Erfurt 1426 / Odalricus. Leipzig 1507
Montensis, Melchior. Rostock 1541
Moringk, Johannes. Erfurt 1535
Morlinus, Hieremias[11]). Rostock 1575

Lodewichmann und besass das Haus Nr. 622 in der Altstadt, das sein Vater Hermen Lodekman (Loddikman) von 1444 bis 1483 schon besessen hatte. [11]) Christianus Ludken (Lütken) wurde Pastor zu St. Ulrici in Braunschweig und starb daselbst 1566. Vergl. Beste, Alb. 73. [12]) Sein Vater, der Ratkämmerer im Hagen Hans Luders, besass das Haus Nr. 1618 auf der Fallersleberstrasse und machte 1537 sein Testament. Georgius war 1549 und 1555 Decan der philosophischen Fakultät zu Leipzig. [13]) Ein Bruder des vorigen. [14]) Ein Marten Lutter war 1504 und 1507 Ratmann im Hagen. [15]) Die Matrikel von Wittenberg nennt ihn 1554 bacc. Rost. In Rostock ist er 1552 als baclaureus artium verzeichnet.

[1]) Sein Vater, Hans Lutze, Hanses Sohn, besass das Haus Nr. 891 auf der Breitenstrasse und testierte 1407 in der Altstadt. [2]) Sein Vater, Eler van Machtersen, besass 1386 das Haus Nr. 816 in der Altstadt. [3]) Wurde 1450 Abt zu St. Aegidien. Seine Legenden des heiligen Aegidius sind von Hänselmann herausgegeben. [4]) Wahrscheinlich der Sohn des Fricke Meyger, Bürgers im Hagen, der 1444 testierte und einen Sohn Fricke hinterliess. [5]) Wurde 1551 Pastor zu St. Magni und starb 1586. Sein Vater, Dirick Meiger, Bürger der Altenwik, besass 1515 das Haus Nr. 2377 und testierte 1542. Vergl. Beste, Alb. 29. [6]) Sohn des Ehren Hennig Meiger, Reymers Sohn, der 1537

Mornholt {Bertoldus / Conradus} Erfurt 1499
Muden, Hermannus. Erfurt 1522
Mulrodius, Wingoldus {Frankfurt 1574 / Heidelberg 1580}
Musolphus, Conradus. Wittenberg 1530
Napp, Henricus. Leipzig 1546
Nawe, Daniel. Wittenberg 1565
Neofonius, Johannes[1]). Wittenberg 1556
Neophanus / Neofunius } Melchior[1]) {Wittenberg 1559 / Rostock 1560}

Netzenius, Petrus[2]). Wittenberg 1556
Neukirch siehe Neofunius
Nicolai[3]), Henningus. Leipzig 1517
Niger {Hermannus. Marburg 1570[4]) / Johannes. Marburg 1572}
Nyding. Nachweisung II
Nisenus, Samuel. Rostock 1560
Nordman, Henricus. Wittenberg 1551
Notwer (Notvuer) {Melchior. Wittenberg 1543 / Caspar {Wittenberg 1544 / Rostock 1546}}
Odelem, Albertus[5]). Rostock 1506
Oeding, Magnus[6]). Wittenberg 1543

bis 1545 das Haus Nr. 803 in der Altstadt besass. Vergl. Testament seines Bruders im Testamentbuche der Neustadt XIIa, 158. [7]) Söhne des Cord Mente, Hinricks Sohn, der von 1531 bis 1550 Geschützgiesser in Braunschweig, auch Besitzer des Hauses Nr. 102 in der Altstadt war und 1561 Zeugmeister des Herzogs Heinrich in Wolfenbüttel wurde. Vergl. die Artillerie der Stadt Braunschweig in der Harzzeitschrift 1897. [8]) Als Hans Missener (auch Miessner) ist er in Braunschweig bekannt. 1552 goss er eine Bronzetafel, die Hieronimus v. Damm in die Martinikirche stiftete, 1555 eine Glocke für ebendiese Kirche. Als Geschützgiesser trat er besonders 1569 hervor. Seine damals gegossenen sechs langen Bronzegeschütze von etwa achtpfündigem Kaliber und 23 Zentner Gewicht nannte er die wilde Sau, den wilden Mann, den Narren, den feinen Hund, den wilden Wolf und den Specht. Er wohnte auf der Weberstrasse, wo er das Haus Nr. 1029 besass und 1582 sein Testament machte. Vergl. die Artillerie der Stadt Braunschweig in der Harzzeitschrift 1897. [9]) Canonicus St. Blasii, geboren 1527, gestorben 1592. Vergl. Leichpredigt seines Sohnes Valentin 1643 und seines Enkels Valentin 1682, ferner Becks Notizen über St. Blasien im Stadtarchive. [10]) Geboren 1545, gestorben als Hof- und Appell-Rat zu Dresden 1600. Vergl, Jöcher. [11]) Wurde 1580 Magister philos. zu Rostock, dann Prediger zu Königsberg. Sein Vater, Dr Joachimus Moerlinus aus Wittenberg, geboren 1515, war Superintendent zu Braunschweig und starb 1571. Vergl. Beste, Kirchengeschichte 58 ff.

[1]) Sein Vater, Johannes Neukirch aus Syburg, war Pastor zu St. Andreas in Braunschweig und starb 1566. Er soll die Brüder Conrad und Gerhard v. Pawel in Deventer unterrichtet haben. Melchior wurde 1571 Pastor zu St. Petri und starb 1597. Vergl. Beste Alb. 89 und Kirchengesch. 102. [2]) Wurde Pastor zu St. Ulrici in Braunschweig 1566 und starb 1580. Sein Vater, Peter Netzen, Peters Sohn, war Bürger der Altstadt und besass das Haus Nr. 108b. Die Witwe des Pastors hat in der Altstadt ihr Testament gemacht. (Testamentbuch IV, 17.) Vergl. Beste, Alb. 73. [3]) Wahrscheinlich Claus oder Clawes. [4]) 1576 ist Hermannus Niger als Doctorand aufgeführt. [5]) Vielleicht ein Sohn des Diderich Odelem, Bürgers im Hagen, der 1486 das Haus Nr. 1597

Oldendorpius, Conradus[1]). Wittenberg 1565
Olrick siehe Ulrici
Oman, Osterode: Nachweisung II
Offensem, Henricus. Wittenberg 1520
Pamme, Gherwinus[2]). Rostock 1434
Papae, Abraham[3]). Wittenberg 1556
Pathoff, Arnoldus[4]). Erfurt 1515
Pattiner, Burckardus[5]). Erfurt 1515
Pawel, Peine: Nachweisung II
Pekedael[6]), Fridericus. Wittenberg 1559
Peper, Conradus[7]). Wittenberg 1574
Petri, Johannes. Rostock 1508
Petreius, Johannes[8]). Leipzig 1547
Petersinus, Hermannus[9]). Wittenberg 1554
Petersen, Fridericus[10]). Rostock 1561
Pfaffendorf[11]), Henningus. Wittenberg 1570
Philippus, Johannes[12]): Wittenberg 1559, Rostock 1562
Philippus, Fridericus[13]): Wittenberg 1559, Rostock 1564
Pigman, Heinricus. Leipzig 1458
Pyl, Bartoldus. Rostock 1475
Piscator, Johannes. Wittenberg 1551
Plaggemeier. Nachweisung II
Plau, Conradus[14]). Wittenberg 1536
Porner. Nachweisung II
Pothoff, Arnoldus[15]). Erfurt 1502

besass. Später war ein Autor Odelem († 1652) Bürgermeister im Hagen. [6]) Wurde Pastor zu Celle. Sein Sohn Georg (geboren 1559, gestorben 1625) war Pastor zu St. Magni in Braunschweig. Vergl. Leichpredigt von 1625 und Testament des Letztern von 1622 in der Altenwik.

[1]) Wahrscheinlich ein Sohn des Johannes Oldendorp, der von 1527 bis 1542 Pastor zu St. Magni in Braunschweig war. [2]) Sein Vater, Gherwin Pamme besass 1412 das Haus Nr. 758 an der Martinikirche. Er selbst besass demnächst ebendieses Haus. Seine Witwe testierte 1464 in der Altstadt. [3]) Wahrscheinlich ein Sohn des Hennig Pape, der von 1526 bis 1550 Pastor zu St. Katharinen in Braunschweig war. [4]) Wohl Pothoff. Arnoldus Pothoff kam 1502 nach Erfurt. [5]) Anna Pottiners, Witwe des Herrn Johann Pottiner, erwähnt im Testamente von 1534 den Bruder Borchard. [6]) Ein Ludeke Pekedoel besass 1520 das Haus Nr. 2845 im Sacke. Johann Pekedal testierte 1559 in der Neustadt. [7]) Conradus Pepper wurde Conrektor St. Blasii. Er testierte 1609 im Sacke. Valentin Peppers Witwe machte 1580 in der Altstadt ihr Testament und setzte ihrem Schwager Conradus ein Legat aus. Conrads Sohn Johannes studierte 1594 in Rostock, wo er Popperus genannt wird. [8]) Ein Johann Peters, alias swarte Johann testierte 1553 in der Neustadt. [9]) Ein 1533 geborener Sohn des Ludolph Petersen aus Neustadt am Rübenberge, der sich Petersinus nannte, geboren 1494, gestorben 1549, Pastors an der Martinikirche zu Braunschweig. [10]) Wurde Pastor zu St Ulrici in Braunschweig, geboren 1538, gestorben 1587. Er machte 1587 im Sacke sein Testament. Vergl. Beste, Alb. 73 und Kirchengeschichte 144. [11]) Wohl Papstorp. [12]) War 1582 Pfarrer zu Lübeck. Sein Vater, Hans Philipp, testierte 1582 in der Altstadt und erwähnt seinen Sohn Ehren Johann, Pfarrer zu Lübeck. [13]) Bruder des vorigen. [14]) Wurde Sekretarius des Rates, nannte sich Plaw. 1584 machte er sein Testament in der Altstadt. Vielleicht ist er ein Sohn des Joachim Blawe, der 1519 bis 1529 das Haus Nr. 919 in der Neustadt besass. [15]) Vergl. Bemerkung 4.

Pouchenius, Andreas[1]) Rostock 1572, Heidelberg 1581
Praetorius, Henricus. Wittenberg 1554
Pralle. Nachweisung II
Prawest, Johannes. Rostock 1564
Probst, Conradus[2]). Leipzig 1512
Propellen, Henningus. Leipzig 1465
Pruessin, Bernhardus. Leipzig 1455
Radeke, Radeck, Conradus[3]) Leipzig 1507, Wittenberg 1510
Rasoris, Eggeling. Leipzig 1416
Reddesen, Martinus. Erfurt 1447
Redesen, Dythmarus[4]). Erfurt 1494
Reydessheym, Bartoldus[5]). Erfurt 1503
Rodeshein, Heinricus. Erfurt 1506
Reddessem, Hermannus[6]). Erfurt 1506
Redegerus, Levinus. Rostock 1560
Regius siehe König
Reychverdes, Christianus. Wittenberg 1520
Reymars, Laurentius. Rostock 1509
Reinberti siehe Algermissen.
Reinerdes. Nachweisung II
Reynwald, Johannes[7]). Leipzig 1492
Rembolt, Henningus[7]). Rostock 1506
Remer, Reynerus. Erfurt 1454
Remling, Repener, Rethen: Nachweisung II
Riber, Johannes. Erfurt 1429
Ricwardi, Rudolfus. Erfurt 1400
Richardus, Johannes. Leipzig 1504
Richter[8]), Conradus. Frankfurt 1556
Ridder, Johannes[9]). Erfurt 1489
Rydder, Johannes. Rostock 1549
Rintelen, Johannes[10]) Rostock 1456, Greifswald 1456
Ripcken, Berwardus. Leipzig 1503
Rib, Johannes[11]). Leipzig 1526
Ripe, Johanes[12]). Wittenberg 1554
Rischmann, Johannes. Wittenberg 1527

[1]) Sohn des Andreas Pouchen aus Gardelegen, geboren 1526, der 1564 Pastor zu St. Martini in Braunschweig und 1576 Superintendent zu Lübeck wurde, wo er 1598 starb. Andreas d. J. ist in der Matrikel zu Heidelberg als Magister Andreas Bouchgenius aufgeführt. Er war 1552 geboren, wurde Professor der Theologie und starb in Königsberg 1613. Vergl. Jöcher. [2]) Sohn des Hennig Provest, Bürgers im Hagen, der das Haus Nr. 2002 am Bohlwege besass und 1512 testierte. Conradus scheint zum Geistlichen bestimmt gewesen zu sein. [3]) Ein Cord Radeke, Ludekes Sohn, besass 1517 das Haus Nr. 176 und 177 in der Schuhstrasse. [4]) Sohn des Herman Reddesem, Besitzer des Hauses Nr. 1310 in der Neustadt, der 1512 testierte. Detmar besass 1523 und 1536 ebendieses Haus. [5]) Sohn des Bertold Reddessem, der 1484 in der Neustadt testierte. [6]) Sohn des Hennig Reddessem, Besitzer des Hauses Nr. 1310 in der Neustadt. Herman besass ebendieses Haus 1555. [7]) Vielleicht ein Sohn des Hennig Reinebold, der 1523 im Hagen testierte. [8]) Nach anderer Lesart Ritter. [9]) Sohn des Hennig Rydder, der 1483 in der Neustadt testierte. [10]) Nach seinem Testamente von 1502, dessen Original sich im Stadtarchive befindet, war er Propst zu Steterburg. [11]) Johannes Ripen, wahrscheinlich der Sohn eines Kämmerers der Altenwik. Hans Ripen, der 1539 testierte, wurde Bürgermeister der Altenwik und besass 1533 und 1548 das Haus Nr. 2439. Er war ein eifriger Anhänger der Reformation. Vergl. Buchheister. [12]) Sohn des vorigen. Er wurde 1567 Pastor zu St. Andreas und starb 1586. Vergl. Beste, Alb. 54.

Ristenbeutel, Henricus. Leipzig 1526
Roche, Gebehardus. Erfurt 1392
Rodeck, Johannes. Erfurt 1515
Rodenbeck { Conradus. Leipzig 1452; Bernhardus. Leipzig 1515
Rodewald { Franciscus. Wittenberg 1534; Johannes[1]). Wittenberg 1543
Rodtman, Ernestus. Wittenberg 1534
Reuper, Johannes. Leipzig 1511
Röper, Henningus. Wittenberg 1550
Rogen, Johannes[2]). Leipzig 1501
Roggenland, Johannes. Leipzig 1456
Royrhant, Jacobus[3]). Leipzig 1515
Rokel, Johannes. Leipzig 1422
Rormeyerus, Henningus. Wittenberg 1560
Rose, Autor[4]). Wittenberg 1541
Rosa, Heinricus[5]). Wittenberg 1545
Rotermunt, Henningus. Erfurt 1454
Rover, Jordanus. Erfurt 1448
Rudeman, Conradus. Erfurt 1448
Ruden { Conradus[6]). Prag 1396; Tilemannus. Erfurt 1457
Rulssen, Bartoldus. Wittenberg 1512
Rumeyer, Gerhardus[7]). Leipzig 1489
Sander, Ludolffus. Erfurt 1451
Alexander, Autor[8]). Leipzig 1520
Sanderus, Henrichus. Wittenberg 1536
Sastede, Johannes. Rostock 1552
Zauwigk, Hynricus. Leipzig 1471
Sawing, Johannes. Leipzig 1482
Schacht, Conradus. Rostock 1506
Scheninge, Scepenstede } Nachweisung II
Schermer, Henricus. Erfurt 1428
Schickelmann, Henricus. Erfurt 1430
Schyl, Johannes. Erfurt 1492
Slachman. Nachweisung II
Schlick { Autor { Leipzig 1537; Erfurt 1546; Ludolphus. Leipzig 1540
Smalejan. Nachweisung II
Schmit { Bernardus. Rostock 1433; Nicolaus. Wittenberg 1541; Johannes. Wittenberg 1556
Snell, Arnoldus[9]), Wittenberg 1568
Scholchmeier[10]), Johannes. Wittenberg 1555

[1]) Vielleicht der Vater des Johann Rodewald, Secretairs zu Celle, der 1592 Lucie v. Damm heiratete. [2]) 1515 Rector der Universität Leipzig. 1538 machte er zu Braunschweig im Hagen sein Testament. Vielleicht war sein Vater Andreas Rogge, der 1484 in der Altstadt testierte. [3]) Wahrscheinlich ein Sohn des Albert Rörhand, eines Hauptmanns bei der Schicht 1488. [4]) Sohn des Ratmannes der Altstadt Jacob Rosen, der von 1529 bis 1548 das Haus Nr. 802 besass. Er war 1581 Pfarrer zu Stöckheim, wie aus dem Testamente seiner Base Elisabeth Rosen, des Pastors Peter Netzen Witwe, Stifterin des Rosen-Netzischen Stipendiums, hervorgeht. [5]) Vielleicht ein Bruder des vorigen. [6]) Ein Geistlicher nach Inhalt des Testamentes seines Vaters Hinrick von Ruden vom Jahre 1422, dessen Original im Stadtarchive sich findet. [7]) Sohn des Hennig Rumeyer, 1444 bis 1492 Besitzer des Hauses Nr. 553 in der Altstadt, der seines Sohnes Gerhardus als eines Geistlichen in seinem Testamente von 1492 Erwähnung tut. [8]) Autor Sander, der 1549 das Haus Nr. 2402 in der Altenwik besass. [9]) Wurde Ratkämmerer der Altstadt und war von 1600 bis 1623 Besitzer des Hauses Nr. 603. Sein Vater Hans Snelle war Ratmann der Altstadt und besass 1541 bis 1600 die Häuser Nr. 569 und 565. Arnds Witwe testierte 1626 in der Altstadt und stiftete ein Stipendium. [10]) Wohl Scholkemeyer.

Schomann, Angelus. Wittenberg 1554
Schoppen, Andreas[1]). Rostock 1561
Schorkop. Nachweisung II
Schottel, Justus. Frankfurt 1549
Schrader. Nachweisung II
Schram, Johannes. Leipzig 1452
Schriderus, Martinus. Wittenberg 1559
Scroder, Franciscus. Wittenberg 1521
Schult, Autor. Erfurt 1516
Schulte. Nachweisung II
Schutte, Tylomannus. Erfurt 1514
Schwalenberg. Nachweisung II
Schwellengrebel[2]), Joannes. Erfurt 1535
Szwarszell, Busso[3]). Rostock 1509
Swoller, Georgius. Wittenberg 1525
Swoppen, Hinricus. Leipzig 1474
Swulber } Nachweisung II
Seesen } Nachweisung II
Segemeier } Nachweisung II
Sela, Georgius. Leipzig 1556
Selberch, Wilhelmus. Erfurt 1509
Seldenwog { Johannes, Ludolphus } Frankfurt 1508
Sellenfoget, Tylemannus. Leipzig 1513
Sickte. Nachweisung II
Sidelius, Valentinus. Heidelberg 1541
Sigen, Magnus. Erfurt 1502
Simon, Joannes[4]) { Wittenberg 1545, Leipzig 1553
Singiberus, Heiso[5]). Wittenberg 1552
Szosat, Henningus. Leipzig 1515
Sosath, Hieronymus. Leipzig 1545
Spange. Nachweisung II
Spranck { Ludolfus. Leipzig 1456; Berchtoldus[6]). Leipzig 1458
Stagge, fr. Johannes. Leipzig 1451
Stackman, Henricus Magister Liptz { Leipzig 1504, Wittenberg 1512
Stamken, Georgius[7]). Wittenberg 1545
Stappensen, Henricus[8]). Wittenberg 1566
de Stechou, Heinricus. Frankfurt 1573
Stecken, Jacobus. Wittenberg 1514
Stein { Georgius. Prag 1398; Jeorius. Erfurt 1433; Laurentius { Leipzig 1457, Greifswald 1467
Stegeman, Nicolaus. Erfurt 1432
Steinmann, Johannes. Rostock 1563
Steman, Nicolaus. Rostock 1553
Stenger, Georgius. Wittenberg 1556
Sternbergk, Henningus[9]). Wittenberg 1558

[1]) Die Matrikel nennt ihn theol. stud. Mgr. 1615 war er Pastor zu Erxleben. Vergl. Jöcher. [2]) Wohl eine Entstellung des Namens. Vielleicht Schwalenberg? [3]) Sohn des Bosse Swarssel, der 1477 bis 1507 das Haus Nr. 178 in der Altstadt besass. [4]) Wahrscheinlich ein Sohn des Bürgermeisters der Neustadt Hans Simon, Besitzers des Hauses Nr. 1392. [5]) 1564 bis 1583 Pastor zu St. Andreas in Hildesheim. Vergl. Leichenpredigt auf seine Enkelin Catharine Sängebähr. [6]) Söhne des Geschützgiessers Bertold Spranke, der 1476 im Sack testierte. Berchtoldus war Geistlicher. [7]) 1557 bis 1572 Pastor zu St. Katharinen, gestorben zu Hamburg 1600. Vergl. Jöcher. Er war aus Braunschweig, vielleicht ein Sohn des Hinrick Stampken, dessen Witwe im Hagen testierte (IX, 189). Vergl. Beste Alb. 44. [8]) Wahrscheinlich ein Sohn des Heinrich v. Stappensen (1521 bis 1566), Pastors zu St. Petri und Dekans des Stifts St. Blasii. [9]) Sohn des Andreas Sternberg, der 1551 das Haus Nr. 80 in der Altstadt besass.

Stilkeman. Prag 1384
Styckelmann, Joannes. Prag 1387
Stockbroed, Johannes[1]). Erfurt 1432
Stogman { fr. Johannes, Fredericus[2]) } Leipzig 1455
Stofregen, Hermannus. Wittenberg 1559
Storing, Heinricus[3]). Wittenberg 1545
Stritberch, Johannes. Erfurt 1505
Strobeke. Nachweisung II
Struve, Theodoricus[4]) { Erfurt 1508, Wittenberg 1515 }
Stucke, Henningus. Erfurt 1517
Sturisius, Joannes. Leipzig 1546
Sturwaldus, Sturwold { Johannes } { Wittenberg 1568, Rostock 1570 }
Suring. Nachweisung II
Tacke, Ludolffus. Leipzig 1457
Tafelmacher { Barbardus[5]) { Erfurt 1503 }, Christofferus[6]) { Erfurt 1529 } }
Thannenbergk, Johannes. Leipzig 1503
van Tegel, Joannes[7]). Leipzig 1527
Tegentmeiger, fr. Henningus. Erfurt 1506
Teinfel, Thilemannus. Erfurt 1515
Textoris, Heinricus. Erfurt 1498
Textor, Georgius. Wittenberg 1556
Theodorici siehe Diderici
Tilemannus, Hermannus. Rostock 1556
Tyling, Jodocus[8]). Leipzig 1504
Tymmern. Nachweisung II
Thone, Johannes. Erfurt 1451
Topp, Ebeling[9]). Erfurt 1491
Tubiken, Thubbecker { Autor } { Leipzig 1550, Wittenberg 1551 }
Türcke siehe Durigke
Twedorp. Nachweisung II
Ubermeier[10]), Johannes. Wittenberg 1545
Uhlenhut, Stephanus. Leipzig 1527
Ulrici, Henningus. Frankfurt 1555
Utze, Henricus. Erfurt 1436
Ursleve. Nachweisung II

[1]) Sohn des Hans Stocbrod, der 1410 und 1412 das Haus Nr. 8 in der Altstadt besass. Dr jur., 1448 und 1459 Rector der Universität Erfurt, 1416 bis 1434 Besitzer des Hauses Nr. 101 in Braunschweig, das er 1434 an Cord Aleman (vergl. Nachweisung II) verkaufte. In der Matrikel ward er 1448 arcium liberalium magister et utriusque juris licentiatus, 1459 utriusque juris doctor ac canonicus ecclesiarum Halberstadensis et beate Marie virginis Erfordensis genannt. [2]) Wahrscheinlich Söhne des Hennig Stockeman, der 1425 bis 1455 das Haus Nr. 593 in der Altstadt besass. [3]) 1551 bis 1557 Pastor zu St. Katharinen, Sohn des Zehnmannes Dirick Storing, der 1529 bis 1538 das Haus Nr. 1368 auf dem Meinhardshofe besass. Vergl. Beste, Alb. 44. [4]) Wurde Ratkämmerer der Altstadt. Testierte 1571. [5]) Der berühmte Erbauer der Wasserkünste und des Andreasturmes, Sohn des Hans Tafelmaker, Bürgers der Altstadt, der 1496 testierte. [6]) Sohn des vorigen. Barward bevorzugte ihn in seinem 1565 errichteten Testamente »darumme, dat he my hadt knechtwys hulpen buwen in der marke und im lande tho pommern und tho Gardelege und ok sunst an andern orden«. [7]) Seine Witwe testierte 1544 im Hagen. [8]) Wohl ein Sohn des Hans Tyling, der 1507 bis 1537 das Haus Nr. 892 zum alten Schranke in der Altstadt besass. [9]) Hans Top testiert 1507 in der Altstadt. Er erwähnt einen Sohn im Kloster Riddagshausen, den er Herrn Eggeling nennt. [10]) Wohl Overmeier.

Vaders, Johannes[1]). Rostock 1550
Valberg, Vechelde, Velhauer } Nachweisung II
Velkoper, Henricus[2]). Erfurt 1443
Velstede. Nachweisung II
Venator { Casparus. Leipzig 1556; David { Wittenberg 1565, Rosteck 1568
Vensleve. Nachweisung II
Vilter, Conradus. Erfurt 1454
Vismus, Joannes. Leipzig 1555
Vissel, Johannes[3]). Rostock 1504
Vittoris, Gherwinus. Rostock 1462
Vnitj, Joannes. Wittenberg 1523
Voyt, Ludolfus. Leipzig 1454
Volkmerod, Volzem, Vrige } Nachweisung II
Wachtel, Lucianus { Erfurt 1554, Leipzig 1556
Wagen, Ludolfus. Leipzig 1414
Wagenfurer, Ludolphus[4]). Wittenberg 1555
Walbeck. Nachweisung II
Walke, Johannes. Erfurt 1483
Walther, Michael. Frankfurt 1548
Wartrider, Henningus. Leipzig 1509
Wasmudi, Johannes. Erfurt 1402
Weber, Christopherus. Wittenberg 1541
Weber siehe auch Textoris.
Weck, Conrad. Wittenberg 1554
der Wedeben, Franciscus[5]). Wittenberg 1528
Wedemeyer { Fredericus. Rostock 1506; Johannes. Rostock 1507; Christophorus. Erfurt 1535; Nicolaus. Wittenberg 1539
Weistefelt, Tilomannus. Erfurt 1500
Wellendorp, Helmoldus. Rostock 1524
Welt, Joannes. Wittenberg 1522
Wendi, Georgius. Erfurt 1535
Werningerodt, Johannes. Erfurt 1500
Weuckman, Hermannus[6]). Leipzig 1474
Widela, Hermannus. Erfurt 1535
Widelage, Christophorus. Erfurt 1551
Willichius, Theodorus. Wittenberg 1570
Wylrinck, Johannes. Leipzig 1517
Wirten, Henricus. Erfurt 1454
Wissel, Wilkinus[7]). Erfurt 1518
Witte { Johannes. Leipzig 1428; Gerhardus. Leipzig 1445; Ludolfus. Erfurt 1505
Wittehobt, Johannes[8]). Leipzig 1491
Wittekop. Nachweisung II

[1]) Sohn des Friedrich Vaders, Ratmannes im Hagen, der das Haus Nr. 1518 von 1530 bis 1541 besass, das er an seinen Sohn vererbte. Dessen Sohn Friedrich war Bürgermeister im Hagen († 1618). [2]) Sohn des Gerke Velkoper, dessen gleichnamiger Sohn in seinem Testamente seinen Bruder als »Herr Hinrick Velkoper« bezeichnet. Henricus wird demnach ein Geistlicher gewesen sein. [3]) Pastor zu St. Katharinen. Testierte 1542 im Hagen. Vergl. Beste, Alb. 44. Er nennt Wilken Wissel seinen Bruder. [4]) Pastor zu St. Leonhard. Vergl. Beste, Alb. 111. Hans Wagenfoer testierte 1542 im Hagen, Olrik Wagenforer war 1543 bis 1555 Ratmann im Hagen. [5]) 1536 Pastor zu Lehndorf. Beste, Alb. 115 nennt ihn van der Wettwen. [6]) Ein Eggherd Boykerman testierte 1467 im Sacke. [7]) Ein Bruder des 1504 in Erfurt Vissel genannten. Vergl. Bemerkung 3. [8]) Sohn des Hans Wittehovet, der 1496 in der Altstadt testierte.

Witman, Hermannus. Leipzig 1489
Wlomensten, Henningus. Rostock 1462
Wolff
- Hermannus. Erfurt 1481
- Andreas. Erfurt 1515

Wolfgangus, Christophorus. Marburg 1564
Woltman. Nachweisung II
Wrede, Henningus. Rostock 1560
Wunstorp
- Johannes. Erfurt 1413
- Gerhardus
  - Erfurt 1476
  - Rostock 1479

Wustovius[1]), Franciscus. Rostock 1569

Zabell, Simon. Greifswald 1547
Zanger
- Franciscus[2]). Frankfurt 1569
- Joannes[3])
  - Frankfurt 1575
  - Heidelberg 1578
  - Wittenberg 1581

Zerman
- Tilemannus
  - Leipzig 1558
  - Frankfurt 1559
- Tilemannus. Marburg 1573[4])

von Zigell, Jacobus. Leipzig 1531
Zisike, Johannes. Wittenberg 1575

Studenten, deren Familiennamen nicht angegeben sind, nach ihren Vornamen alphabetisch geordnet.

Bernhardus. Leipzig 1438
Bertoldus, presb. Coeln 1452
Conradus
- Prag 1408
- Leipzig 1409

Eggelingus, clericus. Coeln 1453
Henningus. Leipzig 1438
Henricus. Prag 1367
Hermannus de monast. St. Eg. Leipzig 1477
Ludolphus. Prag 1408
Theodoricus
- Prag 1386
- Prag 1404

Ulricus. Leipzig 1441

1) Wahrscheinlich Wosthoff, Woestehoff, Weusthoff. 2) Sohn des Johann Zanger aus Ungarn, geboren 1517, der 1548 Rector des Katharineums und 1572 Pastor zu St. Martini wurde. Er wurde Secretair des Rates, besass das Haus Nr. 888 in der Altstadt (1574) und starb 1592. 3) Bruder des vorigen. Johannes Zanger wurde Dr jur. und Professor in Wittenberg. Er war 1557 geboren und starb 1607. Vergl. Jöcher und Leichpredigt. 4) Zernneman in der Matrikel.

II. Söhne der Ratsfamilien im Besonderen.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Achem	Albertus	? Hennig, A. 287. T. 1452	Leipzig	1435		
Adenstede	Tile	Volkmer	Erfurt	1402	Ratmann, A. 105	T. 1439
	Tilemannus		Rostock Coeln[1])	1434 1438	Canonicus zu Halberstadt	
	Hennig	Tile, Ratmann, A. 105 T. 1439	Rostock Erfurt Coeln[1]) Erfurt	1435 1437 1439 1442	Bürger, 89	vor 1497 Witwe T. 1497
	Hinrick	Hinrick, A. 465	Erfurt	1457	Bürger	
	Heinrich[2])	Curd	Wittenberg Rostock	1559 1561	Bürger, 82	† 1615
	Michael[3])		Wittenberg	1565	Bürger, N.	† 1597
Aleman	Conradus Itel	Cord, A. 101[4])	Erfurt Erfurt	1444 1459		
Algermissen	Reimbertus[5])	Remmert, A. 93. T. 1514	Erfurt	1493	Rector zu Erfurt	
Bakenhower	Johannes	Herman, A. 107. T. 1427	Erfurt Leipzig	1409 1412	Geistlicher, Canonicus St. Blasii 1414. 1427	
Bansleve	Ludolf	Hennig, Ratmann. A. 449. † 1411	Erfurt	1403	Ratmann, H.	
	Hennig	Hennig, A. 892. T. 1439	Erfurt	1420	Bürger, 524	
	Herman Cord	Cord, 892 T. 1465[6])	Leipzig Erfurt	1440 1443	Ratmann, H.	

	Ludolfus	Ludeke, A. 238. 705. T. 1486	Leipzig	1470		
Barbeke	Hinricus	Hans, Bürgerhauptmann, N. 1317. T. 1508	Rostock	1483		
Bardenwerper	Henningus Zacharias	Henig, Ratmann, A.[7]) † 1547	Wittenberg Rostock Greifswald	1539 1547 1548		

Allgemein. Durch die Buchstaben A = Altstadt, H = Hagen, N = Neustadt, W = Altewik und S = Sack werden die Weichbilde bezeichnet, in denen der betreffende Ratmann oder Bürger war. Eine dahinter gesetzte Zahl z. B. A. 105 zeigt an, dass er Besitzer des Hauses dieser Brandnummer gewesen ist. T bedeutet Testament und die dahinter gesetzte Jahrzahl besagt, wann das Testament errichtet ist. Im Mittelalter geschah dies meist kurz vor dem Herannahen des Todes, so dass das betreffende Jahr in der Regel auch das Todesjahr gewesen ist. Bei den Familiennamen ist in dieser Nachweisung die heimatliche Schreibweise angenommen. Erhebliche Abweichungen der Matrikel werden in folgenden Bemerkungen hervorgehoben.

[1]) Die Matrikel von Coeln nennt sie Thidericus und Henningus Adensteden. [2]) Heinrich v. Adenstede ist 1540 geboren; er war also 19 Jahr alt, als er nach Wittenberg kam. Die dortige Matrikel bezeichnet ihn als patricius. [3]) Michael ist 1542 geboren, er war also 23 Jahr alt als er nach Wittenberg kam. Die dortige Matrikel nennt ihn Adenstadius. [4]) Cord Aleman war der Schwager des Johannes Stockbroed. Vergl. Bemerkung 1, Seite 103, zu Nachweisung 1. Da dieser 1459 Rector der Universität Erfurt war, ist Itel Aleman als nepos rectoris in die Matrikel eingetragen. Cord wurde 1444 als Conradus Almun verzeichnet. [5]) Die Matrikel nennt ihn Reinbertus Reinberti, alias Algermissen. Er wurde Magister und war zum Dr juris designiert. 1524 wurde er Rector zu Erfurt. Das Album nennt ihn: »Prestabilis vir Rembertus Rembertus Brunosvicanus, liberalium studiorum magister, iuris utriusque designatus doctor, ecclesiae divae Virgini sacrae in Erffordia canonicus« und berichtet: »Prefuit officio ultra duo semestria dies XX, propterea quod stato die novi rectoris designandi comicia commode haberi non possent ob tumultum rusticorum Erffordensis dicionis, qui IV calendas Maii urbem ingressi nulli aeque ut archipraesuli Moguntino et ejus clericis et monachis molesti inter alia facinora, quae commemorare non libet, omnia illorum nobiliora cum viva tum obsonia consumpserunt.« Hieran schliesst sich eine Erzählung und Beurteilung des Bauernkrieges. Das Album enthält hier folgendes Bild: Der Rector kniet in Chorkleidung, das schwarze Barett in den Händen. Links von ihm steht sein Wappenschild nämlich in Blau eine schräge rechts gelegte silberne Pflugschar, oben links, unten rechts von je einer roten Rose (Nelke) begleitet; auf dem goldenen Helme ein grüner Papagei; Decken blau und silber. Es ist dasselbe Wappen, welches im Br. Mag. 1903 Nr. 3 S. 25 abgebildet ist, denn die dort erwähnte Anna Remmerdes stammte ab von dem Bruder des Rectors, der Bürgermeister der Altstadt war und sich Ludeke Remmerdes nannte. [6]) Das Testament des Cord v. Bansleve ist bemerkenswert. Er bestimmt genau die Gesänge, welche bei seiner Seelenmesse gesungen werden sollen, z. B. »Deus, qui nos patrem« usw. [7]) Die Familie Bardenwerper war um 1547 zahlreich in Braunschweig. Gleichzeitig kommen fünf des Namens Hennig als Hausbesitzer in der Altstadt und der Altenwik vor.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Becker	Eggelingus[1])	? Tile, Bürger, N. 1300	Erfurt	1440	Magister. Prediger zu Mainz	† 1481
	Johannes	Hans Bürgermeister, H. 1896	Wittenberg	1539	Prediger zu St. Ulrici 1541 bis 1566	
	Conradus[2])		Wittenberg Leipzig Rostock	1545 1547 1552	Magister. Dr theol. Superintendent zu Stade, dann zu Hildesheim	† 1588
Beierstede	Cord III	Cord II, Ratmann A. 300, † 1438	Erfurt	1432	Ratmann, A. 300	T. 1483
	Cord IV[3])	Cord III	Erfurt	1474	Bürger, A. 300	† c. 1517
Borchholte	Heinrich[4])	Albert, A. 191	Leipzig Erfurt	1430 1434	Bürger, A.	
	Valentinus		Rostock	1567		
Brackel	Olrick Henricus[5])	Olrick, N. T. 1432	Leipzig Leipzig	1439 1451	Bürger, A. 103	† c. 1462
	Olrick	Herwich[6]) Ratmann, H. A. 105, T. 1497	Erfurt	1484	Bürger, A. 103	
Breier	Tile	Ludeke, Bürgermeister, A. 457, 453. T. 1500	Leipzig	1479	Bürger, A. 453	† 1523 —1535
	Hans		Erfurt	1483	Pfarrer 1512	
Broke	Gerlacus	Gerlach, Ratmann, H,	Erfurt	1403		
	Tile	Tile, Ratmann, H. T. 1443	Coeln	1450	Ratmann, A. 285	T. 1472

Broke	Tile	Tile, Ratmann, A. 285. T. 1472	Erfurt	1471	Ratmann, A.	† 1525
	Tile	Tile, Ratmann, A. 285. † 1528	Erfurt	1507	Bürger, A. 285	† c. 1546
	Hennig		Wittenberg	1515		
	Hennig	Hennig, † 1582	Rostock Wittenberg Heidelberg	1572 1576 1581	Bürger, 285	(n. 1555) † 1583
Broitzem	Conradus[7])	Ludemann, A. 525	Erfurt	1429		
	Hinrick[8])	Tile I, N. 1301, T. 1423	Erfurt	1442	Geistlicher	
	Tilemann	Jacob, Bürgermeister, A., T. 1460	Leipzig	1467	Geistlicher	
	Tile III[9])	Bernd, N., T. 1473	Erfurt	1483	Bürgermeister, N.	T. 1514
	Arnd	Hans, Ratmann, A. T. 1472	Leipzig	1490	Bürger, A.	† c. 1513
	Autor[10])	Tile III	Wittenberg	1518	Bürger, N.	† 1550
	Bodo[11])	Bürgermeister, N. 1303	Leipzig	1523	Ratskämmerer, N.	† 1550
	Berndt[12])	T. 1514	Leipzig Wittenberg	1523 1529	Bürgermeister, N. 1303	† 1561
	Wilhelm	Tile[13]), Sohn des	Erfurt	1538	Bürger, A. 635	† 1581

[1]) Eggeling, genannt Angelus vergl. Jöcher. [2]) Die Matrikel von Leipzig nennt ihn Artopaeus. Vergl. Jöcher. [3]) Die Matrikel nennt ihn Baystede. [4]) Sein Vater wurde 1446 verbannt, er selbst gehörte 1488 zu den Aufrührern. Vergl. Schichtbuch. [5]) Die Matrikel nennt ihn Braek. [6]) Musste 1488 bei Ludeke Hollands Schicht aus dem Rate ausscheiden. [7]) Die Matrikel nennt ihn Conradus Brushem. [8]) Die Matrikel nennt ihn Henricus Brotsum. Im Testamente seiner Mutter wird er »Ern« in dem seines Bruders »Herr« genannt. [9]) Die Matrikel nennt ihn Tylomannus Brotissheym. [10]) Die Matrikel nennt Autor Brossen. Beim Tode seiner ersten Gemahlin 1534 erhielt er einen Trostbrief vom Dr Martin Luther. Dr M. Luthers deutsche Bücher und Schriften Teil 6. S. 259. Er war 1502 geboren, kam also 16jährig nach Wittenberg. [11]) Die Matrikel nennt ihn Bodo Brutzenn. Er war 1508 geboren, kam also 15jährig nach Leipzig. [12]) Bernhardus Brutzenn nennt ihn zu Leipzig, Bernhardus Bretzem zu Wittenberg die Matrikel. Er war 1512 geboren, kam also als 11jähriger Knabe nach Leipzig. [13]) Er war 1502 geboren. Sein Sohn Wilhelm steht als Wilhelmus Breytzenn in der Matrikel.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
	Johannes	Bürgermeisters Tile III	Wittenberg	1555		
Broitzem	Joachim[1])	Bernd, Bürgermeister, N. 1303 † 1561	Rostock Marburg Heidelberg	1571 1578 1580	Syndicus Dr juris	† 1605
	Tile	Cord, Bürgermeister, A. 286, T. 1489	Erfurt	1484	Bürger, A.	
Brostede	Heinricus		Leipzig	1489		
	Bartold Georgius[2])	Hans, T. 1540 ? Tile, A.	Erfurt Wittenberg	1505 1543	Bürger, W.	T. 1571
Dalem	Hinrick	Hinrick, A. 202	Leipzig	1514	Bürger, 191	
	Fredericus	Tile, Ratmann, A. T. 1492	Leipzig Erfurt	1425 1430	Bürger	† 1474
	Bertram	Tile, Ratmann, A. T. 1441	Erfurt	1455	Bürger, 93	
	Bernd	Tile, Bürgermeister, A. 749, † 1502	Erfurt	1496	Geboren 1482	
Damm	Johann[3])	Bertram Ratmann, A. 198	Leipzig Wittenberg Erfurt	1507 1511 1516	Canonicus St. Blasii, Bürger, A. 298	† c. 1562
	Bertram[4])		Erfurt Wittenberg	1513 1521	Baccalaureus, Arzt, A. 298 W.	T. 1541

Damm	Bertram	Cord, Bürgerm., A. 289, † 1548	Wittenberg	1553	Bürger, 289	† vor 1590
	Hennig[5])	Hennig I, Bürgermeister, A. 749, † 1538	Leipzig Erfurt Heidelberg	1531 1533 1534	Bürgermeister, A. 103	† 1566
	Hennig[6]) Andreas[7])	Hennig, Bürgermeister, A. 103, † 1566	Wittenberg Rostock Wittenberg	1559 1561 1564	Bürger Dr juris Hofgerichts-Assessor in Celle	† 1588 † 1601

[1]) Er war 1555 geboren. Bevor er nach Heidelberg zog, soll er in Marburg studiert haben. Die Matrikel zu Rostock nennt ihn 1571 Joachimus Broitzovius und bezeichnet ihn bereits als Dr. Von 1595 bis 1601 war er in Braunschweig Syndicus des Rates. Er besass das Haus Nr. 88. [2]) Georgius Braustedt nennt ihn die Matrikel. [3]) Die Matrikel nennt ihn zu Leipzig Johannes Dam, zu Wittenberg Tham, zu Erfurt de Dam. [4]) Bertram v. Damm gehörte in Erfurt zu den Freunden des Eobanus Hessus und des Euricius Cordus. Krause, Helius Eobanus Hessus, Gotha 1879 schreibt über ihn: »Cordus besingt ihn als strebsamen Knaben. (Delic. poet. germ. II, 740). Bald trieb ihn seine evangelische Begeisterung nach Wittenberg, er machte dann eine Reise zu Erasmus, sprach in einem Gedichte seine Freude aus über den freundlichen Empfang und liess sich als Arzt in Braunschweig nieder, wo er mit Cordus zu der vom Herzog Heinrich verfolgten, aber von des Herzogs Bruder Wilhelm begünstigten evangelischen Partei gehörte. Cordus Lango, Brunsv. Cod. Goth. A. 399. Fol. 252 findet sich ein sehr interessanter Brief über die Stellung des Braunschweigischen Hofes zur Reformation. Der junge v. Damm musste sich als Lutheraner sehr vorsichtig benehmen, um seinen Vater, der Gläubiger des Herzogs war, nicht in Unbequemlichkeiten zu bringen. Ein Brief, den Eobanus damals an ihn richtete, entzückte ihn, und in seiner Antwort rechnete er es sich zur Ehre an, unter den grössten Poeten des Jahrhunderts die Wissenschaften studiert zu haben. Der Brief Eobans ist nicht erhalten, die Antwort v. Damms findet sich in Brunsv. 1523 Epp. famil. 246. Die Freundschaft mit v. Damm war wohl für Euricius Cordus die nächste Veranlassung, 1523 als Arzt nach Braunschweig überzusiedeln.« Die Nachprüfung der von Krause benutzten Quellen war mir nicht möglich. Krause führt noch an, dass Bertram v. Damm 1514 Baccalaureus geworden sei. Über Euricius Cordus ist auf das Br. Mag. 1904 Nr. 8 zu verweisen. Ein von Cordus an Bertram v. Damm gerichtetes lateinisches Epigramm (Liber VI, Seite 348) bezieht sich auf die Schrift des Paulus Amnicola, Abtes zu Kloster Zell, eines heftigen Feindes der Reformation, »Was Dr Luther vor ein Mann sey und was er im Schilde führe« und lautet in freier Übersetzung:

»Die Amnicola schrieb, die Schmähschrift auf Doctor Martinus
Wünschest, o Freund, Du von mir, Deinen Genossen zum Spass?
Nicht mehr habe ich sie, ich übergab sie dem Kasten
Meines geheimen Gemachs, der sie in Fetzen bewahrt.
Solch eine Bibliothek geziemt dem schändlichen Buche,
Das die Worte der Schrift schändet durch bösen Gestank.«

Über die späteren Schicksale Bertrams v. Damm erfahren wir nur aus seinem 1541 in der Altenwik errichteten Testamente, dass er unverheiratet war, eine natürliche Tochter hinterliess und von einer langen Krankheit heimgesucht worden ist.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Detten	Ulricus	Olrick	Leipzig	1457	Bürger, A. 630	
	Conradus	Hermann, A. 159, T. 1482	Leipzig	1483		
	Heinricus[1])	Hans, A. 159	Leipzig	1505 1509	Bürger, 159	
Doring	Cord VI[2])	Tile XI † 1431	Leipzig	1426	Ratmann, A.	T. 1472
	Tile XII	Cord VI Ratmann, A. T. 1472	Erfurt Rostock	1474 1475	Ratkämmerer, A.	† 1536
	Hans III[3])	Cord VIII, † 1560	Erfurt	1534	Bürgermeister, A.	† 1578
	Cord[4])	Hans III, Bürgermeister, A. † 1578	Rostock	1568	Bürgermeister, A.	† 1625
Elers	Olrick	Olrick, N. 1306, T. 1465	Erfurt	1477	lebte 1539	
	Cord	Arnd[5]) N. 1306	Rostock	1507	Bürger	† vor 1571
	Olrick	Hans, H., T. 1538	Leipzig Wittenberg	1514 1518	Bürger, H.	T. 1566
	Hans[6])	Hinrick, † 1550	Frankfurt	1544	Bürger	
Eltze	fr. Petrus		Leipzig	1477	Geistlicher	
	Ludolfus	Ludeke, Ratmann, A. 780, T. 1507	Erfurt	1498		

Engelemstede	Mauritius	Hermann A. 631	Erfurt Wittenberg	1535 1538		
Evessen	Tile[7])	Tile, Ratmann, A. 774, 159, T. 1426	Erfurt	1409		
Gilsem	Borghardus		Erfurt	1435	Bürger, 89	T. 1451
	Henyngus Rempertus	? Herbort, N. T. 1487	Leipzig Leipzig Rostock	1492 1499 1511	Magister, Rostock 1511	
Glumer	Bodo[8]) Hans[8])	Bodo, Ratmann, A. 882, T. 1450	Erfurt Erfurt	1451 1451	Bürgermeister, A.	† 1502
	Bodo	Bodo, Bürgermeister, A. † 1502	Erfurt	1489	Bürgermeister, A.	
Griss	Conradus		Erfurt Leipzig	1461 1462	Bürger, W.	T. 1505
	Joannes		Erfurt	1535		

5) Er war 1517 geboren, kam also 14jährig nach Leipzig. Als Bürgermeister vertrat er 1550 die Stadt Braunschweig auf dem Reichstage zu Regensburg. Seine Verdienste waren auch ausserhalb Braunschweig nicht unbekannt, denn sein ältester Sohn wurde 1559 zu Wittenberg als filius clarissimi viri, Domini Henningi, consulis in die Matrikel eingetragen. 6) Er war 1545 geboren, kam also 14jährig nach Wittenberg. 7) Er war 1547 geboren, kam also 14jährig nach Rostock.

1) In Leipzig 1505 Heinricus Tetten genannt. Er heiratete um 1520 die Tochter des Tile v. Broitzem. Seine Tochter Lucia heiratete um 1570 den Zehnmann Hieronimus Remmerdes. Von diesem letzteren Ehepaare stammt die Hochzeitschüssel Nr. 127 des Herzoglichen Museums, die mit den Wappen der Remmerdes, Detten und Broitzem geschmückt ist. 2) Die Matrikel nennt ihn Dns. Conradus Doring und verschweigt seine Herkunft aus Braunschweig. 3) Er war 1516 geboren. Die Matrikel nennt ihn Johannes Dörringk. 4) Er war 1551 geboren. Die Matrikel nennt ihn Conradus Thuringus. Er starb 1625 als Letzter des Braunschweigischen Zweiges dieses alten Geschlechts. Vergl. Br. Mag. 1901, Nr. 11, 12, 15, 23 und 1902, Nr. 2 und 3. Sein Testament ist im Testamentbuche V, 195 und 235 des Stadtarchivs verzeichnet. 5) Seine Witwe Sophia testierte in der Neustadt 1534. Vorbesitzer der Handschrift Nr. 1294 der Bibliothek zu Wolfenbüttel. 6) Die Matrikel nennt ihn Joannes Elerdesus, puer. 7) Die Matrikel nennt ihn Theodoricus de Enensen. 8) Die Matrikel verschweigt die Herkunft aus Braunschweig.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Gronehagen	Hinricus[1]) Nicolaus	Clawes, Bürgermeister, W. T. 1514	Leipzig Leipzig	1490 1498		
Hamelen	Everhardus[2])	? Gherwin, A. 797 T. 1406	Rostock Erfurt	1434 1435		
	Hermannus[3])	Gerwin, A. 797 1416—1447	Rostock Erfurt	1454 1454		
	Gerwin[4])	Gerwin, N. 1169	Erfurt	1477	Secretair. Notar. Rector des heil. Geistes	T. 1495
Hantelman	Johannes[5])	Cord, A. 447 † 1519	Frankfurt Wittenberg	1506 1507	Canonicus St. Blas.	
Holtnicker	Johannes	Cord, Ratmann, A. 631, T. 1401	Erfurt	1400	Perpet. vicar. in eccles. St. Martini	
Honlege	Hans	Wichmann, Ratmnnn, A.	Prag	1392	Ratschreiber	T. 1433
	Hans[6])	Hans, Ratschreiber † T. 1433	Erfurt	1435	Ratmann, A. 89	T. 1473
Horn	Henricus	Adrian, A. 637 T. 1507	Wittenberg	1510 1513	Decan der Bonifaciuskirche in Halberstadt	
	Gerhardus[7])	Hans, Ratmann, A. 637, † 1555	Leipzig	1549	Bürger	† 1579

	Rempertus	Remmert	Rostock Wittenberg Leipzig	1552 1552 1556	Churmainzischer Assessor	
	Hans[8])	Hans, A. 11, † 1597	Frankfurt a./O.	1574	Bürger, A. 11	? 1617
Horneborg	Hennig[9]) Bertold[10])	Cord, T. 1436 H.	Erfurt Erfurt	1430 1431	Bürger Presbyter. Canonicus St. Blasii 1457	
	Hans	Hans, Ratmann, H. T. 1441	Erfurt Leipzig	1457 1461	Canonicus St. Blasii 1464	
	Hans	Hennig, der 1430 studierte	Rostock Erfurt	1472 1485	Dr juris Canonicus St. Blasii	† 1536

[1]) Die Matrikel nennt ihn Hinricus Gruhagen. [2]) Everhardus de Hamelen ist in Rostock nicht als Braunschweiger gekennzeichnet, dagegen in Erfurt, wo er Ebirhardus Hamelen genannt wird. [3]) In Rostock wird er Hamelen, in Erfurt Hamel genannt. [4]) Vorbesitzer von 336 Bänden der Bibliothek in Wolfenbüttel. Vergl. Braunschw. Magazin 1849 LXII. [5]) Die Herkunft aus Braunschweig ist nicht angegeben. Vergl. Beste, Kirchengeschichte S. 37. [6]) Johannes Holgey nennt ihn die Matrikel zu Erfurt. Der Ratschreiber Hans v. Hollege schrieb 1433 in seinem Testamente: »Weret awer, dat Wichman, Hans edder Hinrick eyn pape eder geistlick man warden wolde, worde der welk geystlick, de scholde nigt mer hebben van mynem gude wen C mark. Worde aver welk ein werlick pape eder eyn leygenlungherer, un nene elike husfrowen nemen wolde, de en scholde nicht mer hebben wen twehundert punt, wente to lunghernde unde to enem papen hedde dar en noch an.« Über das Schicksal der drei so angeredeten Söhne, wissen wir, dass Wichman vor 1459 gestorben ist, Hinrick, der 1433 noch nicht 18 Jahre alt war, bereits 1459 sein Testament gemacht hat, diese beiden also, wie es scheint, unverehelicht aus dem Leben geschieden sind. Hans dagegen, der 1435 in Erfurt studierte, heiratete die Tochter Grete des Werner v. Lafferde, war von 1451 bis 1471 im Rate der Altstadt und testierte 1473. [7]) Er war 1530 geboren. [8]) Joannes Horni nennt ihn die Matrikel zu Frankfurt. [9]) Die Matrikel bezeichnet ihn nicht als Braunschweiger. [10]) Ebenso; im Testamente seines Vaters findet sich die Stelle: »Bertolde mynen sone bidde ek, dat he eyn geystlik man blive, dar vor schal he hebben VIII mark tinses jarliker ghulde an mynem ghude to Dencte . . . berede ome ghod myt enem ghuden lene edder provene geistikes ghudes, bidde ek one, dat he mynen anderen kindere darvan den vorscreven VIII mark tinses beleghen late was he wil. Worde he aver eyn werlik man, so schall he dat holden alze de anderen kindere in der delinge unde dusses vordeles nicht hebben.«

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Horneborg	Albertus	Hennig, der 1430 studierte	Leipzig	1474		
	Dethardus		Erfurt Rostock Bologna	1474 1475 1487		† c. 1511
	Herman[1])	Luder, Bürgermeister A. 125, † 1506	Leipzig	1498	Ratmann H.	† 1524—1532
	Johann[2])		Wittenberg Leipzig	1504 1507	Pfarrer zu St. Petri	
	Autor[3])	Hermann, Ratmann H. † 1524—32	Leipzig	1535	Ratskämmerer H. 1906	† 1585
	Christoph[4])	Ludeke, Bürger, H. 1402 (geboren 1491)	Erfurt Leipzig	1547 1551	Dr juris	† vor 1618
	Herman[5])		Erfurt Frankfurt	1548 1551	Licentiat juris Domherr in Hildesheim	† 1593
	Valentin[6])		Erfurt	1554	Bürger	† 1587
Immenrod	Conradus[7])	Cord, T. 1405	Erfurt	1392	Geistlicher	
Ingeleve	Magnus[8])	Ludeleff, T. 1402	Erfurt	1400	Geistlicher	
Kale	Ludolfus[9])	Hans, Ratmann, A. 160, T. 1404	Leipzig	1418		
	Hans[10])	Jorden A. 125, T. 1419	Rostock Leipzig	1420 1423	Bürger, A. 125	
	Hans[11]) Herman	Hans, Ratmann, A. 160, † 1439	Erfurt Erfurt	1429 1432	Ratmann, A. 160 Bürgermeister, A. 632	† 1452 † 1463

Kale	Hans	Hans, Ratmann, A. 160, † 1452	Erfurt	1460	Bürger, A. 508	T. 1488
	Hermann	Bodo, Ratmann, A. 759, † 1516	Erfurt	1483	Bürgermeister, A. 759	† 1535
	Hans	Hans, A. 508, T. 1488	Leipzig Erfurt Wittenberg	1492 1508 1512	Bürger, A. (Vater des Jobst)	† 1529
	Gerleff[12])	Hermann, Ratkämmerer, A. 640, † 1564	Wittenberg Frankfurt	1541 1548	Bürgermeister, A. 640	† 1597
	Christoph[13])	Franz, geb. 1480,	Leipzig Rostock	1549 1552	Ratskämmerer, A. 632	T. 1591
	Herman	Bürgermeister, A. 632, † 1558	Wittenberg Heidelberg	1554 1558	Bürger, A. 632	† 1590
Kalm	Hennig VII	Hennig III, Bürgermeister,	Erfurt Leipzig Wittenberg	1506 1509[14]) 1510	Bürger, H.	T. 1541
	Johann	H. 1403, T. 1531	Leipzig Wittenberg	1507 1510	Pfarrer	
	Albert II[15])	Albert I Bürgermeister, N. 1394, † 1546	Wittenberg Rostock	1546 1552	Bürgermeister, H. 2003	† 1586

[1]) Er war 1482 geboren, kam also 16jährig nach Leipzig. [2]) Die Matrikel zu Leipzig nennt ihn Joannes Haernborch. Er war 1489 geboren, kam also 15jährig nach Wittenberg. Vergl. Beste, Kirchengeschichte S. 11 und S. 35. 1515 studierte er zu Bologna. [3]) Er war 1522 geboren, kam also 13jährig nach Leipzig. [4]) Er war 1531 geboren, kam also 16jährig nach Erfurt. [5]) Er war 1532 geboren, kam also 16jährig nach Erfurt. [6]) Er war 1537 geboren, kam also 17jährig nach Erfurt. [7]) Im Testamente seines Vaters wird er »Herr Cord« genannt. [8]) Im Testamente seines Vaters heisst es: »Her Magnuse, mynem sone . . . ok schollen se ome geven vif mark, wann he sine erste missen singet.« [9]) Ludolphus Calvi nennt ihn die Matrikel zu Leipzig. [10]) Die Matrikel nennt ihn zu Rostock Johannes Kale, zu Leipzig Johannes Kalow.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Kerkhof	Eilhardus	Heyne, Ratmann, A. 447, T. 1374	Erfurt	1399	Canonicus St. Blasii	T. 1405
	Henricus[1])	Hinrick, Ratmann, A. 637, † c. 1424	Leipzig Erfurt	1424 1425	Geistlicher	
Kissenbrugge	Odolricus	Bartold, A. 207	Erfurt	1403		
Koch	Johannes	Werner, Ratskämmerer, W.	Leipzig Wittenberg	1549 1550	Pastor zu St. Marien	† 1601
Kogele	Henningus[2])	Hennig, N. 1114 T. 1451	Erfurt	1454		
Kragen	Hinricus[3])	Hinrick, H. T. 1446	Erfurt	1447	Mönch zu den Brüdern	
	Kerstianus fr. Henningus		Leipzig Erfurt	1477 1504	Geistlicher	
	Henningus		Erfurt	1510		
Kubbelinge	Conradus	Cord, Ratmann, A.	Erfurt	1392		
Lafferde	Bartold III	Bartold II,	Wittenberg	1515	Magister, A. 465	T. 1577
	Johannes	Ratmann, A. 773, † 1552	Erfurt Wittenberg	1517 1529	Magister, Pastor zu St. Ulrici (geboren 1505)	† 1559
	Remerus	Magister Johann Pastor zu St. Ulrici † 1559	Wittenberg	1557		
	Conradus		Wittenberg	1558	Pastor zu Bethmar[4])	

Leyne	Tilemannus	Tile, H., T. 1428	Erfurt	1447	Bürger zu Braunschweig, A. 450	T. 1484
	Henricus	Tile, A. 450 † c. 1544	Frankfurt a./O.	1528		
	Bernhardus[5])	Bernd, A. 819	Wittenberg	1551	Bürger zu Hannover	† nach 1591
Lesse	Ludolfus[6])	Ludeke	Erfurt	1498		
			Rostock	1508	Bürger, N.	T. 1530
	Johannes	Dethert, T. 1538	Wittenberg	1512		
Linde	Ludolfus	Ludecke, N. T. 1431	Erfurt	1407		
	Hinricus		Erfurt	1425	Bürger	T. 1437
Lucke	Jorden	Jorden, A. 163 † 1546	Wittenberg	1554	Propst, Bürger 163	
Lutherdes	Diderick	Heinrich, Bürgermeister, N. 1112, T. 1456[7])	Erfurt	1437	Canonicus St. Blasii	
Nyding	Johannes[8])	Fricke, A. 15	Erfurt	1448 1457	Geistlicher	

Seine Herkunft aus Braunschweig ist in beiden Matrikeln verschwiegen. [11]) Johannes Kalen nennt ihn die Matrikel, verschweigt aber seine Herkunft aus Braunschweig. [12]) Die Matrikel nennt ihn zu Wittenberg Gerardus Calvus, zu Frankfurt Gerhardus Kal. Er ist 1519 geboren, kam also 22jährig nach Wittenberg und 29jährig nach Frankfurt. [13]) In Leipzig wird er Kaëll, in Rostock Caluus genannt. [14]) Die Matrikel nennt ihn in Leipzig Henningus Calin. [15]) Er war 1531 geboren, kam also 15jährig nach Wittenberg. 1533 studierte er zu Bologna.

[1]) In Erfurt ist seine Herkunft aus Braunschweig nicht vermerkt. In dem Testament seines Bruders Hans vom Jahre 1473 wird er als »Herr Henricus« erwähnt. [2]) Die Matrikel zu Erfurt nennt ihn Cogelman. Das Testament des Vaters nennt ihn 1451. [3]) Das Testament des Vaters nennt ihn »Hinricus to den brodern.« 2 Mark soll er erhalten, »wan he sine erste missen singhet.« [4]) Vergl. Acte des Archivs, bezeichnet Edicte XXI von 1615. Predigten von ihm sind unter den Handschriften der Bibliothek zu Wolfenbüttel. (Vom Sonntage Oculi bis zum 17. Sonntage nach Trinitatis 1573.) [5]) Sein Vater zog 1552 nach Hannover, wo die Familie ebenfalls ansässig war. [6]) Die Matrikel von Erfurt sagt Ludolffus Lentcze. [7]) Der Ratschreiber hat zu dem Testamente vermerkt: »quondam proconsul novae civitatis, longa tempora bene rexit.« [8]) Sein Bruder Hennig nennt ihn in seinem Testamente 1478 »Herr Jan«.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Oman	Ludolfus	Martin, Ratmann der Schicht 1488, A. 292, 293, † 1593	Erfurt	1500		
Osterode	Bertoldus	Bertold A. 630, 446	Erfurt	1402		
Pawel	Conrad[1])	Gerhard II, Bürgermeister, A. 629, 774, † 1554	Leipzig Wittenberg	1529 1531	Dr juris A. 774	† 1577
	Gerhard[1])		Leipzig Wittenberg	1529 1531	Ratkämmerer A. 629	† 1563
	Andreas[2])	Gerhard, Ratkämmerer A, † 1563	Wittenberg	1557	Chursächs. Geh. Rat Dr juris Cassel	† 1590
	Albertus[3])	Dr jur. Conrad, † 1577	Wittenberg	1563 1573	Ostfriesischer Rat	
Peine	Hermannus[4])	? Herman, Ratmann, H.	Prag	1385		
	Fredericus	Hinrick, Ratmann, H. 1619, T. 1434	Erfurt	1433		
	Conradus[5])		Erfurt	1446		
	Heinricus		Leipzig	1456		
	Sebandus[6])	? Meyne, Hinricks Sohn H. 1619	Leipzig	1466		
	Brunoldus		Leipzig Erfurt	1476 1484		

Peine	Conradus	Meyne, Meynes Sohn, Ratmann, H. 1619	Leipzig Wittenberg	1509 1512	Ratkämmerer, H. (geboren 1500)	† 1547
	Hieronimus[7])	Tile	Erfurt	1527		
	Arnoldus	Hennig	Erfurt	1530		T. 1554 † 1561
	Johannes		Erfurt	1531	Canonicus St. Blasii	
	Meyne	Meyne, H. 1619, T. 1560	Leipzig	1544	Bürger, H.	
	Christoph Joachim	Hans Autor, Bürgermeister, A. 759, † 1566	Frankfurt a./O. Wittenberg	1553 1568	Bürger zu Danzig (geb. 1549) Bürger zu Magdeburg	 † 1585
Plaggemeier[8])	Arnoldus		Leipzig	1482		
Porner	Conradus[9])	Kersten, A. 88	Rostock Erfurt	1451 1457		
	Kersten	Kersten, A. 135	Leipzig Rostock Erfurt	1471 1479 1487	Pfarrherr zu St. Petri	† 1507
	Christianus		Erfurt	1511		

[1]) Die beiden Brüder, geboren 1512 und 1513, von denen die beiden Linien des Geschlechts abstammen, und die ihrem Vater das Epitaph in der Martinikische errichtet haben. In Leipzig erscheinen sie als Conradus et Gerhardus Pawel, in Wittenberg als Conradus et Gerhardus Pauli. Über Conrad vergl. Jöcher. Conrad studierte 1541 zu Bologna. [2]) Die Matrikel zu Wittenberg nennt ihn Andreas Paulinus. Er war 1544 geboren. Jöcher nennt ihn einen wegen seiner Liebe zur Gerechtigkeit berühmten Juristen und führt an, dass er auch in Leipzig, Ingolstadt, Bologna und Valence studiert habe. (Die Leipziger Matrikel schliesst bis jetzt 1558). [3]) In Wittenberg Gerhardus Pauli und Albertus Pauli genannt. Erster ist Gerke VI. Letzter ist Albrecht III v. Pawel. [4]) In Prag Hermannus Peynis ohne Angabe der Herkunft. [5]) In Erfurt Conradus Beynis. [6]) In Leipzig Sebandus de Beynis ohne Angabe der Herkunft. Vielleicht kein Braunschweiger. [7]) In Erfurt Hieronimus Beyhun. [8]) In Leipzig Blagkmayr. Wahrscheinlich ein Bruder des Cord Plaggemeier, der 1516 testierte und das Beginenhaus auf dem Werder gestiftet hat. [9]) In Erfurt Berners.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Pralle	Otto	Hennig, Vierundzwanzigmann 1488	Wittenberg	1512	Bürger	
	Hennig	Otto, der 1512 studiert hatte	Wittenberg	1540	Bürger	
Reinerdes	Henricus[1])	Ludeleff, H. T. 1529	Wittenberg	1511	Geistlicher	
Remling	Henricus	Hennig, A. 838	Erfurt	1496	Bürger, A. 838	
Repener	Conradus		Erfurt	1411		
	Dithmarus		Leipzig Rostock Erfurt	1481 1483 1491		
Rethen	Andreas	Autor, des Bürgermeisters Tile Sohn, A. 102	Leipzig Rostock Wittenberg	1557 1561 1567	(geb. 1543) Canonicus St. Blasii	† 1593
	Henricus		Wittenberg	1566	Bürger	
Scheninge	Henningus Henricus		Rostock Erfurt	1419 1432		
Scepenstede	Helmoldus	? Hans, Ratmann, A. 888, T. 1450	Leipzig	1452		
	Hinrick	Cord, Ratmann, A. 888, T. 1478	Leipzig	1478	Bürger, A. 452	T. 1493
	Tilemannus	Heinrich, T. 1493	Rostock	1506		

Scepenstede	Bodo[2])	Bodo, Ratmann, A. 14, † 1524	Wittenberg	1520	Geboren 1497	
	Wedekindus		Leipzig	1523	Geboren 1498, † zu Lübeck	
	Diedrich[3])	Cord, Ratkämmerer, A. 452, † 1540	Wittenberg Leipzig	1532 1546	Geboren 1519, Dr juris	† 1571
	Bernd		Frankfurt a./O.	1547		
	Bodo	Dr jur. Diedrich † 1571	Wittenberg	1558		
Slachman	Johannes	Cord, H. T. 1427	Leipzig	1423		
	Conradus	Herman, H. 2002	Erfurt	1454	Bürger	
	Herman	Cord, der 1454 studierte	Erfurt Rostock	1475 1478		
Smalejan	Herman		Rostock	1474	Bürger, A. 212	T. 1503
	Herman	Herman, A. 212, T. 1503	Erfurt	1498	Bürger	† vor 1559
	Gerwin	der 1574 studierte	Leipzig	1503	Apotheker, A. 626	T. 1559
Schorkop	Johannes[4])	Cord, N. 985 T. 1474	Rostock	1457	Canonicus St. Blasii, N. 1299	† 1509
	Conradus		Leipzig	1468		
	Henningus	Hennig, N. 1385 T. 1483	Erfurt	1508	Bürger	

[1]) In Wittenberg Henricus Reynhardus. Im Testamente seines Grossvaters Cord Plaggemeier von 1516 erhält er eine Commende bei der Stiftung des Pockenhauses auf dem Werder. Vergl. 8 Seite 121. [2]) In Wittenberg Bedikinus Scheppenstain. [3]) In Wittenberg Theodoricus Scheppenstedt ohne Angabe der Herkunft. [4]) In einer Handschrift der Wolfenbüttler Bibliothek ist vermerkt: 1509 obiit venerabilis Dns. Johannes Schorkop, licentiatus, can. St. Bl.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Schorkop	Autor	Hinrick, N., T. 1501	Wittenberg	1536	Bürger	
	Hennig	Cord, Ratskämmerer, N. † 1531	Wittenberg	1546	Bürger, N. 1228	T. 1570
Schrader	Hans	Bertold, N. 1110	Erfurt	1478	Ratmann, H. 1411	T. 1543
	Heinricus[1])		Leipzig	1480	Dr med., Leipzig	† 1511
	Anthonius[2])	Bertold, N. 1110	Erfurt	1494	Geistlicher	
	Heinrich[3])	Heinrich, Ratmann, H. 1892	Leipzig	1517	Bürgermeister, H. 1980	T. 1584
	Autor[3])	Heinrich. Bürgermeister, H. 1980 T. 1584	Wittenberg Leipzig	1543 1547	Dr juris, Decan St. Cyriaci	† 1597
	Ludolf[3])		Wittenberg Leipzig Frankfurt a./O.	1545 1547 1548	Ordinarius Dr juris, 1559, 1568 und 1579 Rector zu Frankfurt	T. 1585 † 1589
	Jacobus	Anthonius, Ratkämmerer, H. 1411, † 1586	Frankfurt	1564	Wohl früh verstorben	
Schulte	Johannes	Ludeke, H. T. 1438	Leipzig	1446	Mönch zu St. Aegidien	
	Hennig[4])	Hennig, H.	Rostock	1460	Bürger, H. 1864	T. 1523
	Ludolfus[5])	Hennig H. 1864	Leipzig Wittenberg Erfurt	1511 1512 1518		
	Theodoricus	T. 1523	Leipzig	1515		

	Hans[6])	Hinrick, Ratmann H. 1414, T. 1407	Erfurt	1420	Ratmann, H. 1414	T. 1444 † 1451
	Bertoldus	Hans, Ratmann, H. 1414, T. 1444	Erfurt Rostock	1440 1443		
	Ludolphus	Hinrick, H. 1414,	Rostock Erfurt	1463 1464	Canonicus St. Blasii	† 1481
Schwalenberg	Johannes	† 1486	Erfurt	1479	Baccalaureus Erfurt 1482	
	Autor[7])	Hinrick, Ratmann, H. 1414, geb. 1478	Leipzig Wittenberg	1528 1544	Dr juris, Rat des Herzogs Barnim in Stettin	† 1569
	Johannes[8])	† c. 1527	Leipzig	1535	Bürgermeister H. 1414	† 1596

[1]) Seine Verwandtschaft mit dem vorigen und dem nachfolgenden ist ganz zweifelhaft. Er stiftete 1511 ein Stipendium für die Nachkommen seines Bruders Hans, von dem er sagt, dass er Bürgermeister im Hagen sei. Dieser Hans ist ohne männliche Nachkommen gestorben, so dass das Stipendium nur für die Söhne der Töchter des Bürgermeisters Hans und deren weitere Nachkommenschaft verschiedenen Namens zur Verteilung gelangt ist. Die Tochter Anna des Bürgermeisters Hans hatte Johannes Cordes geheiratet. Vergl. einen Stammbaum in der Sackschen Sammlung des Stadtarchivs und die Sammlung des Stadtdirectors Bode, wo Litterae obligatoriae der Collegiaten des Fürsten-Collegii zu Leipzig mitgeteilt worden sind. Das Stipendium ist nur für in Leipzig studierende Nachkommen der Anna Cordes bestimmt. [2]) Anthonius Sartoris nennt ihn die Matrikel. Im Testament seiner Mutter Anna geborenen Krusen von 1504 wird er »Herr Anthonius« genannt. Auch im Testamente seines Bruders, des Ratkämmerers Bartold Schrader in der Neustadt, von 1536 wird er erwähnt. [3]) Vergl. Br. Magazin 1903. Nr. 12. S. 138 bis 142. Der Stifter des Schaderschen Familien-Stipendiums sowie dessen Vater und dessen Bruder. Beide Brüder studierten 1553 zu Bologna. [4]) In einer Acte des Stadtarchivs, bezeichnet Edicte VIII sind seine 1579 noch lebenden Enkelkinder aufgeführt. Seine Gattin war Gese v. Damm, Tochter des Ratmanns der Altstadt Tile v. Damm, der 1492 testierte. Als deren Kinder, welche wiederum Kinder gehabt haben, sind erwähnt Gese, die Gattin der Werneke v. Kalm, Mette v. Adenstede, Dorothea v. Broitzem, Hennig, Autor zu Antwerpen und Georg zu Erfurt. Die Söhne Ludolfus und Theodoricus scheinen demnach unvermählt gestorben zu sein. [5]) In Leipzig Schulteti, in Wittenberg Schulte, in Erfurt Schultus. [6]) In Erfurt ohne Angabe der Herkunft Johannes Schwalenberch genannt. [7]) War 1513 geboren, kam also 15jährig nach Leipzig. Studierte 1538 bis 1541 in Bologna. In Wittenberg erscheint er als Dr jur. [8]) War 1522 geboren, kam also 13jährig nach Leipzig. Vorbesitzer einer Handschrift der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel vom Jahre 1535. In Erfurt ist 1535 Joannes Schwellengrebel notiert. Es iegt die Möglichkeit vor, dass hiermit Johannes Schwalenberg gemeint sein könnte.

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Swulber	Hermannus	Albert, A. T. 1473	Rostock Erfurt	1476 1485		
Seesen	Hans	Tile, A. 461 T. 1449	Erfurt	1447	Bürger, A. 461	T. 1487
	Tile	Ludeke, Bürger, A. 883	Leipzig Erfurt	1473 1489	Bürger, A. 883	
	Ludeke	Hans, A. 461 T. 1487	Erfurt	1489	Ratmann, A. 461	† 1529
Segemeier	Ludolphus[1])	Hinrick, A. 560 T. 1484	Leipzig	1468		
	Johannes		Erfurt	1484	Bürger, A. 284	
	Rembertus[2])	Hans, A. 284, der 1484 studierte	Erfurt Wittenberg	1510 1525	Magister zu Erfurt	
	Johannes[3])	Laurentz, A. 284	Wittenberg	1525		T. 1563
	Ludolphus[4])	Ludeke, Ratmann, A. 102, 109	Wittenberg	1565	Bürger	
Sickte	Henricus[5])	? Hinrick, S. T. 1484	Erfurt	1476	Dr phil. et art. 1509 Rector zu Erfurt	
	Johannes[6])	? Fricke, W. T. 1461	Rostock	1485		
Spange	Bosso	? Hinrick[7]). Canonicus St. Cyriaci	Leipzig[8]) Erfurt	1432 1437		

Strobeke	Tile[9])	Tile, A. 450, T. 1440	Erfurt	1439	Bürger, A. 450, 445	† 1449
	Tile	Eggeling, A. 102 † 1441	Erfurt Leipzig	1454 1463	Canonicus St. Blasii A. 102	†c. 1460
	Eggeling[10])	Hilmer, A. 743 T. 1477	Leipzig Erfurt	1470 1474	Canonicus St. Blasii	
	Bernhardus[11])	Tile, der 1439 studierte	Erfurt Leipzig	1479 1481		
	Hilmarus[12])	Hans, † 1540 A. 743	Rostock	1506		
	Melchior[13])	(geboren 1457)	Wittenberg	1532	Ratskämmerer, A.	† 1565

[1]) In Leipzig Ludolphus Sengmayer. [2]) Krause, Helius Eobanus Hessus, Gotha 1879 schreibt: »Viel Staub wirbelte im Herbst 1533 die Promotion des Erfurter Magisters und Domherrn, des Rembert Segemeier aus Braunschweig zum Doctor der Medizin auf.« Im weiteren Verlauf seiner Darstellung ist indessen ersichtlich, dass Krause den Rembertus Segemeier identificiert mit dem früher erwähnten Reinbertus Reinberti, alias Algermissen. Es ist mithin ohne Nachprüfuug der von Krause benutzten Quellen, deren Angabe in diesem Falle unterblieben ist, kaum möglich, festzustellen, was sich nun eigentlich auf Rembertus Segemeier wirklich bezieht. In Wittenberg erscheint er 1525 als Magister Rembertus Segenmeyher. [3]) Johanes Segemeyher nennt ihn die Matrikel zu Wittenberg. [4]) Ludolphus Ziegenmeier heisst er 1565 zu Wittenberg. Vergl. Acte des Archivs Edicte von 1569. [5]) Das Album der Universität Erfurt sagt: Nobilis et generosus dominus, pridem gymnasium multa laude et gloria moderans, Henricus Sickte, Brunopolitanus, Bruning avito patritoque vetusto cognomento dictus, optimarum arcium et philosophiae doctor, majoris contubernii collega. Dazu gibt das Album ein Bild auf Goldgrund. Die gekrönte Madonna wird von zwei bischöflichen Personen umgeben. Zwischen dem Bischof zur Linken und der Madonna kniet der Rector Henricus Sickte in schwarzem Talar, in seiner Rechten ein violettes Barett haltend. Vor ihm unter den Füssen der Madonna steht sein Wappen: In Blau ein silberner Stern mit rotem Herzen belegt. [6]) Johannes Sichten nennt ihn die Matrikel zu Rostock. [7]) Hinrick Spange, Hinricks Sohn, wurde 1403 Canonicus St. Cyriaci, besass 1412 das Haus Nr. 285 der Altstadt und hatte Bele Pawel, die Tochter des Bürgermeisters Gerke Pawel zur Frau. Er starb 1440. [8]) Basso Spangel sagt die Matrikel zu Leipzig. [9]) Vor diesem enthält die Matrikel zu Leipzig schon zwei Studenten des Namens Strobeke ohne Angabe der Herkunft aus Braunschweig und zwar 1433 Dns. Johannes Strobeke de Halbirstaid, sacerdos, und 1435 Dns. Nicolaus Strobeke, canonicus regularis ecclesiae Brandenburgensis. Tile ist zu Erfurt auch nicht als Braunschweiger bezeichnet und wird Tilemannus Strobecke genannt. Das Haus Nr. 445, welches er und sein Vater besassen, lag auf der Garküche in der Nähe der späteren Post. Dessen genaue Lage ist heute nicht mehr erkennbar. Die Stadtbücher nennen es dat steynhus achter dem scharne in der sudern weghe. [10]) Er kommt von 1468 bis 1515 vor. Die Matrikel zu Erfurt nennt ihn 1474 Egge-

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Suring	Henningus[1])	? Hennig, T. 1487	Rostock	1514		
Tymmern	Bernardus[2])		Rostock Erfurt Coeln	1434 1435 1436	Geistlicher 1437 Magister	
	Ludolphus[3])		Leipzig	1440	Presbyter Can. St. Blasii	
	Bertoldus[4])		Leipzig	1442		
Twedorp	Georgius[5])	? Hinrick, Ratmann, A. 463, T. 1407	Prag	1385		
	Lubbert	Fricke, Bürgermeister, N. 1182 T. 1427	Erfurt	1409	Ratmann, N. 1168	T. 1451
	Tydericus[6])		Leipzig	1418		
	Conradus	Lubbert, der 1409 studierte	Erfurt	1437		
	Fredericus	Hinrick[7]), Sohn des Fricke	Rostock	1470	Bürger	
	Ludolffus[8])		Leipzig	1477		
	Johannes	Fricke, N. 1182, T. 1484	Leipzig Rostock	1492 1498	Bürger, N.	
	Henricus	Tile, Ratmann H.	Leipzig	1537		† c. 1570
Ursleve	Hermannus[9])	Cord, Bürgermeister, A. 83, T. 1439	Erfurt Coeln	1432 1456	Vicar an der St. Kunibertkirche in Coeln 1466	

Valberg	Autor	Hans, Bürgermeister, N. T. 1536	Leipzig	1548	Bürgermeister, N.	† c. 1570
Vechelde	Albert	Herman, Ratmann10) A. 455, T. 1460	Erfurt	1443	Bürgermeister, A. 456	T. 1505
	Herman	Albert, Ratmann, A. 124, T. 1456	Erfurt	1454 1458	Canonicus St. Blasii	† 1480
	Hans		Erfurt	1464	Bürger	T. 1484
	Herman		Rostock Erfurt	1471 1474	Ratmann, A. 456	T. 1511
	Albert11)	Albert, Bürgermeister, A. 456, T. 1505, der 1443 studierte	Erfurt Bologna	1479 1487 1490	Canonicus St. Blasii, Dr Domherr Hildesheim	† 1540
	Albertus	Herman, Ratmann, A. 456, T. 1511, der 1431 studierte	Leipzig	1498	Geistlicher	† 1519

lingus Strobogk. 11) Er war 1461 geboren. Die Matrikel zn Leipzig nennt ihn Bernhardus Strewbeck. 12) Er ist jung gestorben. 13) Er war 1516 geboren. Die Matrikel nennt ihn Melchior Strobeck.

1) Die Matrikel nennt ihn Surick. 2) In Rostock wird er Tymmer, in Erfurt Timbern, in Coeln Tymberen genannt. In Coeln wird er als Clericus und Magister artium bezeichnet. 3) In Leipzig Ludolfus van Tymmerla. Ein Hinrick van Tymerla testierte 1440 im Hagen. Er sagt in seinem Testamente: »Weret, dat myn broder noch in dem levende were. . .« 4) In Leipzig Bertoldus Tymmerla. 5) In Prag Georgius Twedorp ohne Angabe der Herkunft aus Braunschweig. 6) In Leipzig Tydericus Twydorp. Es ist nicht ganz sicher, ob er ein Bruder des vorigen Lubbert gewesen sei. 7) Das Testament seiner Witwe befindet sich im Testamentbuche des Sackes, Band XVIII der Testamentbücher des Stadtarchivs S. 147. 8) Es ist nicht ganz sicher, ob er Hinricks Sohn gewesen ist. 9) In Coeln Dominus genannt. 10) Sohn des Herman v. Vechelde, der als Verfasser der »Heimlichen Rechenschaft« und wegen der in seinem Testamente niedergelegten Lebensanschauung durch Hänselmann bekannt geworden ist. Vergl. Hänselmann, Chroniken deutscher Städte. 11) Nach Lauenstein I, 225 und 238 war er Domherr in Hildesheim, jedoch hat er in Braunschweig gelebt und das Haus Nr. 771 in der Breitenstrasse besessen. 1480 studierte er zu Bologna und war dort 1490 Procurator der deutschen Nation »Egregius Dominus Albertus Vechelt de Brunsuueig.«

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Vechelde	Jacob	Herman, Ratmann, A. 456, T. 1511, der 1471 studierte	Erfurt Leipzig	1515 1521		† 1521
	Albertus	Hans, Ratmann,	Leipzig	1527	Can. St. Blasii	
	Georgius[1])	A. 771, † 1549	Leipzig Erfurt	1531 1533	Geboren 1516 zu Erfurt ermordet	† 1534
	Hans[2])		Wittenberg	1532	Ratkämmerer A. 771	† 1572
	Herman[3]) Heinrich[4])	Tile, Zehnmann, † 1572 A. 448	Wittenberg Heidelberg	1541 1558	Dr juris Lübeck Bürger, A. 458	† 1572 † 1593
	Ciriacus[5])	Curd, Ratkämmerer, A. 456, †. 1554	Wittenberg	1554	Bürger, A. dann (1571) zu Danzig	T. 1609
Velhauer	Johannes[6]) Ludolfus[7])	? Statius, Ratmann, A. 757, † 1438	Leipzig	1423 1445		
Velstede	Hinricus	Hinrick, Ratmann	Rostock	1463	Geistlicher	
	Hermannus[8])	A. 448	Leipzig	1473		
	Ciriacus[9])	? Weddege, Ratmann, A. 83 † 1544	Leipzig	1547		
Vensleve	Hinrick	Hans, Ratmann, A. 465, T. 1424	Leipzig	1433	Bürger, 465	

Volkmerod	Arnoldus[10])	Hans, N. 1110 T. 1474	Erfurt	1487	Ratmann, A. 748	† c. 1533
Volzem	Wilkinus	Wilken, A. 226	Erfurt	1474		
Vrige	Hermannus	Hennig, A. T. 1473	Rostock Erfurt	1446 1447	Bürger, A. 890	T. 1484
	Ludolphus[11])		Rostock	1483		
Walbeck	Georg	Jürgen, † 1580	Marburg	1574	Dr jur. Syndicus	n 1558 † 1595
	Henricus[12])	Bastian, † 1570	Wittenberg	1570	Bürger	† 1612
Wittekop	Lampertus	Gerwin, Bürgermeister, H.	Erfurt	1486		
	Heningus		Leipzig	1489		
	Conradus Hinrick	Hinrick, H. T. 1527	Leipzig Leipzig	1497 1499	 Ratmann, H.	
	Gerwin[13])	Hinrick[14]), Bürgermeister, H.	Wittenberg	1536	Magister, Pastor St. Petri, seit 1553 Domprediger	† 1566
	Wedekind[15])		Wittenberg Leipzig	1546 1555	Magister	† 1596

[1]) Vergl. die Acte des Stadtarchivs, welche Edicte III bezeichnet ist, Seite 616. [2]) Er war 1518 geboren. In Wittenberg ist er als Johannes Vechelt bezeichnet ohne Zusatz der Herkunft. [3]) Er war 1524 geboren, sein Vater 1494. In Wittenberg wird er Hermannus Vechtellius genannt. [4]) Henricus Vechteldus nennt ihn die Matrikel zu Heidelberg. Er war 1543 geboren, kam also 15jährig nach Heidelberg. [5]) Zu Wittenberg 1554 Fechtel genannt. Er war 1534 geboren, sein Vater 1487. [6]) Zu Leipzig 1423 Johannes Velhauere genannt ohne Angabe der Herkunft. [7]) Zu Leipzig 1445 Ludolfus Belhower genannt. [8]) Zu Leipzig 1473 Hermannus Selstede genannt. Herman v. Velstede lebte 1509 in Braunschweig. [9]) Zu Leipzig 1547 Ciriacus Wulstitte genannt. [10]) Er wurde 1529 als Papist aus dem Rate entfernt. [11]) Zu Rostock 1483 Ludolphus Vricken genannt. Vielleicht ein Sohn des 1446 nach Rostock gekommenen Hermannus Vryge oder des Hans Vrige, der 1477 das Haus Nr. 81 auf der Gördelingerstrasse besass, das noch 1497 die Witwe des letzteren bewohnt hat,

Familiennamen	Vorname	Vater	Universität	Bezogen	Künftiger Stand des Studenten	Todesjahr
Woltman	Everhardus	Tile, N. 1291	Erfurt	1430		
	Tile		Rostock	1433		
	Eberhardus	Hinrick, N. 1302, T. 1483	Erfurt	1468	Bürger, N. 1302	T. 1501
	Thidericus[1])	Ludeke, T. 1465[2])	Rostock	1474		
	Eberhardus	Evert, der 1468 studierte	Erfurt	1505		

[12]) Er war 1552 geboren. Die Matrikel nennt ihn Henricus Vualpke. [13]) Die Matrikel nennt ihn Gervinus Wincop, Er war 1519 geboren. Das Testament seiner Witwe findet sich im Testamentbuche III (S. 54) des Stadtarchivs. [14]) Das Testament seiner Witwe findet sich im Testamentbuche XIIa (S. 170) des Stadtarchivs. Er war ein Bruder des Lambert, der 1486 zu Erfurt studierte. [15]) Die Matrikel zu Wittenberg nennt ihn Vuidkindus Vuitkop, die zu Leipzig Vedekindus Witkop.

[1]) Er wird 1465 im Testamente des Vaters genannt. [2]) Er war ein Bruder des Tile, der 1433 in Rostock studierte.

Nachweisung III.

Verzeichnis der immatrikulierten Studenten,
jahrgangsweise geordnet, von 1367 bis 1576.

Die Universitäten folgen nach alphabetischer Ordnung. Innerhalb der einzelnen Universitäten sind die Immatrikulierten alphabetisch geordnet.

Die Orthographie der Matrikeln ist, wo es notwendig war, um Irrtümer zu vermeiden, beibehalten, im allgemeinen jedoch zu verbessern versucht worden. Bekanntere Familiennamen sind, wo die Identität festgestellt ist, in üblicher Schreibweise aufgeführt worden, auch wenn sie in der betreffenden Matrikel ganz anders lauten.

1367. Prag: Henricus	1
1384. Prag: Stilkeman	1
1385. Prag: Peine, Twedorp	2
1386. Prag: Theodorus	1
1387. Heidelberg: Aurifaber. Prag: Styckelmann	2
1392. Erfurt: Esbeck, Hilman, Kubeling, Roche, Ymmenrod. Prag: Hollege	6
1395. Erfurt: Meygenriiss	1
1396. Prag: Ruden	1
1397. Erfurt: Goldsmed, Homot	2
1398. Erfurt: Croser. Prag: Steyn	2
1399. Erfurt: Kerchoff	1
1400. Erfurt: Gravenhorst, Holtnicker, Ingeleve, Ricwardi	4
1402. Erfurt: Adenstede, Doliatoris, Osterode, Wasmudi	4
1403. Erfurt: Bansleve, Bremis, Brocke, Kissenbruge, Knokenhogir	5
1404. Prag: Theodoricus	1
1405. Erfurt: Benum, Coci	2
1406. Erfurt: Bockerode, Gustede	2
1407. Erfurt: Linde. Prag: Borchdorp	2
1408. Erfurt: Cappinberg. Prag: Ludolphus, Conradus	3
1409. Erfurt: Bockenhower, Evensen, Twedorp. Leipzig: Conradus	4
1411. Erfurt: Reppener. Leipzig: Lutz	2
1412. Leipzig: Backenhower	1
1413. Erfurt: Wunstorp. Leipzig: Apotecarii	2
1414. Leipzig: Wagen	1
1416. Leipzig: Cruczen, Rasoris	2
1417. Leipzig: Arnesti	1
Seite	56

	Übertrag	56
1418.	Leipzig: Calvi (Kale), Twedorp	2
1419.	Rostock: Doleatoris. Machtersen, Scheninghe	3
1420.	Erfurt: Bansleve, Schwalenberg. Leipzig: Kochen, Lampen. Rostock: Kale	5
1422.	Leipzig: Rockel	1
1423.	Leipzig: Kale, Slachman, Velhauer	3
1424.	Leipzig: Kerkhof, Lamme	2
1425.	Erfurt: Kerkhof, Linde. Leipzig: Damm	3
1426.	Erfurt: Aurifaber, Galeatoris, Molitoris. Heidelberg: Dassel. Leipzig: Doring	5
1427.	Erfurt: Leblein. Leipzig: Adelem	2
1428.	Erfurt: Lauwe, Schermer. Leipzig: Witten	3
1429.	Erfurt: Broitzem, Kale, Riber	3
1430.	Erfurt: Damm, Hornburg, Schickelman, Woltman. Leipzig: Borchholte	5
1431.	Erfurt: Hornburg	1
1432.	Erfurt: Beierstede, Gravestorp, Gustede, Kale, Scheyninghen, Stegman, Stockbrod, Ursleve. Leipzig: Groper, Meyer, Spange	11
1433.	Erfurt: Peine, Stein. Leipzig: Vensleve. Rostock: Smyd, Woltman	5
1434.	Erfurt: Borcholt. Leipzig: Strombeck. Rostock: Adenstede, Hamelen, Pamme, Tymmer	6
1435.	Erfurt: Beyn, Byenrod, Gylzem, Hamelen, Hollege, Timbern, Yldehusin alias Ernesti. Leipzig: Achim, Strombeck. Rostock: Adenstede	10
1436.	Coeln: Tymbern. Erfurt: Hagen, Utze. Rostock: Moller	4
1437.	Erfurt: Adenstede, Emen, Hane, Luthardi, Spange, Twedorp	6
1438.	Coeln: Adenstede. Leipzig: Bernhardus, Henningus	3
1439.	Coeln: Adenstede. Erfurt: Borchtorp, Rudeman, Strombeck. Leipzig: Brackel	5
1440.	Erfurt: Becker, Dangwardi, Lerten, Schwalenberg. Leipzig: Bansleve, Tymmerla	6
1441.	Erfurt: Rodis. Leipzig: Ulricus	2
1442.	Erfurt: Adenstede, Broitzem, Lyndeman. Leipzig: Tymmerla	4
	Seite	156

	Übertrag	156
1443.	Erfurt: Bansleve, Becker, Luter, Remmerdes, Vechelde, Velkoper. Rostock: Hermanni, Schwalenberg	8
1444.	Erfurt: Aleman	1
1445.	Erfurt: Remmerdes. Leipzig: Velhower, Witte	3
1446.	Erfurt: Berfeld, Peine. Leipzig: Schulte. Rostock: Vryge	4
1447.	Erfurt: Krage, Leine, Reddessen, Sesen, Vryge	5
1448.	Erfurt: Helmsleger, Niding, Rover	3
1450.	Coeln: Brocke	1
1451.	Erfurt: Glumer, Glumer, Gustede, Sander, Thone. Leipzig: Brackel, Maler, Stagge. Rostock: Porner	9
1452.	Coeln: Bertoldus. Leipzig: Hoghewel, Rodenbeck, Scheppenstede, Schramm	5
1453.	Coeln: Eggelingus. Erfurt: Coner. Rostock: Bade, Benen	4
1454.	Erfurt: Hameln, Kogelman, Remer, Rotermund, Slachman, Strombeck, Vechelde, Vilter, Wirten. Leipzig: Heyneborg, Voyt. Rostock: Hameln	12
1455.	Erfurt: Hynstede. Leipzig: Prussin, Stockman, Stockman	4
1456.	Coeln: Ursleve. Erfurt: Berkling, Drop. Greifswald: Rintel. Leipzig: Diderici, Furge, Gotel, Herbordi, Peine, Roggenland, Sprank. Rostock: Gravenhorst. Rinteln	13
1457.	Erfurt: Adenstede, Berndes, Berners, Horneburg, Nydegen, Ruden. Leipzig: Ditten, Henkele, Steyn, Tacke. Rostock: Schorkop	11
1458.	Erfurt: Clauwen, Gravenhorst, Lampen, Meyer, Vechelde. Leipzig: Pigmann, Sprank	7
1459.	Erfurt: Alman. Rostock: Eyzenbuttele	2
1460.	Erfurt: Brendis, Kale. Leipzig: Balchansche. Rostock: Holtgreve, Schulte	5
1461.	Erfurt: Arndes, Gravenhorst, Griss. Leipzig: Geverdes, Horneburg	5
1462.	Leipzig: Coci, Griss, Heliman. Rostock: Borstvelt, Vittoris, Wlomensten	6
1463.	Leipzig: Strombeck. Rostock: Levenstede, Schwalenberg, Velstede	4
1464.	Erfurt: Schwalenberg, Vechelde. Leipzig: Holtgreve, Hornbach	4
	Seite	272

Übertrag 272

1465. Leipzig: Grutter, Propellen. Rostock: Boseman, Byntsco, Hapken, Kaneman 6
1466. Erfurt: Brandis. Leipzig: Peine. Rostock: Gravenhorst 3
1467. Greifswald: Sten. Leipzig: Broitzem, Hustede. Rostock: Dankwort 4
1468. Erfurt: Woltman. Leipzig: Schorkop, Segemeier 3
1470. Leipzig: Barbecke, Drope, Strombek. Rostock: Twedorp 4
1471. Erfurt: Brocke. Leipzig: Porner, Sauwing. Rostock: Danquart, Kalff, Knakenhower, Kochen, Vechelde 8
1472. Rostock: Horneburg 1
1473. Leipzig: Beddingen, Bock, Sesen, Velstede 4
1474. Erfurt: Beierstede, Doring, Horneburg, Jordans, Strombeck, Volzem, Vechelde. Leipzig: Horneburg, Lachendorf, Swoppen, Weukman. Rostock: Smalian, Woltman 13
1475. Erfurt: Slachman. Leipzig: Geverdes. Rostock: Bynru, Doring, Grauenhagen, Horneburg, Pyl 7
1476. Erfurt: Getelde, Sicte, Wunstorp. Leipzig: Peine. Rostock: Swulber 5
1477. Erfurt: Elers, Hameln. Leipzig: Elssen, Handorp, Hermannus, Krage, Twedorp 7
1478. Erfurt: Block, Erici, Schrader. Leipzig: Dracht, Scheppenstede. Rostock: Herwech, Slachman 7
1479. Erfurt: Binder, Schwalenberg, Strombeck, Vechelde. Leipzig: Breier, Lachendorp. Rostock: Porner, Wunstorp 8
1480. Erfurt: Gruneberg. Leipzig: Dransfeld, Schrader 3
1481. Erfurt: Ebeling, Wolff. Leipzig: Repener, Strombeck. Rostock: Genter, Loman, Marenholt 7
1482. Leipzig: Plaggemeier, Sawing. Rostock: Hasenbalch 3
1483. Erfurt: Breier, Broitzem, Geitelde, Hock, Kale, Transfeld, Walke. Leipzig: Detten. Rostock: Barbeken, Repener, Vricken 11
1484. Erfurt: Brackel, Broistede, Calin, Geller, Peine, Segemeier 6
1485. Erfurt: Beckmann, Horneburg, Kramer, Swulber. Rostock: Collynk, Sicte 6
1486. Erfurt: Haneckesweg, Wittekop. Rostock: Lam 3
1487. Erfurt: Porner, Volkmerod 2
1489. Erfurt: Arndes, Bergen, Buring, Dransfeld, Glümer, Hobber-

Seite 393

Übertrag 393

des, Ridder, Seesen, Seesen. Leipzig: Broistede, Irrenberch, Rumeyer, Wittekop, Wittman 14

1490. Erfurt: Bomhawer, Kruse. Leipzig: Broitzem, Gronhagen 4

1491. Erfurt: Repener, Topp. Leipzig: Twedorp, Wittehobt. Rostock: Bissendorp 5

1492. Erfurt: Koler, Schyl. Leipzig: Bode, Giltzen, Kale, Lindeman, Reynwald 7

1493. Erfurt: Bissendorp, Lodichman, Reinberti 3

1494. Erfurt: Borgentrik, Helmold, Redessen, Schrader. Leipzig: Farnkampt 5

1496. Erfurt: Damm, Griss, Remling. Leipzig: Leidenderb. Rostock: Hoyer 5

1497. Erfurt: Besseken, Kruse. Leipzig: Wittekop 3

1498. Erfurt: Denicke, Ducis, Eltze, Fuchs, Koch, Kruchenneke, Lesse, Ludeke, Smalian, Textoris. Leipzig: Gronhagen, Horneburg, Vechelde. Rostock: Twedorp 14

1499. Erfurt: Coci, Mornholt, Mornholt. Leipzig: Giltzen, Wittekop. Rostock: Binder, Theodorici 7

1500. Erfurt: Hollant, Kroger, Oman, Weistefelt, Werningerodt. Rostock: Ebeling, Koter 7

1501. Erfurt: Gran, Hagen, Helen, Kolman. Leizig: Rogge 5

1502. Erfurt: Pothoff, Sigen. Rostock: Papstorp 3

1503. Erfurt: Binder, Bucheister, Deleff, Reddessem, Tafelmacher. Leipzig: Ripken, Smalian, Thannenberg. Wittenberg: Brandes, Budeman, Dinger 11

1504. Erfurt: Huser, Krage. Leipzig: Bungenstede, Frenss, Gross, Hagen, Richardus, Stagman, Theodorici, Tyling. Rostock: Heyne, Vissel. Wittenberg: Hemendorp, Horneburg 14

1505. Erfurt: Broistede, Degener, Stritberg, Woltman, Wyte. Leipzig: Detten, Horneborstel 7

1506. Erfurt: Bartram, Kalm, Reddessem, Rodesheim, Tegentmeyer. Frankfurt: Dymme, Gross, Gross, Hantelmann, Lindeman, Lossel. Leipzig: Bungenstede, Everdes. Rostock: Eggeling, Grutter, Odelem, Rembolt, Schacht, Scheppenstede, Strombeck, Wedemeiger 21

1507. Erfurt: Brandis, Brock. Leipzig: Damm, Horneburg,

Seite 528

Übertrag 528

Kalm, Molitoris, Radeke. Rostock: Bursem, Eggeling, Elers, Wedemeyer. Wittenberg: Hantelmann 12

1508. Erfurt: Brandis, Homelen, Jacobi, Kale, Schorkop, Struve. Frankfurt: Seldenwog, Szellenfoyt. Rostock: Lesse, Petri 10

1509. Erfurt: Bertling, Selberch. Leipzig: Detten, Kalm, Koch, Peine, Wartrider. Rostock: Boddeker, Kuken, Reymars, Swarszell 11

1510. Erfurt: Conradi, Krage, Segemeyer. Leipzig: Bodecker. Wittenberg: Deigener, Eggerleyn, Horn, Kalm, Kalm, Knochenhauer, Radeck 11

1511. Erfurt: Bardenwerper, Meyge, Porner. Leipzig: Los, Reuper, Schulte. Rostock: Gilsem, Kothe, Leyneman. Wittenberg: Binrodt, Damm, Mittelrauff, Reynhardus 13

1512. Erfurt: Bartoldi. Leipzig: Gewerdis, Probst. Wittenberg: Bern, Bernhart, Kale, Lesse, Marckenstet, Peine, Pralle, Rulssen, Schulte, Stackmann 13

1513. Erfurt: Bode, Damm. Frankfurt: Eggelinck. Leipzig: Sellenfoget. Rostock: Flist. Wittenberg: Herbart, Horn 7

1514. Erfurt: Schulte. Leipzig: Dalem, Elers, Haferland. Rostock: Surig. Wittenberg: Stecken 6

1515. Erfurt: Heier, Hoier, Pathoff, Pattiner, Rodeck, Teinfel, Vechelde, Wolff. Leipzig: Rodenbeck, Royrhant, Schulte, Sosat. Wittenberg: Bruck, Durigke, Durigke, Kuckelhayn, Lafferde, Struve 18

1516. Erfurt: Boss, Damm, Kruse, Schulte. Greifswald: Koter. Wittenberg: Fuer, Gralher 7

1517. Erfurt: Ber, Berndes, Bessel, Coci, Krüger, Lafferde, Lutteri, Stucke. Leipzig: Kroger, Nicolai, Schrader, Wylrink 12

1518. Erfurt: Buring, Schulte, Türke, Wissel. Rostock: Kreke. Wittenberg: Broitzem, Elers 7

1519. Leipzig: Haber. Wittenberg: Cuntzman, Helmeken, Kruse 4

1520. Erfurt: Misner. Leipzig: Sander. Rostock: Berger, Gotling. Wittenberg: Mergenten, Offensen, Reychverdes, Scheppenstede 8

1521. Leipzig: Vechelde. Wittenberg: Buchheister, Damm, Hasse, Heuptman, Schrader 6

Seite 673

	Übertrag	673
1522.	Erfurt: Muden. Leipzig: Eisenbüttel. Rostock: Dedeke, Dedecke. Wittenberg: Welt	5
1523.	Erfurt: Eggeling. Leipzig: Broitzem, Broitzem, Hannerus, Lers, Scheppenstede. Wittenberg: Vnity	7
1524.	Rostock: Wellendorp	1
1525.	Wittenberg: Bossan. Eggeling, Habberdes, Löser, Lyndeman, Segemeyer, Segemeyer, Swoller	8
1526.	Leipzig: Rib, Ristenbeutel. Wittenberg: Gruneman	3
1527.	Erfurt: Peine. Frankfurt: Elers. Leipzig: Tegel, Ulenhut, Vechelde. Wittenberg: Rischmann	6
1528.	Frankfurt: Leine. Leipzig: Hevershagen, Schwalenberg. Wittenberg: Holthoider, König, Wedeben	6
1529.	Erfurt: Tafelmacher. Leipzig: Pawel, Pawel. Wittenberg: Broitzem, Lafferde	5
1530.	Erfurt: Peine. Leipzig: Gravemüller. Wittenberg: Hamel, Musolphus	4
1531.	Erfurt: Peine. Leipzig: Damm, Vechelde. Wittenberg: Pawel, Pawel	5
1532.	Leipzig: Zigell. Wittenberg: Hildebrandt, Lentze, Scheppenstede, Strombeck, Vechelde	6
1533.	Erfurt: Damm, Vechelde. Tübingen: König. Wittenberg: Goltbeck, Koch	5
1534.	Erfurt: Doring. Heidelberg: Damm. Wittenberg: Dickman, Rodewald, Rodtman	5
1535.	Erfurt: Aderkas, Engelmstede, Griss, Lamperti, Moring, Schwalenberg, Wedemeyer, Wendi, Widela. Frankfurt: Eggeling. Leipzig: Hornburg, Schwalenberg. Wittenberg: Kokemüller	13
1536.	Erfurt: Broitzem. Wittenberg: Plau, Sanderus, Schorkop, Wittekop	5
1537.	Frankfurt: Meyer. Leipzig: Coerdes, Schlieck, Twedorp	4
1538.	Erfurt: Broitzem. Wittenberg: Engelnstede	2
1539.	Wittenberg: Bardenwerper, Becker, Wedenmeier	3
1540.	Leipzig: Schlick. Wittenberg: Pralle	2
1541.	Heidelberg: Sidelius. Leipzig: Lampadius. Rostock: Kock, Montensis. Tübingen: Hofman, Wittenberg: Jacobus, Kale, Lindeman, Maier, Rose, Schmit, Vechelde, Weber	13
	Seite	781

Übertrag 781

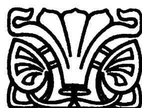
1542. Leipzig: Kuntz 1
1543. Wittenberg: Berchman, Brostede, Cocus, Locht, Notwer, Oeding, Rodewald, Schrader 8
1544. Frankfurt: Elers. Leipzig: Peine. Wittenberg: Fredenus, Klodt, Lamberti, Notwer, Schwalenberg 7
1545. Leipzig: Sosath. Wittenberg: Becker, Bessel, Cordus, Hasenfuss, Jude, Kruck, Ludken, Maior, Rosa, Schrader, Simon, Stamken, Storing, Ubermeier 15
1546. Erfurt: Lindeman, Schlicke. Leipzig: Napp, Scheppenstede, Sturisius. Rostock: Busman, Cordus, Gremmarius, Kroger, Lauromontanus, Moller, Notwer. Wittenberg: Bergen, Bortfelt, Busman, Cellarius, Heydewer, Kalm, Kesselhack, Schorkop, Wittekop 21
1547. Erfurt: Eggeling, Hornburg. Frankfurt: Scheppenstede. Greifswald: Zabell. Leipzig: Becker, Eggeling, Huch, Luderus, Meier, Petreius, Schrader, Schrader. Rostock: Bardenwerper, Lindeman 14
1548. Erfurt: Haferland, Hornburg. Frankfurt: Kale, Lauromontanus, Walther. Greifswald: Bardenwerper. Leipzig: Mass, Valberg. Marburg: Binder 9
1549. Frankfurt: Schottel. Leipzig: Horn, Kale, Koch, Lindeman. Rostock: Koning, Rydder. Wittenberg: Astyr, Dhan, Heimsted, Mass, Stofregen 12
1550. Leipzig: Tubiken. Rostock: Lutherus, Vaders. Wittenberg: Koch, Röper 5
1551. Erfurt: Widelage. Frankfurt: Eggeling, Hornburg. Leipzig: Hornburg, Lamberti. Wittenberg: Bode, Chrystopius, Guden, Guden, Hambstet, Leine, Lindeman, Meyer, Moller, Nordmann, Piscator, Tubbecker 17
1552. Rostock: Becker, Beckmnn, Bracovius, Brockhofius, Dengell, Hemstede, Holstenius, Horn, Kale, Kalm, Sastede. Wittenberg: Beckman, Holle, Homberg, Horn, Singiberus 16
1553. Frankfurt: Chrystopius, Fuss, Peine. Leipzig: Eberhausen, Luder, Simon. Rostock: Steman. Wittenberg: Damm, Gremarius, Langihemki, Mayr, Möller 12
1554. Erfurt: Hornburg, Wachtel. Leipzig: Hamstet, Muller. Rostock: Bessel. Wittenberg: Busmann, Conradi, Fricken,

Seite 918

	Übertrag	918
	Hamel, Hamel, Hamstet, Kalm, Lück, Lutherus, Meier, Petersinus, Prätorius. Ripe, Schoman, Vechelde, Weck	21
1555.	Frankfurt: Ulrici. Leipzig: Vismus, Wittekop. Wittenberg: Apelersiett, Bergen, Broitzem, Lossius, Scholchmeier, Wagenfurer	9
1556.	Erfurt: Muller. Frankfurt: Richter (Ritter). Leipzig: Horn, Sela, Venator, Wachtel. Marburg: Grisetop. Rostock: Tilemannus. Wittenberg: Bramer, Coloander, Neophonius, Netzenius, Pape, Schmidt, Stenger, Textor	16
1557.	Leipzig: Eisensehe, Rethen. Wittenberg: Busman, Lafferde, Pawel	5
1558.	Frankfurt: Burgdorff, Hamilius, Schrader. Heidelberg: Kale, Vechelde. Leipzig[1]): Eysenbüttel, Eysenbuttel, Zerman. Rostock: Bolten. Wittenberg: Bramer, Ditmarus, Lafferde, Lisegang, Regius, Scheppenstede, Sternberg	16
1559.	Frankfurt: Bessel, Cerneman. Wittenberg: Adenstede, Boickestrius, Coloander, Damm, Kruger, Neophanus, Pekedael, Philippus, Philippus	11
1560.	Erfurt: Mollerus. Rostock: Beckman, Isensehe, Kunckelius, Neofunius, Nisenus, Redegerus, Wrede. Wittenberg: Engliken, Lodemannus, Rormeyerus	11
1561.	Erfurt: Muller. Rostock: Adenstede, Coloander, Damm, Gelerus, Holsten, Holsten, Petersen, Rethen, Schoppen	10
1562.	Frankfurt: Mente. Rostock: Leseberg, Philippus. Wittenberg: Dedikingius, Hertzegerus	5
1563.	Rostock: Geffers, Steinman. Wittenberg: Crugerus, Hoier, Lenzius, Meden, Pawel	7
1564.	Frankfurt: Schrader. Marburg: Wolfgangus. Rostock: Philippus, Prawest. Wittenberg: Bessel, Breunig, Damm, Ebeling, Glandorp, Higenius	10
1565.	Wittenberg: Adenstede, Breugerus, Holstein, Holstein, Kuselius, Kuselius, Muller, Nawe, Oldendorp, Venator, Ziegenmeier (Segemeier)	11
1566.	Rostock: Camerarius, Lampe. Wittenberg: Haberland, Kemmer, Koncken, Lampe, Laos, Rethen, Stappensen	9
	Seite	1059

[1]) Die Matrikel ist nur bis zu diesem Jahre veröffentlicht.

	Übertrag	1059
1567.	Frankfurt: Mullerus. Rostock: Borgholt. Wittenberg: Könnecken, Lampadius, Rethen	5
1568.	Heidelberg: Lisegang. Rostock: Doring, Giseke, Venator. Wittenberg: Gerberur, Mente, Peine, Snelle, Sturwaldus	9
1569.	Frankfurt: Zanger. Rostock: Lentzius, Wustovius. Wittenberg: Brandes, Ebberus, Lisegang	6
1570.	Erfurt: Dies. Frankfurt: Lampadius. Marburg: Niger. Rostock: Bungenstede, Sturwold. Wittenberg: Darrius, Eisenbuttel, Pfaffendorf, Walbeck, Willichius	10
1571.	Erfurt: Hamilius. Rostock: Broitzem. Wittenberg: Hamstedt, Haverland	4
1572.	Marburg: Lauwenstein, Niger. Rostock: Broke, Pouchen. Wittenberg: Kruger	5
1573.	Erfurt: Bessel. Frankfurt: Stechou. Greifswald: Marqwart. Marburg: Zerneman. Rostock: Illyricus. Wittenberg: Jute, Lutherus, Pawel	8
1574.	Frankfurt: Bungenstede, Clivius, Gartz, Horn, Mancherus, Mulrodius. Marburg: Juten, Walbeck. Rostock: Boleman, Hennemeier, Hennemeier, Kröger. Wittenberg: Croelius, Peper	14
1575.	Frankfurt: Barmannus, Hubertus, Zanger. Marburg: Lerssnerus. Rostock: Fredeman, Morlinus. Wittenberg: Zisike	7
1576.	Marburg: Niger. Rostock: Barenius, Zeddi. Wittenberg: Brock, Clivius	5
	Summe	1132



DIE FINANZIELLE AUSBEUTUNG DES HERZOGTUMS BRAUNSCHWEIG WÄHREND DER FRANZÖSISCHEN OKKUPATION 1806/07.

Von Heinrich Mack.

Seit der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt ist ein Jahrhundert verflossen. Es ist für Deutschland eine Epoche beispielloser Entwicklung, gewaltigen Aufschwungs auf allen Gebieten gewesen. Und diesen Aufschwung haben wir zum beträchtlichen Teile der Fremdherrschaft zu danken, die mit jenem *dies ater* über uns hereinbrach. Das furchtbare nationale Unglück hat sich in seinen Folgen als ein grosses nationales Glück für uns offenbart. Die wertvollen Errungenschaften der französischen Revolution sind erst seitdem auch bei uns recht wirksam geworden, viel wichtiger aber als diese freiwillige Gabe der Eroberer ist das Geschenk, das sie uns wider ihren Willen gemacht haben: der unerträgliche Druck der fremden Gewalt hat — davon bin ich den neuerdings laut gewordenen Zweifeln zum Trotz fest überzeugt — die sittlichen Kräfte unseres Volkes neu belebt und insbesondere jenes begeisterte Nationalgefühl in ihm entflammt, das seinen Einheitsbestrebungen zu endlichem Siege verhelfen sollte. Erwägt man dies, berücksichtigt ferner die gigantische Persönlichkeit des Mannes, der damals die Geissel über Deutschland schwang, und bringt endlich in Anschlag, dass die Fremdherrschaft an und für sich ein interessantes historisches Problem ist, so begreift man leicht, weshalb die Franzosenzeit mit grossem Eifer von zünftigen und nichtzünftigen Historikern behandelt worden ist. Nichtsdestoweniger bleibt hier noch viel zu tun. Denn ganz abgesehen davon, dass die einschlägigen Arbeiten gutenteils der nötigen Objektivität entbehren, so fehlt es noch sehr an zusammenfassenden, quellenmässigen Darstellungen über die Einwirkung der französischen Invasion auf die einzelnen von ihr betroffenen deutschen Länder.

Auch für Braunschweig gibt es derartiges noch nicht, und hier fällt die Lücke um so mehr in die Augen, als bekanntlich für unser Nachbarland schon lange Thimmes treffliches Werk »Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der Französisch-Westfälischen Herrschaft 1806—1813« vorliegt, auf das immer und immer wieder hingewiesen werden muss. Freilich ein gleiches Buch für Braunschweig zu schreiben wird wohl nie

unternommen werden können, denn dazu reicht, so weit wenigstens bis jetzt sich urteilen lässt, das nur trümmerhaft erhaltene Quellenmaterial längst nicht aus. Aber immerhin ist noch keineswegs geleistet, was doch auch mit diesem dürftigen Material geleistet werden kann. Namentlich sind die dahingehörigen Akten des landschaftlichen Archives bisher noch fast ganz ungenutzt geblieben. Zwar sind ja solche nur für die Zeit vom Oktober 1806 bis zur Vollendung der Organisation des Königreichs Westfalen zu Anfang des Jahres 1808 vorhanden, da in dem neuen Staatswesen für die landständische Verfassung des Herzogtums und ihre Organe kein Platz mehr war, und sie sind auch selbst für diese Zeit, die wir kurz, wenn auch nicht ganz genau, als die der französischen Okkupation bezeichnen können, nicht durchaus vollständig auf uns gekommen[1]). Dennoch vermögen wir uns nach ihnen in Verbindung mit den Briefen Gustav Antons v. Wolffradt, des bedeutendsten, wenn auch vielleicht nicht sympathischsten der damaligen braunschweigischen Minister, — die betreffenden Akten des Ministeriums oder, wie es amtlich hiess, des Geheimratskollegiums sind leider verloren gegangen — sehr wohl ein Bild vom Schalten und Walten der Franzosen im Lande zu machen. Ihr Hauptwert liegt darin, dass sie uns zuverlässige Auskunft geben über die pekuniären Lasten, die dem Lande als solchem von den Franzosen auferlegt wurden, und über die Massnahmen, durch die es gelang diese Anforderungen zu befriedigen. Deshalb werde ich bei meinem Versuche, die Erinnerung an die französische Okkupation, unter der unsere engere Heimat vor hundert Jahren geseufzt hat, aufzufrischen und zu vertiefen, die bisher sehr stiefmütterlich behandelten finanziellen Dinge durchaus in den Vordergrund stellen, hingegen die zur Genüge bekannten äusseren Geschehnisse nur soweit berühren, als es zum Verständnisse jener nötig ist. Ehe ich aber an die Lösung meiner so gefassten Aufgabe herantrete, darf ich nicht unterlassen, Herrn Landsyndikus Rhamm nachdrücklichst dafür zu danken, dass er mich auf die landschaftlichen Akten hingewiesen, mir sehr hilfreich seine eignen Auszüge übergeben und die eindringliche Benutzung der Akten selbst ermöglicht hat. Nach der rein finanziellen Seite hin finden sie einige Ergänzung durch die bedauerlich geringen Reste der gleichzeitigen Rechnungen und Etats der Zentralkassen des Landes[2]), die mir im Landeshauptarchive vorgelegt worden sind.

[1]) Ihren Kern bilden die Protokolle über die Verhandlungen des engern Ausschusses vom 26. Okt. 1806 bis 23. Jan. 1808 nebst Anlagen (6 Voll.) und die Schatzprotokolle d. h. die Protokolle der vom Schatzkollegium vierteljährlich abgehaltenen Schatzkonvente vom 22. Okt. 1806 bis 8. Febr. 1808 (2 Voll.); dazu kommen Spezialakten über die Abtragung der Kontribution, Leistung von Lieferungen u. a.; es fehlen vor allem die Rechnungen.

[2]) Insbesondere der Kammer-, der Kloster- und der Amortisationskasse.

I. Die Landesverwaltung während der Okkupation.

Nicht ganz zwei Wochen nach der Schlacht bei Jena und Auerstedt, am 26. Oktober 1806 gegen 10 Uhr Morgens, rückten etwa 250 Mann vom 15. französischen Dragonerregiment in die Stadt Braunschweig ein, geführt von dem kaiserlichen Kommissär *Sousinspecteur aux revues* Malraison und dem *Colonel* Barthelemy. Alsbald begaben sich die Minister und der engere Ausschuss der Landstände aufs Schloss, wo Malraison und Barthelemy bereits von den besten Zimmern Besitz genommen hatten. Malraison erklärte, seine Instruktion setze die Anwesenheit des Herzogs voraus; da diese Voraussetzung nicht zutreffe, so beschränke sich sein Auftrag auf die Okkupation der braunschweigischen Lande und die Entwaffnung des Militärs; es möge daher alles übrige vorerst in seinem *esse* bleiben. Die Entwaffnung der herzoglichen Truppen ging sofort vor sich, die Okkupation fand darin ihren Ausdruck, dass in den nächsten Tagen eine entsprechende Proklamation erlassen, die Abnahme der fürstlichen Wappen verfügt, die herrschaftlichen Kassen, vorübergehend auch die landschaftliche, versiegelt und beschlagnahmt und beträchtliche Lieferungen für die französische Armee angeordnet wurden. Malraisons Regiment dauerte nur zwei Wochen. Am 9. November traf der Divisionsgeneral Bisson ein, der zum Gouverneur der Lande Braunschweig, Halberstadt, Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Goslar und Mühlhausen ernannt worden war[1]); ihm zur Seite trat als Haupt der Finanzverwaltung der Intendant Martial Daru, Bruder des bekannten Pierre Daru, Generalintendanten der Grossen Armee. Bisson, der sich einem üppigen und ziemlich wüsten Lebenswandel ergab, wurde, vielleicht deshalb, schon im Februar 1807 zur Armee zurückberufen und durch den Divisionsgeneral Rivaud ersetzt, der am 22. Februar in Braunschweig anlangte; dagegen fand in der Besetzung des Intendantenpostens kein Wechsel statt. Die durch den Frieden von Tilsit ausgesprochene Gründung des Königreichs Westfalen hatte zunächst keine einschneidenden Änderungen in der Regierung des Landes im Gefolge: obgleich es nominell schon am 1. September 1807 der provisorischen Regierung zu Kassel unterstellt wurde, so walteten doch Gouverneur und Intendant noch Monate lang ihres Amtes. Erst als das neue Reich notdürftig unter Dach und Fach gebracht und demnach auf den 1. Februar 1808 der bisherige Geheime Legationsrat Henneberg zum Präfekten des Okerdepartements ernannt worden war, gingen Rivaud und Daru von ihren Posten

[1]) Das »ihm sehr beschwerlich gefallene« Gouvernement über das Eichsfeld ward Bisson schon gegen Ende November wieder abgenommen (Prot. über die Sitzung des engern Ausschusses vom 25. Nov. 1806).

ab, und etwa gleichzeitig verfielen das Ministerium und der engere Ausschuss der Landstände der Auflösung[1]).

Das Ministerium und die Landstände — diese beiden Faktoren erwähnend, kommen wir auf einen für die Geschicke Braunschweigs während der Okkupation sehr wichtigen Punkt. Es liegt auf der Hand, dass die Franzosen die Hilfsmittel der von ihnen besetzten Länder am bequemsten und ausgiebigsten nutzen konnten, wenn die Organe der bisherigen Verwaltung im Einvernehmen mit ihnen weiterarbeiteten und sie so der ungemein schwierigen und für den Augenblick geradezu unlösbaren Aufgabe überhoben, sich eine neue eigne Verwaltung zu schaffen. Aber was für die Franzosen am vorteilhaftesten war, musste es auch für die Bevölkerung der unterworfenen Gebiete sein; waren die Franzosen darauf angewiesen, ihre Forderungen an Geld und Naturalien aller Art selber einzutreiben, weil die einheimischen Behörden sich ihnen versagten, so konnte das nicht ohne die ärgsten Bedrückungen und Gewalttätigkeiten vor sich gehen. In dieser Erkenntnis hatte Herzog Karl Wilhelm Ferdinand kurz vor seiner notgedrungenen Flucht aus Braunschweig am 25. Oktober 1806 die Bitte v. Wolffradts, ihn begleiten zu dürfen, mit den Worten abgelehnt: »Nein, mit mir ist es aus; sorgen Sie nicht weiter für mich! Aber versprechen Sie mir, unter allen Umständen mit meinem Lande zu bleiben![2])« Solcher Weisung gemäss führten die Minister, ausser v. Wolffradt die Geheimen Räte v. Praun und v. Bötticher, die ganze Okkupationszeit hindurch ihre Geschäfte mit bestem Rechte weiter. Aber auch dann dürfte man ihnen keinen Vorwurf daraus machen, wenn jene ausdrückliche Weisung nicht erteilt worden wäre. Denn wer im Gegensatze zu ihrem Verhalten das der hannoverschen Minister rühmen wollte, die es nicht für schicklich hielten, unter den französischen Behörden im Amte zu bleiben, würde ausser acht lassen, dass auch sie durch Schaffung des aus den Geheimen Kabinettsräten und den Geheimen Kanzleisekretären zusammengesetzten Regierungskollegiums für Fortdauer der bisherigen Verwaltung sorgten; ihre Amtsniederlegung war also, so wenigstens wie sie ursprünglich gedacht war, kaum mehr als eine blosse Formsache, zumal sie sich starken Einfluss auf das Regierungskollegium sicherten[3]).

In seinem Bestreben, die Staatsgeschäfte, so gut es gehen wollte, im gewohnten Geleise zu erhalten und zu dem Zwecke zwischen den Franzosen

[1]) Im Protokoll über die Sitzung des Schatzkollegiums vom 8. Febr. 1808 wird erwähnt, dass das Ministerium bereits aufgelöst sei. In der Sitzung vom 9. Febr. trug der Präfekt vor, dass es bedenklich sei, die Konferenzen des nach den Allerhöchsten Dekreten schon als aufgelöst zu betrachtenden engern Ausschusses noch fortdauern zu lassen, woraufhin dem Könige die Auflösung anzuzeigen beschlossen wurde und am 11. Februar die letzte Sitzung stattfand. [2]) v. Wolffradt an v. Strombeck 1832 Aug. 14f., s. auch [Pockels], Carl Wilhelm Ferdinand . . ., S. 260 und Deutsche Rundschau Bd. 46, S. 56. [3]) Thimme a. a. O. I, S. 188.

und den Landesuntertanen zu vermitteln, fand das Ministerium einen tätigen Bundesgenossen in dem engern Ausschusse der Landschaft. Vierzehn Jahre später[1]) schreibt v. Wolffradt darüber an Friedrich Karl v. Strombeck: »Noch segne ich die Stunde, wo ich am Abende des Tages, an dem unser unvergesslicher Landes Vater uns verlassen musste, auf den Gedancken gerieth, dass sich das Ministerium fortan in der Mitte des engern Ausschusses oder Schatz *Collegii* versammlen mögte. Ich liess gleich den seel. Geh. Legat. Rath Henneberg hohlen, als Vorsitzender (!) des Schaz *Collegii* von der Prälaten Banck. Meine Herrn Collegen liessen es sich gefallen, und so waren wir gleich am andern Morgen auf der Landschaft und gerade in dem Augenblick versammlet, wie die Franzosen einrückten und ich abgehohlt ward. Der Ausführung dieser Idee verdanckte man den ordentlichen Gang der Geschäfte, die leichte Communication mit der Landschaft, unter deren Augen und Beyseyn alles geschah und deren Credit das Land und Einzelne vor Misshandlungen und Erpressungen rettete, die unter andern hier mein Vaterland (d. h. Schwedisch-Pommern, speziell Rügen) erfahren. Die Herrn Schatzräthe werden sich dessen noch erinnern; der Urheber davon aber ist vergessen.« Eine sich hiermit deckende Darstellung des Sachverhalts finden wir in einem Briefe v. Wolffradts an den Grafen Mellin vom 26. November 1823[2]). Insofern Wolffradt in diesen Äusserungen sich als den eigentlichen Urheber des — in damaliger Zeit keineswegs selbstverständlichen — Zusammenwirkens von Ministerium und Landständen rühmt, begeht er mindestens eine Übertreibung. Denn was er seinen Amtsgenossen vorschlug, war im wesentlichen bereits von den Ständen gefordert worden. Am 21. Oktober hatte der Schatzkonvent *post Galli* begonnen, d. h. die übliche Herbsttagung des Schatzkollegiums, das, dem Herzoge wie der Landschaft verpflichtet, die von der Landschaft bewilligten Steuern zu verwalten hatte[3]). Die Mitglieder des genannten Kollegiums, der Dechant des Stiftes St. Blasii, 1806 der Geh. Legationsrat Henneberg, als Vertreter der Prälaten, drei Vertreter der Ritterschaft, 1806 die Herren v. Bötticher, v. Plessen und v. Cramm, und der erste Bürgermeister von Helmstedt, 1806 der Hofrat Fein, als Vertreter der Städte, bildeten zugleich den engern Ausschuss der Landschaft. Hierdurch war es gegeben, dass weder Namen noch Geschäfte beider Kollegien irgendwie streng auseinandergehalten wurden. So eröffnete denn auch das Schatzkollegium den Herbstkonvent von 1806 mit einer Beratung über die bedenkliche Lage, in die das Land durch den Krieg »zwischen dem Kgl. Preussischen und dem Französischen Staate« geraten, und beschloss am 22. Oktober, das Ministerium,

[1]) Brief vom 10. u. 11. Jan. 1820. [2]) Deutsche Rundschau Bd. 46, S. 57.
[3]) Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogt. Braunschweig, 2. Aufl., S. 19.

das in früheren Kriegszeiten den Ständen vertrauliche Eröffnungen gemacht und nur unter ihrem Beirate die wichtigsten Beschlüsse gefasst, sie dagegen bei dem jetzigen alle früheren übersteigenden Notstande in gänzlicher Ungewissheit gelassen habe, durch ein Promemoria auf diesen Widerspruch hinzuweisen und dabei die Punkte herauszuheben, worüber, falls gemeinschaftliche Beratung nicht beliebt werden sollte, Belehrung oder Erklärungen erbeten werden müssten. Das geschah, und man wird doch wohl annehmen dürfen, dass diese Vorstellung auf das Verhalten des Ministeriums nicht ohne Einfluss gewesen ist. Im übrigen aber werden v. Wolffradts Angaben über die Beziehungen zwischen Ministerium und Ständen während der Okkupation vollauf bestätigt. In dieser ganzen Zeit blieb von mehreren kurzen Ruhepausen abgesehen, deren längste vom 1. bis zum 19. Oktober 1807 dauerte, der engere Ausschuss in eifriger Tätigkeit und dabei in steter Fühlung mit dem Ministerium. In den ersten vollen vier Wochen erschienen die Minister und mit ihnen meist der Hofrat v. Schmidt-Phiseldeck täglich zu den Sitzungen im landschaftlichen Hause, die nur Sonntags in der Regel ausfielen, dann bis Ende März 1807 auch noch mehrmals in jeder Woche. Am 7. April wurde beschlossen, dass inskünftig nur zweimal wöchentlich, am Montag und Donnerstag, gemeinschaftliche Konferenzen abgehalten werden sollten, was bis Ende Juni geschah. Von da ab kamen die Minister dem Bedürfnisse gemäss nur einmal wöchentlich und bald noch seltener in die Ausschusssitzungen, indem sie sich mehr und mehr auf den die ganze Zeit hindurch sehr regen schriftlichen Verkehr mit den Ständen und, wie wir annehmen dürfen, auf Besprechungen mit einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem höchst rührigen Henneberg, der zugleich Beamter im Ministerium war, beschränkten. Übrigens muss man sagen, hätte das Ministerium sich nicht von vornherein auf die Stände gestützt, so wäre es durch die Forderungen der Franzosen sehr bald dazu gezwungen worden. Denn diese waren derart, dass es, wenn überhaupt, nur mit Hülfe der Stände gelingen konnte, sie zu befriedigen. Deshalb richtete auch der engere Ausschuss an die französischen Machthaber wiederholt den dringlichen Antrag, es möge ihm die Berufung des — aus vier Prälaten, neun Mitgliedern der Ritterschaft und vier Städten bestehenden — grösseren Ausschusses[1]) gestattet werden, indes wurde die Genehmigung dazu versagt. Vermutlich, weil die Franzosen befürchteten, mit den vereinigten beiden Ausschüssen nicht so rasch fertig werden zu können wie mit dem engern allein.

[1]) Rhamm a. a. O. S. 19.

II. Die finanzielle Belastung des Herzogtums durch die Okkupation.

Es ist bekannt, dass Napoleon am 9. November 1806 dem Minister v. Wolffradt, der mit drei ständischen Vertretern, dem Hofrichter v. Münchhausen, dem Schatzrate v. Plessen und Herrn v. Breymann, an den Kaiser nach Berlin entsandt worden war, sehr bestimmt erklärt hat, Braunschweig dem angestammten Fürstenhause nicht zurückgeben zu wollen. Das hat er sicherlich im vollen Ernste gesagt, obgleich später die Verhandlungen Herzog Friedrich Wilhelms mit Bourrienne, dem französischen Gesandten in Hamburg, zeitweilig eine günstigere Lösung zu versprechen schienen[1]). Er hat auch wohl damals schon Braunschweig im wesentlichen dieselbe Stellung innerhalb seines Machtbereiches zugedacht, die jenem drei Vierteljahre nachher die Einverleibung ins Königreich Westfalen wirklich bescherte. Aber das Vorgehen seiner Vertreter im Lande liess keinerlei Rücksicht auf derartige Zukunftspläne erkennen, es zeigte vielmehr, dass die Besitznahme hier wie anderswo in erster Linie um zwei viel näher liegender Zwecke willen erfolgt war: der eine die völlig freie strategische Verfügung über das Land in dem ja noch lange nicht beendeten Kriege, der andre die möglichst intensive und rücksichtslose Ausbeutung seiner finanziellen Kräfte, zu welchem Behufe dem Gouverneur ein besonderer Beamter, eben der Intendant, beigegeben war. Indem der Kaiser sich als Rechtsnachfolger des flüchtigen Herzogs ansah, wurde der gesamte herrschaftliche Besitz samt allen daraus fliessenden Einkünften für sein unmittelbares Eigentum erklärt und auch so behandelt, aber Napoleon war weit davon entfernt, sich hiermit zu begnügen. Er forderte, scharf zwischen dem herrschaftlichen und dem Landesvermögen scheidend, gewaltige ausserordentliche Leistungen aus dem letztern allein, wozu dann noch die eigenmächtigen Requisitionen und Erpressungen seiner Vertreter kamen, im Vergleich mit jenen freilich nur niedrige, für sich betrachtet aber doch oft recht stattliche Summen darstellend. Und nun noch die von den Einwohnern unmittelbar getragenen Einquartierungslasten, die namentlich in den Monaten, in denen die grosse Militärstrasse mitten durch das Land führte, schwer ins Gewicht fielen. Alles das müsste berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelte, die Gesamtsumme dessen ausfindig zu machen, was unserm Herzogtume die französische Okkupation gekostet hat. Ohne weiteres ist klar, dass die unmittelbaren Leistungen der Untertanen an die Franzosen sich jeder Berechnung entziehen. Dass wir aber auch nicht einmal den Gesamtbetrag der öffentlichen Leistungen mit irgendwelcher Sicherheit nachzuweisen imstande sind, wird sich bald zeigen, wenn

[1]) Hänselmann, Treue Bauern in Nöten der Fremdherrschaft, S. VI.

wir nun daran gehen, diese Leistungen, zuerst die der herrschaftlichen, dann die der Landeskassen, im einzelnen zu besprechen.

1. Die Leistungen der herrschaftlichen Kassen.

Wenn auch gleich in den ersten Tagen nach dem Einrücken der Franzosen, wie schon erwähnt, die Kassen beschlagnahmt wurden, so bedeutete doch diese Massregel selbst für die herrschaftlichen Kassen keineswegs deren einfachen Übergang in französische Verwaltung. Vielmehr wurden ihre Organisation und ihre Beamtenkörper ungeändert gelassen, nur beanspruchten allerdings die Franzosen die jederzeitige unbeschränkte Verfügung über die Kassenbestände. Jene erste Konfiskation ergab mit Einschluss von 5975 Tlrn. landschaftlicher Gelder insgesamt 67316 Tlr.[1]) Diese Summe wurde einstweilen bei der Kammerkasse deponiert, und es ist nicht recht ersichtlich, was aus ihr geworden ist, doch muss stark bezweifelt werden, dass sie, auch nur teilweise, zur Fortführung der Verwaltung zurückerstattet sei; wahrscheinlicher dünkt uns, dass sie schliesslich doch noch den Franzosen zum Opfer gefallen ist. Wenige Wochen später trat ein förmliches Konfiskationssystem ins Leben, indem die regelmässige Leerung der herrschaftlichen Kassen zugunsten der kaiserlichen angeordnet wurde. Am 30. November schreibt v. Wolffradt an seinen Freund, den Landdrosten v. Schrader in Wolfenbüttel: »Meine Verzweiflung steigt ... aufs höchste, da mir heute ein keyserliches Decret angekündigt ist, wonach die herrschaftlichen Cassen alle 5 Tage sollen versirt werden *dans la caisse du Receveur*. Verlangt der Intendant dies auch nur alle 8 Tage oder alle Monathe, so sind wir doch ruinirt, da man gewöhnlich 3 Monathe auf die Ausgaben des 4. sammeln muss. Alle Vorstellungen, die ich und Teichs[2]) 3 Stunden lang gemacht haben, helffen nichts. Eben habe ich ein grosses *Memoire* darüber französisch dressirt. Aber ich weiss schon, dass es nichts hilfft.« Vorderhand jedenfalls half es in der Tat nichts, denn am 4. Dezember ward in der gemeinsamen Sitzung des Ministeriums und des engern Ausschusses mitgeteilt, dass Tags zuvor die herrschaftlichen Kassen den abermals gehabten baren Geldvorrat von zusammen 18000 Tlrn. auf Verordnung des Intendanten hätten abliefern müssen, weshalb zu befürchten sei, dass die nächstfälligen Gehälter nicht völlig ausgezahlt werden könnten. In der Folge ging dann aber der Intendant milder zu Wege. Wenn er auch die festgesetzte fünftägige Frist zwischen den einzelnen Kassenstürzen inne-

[1]) Daran waren beteiligt die Kammer-, Depositen-, Forstkultur-, Kammer- u. Klosterbau-, Boutiquen- u. Dispositions-, Kloster-, Kriegs-, Berghandlungs-, Post- und Packhaus-Kasse, ausserdem, wie gesagt, die Landrenterei; der grösste Posten, fast 20000 Tlr., entfiel auf die Kammerkasse. [2]) Geh. Finanzrat.

gehalten oder mindestens nicht wesentlich verlängert zu haben scheint[1]), so liess er es doch geschehen, dass die wichtigsten und dringlichsten der auf den Kassen lastenden Ausgaben zuvor daraus geleistet wurden. In Fortfall kamen hauptsächlich die Zahlungen zur Schuldentilgung[2]), ferner vom 1. Januar ab alle Ausgaben für das ehemalige braunschweigische Militär[3]) abgesehen von den Invalidenpensionen, dagegen wurden die Beamtengehälter ruhig weitergezahlt, obwohl der Kaiser diese sämtlich vorerst nur für einen Monat bewilligt hatte[4]). Hin und wieder freilich setzte man französischerseits eine strengere Miene auf. Am 28. Januar zeigte das Ministerium den Ständen an, es seien nicht nur wiederum die öffentlichen Kassen in Beschlag genommen, sondern dabei sei auch erklärt worden, dass inskünftig die Zahlung der Gehälter durch den französischen Receveur geschehen solle, angeblich in der Absicht, die Gehaltszahlung solange zu sistieren, bis die Kontribution (d. h. die dem Lande auferlegte grosse Millionenkontribution, worüber unten Nähreres) berichtigt sein werde. Diese Drohungen verwirklichten sich aber nicht, denn am 27. April schreibt v. Wolffradt seinem Freunde, der Intendant sei sehr erbost auf ihn, weil er so wenig in den Kassen liesse und der Kaiser nichts bekäme. »Alle Einwendungen, heisst es weiter, dass die Cassen noch Besoldungen und ausserdem allen Menschen schuldig wären, helffen nichts und werden damit niedergeschlagen, dass er (d. i. Daru) nur aus Nachsicht und gegen *ordres* die Zahlungen fortgehen liesse, dass keine unserer Zahlungen approbiert wären und also gar nicht mahl allegirt werden dürften. Das ist freylich wahr.« Im Einklange damit meldete am selben Tage das Ministerium den Ständen, dass Daru über den geringen Ertrag des letzten Kassensturzes sich sehr unzufrieden geäussert und hinzugefügt habe, derartiges könne die Übertragung der ganzen Kassenverwaltung an die französische Autorität zur Folge haben; um das abzuwenden, wolle er nächsten Donnerstag wiederum die Kassen stürzen und das Ergebnis in sein Protokoll noch mit aufnehmen. Demgemäss solle den Kassenbeamten Anweisung erteilt werden, soviel Barvorrat zu behalten, dass im ganzen etwa 1000 Tlr. zusammenkämen. Dies die letzte Nachricht ihrer Art, doch nicht etwa deshalb, weil das Verfahren der Franzosen sich geändert hätte. Nach wie vor flossen die Überschüsse der herrschaftlichen Kassen in die des Receveurs Brichard und aus ihr in die Kasse der kaiserlichen Armee, und das nicht nur etwa bis zur Gründung des Königreichs Westfalen, sondern bis zum 1. Dezember 1807, teilweise sogar noch bis zum Ende des Jahres und darüber hinaus.

[1]) Vgl. aber das später über die Stürzungen der Kriegskasse Gesagte. [2]) v. Wolffradt an v. Schrader 1807 März 16. [3]) Protokoll des eng. Ausschusses 1807 Jan. 5. [4]) v. Wolffradt an v. Schrader 1807 Mai 13.

Zur Ergänzung des Dargelegten bedürften wir der Rechnungen der verschiedenen herrschaftlichen Kassen. Nur geringfügige Reste, wie gesagt, sind davon erhalten, die uns ein paar Einzelangaben ohne allzugrossen Wert bieten. Aus der wichtigsten dieser Kassen, der Kammerkasse[1]), wurden vom 1. Juli bis einschliesslich den 8. August 1807 an Geldern, die sonst in die Amortisationskasse geflossen sein würden, 4674 Tlr. in die Kasse des Receveurs abgeliefert, und es wird zu diesem Posten bemerkt, dass der Betrag bei Fortdauer der wöchentlichen Ablieferungen bis Ende August auf 7000 Tlr. steigen würde[2]). In der Rechnung derselben Kasse über die vier Monate vom 1. Januar bis zum 30. April 1808 stehen noch als Ausgabe an die K. K. Französische Armee-Kasse 9700 Tlr. in Gold und 16658 Tlr. in Konv.-Münze, zusammen zu 105070 frcs. berechnet. Aus der Klosterkasse[3]) nahmen die Franzosen vom Beginn der Okkupation bis zum 15. August 1807 4453 Tlr.[4]) und weiter bis zum 11. Dezember 463 Tlr. Am genausten sind wir über die Leistungen der Kriegskasse unterrichtet, weil bei deren Verwaltung der in sie fliessenden Steuergefälle, vornehmlich der Kontribution, halber ein landschaftlicher Nebenkommissar mitwirkte[5]); dieser reichte von Zeit zu Zeit dem Schatzkollegium Rechnungsextrakte ein, die einen gewissen Ersatz für die fehlenden Rechnungen der Kasse bieten. Ihr von Malraison beschlagnahmter Barbestand belief sich auf 14135 Tlr., wovon die gute Hälfte auf die extraordinäre Kriegskasse entfiel, an der die Stände besondere Rechte hatten. Ob die Kasse im Jahre 1806 noch einmal gestürzt wurde, ist sehr zweifelhaft: die landschaftlichen Akten melden es nicht. Im Jahre 1807 wurden ihr auf diese Weise insgesamt 25588 Tlr. entzogen, und zwar fanden die Kassenstürze am 30. Januar, am 31. März und vielleicht schon von da ab, spätestens aber seit Anfang Juli, wöchentlich statt. Ausserdem jedoch wurde die Kriegskasse, wie sie früher den braunschweigischen Truppen gedient hatte, jetzt zu direkten Leistungen für die französischen in Anspruch genommen: die Equipierung zweier zeitweilig in Braunschweig garnisonierender Detachements, Husaren und Infanterie, die Ende Januar 1807 der von den Franzosen mitgebrachte jüdische Lieferant Rehns ausführte, erforderte 7929, nach andrer Angabe

[1]) Übergangen werden hier die Ausgaben für Fortführung der Hofhaltungen, weil diese ja nicht lediglich im Interesse der Franzosen geschah; indes fiel natürlich der Aufwand, den der kostspielige Haushalt des Gouverneurs verursachte, der Kammerkasse zur Last. [2]) Cassen-Etats auf das Rechnungsjahr von Joh. 1807 bis Joh. 1808: Etat der Amortisations- und extraordinairen Kasse (im Landeshauptarchive). [3]) Rechnungen der Kloster-Casse von Joh. 1806 bis Joh. 1807 und vom 1. Juli bis 31. Dec. 1807. [4]) Wohl einschliesslich des von Malraison beschlagnahmten Vorrats von 3123 Tlrn. [5]) Rhamm a. a. O. S. 25 Anm. 1; Ribbentrop, Beschreibung der Stadt Braunschweig, Bd. 2, S. 54.

sogar 9742 Tlr., im Halbjahre von April bis September 1807 musste sie für derartige Zwecke rund 23390 Tlr. aufwenden, darunter 11758 (oder gar 12205) Tlr. für die Equipierung des dritten Bataillons des Westfälischen Infanterieregiments, dessen Errichtung in den okkupierten Landesteilen durch kaiserliches Dekret vom 11. Dezember 1806 befohlen worden war. Im nächsten Vierteljahre hatte die Kasse gar nach Abzug der vom Receveur weggenommenen Gelder eine Ausgabe von 37200 Tlrn., aber anscheinend nicht lediglich für Armeezwecke. Wenigstens stecken in genannter Summe, wie besonders erwähnt wird, auch 1017 Tlr. für Illuminationen und Feuerwerk anlässlich der erwarteten Durchreise des Marschalls Berthier am 4. August[1]) und zur Feier des Geburtstages Napoleons am 15. August 1807.

2. Die Leistungen der Landrenterei.

Eine ganz andre Stellung als den herrschaftlichen nahmen die Franzosen den landschaftlichen Kassen gegenüber ein. Anfangs freilich schien es, als ob sie auch über diese sich unbeschränkte Verfügung anmassen wollten. Zwar die Beschlagnahme der Kasse des landschaftlichen Einnehmers zu Schöningen[2]), die am 29. Oktober 1806 durch einen französischen Offizier in Begleitung des übelberüchtigten Schauspielers Narciss[3]) aus Braunschweig als Dolmetschers vollzogen wurde, war nur gewöhnliche räuberische Erpressung und ward durch Rückerstattung des vollen Betrages bald wieder gut gemacht. Dagegen war die von Malraison selbst gleichfalls am 29. Oktober vorgenommene Versiegelung der Landrenterei- d. h. der landschaftlichen Hauptkasse ein durchaus ernsthafter Akt. Man war halb und halb darauf gefasst gewesen, wie der Beschluss des Schatzkollegiums vom 22. Oktober 1806 beweist, alle landschaftlichen Gehälter für das halbe Jahr von Weihnachten 1806 bis Johannis 1807 sofort pränumerando auszahlen zu lassen, aber man wollte dann doch das Geschehene keineswegs ruhig hinnehmen. Folgenden Tags wurde eine vom Minister v. Wolffradt aufgesetzte Vorstellung des Ausschusses dagegen an Malraison abgelassen. Sie führte aus, die landschaftliche Kasse habe die Aufgabe, die Schulden der Landstände zu bezahlen, ohne dass dem Landesherrn irgendwelche Mitwirkung dabei zustehe. In sie flössen Einkünfte und Steuern, die eigens für diesen Zweck bestimmt seien. Eine nur eintägige Verzögerung der Zahlungen würde dem Kredite der Stände einen sehr empfindlichen Schlag versetzen und ihnen die Beschaffung der Summen unmög-

[1]) Berthier kam dann wirklich am 5. August. [2]) Nach Bericht des Einnehmers hatte der Offizier alle öffentlichen Kassen in Schöningen beschlagnahmt. [3]) N. war Mitglied der Französischen Schauspielergesellschaft zu Braunschweig und Sohn eines dortigen Traiteurs.

lich machen, die nötig seien, um die Anforderungen des französischen Heeres zu erfüllen. Diese Darlegung hatte den Erfolg, dass am 4. November die Kasse wieder entsiegelt wurde, doch mussten von dem Vorrate zu 15975 Tlrn. 5975 Tlr. als Depot an die Kammerkasse ausgeliefert werden. Als dann Daru an Malraisons Stelle getreten war, versuchte man durch eine neue Vorstellung vom 20. November sowohl jene der Landrenterei abgedrungene Summe als auch den Vorrat der extraordinären Kriegskasse zu 8517 Tlrn. und die ebenfalls versiegelte Biersteuer, die sich übrigens nur auf 427 Tlr. belief, zurückzubekommen, ward indes gar keiner Antwort darauf gewürdigt. Andrerseits aber hatte es doch bei dem einmaligen Angriff auf das Verfügungsrecht der Stände über die rein landschaftlichen Gelder sein Bewenden; ja Daru trat sogar aus eignem Antriebe für dieses Recht ein, als ihm Mitte Dezember in Unkenntnis der Sachlage von oben her die Weisung gegeben wurde, eine noch vorhandene *caisse du pais,* worunter nur die Landrenterei verstanden werden konnte, zu beschlagnahmen. Dafür lag nun aber auch den Ständen die schwere Pflicht ob, die dem Lande zugemuteten Leistungen aufzubringen, die nach dem Grundsatze bemessen wurden: *Nous ne calculons pas vos ressources et vos moyens, mais nos besoins*[1]). Bei weitem die bedeutendste war die grosse Kontribution, in zweiter Linie standen die zahlreichen, zum Teil sehr beträchtlichen Lieferungen und Requisitionen, eine dritte Gruppe bildeten die Geschenke, die gemacht werden mussten, um die Franzosen bei guter Laune zu erhalten, die jedoch in vielen Fällen das Ergebnis gelinderer oder stärkerer Nötigung waren und insofern richtiger Erpressungen heissen dürften.

a. Die Kontribution.

Auf den 20. November 12 Uhr Mittags waren die Minister und das Schatzkollegium zur Entgegennahme einer Botschaft Napoleons in die Geheimratsstube geladen worden. Unter den Versammelten erschien sehr pünktlich der Intendant Daru und eröffnete ihnen namens des Kaisers hauptsächlich zweierlei, erstens: dass das Land nie wieder einem Prinzen des Hauses Braunschweig zu Teil werden solle, und zweitens: dass es neben andern minder bedeutenden Leistungen eine Kontribution von 5625000 frcs.[2]) aufzubringen habe. Dieses Dekret wurde am 26. November noch dahin ergänzt, dass ein

[1]) Äusserung des Generalintendanten Pierre Daru gegenüber den braunschweigischen Deputierten in Berlin: v. Wolffradt an v. Schrader 1806 Nov. 24. [2]) Zum Vergleiche seien die einigen Nachbargebieten auferlegten Kontributionen genannt: von Halberstadt wurden nur 525000 frcs., von Hannover immerhin schon 9,1 Millionen, dagegen vom Herzogtum Magdeburg einschliesslich des Saalkreises gar 28 und von der Mark mit Ausschluss der Neumark 30 Millionen verlangt (die beiden letzten Zahlen nach v. Wolffradt an v. Schrader 1806 Dez. 18.)

Drittel der Summe bis zum 1., das zweite bis zum 15. Dezember und das dritte bis zum Jahresschlusse bezahlt werden solle. Man erwiderte auf die Eröffnung der Botschaft sofort, die Last sei für das Land zu drückend, stellte einen Antrag auf Herabminderung der Kontribution in Aussicht und erklärte, man werde wegen ihrer Aufbringung mit dem grösseren Ausschusse beraten müssen. Daru verwies dieserhalb an den Gouverneur, ohne dessen ausdrückliche Bewilligung eine Berufung des grösseren Ausschusses unstatthaft sei, und so ging schon am nächsten Tage ein entsprechendes Gesuch an Bisson ab, der aber im Einvernehmen mit Daru umgehend abschlägige Antwort[1]) gab unter der Begründung, dass die gewünschte Massregel die Bezahlung der Kontribution viel zu sehr verzögern würde. Und auf die vom Ministerium vorgetragene Bitte um Herabminderung der Summe erwiderte Daru ein paar Tage nachher[2]), ihre Erhörung sei völlig undenkbar, bevor man nicht wenigstens eine beträchtliche Zahlung geleistet haben werde. Inzwischen hatte schon eine fieberhafte Arbeit zur Befriedigung des Geldbedarfs eingesetzt, der durch die Auflage grosser Lieferungen noch gesteigert wurde. Am 22. November erhielt Karl Friedrich Löbbecke sen. vom Schatzkollegium den Auftrag, »im Auslande« vorerst $^1/_2$ Million Taler zu 4 oder $4^1/_2$ bis $5^0/_0$, womöglich auf 5 Jahre unkündbar, anzuleihen, und Löbbecke versprach deswegen sofort nach Hamburg reisen zu wollen. Am folgenden Tage wurde ein Ausschreiben an sämtliche Ämter, Magistrate und Gerichte beschlossen des Inhalts, dass die bemittelten Einwohner veranlasst werden sollten, von ihrer Barschaft auf den Kredit des Landes soviel als möglich herzuleihen. An die Ämter mit den meistbegütertsten Untertanen[3]) musste laut Auftrags des Kollegiums vom 24. November der Landsyndikus Rhamm noch ein besonderes Handschreiben wegen Betreibung »der Subskription« richten: es solle dem Landmann recht anschaulich gemacht werden, dass die schleunigste Aufbringung beträchtlicher Geldsummen das einzig zweckmässige Mittel sei, das bewegliche Privateigentum gegen gewalttätige Eingriffe zu sichern. »Da auch — heisst es im Protokoll vom selben Tage weiter — ... die hiesigen Kaufleute, Banquiers, Mäckler und reichen Juden, nicht weniger auch vorzüglich begüterte Partikuliers durch mündliches Zureden und Vorhalt von der dermaligen Lage der Sache zu gutwillig zu fournirende[n] Anlehne[n] zu vermögen beschlossen war, so waren auf heute bereits mehrere anhero beschieden und ist über die von solchen geschehenen Unterzeichnungen ein beson-

[1]) Am 22. Nov. dem Ausschusse vom Ministerium mitgeteilt. [2]) Schreiben vom 24. Nov. [3]) Ihre Aufzählung lautet: a. das Residenzamt Wolfenbüttel, Amt Salzdahlum und Amt Rothenhof vor Wolfenbüttel, b. Amt Lichtenberg und Amt Gebhardshagen, c. Amt Warberg, d. Amt Schöningen, e. Amt Voigtsdahlum, f. Amt Hessen, g. Amt Jerxheim, h. Amt der Eich (Protokoll des eng. Ausschusses Nov. 25.)

deres Aktenbund[1]) gefertigt worden.« Am 25. November wurden diese Verhandlungen fortgesetzt. Aber diese Ergebnisse waren kläglich. Am 1. Dezember sollte ein Drittel der Kontribution (1 875 000 frcs.) bezahlt sein und am 26. November hatte man kaum 100000 Tlr. zusammen und die noch dazu teilweise in Papieren, die, wie Wolffradt eröffnet ward, nicht angenommen werden würden. Am 27. wurde zwar in den Anzeigen die Mahnung zu veröffentlichen beschlossen, dass von denjenigen, die nach Verhältnis ihres Vermögens offenbar zu wenig unterzeichnet hätten, die Einlieferung eines angemessenen Zuschusses bis zum 1. Dezember erwartet werde, aber schnelle und wirksame Hilfe war doch in erster Linie, wenn nicht allein, von der Hochfinanz zu hoffen. In Braunschweig wurde sie vertreten einmal durch die Firma Gebr. Löbbecke u. Comp., zu der der Vorsitzende des Schatzkollegiums, Henneberg, in sehr engen Beziehungen stand, indem der eine Teilhaber, Ludwig Löbbecke, sein Schwiegersohn war, hauptsächlich aber durch Karl Wilhelm Ferdinands bekannten Kammeragenten, den Mecklenburgischen Geh. Finanzrat Israel Jacobssohn. Der Anknüpfung mit Löbbeckes wurde schon gedacht, indes verhiessen deren Bemühungen einen sofortigen Erfolg um so weniger, als der Geldmarkt sehr unter dem Drucke des Krieges litt und zudem auch von den gleichfalls durch die Franzosen okkupierten und mit Kontributionen belegten Nachbarlanden stark in Anspruch genommen ward. Deshalb wandte man sich nun auch an Jacobssohn, der, von seinen andern hervorragenden Leistungen auf finanziellem Gebiete abgesehen, schon mehrfach deutsche Staatsanleihen mit grossem Geschicke zu Stande gebracht hatte. Am 26. November reichte er anlässlich einer Tags zuvor mit ihm gehaltenen Konferenz seine schriftlichen Bedingungen für eine binnen 14 Tagen zu beschaffende Anleihe von 1 Millionen frcs. ein. Die Ausführungen, mit denen er sie zu begleiten für gut hielt, sind für den Mann so charakteristisch, dass sich näheres Eingehen auf sein Promemoria empfiehlt. Er habe, so hebt er nicht ohne Pathos an, bei so wichtigen Geschäften immer auf möglichst grosse Sicherheit der Herleiher gesehen, was für ihn um so mehr Gewissenspflicht sei, da er sehr oft die Vermögen von Witwen und Waisen mit benutze. Deshalb fordert er auch diesmal gewisse Bürgschaften, unter ihnen als wichtigste einen Revers des französischen Gouvernements des Inhalts, dass jeder künftige Souverän der braunschweigischen Lande die auszustellenden Obligationen als wahre Landesschulden anerkennen werde. Ferner verlangt er bei allen künftigen Operationen der Art zu Rate gezogen zu werden und bei ihrem Abschlusse mitzuwirken, was er sowohl mit dem Wunsche, dem Vaterlande durch seine vom Auslande als bewährt befundenen Kenntnisse zu

[1]) nicht mehr vorhanden.

nützen, wie vor allem mit der Notwendigkeit begründet, durch seinen Beirat alle Schwächung der von ihm an den Markt gebrachten Obligationen abzuwenden. Dann erst kommt er zum Kerne der Sache. Für 250000 Tlr. Gold in vierprozentigen Obligationen mit der Unterschrift der Landschaft und des Ministeriums, wovon jährlich 10% einzulösen sind, will er liefern 400000 frcs. in bar und solchen Pariser Wechseln, deren Annahme durch das Gouvernement sicher ist, sowie 600000 frcs. in vierprozentigen Badischen und Darmstädtischen Obligationen, die mindestens nicht später als die der Anleihe fällig sind. Für den Umtausch jener Obligationen, die jetzt steigen und mit jedem Jahre noch weiter steigen werden, gegen die Braunschweigischen will er zur Betätigung seines Wunsches, dem Lande zu helfen, nichts verlangen, für die Beschaffung der übrigen 400000 frcs. beansprucht er, da ihm selber niemand bares Geld zu weniger als 5% leihen wird, 1% jährliche Vergütung bis zur Einlösung der betreffenden Obligationen, ausserdem 2% Provision von der ganzen Anleihe. Bei seinen eignen beträchtlichen Unkosten, Zuwendungen an Nebenunterhändler u. dgl., wird er trotz dieser Provision noch Schaden machen; er ist übrigens damit zufrieden, dass sie sowohl wie das eine Prozent auf die 400000 frcs. ihm in Badischen und Darmstädtischen Obligationen *al pari* gerechnet gezahlt werden. Sollte das französische Gouvernement die durch gewisse Vorstellungen zu betreibende Annahme der von ihm gelieferten Obligationen ablehnen, also deren Realisierung mit Verlust erfolgen müssen, so ist zu erwägen, dass bei Verteilung des Verlustes auf den ganzen Zeitraum, in dem die Anleihe läuft, für diese doch nur ein Zinsfuss von insgesamt 6%[1]) herauskommen wird, während unter den jetzigen Verhältnissen ein solches Geschäft anderweitig sicher nicht zu 6, vielleicht nicht einmal zu 8% würde abgeschlossen werden können. Binnen 24 Stunden muss auf dieses Angebot kategorische Antwort erfolgen, da rasches Handeln notwendig ist. Für den Fall der Ablehnung erklärt sich Jacobssohn bereit, 40000 frcs. in guten Pariser Wechseln und 80000 frcs. in Darmstädtischen und Badischen Obligationen darzuleihen und zwar unter Verzicht auf Provision oder besondere Zinsvergütung lediglich gegen vierprozentige landschaftliche Obligationen, von denen die für die Wechsel auf ein Jahr, die für die Papiere auf deren Laufzeit lauten sollen.

Die Hinzufügung dieser Eventualofferte beweist deutlich, dass Jacobssohn der von ihm behaupteten Koulanz seiner Bedingungen ungeachtet selber nicht recht an ihre glatte Annahme glaubte. Und in der Tat stiessen sie beim Schatzkollegium auf entschiedenen Widerstand. Seinem Entwurfe einer Ant-

[1]) Vgl. dazu aber die nachher mitgeteilte Angabe Hennebergs über den damaligen Kurs der Obligationen!

wort an Jacobssohn fügte Henneberg folgende Begründung für seine Mitstände hinzu. Wie arg die Bedingungen des Kammeragenten seien, erhelle aus dem angebogenen neuesten Frankfurter Kurszettel. Danach hätten in der verflossenen Woche die Badischen Obligationen gegen Wechsel 25°/o, also gegen bares Geld noch etwas mehr verloren[1]), während die Darmstädtischen gar keinen Kurs gehabt hätten. Auf 600000 frcs. der genannten Obligationen werde das Land also mindestens 150000 frcs. einbüssen, und so liege vermutlich auch in der Schlussofferte eine Hinterlist verborgen, indem der patriotische Kreditor an den 80000 frcs. Obligationen 20000 frcs. gewinnen werde, falls er sie nicht zum Kurswerte herliehe. Dementsprechend lief der Antwortentwurf auf eine — allerdings sehr höflich gehaltene — Ablehnung des Jacobssohnschen Anerbietens hinaus. Man vermöge sich nicht, wie verlangt, binnen 24 Stunden bindend zu erklären. Denn selbst wenn man gewiss wäre, dass die Obligationen auf die Kontribution in Zahlung genommen werden würden, so könnte man sie doch nur dann gebrauchen, wenn sie nach dem jetzigen Kurse zur Berechnung kämen und die Rückzahlung in gleichen Obligationen geleistet werden dürfe, wobei das Land sich allenfalls zur Tragung des etwaigen Kursverlustes verstehen würde. Unter diesen Umständen müsse das Schatzkollegium sich mit dem angebotenen Darlehn von 10000 Tlrn. oder 40000 frcs.[2]) in guten Pariser Wechseln gegen nach Jahresfrist einzulösende landschaftliche Obligationen *au porteur* begnügen. Falls jedoch der Herr Kammeragent dem Lande zu einer baren, wenn auch weit weniger als eine Million betragenden Anleihe zu verhelfen geneigt sein sollte, so werde man über deren Bedingungen leicht einig werden.

Der schroffe Gegensatz, in den sich hier Henneberg gegen Jacobssohn stellt, tritt in den Verhandlungen der nächsten Monate immer wieder zu Tage. Darum möchte es zweckmässig sein, schon bei dieser Gelegenheit die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit Hennebergs ungünstiges Urteil über Jacobssohn berechtigt war. Man wird sich dazu um so mehr veranlasst fühlen, als ja das herkömmliche Urteil über den unzweifelhaft von philanthropischen Ideen erfüllten und ihrer Verwirklichung nachstrebenden Mann so ganz anders lautet. Nun darf wohl dreist behauptet werden, dass Jacobssohn bei dem Geschäfte, wie er es vorschlug, seinen gehörigen Gewinn machen wollte: schon die Berechnung von 250000 Tlrn. Gold zu 1 Million frcs. spricht dafür, denn der Taler Gold galt damals nicht nur 4 frcs., sondern sogar nach dem offiziellen französischen Tarif 4 frcs. 16 cts. d. h. also 4°/o mehr. Und die

[1]) Ungenauer Ausdruck: die Obligationen standen 25°/o unter *pari;* dass sie diesen Verlust in der einen Woche erlitten haben sollten, ist unwahrscheinlich. [2]) Über das Verhältnis des Franc zum Taler s. weiter unten sowie S. 161.

Geflissentlichkeit, mit der der Geldmann seine patriotische Uneigennützigkeit betont, schon an und für sich verdächtig, muss doppelt abstossend auf den wirken, der aus Jacobssohns späterem Benehmen und Handeln weiss, wie wenig ihm an der Erhaltung des alten Braunschweig lag: seine ganze Hoffnung war auf die radikale Neugestaltung der Dinge durch Napoleon gerichtet, von der er namentlich die Emanzipation des Judentums erwartete. Andrerseits ging doch aber Henneberg entschieden zu weit, wenn er — denn anders kann man seine Bemerkungen kaum auffassen — Jacobssohn die Absicht unterstellte, die Notlage des Landes durch schnödesten Wucher auszubeuten. Er brachte gar nicht in Anschlag, dass denn doch der Kredit des Herzogtums durch die französische Okkupation mit ihren Lasten, durch die Ungewissheit der Zukunft des kleinen Staatswesens stark erschüttert war und dass deshalb für die landschaftlichen Obligationen starke Kursverluste befürchtet werden mussten, wohl kaum geringere, als sie die von Jacobssohn angebotenen fremden Obligationen bereits erlitten hatten. Und dazu nun die ärgste Geldknappheit ringsum, die freilich derzeit vielerorts wohl noch nicht hinlänglich bekannt geworden war.

Ob Hennebergs Mitstände dessen Auffassung in ihrer ganzen Schärfe teilten, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls gaben sie zu der vorgeschlagenen Antwort an Jacobssohn ihr Placet, und jener suchte nun von Löbbeckes Geld zu bekommen. Aber die 83000 Taler + 13000 Gulden, die diese gegen vierprozentige landschaftliche Obligationen und 1% Provision anboten, bestanden aus unbrauchbaren Wechseln oder Obligationen bis auf 30000 Tlr. in bar, die aber bis Ende Januar 1807 zurückgezahlt werden sollten. So wurde auch hierauf nicht eingegangen, nur die etwaige Annahme der 30000 Tlr. vorbehalten. Das war am 28. November, immer näher rückte der erste Zahlungstermin für die Kontribution, auch waren Mittel für eine dem Lieferanten Rehns übertragene grosse Lieferung zum Preise von 144000 Tlrn. flüssig zu machen. Man beschloss jetzt zwar sofortige Ausschreibung einer Vorschusssteuer vom Grundbesitze, die ihren Namen davon erhielt, dass Anrechnung der Steuerbeträge auf die künftigen neuen Steuern in Aussicht genommen wurde, aber dadurch war der Not des Augenblicks noch nicht gewehrt. Es blieb also nichts übrig als wieder mit Jacobssohn anzuknüpfen. Indem als wünschenswert bezeichnet wurde, ihn zu einem Darlehn von möglichst 1 Million frcs. unter den von ihm dem Fürstentum Halberstadt für seine Kontributionsanleihe gewährten Bedingungen zu bewegen, erhielt der Landrentmeister Bokelmann den Auftrag, deswegen bei ihm anzuklopfen und ihn zur Verhandlung darüber auf den Nachmittag ins landschaftliche Haus einzuladen. Jacobssohn erschien und erklärte, gern alles anwenden zu wollen,

um dem Lande aus seiner Verlegenheit zu helfen. Als ihm dann auf seine Frage nach dem Status der Landrenterei mitgeteilt war, dass deren Barschaft sich am Ende des Monats auf 120—140000 Tlr. belaufen, dass durch Darlehen aus dem Lande und die Vorschusssteuer wohl die gleiche Summe eingehen werde und dass Löbbeckes unter der erwähnten Bedingung 30000 Tlr. vorschiessen wollten, legte Jacobssohn Folgendes dar. Es sei durchaus nötig, bare Ausgaben der Landrenterei bis zu völliger Abtragung der Kontribution nach Möglichkeit zu vermeiden, namentlich mit der Auszahlung gekündigter Kapitalien zurückzuhalten, weshalb unter Umständen sogar ein zeitweiliges Zahlungsverbot des Gouvernements erwirkt werden müsse. Mit Löbbeckes sei auszumachen, dass sie die 30000 Tlr. gegen allenfallsige Zusicherung von 4% Zinsen und 1% Provision zur Verfügung der Landschaft hielten, auch den Rückzahlungstermin bis Ende Februar hinausschöben, wozu er durch seine Bürgschaft behilflich sein wolle. Die Lieferungschuld an Rehns wolle er berichtigen mit der Massgabe, dass ihm 40000 Tlr. Ende Dezember, 50000 Tlr. Ende Januar, der Rest Ende Februar zurückgezahlt werden solle. Ferner sei er bereit, auf das erste Kontributionsdrittel der Landschaft 100 000 Tlr. bar bei Rückzahlung zu Ende Dezember vorzustrecken. Dabei bedinge er sich jedoch aus, dass man die Zahlung der Rehnsschen Forderung sowohl, als auch der Kontribution ihm überlasse und dass, wenn er Quittung über die in frcs. geleistete Zahlung der letztern beibringe, ihm der frc. zu 6 Ggr. Gold[1]) gutgerechnet werde, damit er aus dem Gewinne die bedeutenden Nebenkosten bestreiten könne. Dagegen wolle er für seine Vorschüsse keine Provision, sondern nur 4% Zinsen verlangen. Schliesslich empfahl Jacobssohn noch, in einer Bittschrift an den Kaiser um Minderung der Kontribution und um Zulassung ausländischer Obligationen als Zahlungsmittel nachzusuchen.

Der endgültige Bescheid auf dieses Anerbieten wurde zunächst noch vorbehalten, teils wegen der nötigen Verhandlungen mit Löbbeckes, teils um die am Abend fällige Post aus Hamburg abzuwarten, von der man sich Nachrichten darüber versprach, ob auf auswärtige Gelder gerechnet werden könne. Aber derartige Aussichten eröffneten sich nicht, nicht einmal der angestrebte Abschluss mit Löbbeckes war zu erreichen, und so wurde denn, nachdem am 29. November die Vorschusssteuer noch auf die Oekonomiepächter, die besoldeten Personen und die Inhaber jeder Art von Mühlen ausgedehnt war, Jacobssohn am 30. eröffnet, dass man sein Angebot *pure* annehme. Darauf versprach dieser zu der am Abend vorhandenen Barschaft der Landrenterei

[1]) Also 4 frcs. zu 1 Tlr. Gold, d. h. 4% über den offiziellen französischen Tarif: s. o. S. 158.

soviel bares Geld zuzuschiessen, dass 1 Million frcs. voll werde, und, wenn dazu die verheissenen 100000 Tlr. nicht ganz erforderlich seien, den Überschuss bis Ende Dezember zur Verfügung der Landschaft zu behalten. Die dann zum ersten Drittel noch fehlenden 875000 frcs. wolle er versuchen durch vorläufige Deponierung Badischer und Darmstädtischer Obligationen zu decken. Die Landschaft sicherte ihm ihrerseits für den Fall, dass ihm unvorhergesehene Kosten erwachsen würden, ausser den 4% Zinsen noch ½ % Provision zu.

Nun konnte mit der Kontributionszahlung begonnen werden. Jacobssohn brachte es fertig, am 1., 4., 8. und 9. Dezember das erste Drittel abzutragen, davon 200000 frcs. durch Wechsel, alles übrige in bar, zum kleineren Teile in Gold, zum grösseren in Konventionsgelde. Die Zahlungsleistung war mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verknüpft, wurden doch beispielsweise am 4. Dezember 165000 Tlr. C(onventions)-M(ünze) = 636900 frcs. in Zweigutegroschen- und 35000 Tlr. gleicher Münze = 135100 frs.[1]) in Viergutegroschenstücken bezahlt. Aber man konnte froh sein, dass die Franzosen auch so kleine Münze nahmen. Am 12. Dezember überreichte Jacobssohn seine Abrechnung über die Begleichung des ersten Drittels. Hierbei zeigte er an, dadurch, dass es ihm möglich gewesen sei, teils in verschiedenen Münzsorten, teils in Wechseln zu bezahlen, habe sich das Verhältnis zwischen frcs. und Gold etwas zu Gunsten des Landes verschoben. Deshalb brauche er an ihm zustehendem Goldagio auf 400000 Tlr. C.-M. statt 10% nur 7%, also statt 40000 Tlr. nur 28000 Tlr. C.-M. berechnen. Ferner wolle er auf die ausbedungenen 4% Zinsen und ½ % Provision für seinen Vorschuss gänzlich verzichten.

So hochherzig hier Jacobssohn nach seinen eignen Worten erscheint, so wenig war doch das Schatzkollegium mit seiner Berechnung einverstanden. Diese ging, wenn wir die wenig klaren und vollständigen Angaben des betreffenden Protokolls richtig auffassen, dahin: 1875000 frcs. d. h. ein Drittel der Kontribution seien nach dem vereinbarten Satze 1 frc. = 6 Ggr. Gold 468750 Tlr. Gold; hierzu habe die Landrenterei in Gold 13750 Pistolen = 68750 Tlr. beigesteuert; blieben 400000 Tlr., für welche Summe er, da sie ihm in Konventionsmünze zurückgezahlt sei, 7% Goldagio beanspruche. Nun hatten aber die Franzosen jene 68750 Tlr. Gold nicht, wie Jacobssohn rechnete, als 275000 frcs. (1 Tlr. Gold = 4 frcs.), sondern als 286000 frcs. (1 Tlr. Gold = 4 frcs. 16 cts.) in Zahlung genommen und deshalb wollte, wie

[1]) D. h. 1 Tlr. C.-M. = 3 frcs. 86 cts.; nach dem französischen Tarif sollte jedoch 1 Tlr. C.-M. = 3 frcs. 87¾ cts. sein, und diesem Satze gemäss wurden nachträglich die oben erwähnten Posten höher berechnet.

es scheint, das Schatzkollegium 11000 frcs. von Jacobssohns Forderung gestrichen wissen. Es erklärte nämlich, dass es zwar Jacobssohns Entgegenkommen mit Dank anerkenne, jedoch nach dem Protokolle vom 28. Nov. der Meinung sei, jener könne die Vergütung des frc. mit 6 Ggr. Gold nur für den wirklich von ihm geleisteten Vorschuss, nicht aber für den ganzen Betrag des bezahlten Kontributionsdrittels verlangen. Hiergegen erhob Jacobssohn lebhafte Einsprache. Er berief sich auf das bei den Verhandlungen zu Grunde gelegte Abkommen wegen der Halberstädter Kontribution, durch das ihm für deren ganzen Betrag die Erstattung des frc. in der angegebnen Höhe zugebilligt worden sei. Er berief sich auf das Protokoll, dessen Wortlaut zwar etwas dunkel sei, aber doch mehr für als gegen ihn spreche. Er behauptete endlich, wenn es nach der Ansicht des Kollegiums gehe, so werde er kaum 1000 Tlr. Überschuss und folglich der beträchtlichen Nebenkosten wegen einen Verlust von mehr als 5000 Tlrn. haben. Das Schatzkollegium, das den grossmächtigen Geldmann bei guter Laune zu erhalten ernstlich bemüht sein musste, gab nach; man stellte also gemeinsam fest, dass, nachdem die Landrenterei auf die erste Kontributionsrate 68750 Tlr. in Louisd'or bar gezahlt und Jacobssohn den Rest mit 400000 Tlrn. anfänglich vorgeschossen habe, ihm auf selbigen aus der Landrenterei schon zurückerstatteten Vorschuss statt 10 nur 7% Agio vergütet werden sollten. Ist auch in dieser Formulierung der Vorschuss Jacobssohns jedenfalls zu hoch beziffert, so muss doch das richtig an ihr sein, dass jener damals abgesehen von den 28000 Tlrn. Agio, die übrigens auch unmittelbar nachher beglichen wurden, wegen der ersten Kontributionsrate keine Forderung mehr an die Landschaft hatte. Das heisst: das Land hatte zur Deckung der 1875000 frcs. den Kredit Jacobssohns nur auf ganz kurze Zeit in Anspruch zu nehmen brauchen. Die Landrenterei muss also, da ihr Barbestand zu Ende November auf 120—140000 Tlr.[1]) geschätzt worden und ausser der Kontribution doch noch manche andre Ausgabe zu bestreiten war, im ersten Drittel des Dezembers die sehr bedeutende Mindesteinnahme von annähernd 400000 Tlrn. Münze gehabt haben. Mit welchen Beträgen daran die Subskriptionsdarlehen, die Vorschusssteuer, die laufenden Einkünfte und etwaige sonstige Geldquellen beteiligt waren, darüber fehlt es an bestimmten Angaben bis auf die eine, dass von den Vorschusssteuern bis zum 8. Dezember 89000 Tlr. eingegangen und mit zur Kontributionszahlung verwandt worden seien.

Gleich nach der Rechnungslegung über das erste Kontributionsdrittel wurde mit Jacobssohn wegen Abtragung des schon auf den 15. Dezember fälligen zweiten verhandelt und abgeschlossen. Er verpflichtete sich, die Land-

[1]) S. o. S. 160.

renterei mit den 100000 Tlrn. zu unterstützen, die er am 28. November für sie in Kasse zu halten versprochen hatte, und übernahm es, die zur Kontributionszahlung verfügbaren Gelder jener an die Franzosen abzuführen. Das Schatzkollegium versprach seinerseits, Jacobssohn auf die Summe, die ihm nicht bar in Gold, sondern in Münze gezahlt werden würde, 7% Agio zu vergüten und zwar dergestalt, dass ihm für je 400 frcs. seiner ganzen Zahlung an die französische Intendantur 107 Tlr. Münze gut gerechnet werden sollten, wogegen Jacobssohn wiederum auf besondere Zinsen und Provision verzichtete: die Abrechnung sollte sich also nach denselben Grundsätzen wie die über das erste Drittel vollziehen. Daraufhin setzte Jacobssohn die Kontributionszahlung fort, indem er am 15. und 22. Dezember insgesamt 1 Million frcs. abtrug, davon 200000 in Wechselbriefen auf Hamburg und Berlin. Dann aber folgte eine längere Stockung. Als der Finanzier dem Schatzkollegium den Stand der Zahlungen meldete, fügte er hinzu, er habe Daru versichert, dass das Land nicht mehr bares Geld zahlen könne, weshalb es nötig sei, ein Bedeutendes an der Kontribution zu erlassen und auch Obligationen mit in Zahlung zu nehmen. Daru habe zwar nichts davon hören wollen, indes glaube er — Jacobssohn — mit gutem Grunde, dass man sowohl Obligationen annehmen als auch die Frist für die letzte Rate verlängern werde. Vielleicht mit im Vertrauen hierauf, vor allem aber doch wohl wirklichen Geldmangels halber ward dem Intendanten, als er nach der Zahlung vom 22. Dezember fragte, wann der Rest der zweiten Rate gezahlt werden würde, von dem anwesenden Schatzrate v. Plessen erwidert: man könne fürs erste nicht weiter zahlen und sehe erst noch der Entschliessung des Kaisers auf das Bittgesuch — des Ministeriums und des Ausschusses vom 2. Dezember — um Minderung der Kontribution entgegen. Doch noch am selben Tage erging ein Schreiben Darus ans Ministerium mit der Mahnung, den Abtrag der von der zweiten Rate noch rückständigen 875000 frcs. um so mehr zu betreiben, als der Zahlungstermin für das letzte Drittel unmittelbar bevorstehe. Hieran knüpfte sich die Anzeige, dass der Kaiser dem Lande die Stellung von je 300 Jäger- und Artilleriepferden auferlegt habe, deren Preis auf die Kontribution angerechnet werden solle. Konnte man mit dieser Bestimmung wohl zufrieden sein, weil es leichter fallen musste Pferde als bares Geld aufzutreiben, so war doch, da die Pferde, namentlich kriegsbrauchbare Pferde, auch nicht so kurzer Hand zu beschaffen waren, für den Augenblick wenig damit geholfen, Daru aber mahnte immer von neuem und immer dringlicher. Nun war freilich bereits am 19. Dezember mit Jacobssohn nach mehrtägigen Verhandlungen ein neuer Anleihevertrag abgeschlossen. Danach sollte die Landschaft 100000 Tlr. je zur Hälfte in Gold und in Konventionsmünze

erhalten und zwar 25000 Tlr. Gold am 31. Dezember, 25000 Tlr. Münze am 31. Januar, den ganzen Rest am 28. Februar. Die Rückzahlung sollte vom 1. Januar 1809 bis ebendahin 1818 in zehn nahezu gleichen[1]) Jahresraten erfolgen; für jede Rate ward die Ausstellung besonderer Obligationen *au porteur* ausgemacht. Deren Zinsfuss betrug 4%, dazu kamen indes noch 2%, die, nach der Gültigkeitsdauer der einzelnen Obligationen berechnet, an Jacobssohn als Vermittlungsgebühr im voraus gezahlt werden mussten, allerdings unter Abzug von 1000 Tlrn., womit Jacobssohn das von Hofrat Fein auf 2603 Tlr. berechnete Interusurium zu vergüten sich herbeiliess. Mit dieser Anleihe hatte es aber insofern eine eigne Bewandtnis, als die Landschaft keineswegs frei über sie verfügen konnte. Es war nämlich von vornherein ausgemacht worden, dass Jacobssohn damit, soweit möglich, seine Forderungen an jene solle kompensieren dürfen. Da er nun Ende Dezember 106000 Tlr. Gold an bis dahin noch nicht beglichenem Vorschusse zur zweiten Kontributionsrate und 40000 Tlr. von den an den Lieferanten Rehns gezahlten 130000 Tlrn. Gold, Ende Januar weitere 50000[2]) und Ende Februar die letzten 40000 Tlr. von den Rehnsschen Geldern zu fordern hatte[3]), so stand ohne weiteres fest, dass das Schatzkollegium auch nicht einen Pfennig des Anleihekapitals bar in die Hände bekommen würde. Für die Kontribution musste demnach anderweitig Rat geschafft werden. Am 30. Dezember berichtet v. Wolffradt[4]), Henneberg habe dem Intendanten versprochen, ihm gegen einen bedeutenden Nachlass an der Kontribution das — von den Franzosen bekanntlich glühend begehrte — Mantuanische Onyxgefäss zu verschaffen, deshalb auch gleich an den Herzog Friedrich Wilhelm geschrieben und ihm für das Kunstwerk 150000 Tlr. in landschaftlichen Obligationen geboten. An der wesentlichen Richtigkeit dieser Mitteilung darf um so weniger gezweifelt werden, als einige Wochen später (am 28. Januar) Jacobssohn in einem Schreiben an Henneberg mit den Worten »wenn es Ew. Hochwohlgeboren glückt, das bewusste Gefäss in Zahlung zu geben« offenbar auf die nämliche Sache hindeutet. Wir können also hieraus abnehmen, wie bedenklich das Schatzkollegium die Lage ansah: nur aus dem Drange ärgster Not ist der Schritt Hennebergs zu verstehen, des Mannes, der doch glaubhafter Überlieferung zufolge so kräftig für den Burglöwen eingetreten ist.

Dass diese Verhandlung Hennebergs mit dem Herzoge in den landschaft-

[1]) Die Raten sollten aus je 5000 Tlr. Gold und ebensoviel Münze, nur die am 1. Januar 1811 fällige aus 10000 Tlrn. Gold und die vom 1. Jan. 1817 aus 10000 Tlrn. Münze bestehen. [2]) Davon stundete Jacobssohn demnächst 40000 Tlr. bis zum 31. März gegen $1^1/_2$% Provision. [3]) S. o. S. 160. [4]) Brief an v. Schrader; bei der Gelegenheit erwähnt v. W. folgende Äusserung Denons: *„Il nous faut ce vase d'onyx absolument, et nous le retrouverons enfin ou à Petersbourg ou à Londres.“*

lichen Akten nicht erwähnt wird, ist sehr erklärlich; weniger aber begreift man ihr Schweigen über gewisse Erweiterungen der Vorschusssteuer, die, wie gleichfalls v. Wolffradt in einem Briefe vom 5. Januar 1807 angibt, an diesem Tage vom Ministerium und den Ständen beschlossen worden waren[1]). Dagegen finden wir Nachrichten über Massnahmen, die Subskription ertragreicher zu gestalten, in beiden Quellen, ausserdem auch, soweit die Stadt Braunschweig in Frage kommt, in einschlägigen Akten des Stadtarchivs und in fast ganz hierauf beruhendnn Aufzeichnungen Wilmerdings, Bürgermeisters der Stadt vor und nach der westfälischen Zeit, die, wenn auch erst 1825 gemacht, doch vollauf zuverlässig sind[2]). In der Hauptstadt waren bis Anfang Januar 1807 102200 Tlr. subskribiert, wie viel aus dem übrigen Lande, erfahren wir nicht, wir hören nur von ein paar grösseren Einzeldarlehen. U. a. hatte Jacobssohn für seine Mündel, die Kinder des verstorbenen Philipp Samson zu Wolfenbüttel, 10000 Tlr. gezeichnet, ebenso der Kanonikus Mannsberg zu Holzminden 8000 Tlr., die er bisher bei Jacobssohn stehen gehabt hatte, indessen waren beide Kapitalien gar nicht zur Auszahlung gelangt, sondern von Jacobssohn auf Grund seiner Forderungen an die Stände innebehalten worden. Am 8. Januar wurde nun in der Sitzung des Ministeriums und des engern Ausschusses ein Reskript des erstern an den Magistrat zu Braunschweig genehmigt des Inhalts, dass zur Verhütung der drohenden Zwangsmassregeln der französischen Intendantur die dortigen Kaufleute und Bankiers christlicher und jüdischer Nation der Landschaft zum mindesten noch 200000 Tlr. gegen 4% Zinsen und 2% Provision darleihen sollten, wozu ihnen jedoch der bevorstehenden Messe wegen Frist bis zum März gewährt werde; diese Summe möge die Kaufmannschaft selber unter sich verteilen, widrigenfalls eine besonders zu berufende Kommission die Vermögen schätzen und danach die Verteilung vollziehen solle.

Um das gleich vorweg zu sagen, so wurde der verlangte Betrag — jedoch die auf 2% für jedes Leihjahr erhöhte und sofort abgezogene Provision eingerechnet — auf fortgesetztes Mahnen und Drohen des Ministeriums schliesslich annähernd zusammengebracht[3]), wurden im Februar auch die übrigen bemittelten Einwohner der Stadt vor v. Wolffradt und Henneberg ins landschaftliche Haus geladen, wo ihnen dann eröffnet wurde, wie viel ein jeder — zu denselben Bedingungen wie die Kaufleute — aufzubringen

[1]) Ein kurzer Hinweis darauf auch in dem gleich zu erwähnenden Reskripte des Ministeriums an den Magistrat zu Braunschweig d. d. 1807 Jan. 8. [2]) In Bd. 377 der Bodeschen Sammlung in der Stadtbibliothek. [3]) Am meisten, 10000 Tlr., steuerte Jacobssohn bei, der ausserdem mit dem gleichen Betrage gegen 5% Provision die Quoten einer grösseren Anzahl anderer Personen deckte.

habe[1]). Bald nach dem Reskript an Braunschweig erging ein entsprechendes[2]) an Wolfenbüttel, worin von den Kaufleuten dieser Stadt 20000 Tlr. gefordert wurden. Darauf ward am 23. Januar berichtet, dass 250 Tlr. in bar, nämlich 150 von Gumpel Samson und 100 von Marcus Jüdel, ausserdem 21000 Tlr. in Obligationen gezeichnet worden seien, welch' letztere der Ausschuss als unbrauchbar zurückwies. Neue Mahnungen brachten dann auch hier besseren Erfolg zuwege: bis zum 11. Mai waren 14950 Tlr. gezahlt, hierunter allerdings 10000 Tlr. von der Philipp Samsonschen Vormundschaft, die vielleicht mit jenen früher erwähnten[3]) identisch sind. Am 2. Februar wurden endlich einschlägige Reskripte an die Magistrate zu Helmstedt und Schöningen erlassen, zugleich eine Weisung an die Pächter der Kammer- und Klosterämter, mindestens den zu 39000 Tlr. berechneten sechsten Teil ihrer Pachten zur Anleihe der Landschaft beizusteuern: ein am 27. Februar vorgelegtes Verzeichnis der Darlehen, die von den Pachtbeamten im Wolfenbütteler Distrikte in den Monaten Februar, März und April eingehen würden, schloss mit einer Summe von 17650 Tlrn.[4]).

Doch bei dem unablässigen Drängen der Franzosen auf schleunige Weiterzahlung der Kontribution, das, wie man fürchten musste, nächstens in Gewalttätigkeiten übergehen würde, durfte man sich nicht auf Schritte beschränken, deren Erfolg teils zweifelhaft, teils erst nach Wochen oder Monaten zu erwarten war: man musste sich vor allem dessen Hülfe sichern, der allein das Land aus dieser argen Klemme retten konnte. Schon am 5. Januar wurde wieder mit Jacobssohn verhandelt. Aber anfänglich kam man mit ihm nicht recht vom Flecke. Er erklärte, er glaube hoffen zu können, dass die französische Intendantur noch eine dreimonatige Frist für den Abtrag des Kontributionsrückstandes gewähren würde, wenn man annehmbare auswärtige Obligationen mit der Massgabe deponiere, dass sie nach Ablauf der Frist nötigenfalls zu Gelde gemacht werden sollten, wobei die Landschaft den etwaigen Kursverlust zu tragen haben würde. Wolle diese sich selbigen Mittels bedienen, so sei er erbötig, ihr 250000 Tlr. in Badischen, Darmstädtischen, Leiningischen, Bayrischen, Hannöverschen und Mecklenburgischen Obligationen unter Bedingung der Rückgabe nach drei Monaten gegen 2% Provision für die Herleiher zu beschaffen. Er rate sehr hierauf einzugehen, da für bares Geld, das man übrigens gar nicht bekommen werde, hohe Zinsen und Provision würden aufzuwenden sein. Aber trotz dieser Emp-

[1]) Auf den Bürgermeister Wilmerding z. B. entfielen 1500 Tlr. [2]) Die den Braunschweigern bewilligte Erhöhung der Provision war darin schon berücksichtigt. [3]) S. o. S. 165. [4]) Über gezeichnete Darlehen »der Beamten und Pächter« zu insgesamt 11300 Tlr. berichtete der Oberamtmann Pini zu Gandersheim am 16. März 1807.

fehlung verhielt sich das Schatzkollegium gegen den Vorschlag sehr kühl. Nachdem es eine sofortige Entscheidung zu treffen abgelehnt hatte, weil man doch erst einmal wissen müsse, ob und unter welchen Bedingungen die Franzosen Obligationen statt baren Geldes annehmen würden, erklärte es sich am 7. Januar zum Abschlusse bereit, sofern die Intendantur die Obligationen zu ihrem vollen Nennwerte als Unterpfand anerkennen wolle, sofern ferner, falls nach Ablauf der Frist der Geldvorrat der Landschaft die Einlösung sämtlicher verpfändeter Obligationen nicht zulassen werde, die Auswahl der einzulösenden dem Schatzkollegium überlassen bleibe, sofern endlich ohne Erhöhung der Provision die Leihfrist auf ein volles oder dreiviertel Jahr oder doch mindestens auf sechs Monate bemessen werden würde. Jacobssohn erwiderte zwar, er wolle sich darüber vergewissern, ob Daru die Obligationen voll anzunehmen und deren Besitzer sie auf länger als drei Monate herzuleihen geneigt seien, kam dann aber auf seinen Vorschlag nicht zurück, so dass die Verhandlungen mit ihm, soweit sie die Kontribution betrafen, ins Stocken gerieten. Erst am 23. Januar finden wir sie wieder im Gange. Denn an diesem Tage erhielt das Schatzkollegium Erklärungen Jacobssohns auf verschiedene an ihn gerichtete Fragen, darunter die, ob er zur Bezahlung des Rückstandes der zweiten Kontributionsrate (875000 frcs.) die nötigen Gelder vorstrecken könne und wolle. Seine Bedingungen waren der Art, dass er für angebracht hielt, sie unter dem Schutze eines Vorwortes aufmarschieren zu lassen. Er begann mit einem Hinweis auf den derzeitigen notorischen Geldmangel in Braunschweig, der, zumal wo die Messe vor der Türe stehe, es ganz unmöglich mache die erforderliche Summe am Orte zu beschaffen. Andrerseits habe er seinen auswärtigen Kredit um der früheren Vorschüsse willen schon so stark in Anspruch genommen, dass er nicht wohl noch darüber hinausgehen dürfe. Und der Erlangung eines »momentanen« auswärtigen Darlehns sei der Umstand hinderlich, dass den Ständen Rückzahlungsfrist bis Ende März gewährt werden müsse. Dennoch wolle er es wagen ihren Wunsch zu erfüllen, unter folgenden Bedingungen. Wie früher solle ihm der frc. mit 6 Ggr. Gold vergütet, bei Zahlung in Münze das Agio zu 7% berechnet werden. Auf die Gesamtsumme wolle er den für abzugsfähig erklärten Wert der 600 Pferde mit 60000 Tlrn. Louisd'or zu obigem Kurse, also mit 240000 frcs. anrechnen, so dass er nach Befriedigung der Franzosen von der Landschaft noch 635000 frcs. zu fordern haben werde. Diese solle ihm die Obligationen über die von der Kaufmannschaft in Braunschweig aufzubringenden 200000 Tlr. ausliefern und dafür sorgen, dass dies Geld, was sehr wohl geschehen könne, bis Ende März gezahlt werde, aber nicht an ihn direkt, sondern an die Landrenterei, der dann die Begleichung

seiner Forderung obliegen werde; auf deren Vermittlung müsse er bestehen, damit die Kaufmannschaft nicht glaube, ihm wären seitens der Landschaft besondere Vorteile bezüglich jenes Darlehns eingeräumt worden. Für seinen Vorschuss von 635000 frcs. verlange er 4% Zinsen, ausserdem von der ganzen Summe zu 875000 frcs. 1% Provision. Mit diesem Bedingungen, auf die Jacobssohn bis nächsten Mittag 2 Uhr endgültige Antwort begehrte, beschäftigt sich ein höchst interessantes Schreiben Hennebergs an seine Kollegen, das zwar undatiert, aber offenbar noch am 23. Januar entstanden ist. »Da der ganze Zuschnitt, so beginnt es, darnach gemacht ist, uns und das Land in die Hände Israels zu geben, und jede Stimme dagegen eine Stimme in der Wüste seyn würde, so bleibt wohl nichts übrig, als die in der Anlage gemachten Bedingungen, unter welchen die Zahlung des Restes von dem 2ten Drittel der fr. *Contribution* übernommen werden will, *pure* zu *acceptiren.*« Nur müsse verlangt werden, dass für die Pferde nicht 60000, sondern 75000 Tlr. Louisd'or abgezogen würden[1]). Den Gewinn Jacobssohns würde, da die 4% Zinsen nicht ins Gewicht fielen, die für ihn vorteilhafte Berechnung des frc., sowie das Prozent Provision für Hergabe der Summe auf zwei Monate ausmachen. »Warum dieses 1 *pro Cent* aber auch, schliesst Henneberg bitterböse, auf die abzurechnende *quota* für die Pferde Lieferung verwilligt werden soll, da doch dazu kein Geld anzuschaffen ist, sondern die Quitung darüber blos in Zahlung gegeben wird, vermag ich nicht abzusehen — allein Man sieht izt vieles nicht ein.« Im Einklange mit solcher Kritik änderte das Schatzkollegium am 24. Januar Jacobssohns Bedingungen dahin ab, dass es die Absetzung des Wertes der Pferdelieferung zu 75000 Tlrn. sich selber vorbehalten wissen und die Provision nur für den dann noch erforderlichen, bis zum 31. März aus dem Darlehn der Kaufmannschaft rückzahlbaren Vorschuss von 575000 frcs.[2]) zugestehen wollte. Als nun der Landsyndikus Rhamm Jacobssohn zur Einwilligung in diese Änderungen zu bewegen versuchte, verzichtete jener wohl auf die Aushändigung der Obligationen der Kaufmannschaft, liess auch zu, dass die Pferdelieferung mit 75000 Tlrn. angesetzt werde, blieb aber darauf bestehen, dass er den Posten mit den Franzosen verrechnen wolle und das Prozent Provision für die vollen 875000 frcs. gezahlt werden müsse. Dementsprechend wurde am Nachmittage des 24. Januars mit ihm

[1]) Entsprechend dem Preise von 25 Pistolen für das Pferd, den, wie man damals glaubte, die Intendantur in Rechnung stellen werde. [2]) Wie das Schatzkollegium auf diesen Betrag kommt, begreift man nicht recht. Gab es selber der Intendantur die Lieferungsquittung über 75000 Tlr. Gold in Zahlung, so konnte es sicher sein, dass ihm der Taler Gold nicht nur zu 4 frcs., sondern zum tarifmässigen Satze von 4,16 frcs., also 75000 Tlr. mit 312000 frcs. angerechnet werden würden. Dann wären also, um 875000 frcs. voll zu machen, nur noch 563000 frcs. nötig gewesen.

abgeschlossen[1]). So schien, wenn auch durch schwere Opfer, die alsbaldige Abtragung des Restes der zweiten Kontributionsrate gesichert, als ein bedenklicher Zwischenfall wieder alles in Frage stellte. Am 28. Januar eröffnete das Ministerium den Ständen ausser den schon oben[2]) berührten scharfen Erklärungen der Franzosen auch noch diese. Auf das zweite Kontributionsdrittel könne die Pferdelieferung nicht angerechnet werden, da die Pferde noch nicht sämtlich gestellt seien; die Kompensation sei also erst bei Zahlung der dritten Rate angängig. Diese müsse zur einen Hälfte bis zum 28. Februar, zur andern bis zum 31. März unfehlbar berichtigt sein, ausserdem bis zum 1. Februar sicher nachgewiesen werden, wie das bewirkt werden solle. Geschehe das nicht, so würde wie die herrschaftlichen so auch die landschaftliche Kasse beschlagnahmt werden. Im Anschluss an diese Mitteilungen wurde nun auch schon ein Schreiben Jacobssohns vorgelegt, worin der Mann seine Verlegenheit über die veränderte Sachlage bekundete und ausser Stande zu sein behauptete, den unerwarteten Ausfall von 75000 Tlrn. seinerseits zu decken. Glücklicherweise bot sich die Möglichkeit, jene Summe wenigstens zum grössten Teil anderweitig zu beschaffen. Henneberg zeigte an, dass man auf kurze Zeit den Lotteriekassenbestand von 50—60000 Tlrn. dargeliehen erhalten könne, wenn das Ministerium der Lotteriedirektion die nötige Ermächtigung gebe und rechtzeitige Rückzahlung garantiere; im Besitze dieser Mittel werde man wohl mit Jacobssohn zum Ziele kommen. Und in der Tat gelang es ihm, nachdem Ministerium und Schatzkollegium den vorgeschlagenen Ausweg gebilligt hatten, alsbald auch Jacobssohns Einwilligung zu erlangen. Am 30. Januar meldete dieser, dass ihm von der Lotteriedirektion 60000 Tlr. Münze gezahlt worden seien; wenngleich dadurch die 75000 Tlr. nicht völlig gedeckt wären und er also

[1]) Dabei wurde folgende Berechnung aufgemacht:

Rückstand der 2. Kontributionsrate	875000 frcs. =	218750	Tlr. Gold
Davon ab für 600 Pferde		75000	„ „
Bleiben zu zahlen		143750	„ „ ,
die Jacobssohn vorschiesst, wofür er 1% Provision von 218750 Tlrn. erhält		2187	Tlr. 12 Ggr.
insgesamt also		145937	Tlr. 12 Ggr.
Wird diese Summe in Münze gezahlt, kommen hinzu 7% Agio		10215	Tlr. 15 Ggr.
	Sa.	156153	Tlr. 3 Ggr. C.-M.

Ferner ist der bar zu leistende Vorschuss von 143750 Tlrn. Gold mit 4% zu verzinsen. — Um diese Rechnung richtig zu würdigen, erwäge man, dass Jacobssohn bei Anrechnung der Pferde mit 75000 Tlrn., wie oben gezeigt, in Wahrheit nur 563000 frcs. = 135337 Tlr. Gold (nach dem tarifmässigen Satze 1 Tlr. = 4,16 frcs.) vorzuschiessen hatte.   [2]) Vgl. S. 151.

noch 20000 Tlr. mehr als ursprünglich ausgemacht vorschiessen müsse, so wolle er doch den Rest der zweiten Rate begleichen, falls Daru versichere, dass er sich mit dem Schatzkollegium wegen Zahlung der dritten Rate völlig geeinigt habe und sonach die landschaftliche Kasse weder durch Beschlagnahme ihrer Barschaft, wie am 28. Januar angedroht worden war, noch sonst behelligt werden würde, falls ferner der Landrentmeister Anweisung erhalte, die bei der Landrenterei eingehenden Gelder sofort an ihn — Jacobssohn — zur Tilgung seiner Vorschüsse abzuführen. Die geforderten Zusicherungen müssen ihm wohl zu seiner Befriedigung erteilt worden sein, denn am 3. Februar zahlte er zusammen 868437 frcs., darunter 226400 in Wechseln auf Berlin, an die Franzosen ab; da hierzu noch rund 6563 frcs. geschlagen wurden, die der Receveur im Dezember infolge falscher Umrechnung der Konventionsmünze in frcs. zu wenig angerechnet hatte, so war nunmehr auch das zweite Kontributionsdrittel vollständig beglichen.

Die Verhandlungen wegen der dritten Rate haben wir bisher um der Übersichtlichkeit willen nur soweit erwähnt, als es unbedingt nötig war. Sie waren aber damals nicht nur bereits im vollen Gange, sondern hatten sogar schon eine Art dramatischer Katastrophe hinter sich. Zu den verschiedenen Anfragen, auf die Jacobssohn am 23. Januar, wie früher bemerkt[1]), seine Erklärungen abgab, befand sich auch eine, die offenbar die Herbeischaffung der letzten Kontributionsrate betraf. Sie ging dahin, unter welchen Bedingungen Jacobssohn landschaftliche Obligationen gegen auswärtige Staatspapiere umtauschen, und, wenn diese nicht in Zahlung genommen werden sollten, ob und unter welchen Bedingungen er jene in bares Geld verwandeln könne und wolle. Das Angebot, das hierauf erfolgte, wurde von den Ständen entschieden abgelehnt; es braucht hier also nicht weiter dargelegt zu werden, nur ein Passus darin verdient in Anbetracht seiner allgemeinen Bedeutung, dass wir ihn herausheben. Die landschaftlichen Obligationen unmittelbar in bares Geld umzusetzen erklärt Jacobssohn als derzeit unmöglich und darum für nötig zunächst fremde Obligationen dafür einzutauschen. Denn in Stadt und Land Braunschweig seien jene des herrschenden Geldmangels wegen nicht wohl anzubringen, zumal er von dem 100000 Tlr.-Darlehn her noch einen Posten vorrätig habe und des einheimischen Marktes für ihn bedürfe; im Auslande aber verhalte man sich in Rücksicht auf die gegenwärtige Krisis durchaus ablehnend gegen sie; somit würde er durch zu vieles Ausbieten der Obligationen den Kredit des Landes schwächen und trotzdem kein Geld dadurch beschaffen. Das Schatzkollegium indes war, wie gesagt, nicht gewillt die auf diese Schilderung gegründeten Vorschläge Jacobs-

[1]) S. 167.

sohns anzunehmen, es richtete vielmehr am 26. Januar die neue Frage an ihn, ob und unter welchen Bedingungen er sich zu einem weitern baren Darlehn von 250—300000 Tlrn. verstehen wolle, ohne dabei eine Transaktion mit Staatspapieren in Betracht zu ziehen. Der Gefragte aber hielt an seinem Plane fest. Er erbot sich am 28. Januar, 300000 Tlr. vierprozentiger landschaftlicher Obligationen gegen den gleichen Betrag Badischer und Darmstädtischer umzutauschen und diese bis Ende Februar zum Preise von 70% zu Gelde zu machen, so dass er dann 210000 Tlr. bar liefern werde. Für seine Bemühungen und das Risiko, das er bei der Möglichkeit des Sinkens der Obligationen unter 70% laufe, verlangte er 5% Provision vom Barertrage der Operation, also 10500 Tlr.[1]). Weiter machte er sich anheischig, zu Ende Februar der Landschaft gegen 2% Provision 200000 Tlr. fremder Obligationen zur Verwendung als einstweiliges Depot zu beschaffen, die Ende März oder April in *natura* zurückzugeben seien. Auf Hennebergs Anfrage, ob er nötigenfalls auch dieses Depot zu Gelde zu machen bereit sei, erklärte er, dass er sich dazu noch nicht verpflichten könne; wenn er es aber übernehme, so dürfe ihn die Operation keinesfalls mehr kosten als die ersterwähnte.

Am 29. Januar ward das Angebot vom Schatzkollegium dem Ministerium mit der Frage unterbreitet, ob man sich dessen völliger und ausdrücklicher Zustimmung zur Annahme versichert halten könne. Der Bescheid lautete, dass beim Drange der Umstände diese nicht zu umgehen sei. Sofort begab sich eine aus Henneberg, v. Plessen und Fein bestehende Abordnung zu Daru, um von ihm nach Jacobssohns Verlangen die Genehmigung der von diesem vorgeschlagenen Termine[2]) für Zahlung der dritten Rate zu erwirken. Dabei erfuhr nun die Sache eine ganz überraschende Wendung, die ein Bericht des engern Ausschusses ans Ministerium sehr ausführlich schildert. Daru fragte auf das Vorbringen der Deputation zunächst nach den Darlehnsbedingungen Jacobssohns. Mit ihnen bekannt gemacht erklärte er sie »unter sehr starken Ausdrücken« für durchaus unzulässig und nahm es auf sich, selber mit dem Kammeragenten zu verhandeln. Zugleich verhiess er, falls man keine billigeren Bedingungen erzielen, auch die Hoffnung auf auswärtige Anleihen fehlschlagen sollte, gegen Deponierung landschaftlicher Obligationen noch einigen Zahlungsaufschub gewähren zu wollen und versprach weiter, dem Lande vom Fürstentum Halberstadt eine Anleihe von 875000 oder minde-

[1]) Um den Ständen das Opfer von 10500 Tlrn., das er ihnen zumutete, ein wenig schmackhafter zu machen, behauptete Jacobssohn, die Operation würde, Einlösung der Obligationen nach zehn Jahren vorausgesetzt, einer nur achtprozentigen Anleihe gleichstehen. [2]) Einer davon war Ende Februar, die andern werden nirgends erwähnt.

stens 500000 frcs. zu erwirken. Auf Grund dieser Zusage rechnete der Ausschuss dem Ministerium folgendes Exempel vor: nach Abzug des Halberstädter Darlehns von 500000 frcs. und des Wertes der Pferdelieferung zu 270000 frcs. blieben von der dritten Kontributionsrate noch 1 105 000 frcs. zu zahlen, wofür landschaftliche Obligationen zu deponieren sein würden; müsse man diese demnächst wirklich mit 30% Verlust verkaufen, was kaum befürchtet zu werden brauche, so gingen nur 331 500 frcs. = 82875 Tlr.[1]) verloren; dagegen betrügen die Kosten des von Jacobssohn empfohlenen Geschäfts: 105000 Tlr. an Verlust und Provision auf 300000 Tlr. Obligationen, 4000 Tlr. Provision für weitere dergleichen 200000 Tlr. und mindestens 60000 Tlr. Verlust bei deren Realisierung, die jener nicht einmal fest versprechen wolle, insgesamt also 169000 Tlr. d. h. mehr als das Doppelte der Kosten im andern Falle. Darauf hinweisend sprach der Ausschuss die Überzeugung aus, dass das Ministerium der Abänderung des im Drange der Not schon genehmigten Vertrages mit Jacobssohn zustimmen werde, was es denn auch unter Bezeugung seiner lebhaften Freude am 30. Januar tat.

Inzwischen hatte der Intendant seiner Zusage gemäss wirklich mit Jacobssohn verhandelt. Wir haben darüber einen geradezu klassischen Bericht des Kammeragenten selbst in dem nämlichen Briefe, worin er am 30. Januar Henneberg seine Bereitwilligkeit zur Zahlung des Rückstandes der zweiten Rate kundgab[2]). Nach Erledigung dieses Punktes fährt er fort: »Der Herr *Intendant Daru* hat mir übrigens gestern den Stempel seines Wohlwollens für die hiesigen Lande aufgedrückt, indem er die Bedingung, unter welcher eine Anleihe zu machen ist, zu nachtheilig findet, und, wie er mir versichert, wenn ich keine bessern machen könnte, andere Arrangements zu treffen suchen müsste. — So sehr er mich, bevor er genaue Kenntniss dieses Geschäfts hatte, zusetzte, so war es mir doch eine sehr angenehme Empfindung, die redliche Gesinnung des Herrn *Intendanten* gegen unser Land wahrzunehmen; was mir aber noch mehr angenehm, war die Schilderung des Herrn *Intendanten*, wie die *Deputation* die Bedingung, welche die Landschaft in der jetzigen Verlegenheit nothgedrungen eingehen müsste, [als sehr drückend hingestellt habe][3]), zu hören, und wird dieses mit zu der[4]) eifrigen und beseelten Treue, welche die Hochlöbliche Landschaft für das allgemeine zeigt, von einem jeden in den hiesigen Landen, also auch von mir, jederzeit mit Rührung in Erinnerung gebracht werden, und ich bin dadurch so glücklich

[1]) Auch hier (vgl. o. S. 168 Anm. 2) rechnet wunderlicher Weise der Ausschuss wieder den Taler zu 4 frcs. [2]) S. o. S. 169. [3]) Die eingeklammerten Worte fehlen in dem Briefe, möchten aber dem, was Jacobssohn hat sagen wollen, im wesentlichen entsprechen. [4]) Im Briefe: »denen«.

von einem Geschäfte entbunden zu werden, das mir bis zur Zeit der Ausführung die grösste Unruhe und schlaflose Nächte veruhrsacht hätte; ungewiss, ob ich bey Vollendung des ganzen gewonnen oder verlohren hätte, wäre ich doch bey jeden für einen solchen Wucherer ausgeschrien, der von der *momentanen* Verlegenheit des Landes ungeheuren Nutzen ziehen wollte. Danck also der Vorsehung, dass sich alles so vortheilhaft verändert hat!«

Jacobssohn spricht hier, als ob er seine Mitwirkung beim Aufbringen des letzten Kontributionsdrittels für völlig ausgeschaltet ansehe. Das war aber sicherlich nur Pose, in Wahrheit wusste er recht gut, dass Daru, selber gedrängt, nach wie vor schleunige Abtragung der Kontribution verlangen werde und seine Hilfe dabei unentbehrlich sei. Sein Gegner Henneberg freilich scheint infolge der Zusagen Darus sich kurze Zeit der optimistischen Einbildung hingegeben zu haben, es werde doch vielleicht ohne Jacobssohn gehen. Hierfür spricht ein merkwürdiger Brief, den er, gleichfalls am 30. Januar, an Daru schrieb. Er beleuchtet darin zunächst noch einmal die überaus harten Bedingungen Jacobssohns wegen Berichtigung des Restes der zweiten Rate: nur die Zwangslage habe den Ausschuss sie zu bewilligen veranlasst, den sonst Darus Vorwurf, dass man die Geldgeschäfte wie die Söhne in Molieres Habsüchtigem betreibe, mit Recht treffen würde. Jetzt komme es vor allem darauf an, von Jacobssohn einen Aufschub bis mindestens den 2. Februar Abends zu erlangen. Er werde ihn gewähren, wenn Daru ihm verspreche, dass, falls nicht spätestens am 3. Februar Morgens sehr bestimmte Zusicherungen der Landschaft über Zahlung des letzten Drittels erteilt wären, Jacobssohns Angebot bezüglich des Darlehns von 300000 Tlrn. als acceptiert gelten solle vorbehältlich einer Kürzung der Provision um wenigstens ein Prozent. Dagegen bestehe nicht das geringste Bedürfnis, auch noch die 200000 Tlr. Obligationen zu nehmen, wodurch man Jacobssohn ein Geschenk von 64000 Tlrn. (4000 Tlr. Provision, 60000 Tlr. Verlust beim Verkaufe) machen würde, die Zinsen gar nicht mitgerechnet.

Was hätte hier Hennebergs Wunsch nach Erwirkung eines Aufschubes für Sinn, wenn nicht die Hoffnung zu Grunde lag während dieser Frist anderswoher d. h. vor allem wohl aus Halberstadt hinreichende Geldmittel bekommen zu können! Freilich behält er den Abschluss mit Jacobssohn als *ultimum refugium* im Auge und bezeichnet für den Fall die anzustrebenden Abstriche von den bisherigen Forderungen des Kammeragenten. Auf ihre Einräumung durfte er mit Bestimmtheit rechnen, denn es war klar, dass der kluge Mann, nachdem Daru ihm das Übertriebene seiner Forderungen sehr energisch vorgestellt hatte, sich hüten würde durch hartnäckiges Festhalten daran das für seine Geschäfte und seine ideelleren Pläne so wichtige Wohl-

wollen der Franzosen aufs Spiel zu setzen. Wirklich führten denn auch Verhandlungen, die Daru und das Ministerium am 31. Januar mit Jacobssohn pflogen, zu einem vorläufigen Abkommen, das Hennebergs einschlägige Wünsche nicht nur erfüllte, sondern sogar in einem an und für sich bedeutungsvollen Punkte noch darüber hinausging. Jacobssohn verpflichtete sich, wie früher, für 300000 Tlr. landschaftlicher Obligationen *au porteur*, die nach fünf bis zehn Jahren rückzahlbar sein sollten, Ende Februar auf die dritte Kontributionsrate 210000 Tlr. Gold zu zahlen. Als Provision verlangte er aber jetzt nicht mehr 5, sondern nur 4%, die nicht gleich von der Darlehnssumme abgesetzt, sondern Ende März aus der Landrentereikasse besonders bezahlt werden sollten. Ausserdem erklärte er sich bereit, von den Obligationen nach sechs Monaten auf Verlangen der Landschaft bis zu 100000 Tlr. zum selben Preise, zu dem er sie übernommen, wieder zurückzugeben. Von der Lieferung der 200000 Tlr. fremder Obligationen zum Deponieren war gar nicht mehr die Rede.

Der Landschaft wurde zwar das Recht zugestanden, das Abkommen bis zum 2. Februar widerrufen zu dürfen, doch blieb dieser Vorbehalt ohne praktischen Wert, weil der Ausschuss erst am 6. Februar das vom 2. datierte Ersuchen des Ministeriums um seine Zustimmung in Beratung zog. Dem Ersuchen war eine Berechnung beigefügt, die das Abkommen als sehr vorteilhaft hinstellte. Verlust und Provision würden zusammen 98400 Tlr. betragen, und diese Summe werde sich durch etwaigen Rückkauf von 100000 Tlr. Obligationen zu 70% auf 68400 Tlr. verringern, dagegen habe der Ausschuss für die in dem Promemoria vom 29. Januar vertretene Regelung der Sache die Kosten zu 82875 Tlrn. berechnet, so dass man sich im ersten Falle noch um 14475 Tlr. besser stehen werde. Das war nun freilich mehr schön als richtig gerechnet, denn gar nicht davon zu reden, dass es doch sehr zweifelhaft war, ob die Landschaft in sechs Monaten zur Einlösung der Obligationen im Stande sein würde, so sollten doch, was man gar nicht beachtet hatte, die 68400 Tlr. Unkosten auf 210000 Tlr., (= 873600 frcs. nach dem Tarif), die 82875 Tlr. aber auf 1105000 frcs. entfallen. Indes, was hätte es dem Ausschusse genützt mit solcher Bemängelung hervorzutreten, da die neuen Bedingungen ja das Placet Darus gefunden hatten, also alle Hoffnung aufgegeben werden musste auf andern Wegen zum Ziele zu gelangen! Und wie, wenn man nun weitere Zahlung als unmöglich verweigerte? Dann würde, so meinte man, die französische Intendantur unter Berufung darauf, dass ja die Mittel Jacobssohns zur Verfügung gestanden hätten, um so unbedenklicher zu härteren Massregeln greifen, und diese, als da seien Beschlagnahme der Landrenterei, Inhaftnahme von Geiseln, Beseitigung der Verfassung,

würden doch weit schwerer ins Gewicht fallen als die bislang dem Lande zugemuteten Opfer. Das und andres erwägend beschloss das Schatzkollegium das Abkommen mit Jacobssohn vorbehaltslos zu ratifizieren.

Sonach hätte dieser nun Ende Februar den Ständen 210000 Tlr. Gold auszahlen müssen. Doch bat er am 11. Februar, wegen der Gefahren des Aufbewahrens grosser Geldbeträge schon vorher auf die dritte Kontributionsrate abzahlen zu dürfen, wobei er einer besondern Zinsvergütung für die frühere Zahlung entsagte. Das Schatzkollegium erklärte sich damit einverstanden, forderte aber, er solle nur auf eine Anweisung der Landrenterei zahlen, die beauftragt sei die Zahlungen an den Receveur diesmal *immediate* zu leisten, damit so der frc. nicht über den Tarif bezahlt werde, vielmehr die 210000 Tlr. Gold in Konventionsmünze umgerechnet tarifmässig zu 814275 frcs.[1]) nebst dem Goldagio auf die Kontribution in Anrechnung kämen. Das wollte jedoch Jacobssohn gar nicht passen. Er erwiderte (am 13. Februar), er sei darauf zu bestehen berechtigt, dass auch die Zahlung der noch rückständigen Kontribution durch ihn und zwar nach dem Fusse 1 frc. = 6 Ggr. Gold geschehe. Was insbesondere die 210000 Tlr. Gold betreffe, so habe er sich bei Abgabe seiner Erklärung auf der Geheimratsstube ausdrücklich vorbehalten, jene Summe mit 840000 frcs. zu zahlen. Der Gewinn, den er dabei habe, gehöre durchaus zu dem Geschäfte, und nur, wenn er selber die Zahlung leiste, werde er der eingegangenen Verpflichtung zu genügen im Stande sein, weil er Wechsel mit in Zahlung geben wolle, die von einem andern nicht würden angenommen werden. Übrigens könne ihn auch niemand zwingen die 210000 Tlr. Gold in Münze umzusetzen. Zu diesen Gegengründen fügte er das Anerbieten, der Landschaft durch günstige Agioberechnung (7 statt 9%) einen Vorteil im Betrage von 4200 Tlrn. zu gewähren, und schloss damit, dass er um so mehr auf Zustimmung rechne, als durch die Zahlung mit Wechseln das bare Geld im Lande geschont werde, als er ferner noch selbigen Tags mit der Zahlung zu beginnen und dadurch die Franzosen für die Zukunft zur Nachsicht zu bewegen vermöge. Doch das Schatzkollegium blieb fest. Das ihm vom Ministerium mitgeteilte Protokoll über das Abkommen mit Jacobssohn wies keine Umrechnung des Darlehns in frcs. auf und sagte nichts davon, dass jener die Kontribution zahlen solle. So wurde ihm (am 16. Februar) geantwortet: das Kollegium könne sich der

[1]) Also 1 Tlr. Münze = 3 frcs. $87^3/_4$ cts.; das Goldagio betrug damals etwa 9% d. h. auf 210000 Tlr. 18900 Tlr. = 73284 frcs. 75 cts. So ergibt sich die Merkwürdigkeit, dass 210000 Tlr. Gold in Gold gezahlt 873600 frcs. (1 Tlr. Gold = 4 frcs. 16 cts.), in Konventionsmünze dagegen 887559 frcs. 75 cts. gebracht haben würden. Deshalb protestierte Jacobssohn auch, wie wir gleich sehen werden, gegen die ihm — unberechtigter Weise — zugemutete Zahlung in Konventionsmünze.

mit direkter Zahlung verbundenen Vorteile nicht begeben; es habe zwar nichts dagegen, wenn der Darleiher die Gelder nicht erst an die Landrenterei, sondern an den Receveur abführe, womit ihm also die Möglichkeit gegeben sei zum Teil durch Papiere zu zahlen, doch müsste der Landschaft dabei der Tarifsatz berechnet werden. Nun liess Jacobssohn seinen Widerspruch fallen. Er verhiess noch am selben Tage, der Forderung des Schatzkollegiums gemäss die 210000 Tlr. nicht mit 840000, sondern nach dem Tarif mit 873600 frcs. berechnen zu wollen, nahm jedoch zugleich sein Anerbieten in Sachen der Agioberechnung zurück.

Im Einklang hiermit zahlte dann Jacobssohn wirklich am 19. und 27. Februar und am 10. März den erwähnten Betrag von 873600 frcs. auf die Kontribution ab, darunter 271950 in Wechseln. Gleichzeitig wurde im Schatzkollegium ein neues Gesuch an Daru erwogen und abgefasst, das auf Erlass des noch verbleibenden Restes durch Anrechnung von Lieferungen u. dgl. abzielte. Als aber am 9. März Henneberg, der vierzehn Tage verreist gewesen war, davon unterrichtet wurde, erklärte er: nach wiederholten bestimmten Äusserungen Darus sei auf einen Nachlass überhaupt nicht zu rechnen; dennoch wolle er zugeben, dass man nochmals darauf antrage, doch dürfe das nicht eher geschehen, als bis nach Abzug der Kompensation für die grosse Pferdelieferung der Rückstand nur noch 500000 frcs. betrage, welche Summe Daru als Darlehn vom Fürstentume Halberstadt zu beschaffen verheissen habe. Soviel zu leisten — da der Wert der Pferdelieferung jetzt zu 280800 frcs. festgestellt war, handelte es sich noch um 220600 frcs. — sei man zweifellos in der Lage, und das wisse der Intendant sehr wohl. Deshalb werde man ihn durch Zahlungsverweigerung erbittern und zu scharfen Massregeln reizen, während ihn bisher die zur Abtragung der Kontribution gemachten höchsten Anstrengungen bewogen hätten, sonstige Belastung des Landes nach Kräften abzuwehren.

Dieses Votum drang durch. Es wurden also am 13. März von Jacobssohn, der sich besonders darum beworben hatte, aus den Mitteln der Landrenterei die 220600 frcs. an den Receveur gezahlt, davon 74000 in Wechseln auf Berlin. Tags darauf ging das Gesuch um Erlass der letzten 500000 frcs. an Daru ab. Um dieselbe Zeit[1]) aber schrieb Daru dem Ministerium, dass auf das Darlehn der Halberstädter Kammer nicht mehr gerechnet werden könne, weshalb das Geld anderweitig herbeigeschafft werden müsse. Dazu war man jedoch vorläufig ganz ausser Stande. Eine Anleihe, die Godefroy in Hamburg zu vermitteln übernommen hatte, wurde durch die von verschiedenen deutschen Zeitungen gebrachte Nachricht vereitelt, dass Jacobssohn zur Be-

[1]) Am 16. März machte das Ministerium dem Ausschusse Mitteilung davon.

zahlung des Restes der braunschweigischen Kontribution Rat geschafft und dafür landschaftliche Obligationen erhalten habe, die gegenwärtig 30% im Kurse verlören. Godefroy meldete, er habe bereits Zeichnungen über 250000 Mark gehabt, doch seien sie auf jene Nachricht hin sämtlich zurückgezogen worden. Er riet zu öffentlicher Widerlegung, die auch versucht wurde, indes nicht den geringsten Erfolg hatte. Man sah sich also wiederum auf Jacobssohn hingewiesen als den einzigen, der dem Lande zu einer weitern Anleihe hätte verhelfen können, allein die überaus schweren Bedingungen, die ihm das letzte Mal hatten zugestanden werden müssen, mochten gründlichst davon abschrecken, nach so kurzer Frist seine Hilfe von neuem in Anspruch zu nehmen. Den Kontributionsrückstand aber aus den Einnahmen der Landrenterei mit zu decken war erst recht unmöglich, denn deren laufende Ausgaben wuchsen in beängstigendem Masse an. Zu den fortgesetzten Abschlagszahlungen an Jacobssohn auf seine verschiedenen Darlehen gesellten sich solche an die Lieferanten, und immer neue Lieferungen wurden dem Lande zudiktiert. Vor allem aber hiess es zahlen und immer wieder zahlen, seit, vom 20. April ab, die grosse Militärstrasse mitten durchs Herzogtum zog. Auch dem Intendanten Daru konnte natürlich nicht verborgen bleiben, dass es der Aufwendung aller Kräfte bedürfe, um so hohen Anforderungen zu genügen, und hieraus erklärt sich wohl, dass er zwei volle Monate hindurch wegen der Kontribution zu mahnen unterliess, vielleicht selber des Glaubens, Napoleon werde nach Lage der Dinge auf den Rest verzichten. Da erhielt er Mitte Mai ein Schreiben seines Bruders, worin mit grösster Entschiedenheit Berichtigung des Rückstandes gefordert wurde. Er gab die Mahnung, sie wie üblich durch drohenden Hinweis auf strenge Massnahmen verschärfend, an das Ministerium weiter, das sie seinerseits durch Schreiben vom 17. Mai dem Schatzkollegium mitteilte. Dieses hatte sich am 16. des Pfingstfestes halber bis zum 26. vertagt, trat nun aber schon am 20. wieder mit dem Ministerium zu einer Sitzung zusammen. Das Ministerium eröffnete, wenn wenigstens vor der Hand 25—30000 Tlr. zusammengebracht werden würden, so sei zu hoffen, dass man noch einige Monate Frist erhalte. Das Leihhaus könne der Landschaft mit einer grösseren Summe zu Hilfe kommen. Für Juli oder August sei auch auf einen Vorschuss von 20—30000 Tlrn. bis Ende Oktober aus der Lotteriekasse zu rechnen. Eintreibung der Steuerrückstände und der noch nicht gezahlten Beiträge zur Zwangsanleihe, sowie Ausschreibung neuer Steuern würden weitere Mittel schaffen. Endlich empfehle sich, zu versuchen, ob man nicht die Zinsen auf die von mehreren Partikuliers in Mecklenburg belegten Kapitalien, die zum Antoniitermine (17. Januar) nicht bezahlt worden seien und auch zum Trinitatistermine nicht bezahlt werden

würden, an Zahlungsstatt auf die Kontribution anweisen könne; wenn das gelinge, so müssten den Berechtigten landschaftliche Obligationen ausgestellt werden, einlösbar, sobald Mecklenburg die Zinszahlung wieder aufnehme. Nach diesen allseitig gebilligten Ausführungen wurde beschlossen, das Ministerium solle in seinem Antwortschreiben die Erlaubnis des Intendanten dazu erbitten, dass eine Deputation beim Kaiser zugunsten völligen Erlasses des Kontributionsrestes vorstellig werde, für den Fall ihrer Versagung aber um Gewährung einer Zahlungsfrist und um Annahme der Zession der mecklenburgischen Zinsen nachsuchen. Auf dieses Schreiben erwiderte Daru, der inzwischen schon eine zweite Mahnung abgelassen hatte, am 23. Mai völlig abweisend und erhielt nun — unter nochmaliger Bitte um Besorgung eines Darlehns von Halberstadt — vom Ministerium die Zusage, man werde alle Kräfte anstrengen, in nächster Woche 100000 frcs. zu zahlen, wegen des Restes aber innerhalb eines Monats Rat zu schaffen. So erhob jetzt das Schatzkollegium vom Leihhause gegen 4% Zinsen 25000 Tlr. Gold und zahlte davon am 26. Mai — diesmal ohne Jacobssohns Vermittlung — die gleiche Summe in Münze[1]) an den Receveur, der sie zu 96937 frcs. 50 cts. in Anrechnung brachte. Was an 100000 frcs. noch fehlte, gestattete Daru zur nächsten Zahlung zu schlagen, sprach aber den Wunsch aus, es möge diese, wenn auch in geringerem Betrage, schon innerhalb acht Tagen erfolgen, weil er unablässig gemahnt werde. Am 28. Mai meldete dann das Ministerium dem Schatzkollegium, dass dem Lande die Lieferung von 250 Dragonerpferden auferlegt sei, deren Kaufpreis von der Kontribution abgesetzt werden solle, am 9. Juni teilte Henneberg mit, dass Daru sehr auf Bezahlung der noch verbleibenden Restsumme dringe und deshalb mit Jacobssohn über eine Anleihe von 200000 frcs. verhandelt worden sei. Dieser habe sich bereit erklärt die genannte Summe unter tarifmässiger Berechnung der Pistole (5 Tlr. Gold) mit 20 frcs. 80 cts. zu 4% Zinsen und 1% Provision bis Ende Juli vorzustrecken und bereits am 11. Juni der französischen Intendantur zu zahlen, falls er auch Wechsel verwenden dürfe. Daru wolle Wechsel annehmen, die Bedingungen seien sehr billig, er habe also mit Jacobssohn schon vorläufig abgeschlossen. Natürlich erteilte das Schatzkollegium seine Genehmigung, worauf Jacobssohn am 12. Juni die 200000 frcs. und zwar 125290 in Wechseln auf Berlin an die Franzosen zahlte. Danach stellte Daru in einem Schreiben vom 15. Juni die Rechnung auf, dass bei Veranschlagung der neuen Pferdelieferung zu rund 100000 frcs. noch 103062 frcs. 50 cts. ab-

[1]) Jacobssohn wechselte den Ständen das Gold unter Bewilligung von $8\frac{3}{4}$% Agio in Münze um. Man zahlte den Franzosen Münze und nicht Gold, weil der Tlr. Gold infolge des hohen Agios damals höher stand als sein Preis im französischen Tarif.

getragen werden müssten. Hiervon sollten laut Befehl des Kaisers 100000 frcs. abgehen, die dem Juden Jüdel für eine bereits ausgeführte Schuhlieferung zu zahlen seien; der dann noch verbleibende Rest solle demnächst an den Receveur berichtigt werden. Durch die Darus Ansatz etwas übersteigende endgültige Taxe der Pferdelieferung verringerte sich jener Rest auf rund 1808 frcs.: am 1. Juli wurde er beglichen und damit die Tilgung der Kontribution zu Ende geführt.

Das hätte zwar nach der ursprünglichen Forderung schon ein halbes Jahr früher geschehen sein sollen, aber dennoch hatte man, zumal ja dem Lande noch andere schwere Lasten auferlegt worden waren, im Verhältnis zu dessen Kräften Ausserordentliches geleistet. Dies legte Henneberg dem Intendanten in einem Schreiben vom 17. Juni, wichtig durch einen ausgezeichneten historischen Rückblick[1]), sehr eindringlich dar, wobei er zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck gab, der betätigte Eifer, allen Schwierigkeiten zum Trotz die Befehle des Kaisers zu erfüllen, werde dessen Beifall gefunden haben. Diese billige Genugtuung ward den Braunschweigern allerdings zuteil. Am 24. Juli schrieb Daru ans Ministerium: nach beendeter Kontributionszahlung habe er für seine Pflicht gehalten, dem Generalintendanten bemerklich zu machen, wie sehr die auch im Vergleich mit den Forderungen an die benachbarten Staaten unverhältnismässig hohe Auflage die Kräfte des Landes überstiegen habe, dass aber dessen ungeachtet infolge rastlosen Bemühens der Minister, der Stände und sämtlicher Einwohner die volle Summe abgetragen sei. Daraufhin habe der Generalintendant dem Kaiser berichtet und dann unterm 17. Juli ihn — den Intendanten — beauftragt, die Zufriedenheit Sr. Majestät mit dem Verhalten des Landes zum Ausdrucke zu bringen, weil es als erstes seine Kontributionsverpflichtungen gänzlich erfüllt habe. Als bald nachher, am 5. August, Berthier, der Fürst von Neufchatel, durch Braunschweig reiste und durch eine feierliche Cour im Schlosse geehrt wurde, wiederholte er jenes kaiserliche Lob. Ganz ergötzlich berichtet v. Wolffradt darüber[2]): »Die Cammer, Finanz Collegium und Closter Raths Stube nahm ich zusammen als *les departements des domaines et finances;* der Prinz frug nach dem Chef, ich nannte Praun[3]), weil aber Gebhardi[4]) sich vordrängte, so sagte ich, dies sei *le doyen des conseillers* (der Gouverneur sagte Vice Präsident), und nun bekam er das Lob über die bezahlte Contribution, das weder dem gantzen dreyfachen Departement, noch diesem einzelnen *in specie* gebührte, der zur Zeit der Anleyhen nichts hergeben wollte.«

Allein wer etwa nach solchen Lobsprüchen erwartete, dass Braunschweig

[1]) Seinethalben bringen wir das Schreiben im vollen Wortlaute als Beilage zum Abdruck.
[2]) Undatierter Brief an v. Schrader. [3]) den Minister. [4]) Geh. Kammer- u. Klosterrat.

inskünftig mit grösseren Auflagen verschont, ja vielleicht sogar entlastet werden würde, irrte sich gründlich. Die französischen Forderungen wollten kein Ende nehmen, die grosse Militärstrasse verschlang andauernd beträchtliche Summen, und die finanziellen Schwierigkeiten steigerten sich um so mehr, als ja auch die früher eingegangenen Verpflichtungen noch längst nicht alle erfüllt waren. Was insbesondere die Kontribution anlangt, so galt es nach Befriedigung der Franzosen die zu dem Ende gewährten kurzfristigen Darlehen des Leihhauses und Jacobssohns zurückzuzahlen[1]). Das Leihhaus hatte, wie wir sahen[2]), Ende Mai 25000 Tlr. Gold vorgestreckt; das Ministerium hatte damals erklärt, das Geld könne bis Ende Oktober genutzt werden. Aber erst Ende Dezember wurden die ersten 5000 Tlr. abgetragen, und als am 21. Januar die Leihhauskommission den Rest in fünf Raten von je 3500 und einer von 2500 Tlrn. auf den 27. Januar, 8. und 22. Februar, 7. und 21. März und den 4. April kündigte, erhielt sie die wenig tröstliche Antwort, man wolle tun, was bei der starken Inanspruchnahme der Landrenterei möglich sei. Der weitere Verlauf der Sache bleibt im Dunkeln, weil sich gleich danach der engere Ausschuss auflöste.

Jacobssohn konnte nicht so dürftig abgespeist werden. Am 31. Juli hätte ihm das Kontributionsdarlehn vom Juni[3]) mit 200000 frcs. = 48076$^{12}/_{13}$ Tlr. Gold, ausserdem ein Darlehn von 10000 Tlrn. Gold, das die Bezahlung der Schuhlieferung an Jüdel ermöglicht hatte, zurückgezahlt werden müssen. Doch schon Anfang Juli wurde mit ihm wegen Verlängerung der Frist verhandelt. Jacobssohn stundete 50000 Tlr. bis zum 31. August gegen 4% Zinsen und 1% Vergütung, und als ihm auch zu diesem Termine Zahlung nicht geleistet werden konnte, gewährte er weitere Frist bis zum 31. Dezember, wobei er sich an Zinsen und Provision zusammen 4%, für den Monat also 1%, ausbedang. Ende September machte er dann, anscheinend von selber, folgendes Angebot: wenn er auf Rückzahlung der 50000 Tlr. zum 31. Dezember nicht mit voller Sicherheit rechnen könne, wolle er sich zur Stundung auf mehrere Jahre verstehen, sofern man ihm, wie vordem bei dem grösseren Darlehn[4]), Obligationen *au porteur* ausfertigen und mit 30% Rabatt überlassen würde. Und zwar wünsche er die Obligationen so bald als möglich zu erhalten, sie auch noch vor den 1. Oktober datiert zu sehen, weil er bei der bekannt gegebnen[5]) Absicht, die Schulden aller Provinzen des

[1]) Die 60000 Tlr., die Ende Januar die Lotteriedirektion vorgestreckt hatte (s. S. 169), waren damals jedenfalls schon zurückgezahlt, wenn es auch nirgends ausdrücklich erwähnt wird: machte jene Summe doch den ganzen Vorrat der Lotteriekasse aus, den diese sicher nur auf kürzeste Zeit entbehren konnte. [2]) S. o. S. 178. [3]) S. o. S. 178. [4]) S. o. S. 174. [5]) Vom Obersten Morio, der am 30. Juli als Bevollmächtigter Jeromes auf einen Tag in Braunschweig erschienen war.

Königreichs Westfalen in eins zusammenzuwerfen und allmählich zu tilgen, zu besorgen habe, dass er, falls man ihn nicht noch vor der Organisierung des neuen Königreiches bezahle, vielleicht mehrere Jahre auf die Rückzahlung seines Kapitals warten müsse. Würden ihm die Obligationen ausgeantwortet, so wolle er sie bis zum Ablaufe der Rückzahlungsfrist als versiegeltes Depositum aufbewahren, um sie etwa ungebraucht zurückgeben zu können. Der Ausschuss ermächtigte Henneberg, in diesem Sinne mit Jacobssohn abzuschliessen, da die Rückzahlung der 50000 Tlr. am 31. Dezember nicht zu erwarten stehe. Und wie man angenommen hatte, so kam es denn auch: man war am 31. Dezember so wenig in der Lage, die Jacobssohn für sein Darlehn ausgehändigten Obligationen mit 70% einzulösen, wie man am 1. August von dem gleichen Rechte hatte Gebrauch machen können, das jener dem Schatzkollegium beim Darlehnsabschluss am 31. Januar inbezug auf Obligationen im Nennwerte von 100000 Tlrn. eingeräumt hatte[1]). Auf 50000 Tlr. Obligationen beschränkt, war diese Vergünstigung bis zum 1. März 1808 verlängert worden, aber als der Tag ins Land kam, hatte sich das Kollegium schon längst aufgelöst.

b. Die Lieferungen.

Wenn wir nunmehr auf die Mitteilungen über die Kontribution solche über die Lieferungen der Okkupationszeit folgen lassen, so fassen wir dabei das Wort nicht im engsten Sinne, sondern verstehen unter ihm sämtliche Leistungen, die auf Befehl der französischen Machthaber für Unterhalt und Ausrüstung der französischen Armee und ihres Anhanges, sei es für grössere oder kleinere Truppenteile, sei es für einzelne Personen, haben geschehen müssen. Allerdings wird es kaum nötig sein, jeden einzelnen dahingehörenden Posten aufzuführen, sondern es dürfte sich empfehlen, nur die wirklich bedeutenden oder charakteristischen zu berücksichtigen. Dagegen wäre es sehr erwünscht, die Summe aller dieser Aufwendungen zu wissen, doch bleibt uns das leider versagt, da die Rechnungen der Landrenterei nicht auf uns gekommen zu sein scheinen, und da auch die Einzelangaben in den Sitzungsakten und ihren Anlagen nicht so genau und vollständig sind, dass wir aus ihnen jenen Betrag berechnen könnten.

Die Lieferungen setzten ein, sobald die Franzosen sich des Herzogtums bemächtigt hatten. Die ersten grossen Opfer waren für die französische Belagerungsarmee vor Magdeburg zu bringen. Vom 17. Oktober bis zum 13. November empfing sie aus dem Lande Lebensmittel und Fourage im Werte von 17392 Tlrn. Für ihre Artillerie mussten 120 Pferde zu unbekanntem Gesamtpreise[2]) beschafft werden, ferner ein grösserer Posten von allerlei

[1]) S. o. S. 174. [2]) Für 23 Stück wurden 3147 Tlr. Gold bezahlt.

Ausrüstungsgegenständen und -materialien als Felle und Häute, Pferdehaare, Halftern, Kinnketten, Striegel, Kämme u. dgl., den der Sattlermeister Gille für 1032 Tlr. lieferte. Gleichzeitig verlangte der Oberst Barthelemy die Neuequipierung des Dragonerdetachements, mit dem er Braunschweig besetzt hatte[1]): die Montierungsstücke wie Hosen, Schabracken, Handschuhe, Stiefel, Trompeten usw. wurden im Oktober und November geliefert und demnächst insgesamt mit 16453 Tlrn. bezahlt. Für die Verpflegung der Dragoner und ihrer Pferde wurden zuvörderst die öffentlichen Magazinvorräte verbraucht, ausserdem aber für Fourage, die im November teils an die Dragonerpferde, teils an die der übrigen Franzosen, teils endlich an die der durchgeführten kriegsgefangenen preussischen Offiziere verfüttert ward, den Pferdehändlern Staeffe & Brandes 3156 Tlr. gezahlt.

Aber alle diese Lieferungen waren gleichsam nur ein Vorspiel. Die ganze Rücksichtslosigkeit der Franzosen offenbarte erst eine Forderung, die ein Schreiben Darus ans Ministerium vom 17. November kundtat. Für nächstens einrückende Truppen[2]) wurden beansprucht 800 Wispel Weizen, 1000 Wispel Roggen, 1500 Wispel Hafer, 12000 Zentner Heu und 1000 Schock (= 10000 Zentner) Stroh. Die Erledigung der Sache ist typisch für das Zustandekommen von Kriegslieferungen und verdient deshalb ausführlich erzählt zu werden. Da Eile not tat, schloss Henneberg, bevor noch dem Ausschusse die Angelegenheit unterbreitet werden konnte, mit den Kornhändlern Gevattern Krause und Johann Arnold Rimpau zu Braunschweig und Brünig zu Pabstorf, dem Oberamtmann Gereke zu Helmstedt und dem Ökonomen Culemann in Königslutter *sub spe rati* bedeutende Ankäufe zu den damaligen sehr hohen Preisen ab, die am 18. November ohne weiteres genehmigt wurden. Dennoch ward am 19. November in aller Frühe auf Anregung Jacobssohns die Frage beraten, ob es nicht zweckmässiger sei, die Lieferung unter Vermittlung Jacobssohns an einen Lieferanten zu vergeben. Am Nachmittage ward die Beratung fortgesetzt, aber ohne Henneberg, der schon am Morgen ein ausführliches Votum zugunsten der Lieferung *in natura* eingereicht hatte. Vor allem führte er ins Feld, dass ja ein grosser Teil des Verlangten schon angekauft sei, also doppelte Kosten entstehen würden, wenn man nun noch die Lieferung verakkordiere; ferner, dass man durch eine solche Massnahme den Vorteil preisgeben werde, künftige Forderungen von Naturalien mit dem Hinweis auf die gänzliche Erschöpfung der Vorräte abzuwehren. Allein Jacobssohns Andeutungen hatten die übrigen Mitglieder

[1]) Am 10. November rückte er mit dem grössten Teile des Detachements wieder ab.
[2]) Nach Anzeige Bissons, die das Ministerium am 19. Nov. den Ständen mitteilte, sollten schon am 26. Nov. 1200 Mann Kavallerie und Infanterie eintreffen.

des Ausschusses schon so sehr für seinen Vorschlag eingenommen, dass Hennebergs Gegengründe nichts vermochten. Vielmehr wurde Jacobssohn auf einstimmigen Beschluss zu näherer Verhandlung schriftlich eingeladen, worauf er sofort zur Stelle war. Er erklärte, er wolle das Vertrauen des Schatzkollegiums nicht zu seinem Privatvorteile benutzen und habe das empfangene Schreiben alsbald an den Gouverneur weitergesandt, damit dieser dem *Inspecteur* Rehns, dem die Lieferung zu übertragen sein werde, die erforderlichen Weisungen erteilen könne. Da erst noch die Antwort des Gouverneurs auf die Bitte des Ministeriums um einigen Nachlass abgewartet werden müsse, so möge man mit Rehns zunächst nur eine allgemeine Abmachung treffen. Es sei, wie er vertraulich bemerken wolle, bei der Forderung nicht auf Naturalien, sondern nur auf Geld abgesehen. Gehe man darauf ein, so würden die Preise für das Geforderte sehr mässig bestimmt werden, ausserdem werde man sich statt 800 Wispel Weizen nur 700, statt 1000 Roggen nur 700, statt 1500 Hafer nur 1200, statt 10000 Zentner Stroh nur 6000, statt 12000 Heu nur 10000 bezahlen lassen. Allerdings müsse das Schatzkollegium sich ausbedingen, dass ihm vor der Zahlungsleistung vom Gouverneur und Intendanten über richtige Lieferung aller geforderten Naturalien quittiert, dass es gegen nachträgliche Forderungen von Naturalien wie auch von Fuhrleistungen oder Vergütung dafür sicher gestellt und dass die Zahlung auf bestimmte, nicht zu nahe Termine angesetzt werde. Nach diesen Darlegungen liess Jacobssohn den vorerwähnten Rehns kommen. Dass er Jude sei, hatte jener ausdrücklich gesagt, nicht aber, was es mit seinem Titel *Inspecteur* auf sich habe; vermutlich war kein wirkliches Amt damit verbunden, sondern es sollte lediglich dem der französischen Armee dienstbaren und unentbehrlichen Lieferanten, der sie, wie viele andere Glaubensgenossen desselben Berufs, nach Deutschland begleitet hatte, ein offizielles *air* dadurch gegeben werden. Rehns erklärte, er wolle die Lieferung übernehmen, welche Quantitäten immer gefordert würden, er wolle auch die gewünschte Quittung Bissons und Darus, sowie die Garantieen gegen weitere Forderungen verschaffen und sich mit den mässigen Preisen von 70 Tlrn. für den Wispel Weizen wie Roggen, von 25 Tlrn. für Hafer und von 1 Tlr. für den Zentner Stroh oder Heu begnügen (wozu zu bemerken ist, dass bei Hennebergs Ankäufen die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen und Hafer bzw. 80, 72 und 32 Tlr. betragen hatten). Hiernach berechnete Rehns, indem er die schon von Jacobssohn ins Feld geführten Ermässigungen der ursprünglichen Sätze gleichfalls mit grosser Bestimmtheit in Aussicht stellte, den Gesamtpreis der Lieferung auf 144000 Tlr. Davon solle ihm ein Viertel bei Aushändigung der mehrgedachten Quittung, die übrigen drei Viertel je nach 30,

60 und 90 Tagen vom Datum der Quittung an gezählt entrichtet werden. Das Schatzkollegium bekundete sein Einverständnis mit diesen Bedingungen, worauf Rehns verhiess, die erforderlichen Zusicherungen des Gouverneurs erwirken zu wollen. Allein so glatt, wie man nach seinen Reden hätte glauben sollen, ging die Sache denn doch nicht von statten. Am nächsten Tage (20. Nov.) erschien Jacobssohn wieder in der Sitzung des Ausschusses und trug vor, Bisson habe ihn gestern zu sich berufen und in sehr harten Worten seinen Tadel darüber ausgesprochen, dass jenem Hoffnung auf Herabsetzung der geforderten Mengen und eine spezialisierte Quittung gemacht worden wäre; zur Ausstellung einer solchen werde er sich nie verstehen, sondern nur ganz allgemein bescheinigen, dass der fraglichen Requisition Genüge geschehen sei. Jacobssohn fügte hinzu, das die Lieferung anordnende Schreiben nenne selber keine Zahlen und das beigelegte Verzeichnis der einzelnen Posten sei derartig formlos (*absque die et consule*, auch deutsch, nicht etwa französisch) abgefasst, dass es nicht gegen den Aussteller werde gebraucht werden können. Dem liege natürlich eine leicht erkennbare Absicht zugrunde, und er könne versichern, dass auf das abgegangene Gesuch um Verringerung der einzelnen Ansätze nie eine Antwort erfolgen werde. Er müsse deshalb zur Entscheidung des Schatzkollegiums verstellen, ob man auf die ausführliche Quittung verzichten oder die Verhandlungen abbrechen wolle. In Anbetracht dieser Eröffnungen wurde beschlossen. vorerst keine weiteren Schritte in der Sache zu tun. Doch die Franzosen sorgten schon dafür, dass sie nicht ins Stocken geriet. Bereits am 19. November hatte Daru vom Ministerium auf den 20. Nachricht über die Vorkehrungen verlangt, die zur Beschaffung der angeforderten Naturalien getroffen seien. Das erfuhren natürlich auch Rehns und Genossen, und alsbald stellte sich, wahrscheinlich bei Henneberg, der Braunschweiger Lippmann Jüdel ein, um zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen aufzufordern. Unter dessen Vermittlung wurde nun am 21. von Henneberg, der inzwischen seinen Widerspruch zurückgezogen hatte, mit Rehns zu folgenden Bedingungen abgeschlossen: gegen Zahlung von 144000 Tlrn. C.-M. solle dem Lande nicht nur die Forderung vom 17. d. M. gänzlich erlassen und die Lieferung der Naturalien für die einrückenden Truppen vom Gouvernement geleistet, sondern von diesem jetzt auch die Verpflegung der in der Stadt einquartierten Dragoner, wofür bisher 1900 Tlr. wöchentlich aufgewendet seien, übernommen werden; das Gouvernement solle ferner bescheinigen, dass der Requisition Genüge geschehen sei, und innerhalb acht Tagen danach das erste, nach weiteren 20 Tagen das zweite und nach weiteren 40 Tagen das letzte Drittel der vereinbarten Summe abgezahlt werden. So fand der Vertrag die Genehmigung des Schatz-

kollegiums, ward aber nachdem noch einigermassen abgeändert. Denn als Ende des Monats Jacobssohn sein erstes grosses Darlehnsgeschäft mit den Ständen machte, verpflichtete er sich u. a., wie wir schon wissen[1]), sofort die ganze Forderung des Rehns zu berichtigen, der sich infolgedessen mit 130000 Tlrn. Gold begnügte. Leider melden die Akten nichts darüber, was aus dem Gelde geworden ist. Soviel aber können wir nach dem dargelegten Verlaufe der Verhandlungen trotzdem mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass keineswegs die volle Summe zur Verpflegung der Truppen verwandt, vielmehr ein beträchtlicher Teil in die Taschen des Gouverneurs und seiner Kumpane geflossen sein wird. Das ist um so wahrscheinlicher, als die 1200 Mann Infanterie und Kavallerie, für deren Bedürfnisse die Lieferung zunächst angefordert war, weder am bezeichneten Tage, dem 26. November, noch auch später kamen, statt ihrer vielmehr lediglich ein Detachement des 1. Bataillons vom Regimente Grossherzog von Berg eintraf. Und mehr noch werden wir in unserm Verdachte dadurch bestärkt, dass im Konzept einer wohl anfangs 1808 auf Verlangen der Franzosen gefertigten Zusammenstellung der Lieferungen der Passus über die in Rede stehende durchstrichen und am Rande von Henneberg dazu bemerkt ist: »Dieses fällt ganns aus.«

Das eben erwähnte Einrücken Grossherzoglich Bergischer Truppen gab zur nächsten Lieferungsforderung Anlass: wie vorher die Dragoner, so sollten jetzt auch die neuen Ankömmlinge equipiert werden. Am 9. Dezember bestätigten Ministerium und Stände einen Vertrag des Kriegsrats v. Kalm mit Rehns, wonach dieser die Besorgung der Sache für 24000 Tlr. übernahm; zugunsten des Vertrages wurde geltend gemacht, dass durch ihn mindestens 8000 Tlr. erspart werden würden. Am 16. Dezember wurde eine Zahlung von 8000 Tlrn. aus der Landrentereikasse an Rehns bewilligt. Die übrigen 16000 Tlr. blieben dagegen unbezahlt, ja Rehns erstattete sogar Anfang März 1807 1813 Tlr. zurück, so dass diese laut Quittung vom 21. Dezember 1806 tadellos ausgeführte Lieferung insgesamt nur 6187 Tlr. erfordert hatte. Wodurch die auffallende Ermässigung verursacht wurde, lässt sich nicht sagen.

Wir kommen nun zu der grossen Pferdelieferung, von der, weil sie von vornherein zur Anrechnung auf die Kontribution bestimmt war, schon im vorigen Abschnitte sehr viel die Rede gewesen ist[2]). Trotzdem müssen wir hier nochmals auf sie eingehen, denn auch ihre Geschichte enthält manchen charakteristischen Zug. Am 23. Dezember wurde der Ausschuss von dem kaiserlichen Dekrete, das dem Lande diese Lieferung, bekanntlich 300 Jäger- und ebensoviele Artilleriepferde, auferlegte, in Kenntnis gesetzt. Man be-

[1]) S. o. S. 160. [2]) S. 163 ff.

schloss, die Pferde von den Untertanen direkt stellen zu lassen und bestimmte, dass Musterung und Abschätzung der Tiere vom 9.—11. Januar auf dem Schlossplatze stattfinden solle. Kurz vorher, am 7. Januar abends, zeigte Henneberg seinen Mitständen an, der vom Ministerium mit Abschätzung der Pferde beauftragte Oberamtmann Schwarz aus Wendhausen sei bei ihm gewesen und habe ihm über eine Unterredung mit dem Inspektor Rehns Bericht erstattet. Danach habe Rehns gesagt, wahrscheinlich würden von den zur Musterung kommenden Pferden viele als unbrauchbar ausgeschlossen werden, da die Untertanen gewiss die schlechtesten oder wenigstens nicht die besten gewählt haben würden, vermutlich auch vielfach zu kleine, weil bei Angabe der Grösse nicht bemerkt worden sei, dass es sich um Pariser Mass handle, das weit grösser sei als das braunschweigische. Hätte man sich an ihn gewandt, so würde er zur Übernahme der Lieferung bereit gewesen sein, sei es sogar auch jetzt noch, indem er sich erbiete, von den Musterungspferden 300 zu übernehmen, wenn ihm für jedes 4 Pistolen Zuschuss bezahlt werden würden, die andern 300 aber gegen Zahlung von 20 Pistolen für das Stück selber zu beschaffen. Sodann werde er eine Quittung des Gouverneurs über die richtig geleistete Lieferung beibringen und erwirken, dass der Receveur für jedes Pferd 32 Pistolen, insgesamt also 96000 Tlr. Gold, von der Kontribution absetze. Henneberg zeigte, dass man durch solchen Vertrag mindestens 30000 Tlr. gewinnen würde, weil die wirkliche Ausgabe höchstens 66000 Tlr. (6000 Tlr. Zuschuss an Rehns + 30000 Tlr. Kaufgelder an denselben + höchstens 30000 Tlr. Kaufgelder an die Untertanen) betragen werde; ausserdem würde man dabei die sehr hohen Kosten für den Transport der Pferde nach Potsdam ersparen. Die Musterung verlief, wie Rehns es vorausgesagt hatte. v. Wolffradt schreibt darüber seinem Freunde am 10. Januar: »Es kommen zum Theil 18jährige Pferde und wahre Oeländer an.« Nur 53 Stück wurden angenommen. Demnach schien es geraten auf die Rehnsschen Bedingungen einzugehen, doch stellte sich die Weigerung der Franzosen, diese anzuerkennen, hindernd in den Weg. Es wurde also weiter verhandelt und am 13. Januar dem Schatzkollegium mitgeteilt, dass Rehns oder ein von ihm Substituierter die Lieferung zum Preise von 22 Pistolen für das Pferd übernehmen werde, wogegen das Stück mit 25 Pistolen auf die Kontribution zur Anrechnung kommen würde; 10000 Tlr. würden als Vorschuss gefordert. Am 14. Januar wurde dann mit dem Kais. Französischen *Garde-Magasin* Cerf Salomon (man beachte auch hier wieder den Amtstitel des jüdischen Lieferanten!) folgender Vertrag geschlossen. Salomon leistet die Lieferung in acht bis spätestens vierzehn Tagen zum Preise von 23 Pistolen für das Pferd; er übernimmt die bereits gelieferten

53 Stück, während er die übrigen möglichst aus dem Lande herbeischaffen wird, wobei er seitens der Stände zu unterstützen ist; er besorgt den Transport der Pferde nach Potsdam auf seine alleinige Kosten und Gefahr, er erhält sofort 2000 Louisd'or, den Rest zwanzig Tage nach Einlieferung der Quittung des Gouverneurs; für pünktliche Erfüllung des Vertrages durch Salomon verbürgt sich Rehns. Aber auch mit diesem Abkommen waren die Franzosen noch nicht völlig einverstanden. Ihrem Verlangen gemäss wurde in einer Neuausfertigung, die, obwohl erst am 19. Januar beschlossen, doch wieder vom 14. datiert ward, die Amtsbezeichnung Cerf Salomons fortgelassen, ausserdem der Preis für das Pferd auf 25 Pistolen bestimmt; dieser Satz sollte, wie die Franzosen erklärten, auch für die Anrechnung auf die Kontribution bindend sein. Hiernach scheint es, als ob der von Rehns den Ständen anfänglich in Aussicht gestellte Profit in Gestalt eines den wirklichen Preis der Lieferung übersteigenden Abzuges von der Kontribution vereitelt worden wäre, aber es scheint auch nur so. Denn der Vertrag fand seine Ergänzung in einem gleichfalls vom 14. Januar datierten Reverse, worin Rehns versprach, sich vom Gesamtpreise der Lieferung 9000 Tlr. Louisd'or abziehen lassen zu wollen. Also Cerf Salomon war bloss ein vorgeschobener Statist, Rehns nach wie vor der eigentliche Macher. Vor allem aber: die Lieferung, die den Ständen mit 75000 Tlrn. Gold auf die Kontribution angerechnet werden sollte, sie sollte ihnen tatsächlich nur 66000 Tlr. Gold kosten. Das heisst: die französischen Autoritäten machten sich nichts daraus, ihren Kaiser zu betrügen, natürlich aus schnöder Habsucht. Die Summe von 66000 Tlrn. muss also von Rehns so kalkuliert gewesen sein, dass darin ausser den Unkosten für Beschaffung der Pferde sein eigner Nutzen und dazu der Betrügerprofit für Bisson, Daru und Konsorten steckte. Übrigens war diese eigenartige Kürzung des Preises zugunsten der Stände fast die einzige von all den getroffenen Abmachungen, die wirklich erfüllt wurde. Statt, wie Cerf Salomon versprochen hatte, in vierzehn Tagen erledigt zu werden, zog sich die Lieferung der Pferde bis Ende März hin[1]). Statt mit 25 wurde das Pferd nur mit 22½ Pistolen vom Lieferanten berechnet und von der Kontribution abgesetzt. Statt vom Lieferanten wurden die ganzen, sehr beträchtlichen Transportkosten von der Landrenterei und der Proviantkasse getragen. Insgesamt wird die Lieferung — genaues lässt sich nicht darüber sagen — dem Lande etwa 63000 Tlr. Gold gekostet haben, so dass dieses, da sie mit 67500 Tlrn. auf die Kontribution in Anrechnung kam, einen Vorteil von rund 4500 Tlrn.

[1]) Ausser den 53 bei der Musterung im Januar für gut befundenen stellte die Landschaft noch 24 weitere Pferde *in natura*, zusammen also 77, von denen aber in Potsdam 7 als untauglich zurückgewiesen wurden.

dabei gehabt haben mag. Die Bezahlung des Lieferanten erfolgte in mehreren sehr verschieden grossen Raten, deren letzte im Betrage von 6000 Tlrn. erst am 5. Mai angewiesen wurde, aus den Barmitteln der Stände. Jacobssohn hatte sich das anders gedacht. Am 14. Januar hatte er nämlich erklärt, er hoffe Rehns zur Annahme von 50000 Tlrn. Metternichscher, Badischer und Darmstädtischer Obligationen zum Kurse von 75% bestimmen zu können, und sich erboten, diese Obligationen bei 3% Provision im Umtausch gegen den gleichen Nennbetrag vierprozentiger landschaftlicher Obligationen zu beschaffen. Doch hatte er kein Glück mit seinem Plane gehabt, denn Rehns wollte die fremden Obligationen nur mit 70% in Zahlung nehmen, und das hatte Hennebergs entschiedenem Widerspruche gegen Jacobssohns Angebot zum Siege verholfen.

Kaum waren die Verhandlungen mit Rehns und Cerf Salomon wegen dieser Lieferung zum Ziele gelangt, so begann schon eine neue zu spuken. Unterm 24. Januar bewarb sich die Firma Crelinger, Benjamin & Co. zu Erfurt in einem Briefe an Henneberg um den braunschweigischen Anteil an den Lieferungen, die für ein in Magdeburg anzulegendes Reservemagazin ausgeschrieben werden würden; sie bemühe sich, die Aufträge sämtlicher Kontribuenten zu erhalten, um möglichst billig liefern zu können. Henneberg hatte erwidert, da Braunschweig noch keine Auflage bekommen habe, vermöge man auf das Angebot nicht einzugehen, doch ward dieses im Februar wiederholt, unter genauer Angabe dessen, was der Harzdistrikt und das Fürstentum Blankenburg würden leisten müssen, und mit bestimmten Preisforderungen. Allein erst am 18. März wurde dem Ausschusse die für das Magdeburger Magazin verlangte Lieferung offiziell bekannt gemacht, die sich dann bald darauf in eine solche nach Erfurt verwandelte. Sie umfasste alle Getreidesorten, Reis, Hopfen, trocknes Gemüse, Salz, Wein, Branntwein, Essig, Heu, Stroh, Holz und Schlachtvieh und wurde am 24. März — doch nur, soweit die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesteile in Frage kamen, denn das Fürstentum Blankenburg schloss einen Sondervertrag ab — an die Firma Crelinger & Co. für eine feste Summe[1]) vergeben. Diese verringerte sich dadurch, dass $^2/_5$ der Lieferung erlassen wurden und die Firma nachträglich einen Rabatt von 4% bewilligte. Doch kam dann wieder der Preis für zehn Ochsen hinzu, die erst im Juli angefordert wurden, als die Hauptlieferung schon mehrere Wochen erledigt war. So erhielten die Lieferanten im ganzen 8519 Tlr. in Preussischem Gelde = 7351 Tlr. in Golde.

[1]) Nach der Zusammenstellung der Lieferungen von Anfang 1808 20478 Tlr., nach einer Angabe vom 18. April 1807, die Firma habe $^1/_5$ mit 3038 Tlrn. Preuss. Münze (= 2623 Tlr. Gold) bezahlt erhalten, weit weniger.

Ende Mai wurde dann dem Lande die zweite grosse Pferdelieferung auferlegt, die wie die erste auf die Kontribution in Anrechnung kam. Anfänglich ging die Forderung dahin, zu einem von den okkupierten Ländern zwischen Weser und Elbe zu errichtenden Dragonerregimente sollten aus dem Braunschweigischen 250 Mann und 250 Pferde gestellt werden, letztere schon innerhalb zehn Tagen. Aber weiterhin war von der Stellung der Mannschaften gar nicht mehr die Rede und bezüglich der Pferde wurde angeordnet, dass 60 Kürassier-, 70 Dragonerpferde und 120 solche für leichte Kavallerie sein sollten. Die Lieferung ward dem Pferdehändler Bodenstedt aus Peine und seinem Associé Eike aus Langenhagen übertragen und in dem Kontrakte vereinbart, der Preis solle das Mittel aus den Taxen zweier Sachverständigen sein, von denen einen Ministerium und Schatzkollegium, einen der Intendant Daru ernennen würde. Bodenstedt & Eike begannen am 9. Juni zu liefern, konnten aber ihrer Verpflichtung nicht voll nachkommen, so dass — wahrscheinlich Ende Juni — die Lieferung der schliesslich noch fehlenden 35 Kürassier- und 36 Dragonerpferde zum Preise von 20 bzw. 18 Pistolen fürs Stück an die Braunschweiger Staeffe & Brandes vergeben werden musste, die auch schon Rehns bei seiner Pferdelieferung unterstützt hatten. Am 6. Juli wird erwähnt, dass Staeffe & Brandes ihre Pferde gestellt hätten und dafür bezahlt seien[1]). Wenige Tage darauf erhielten auch Bodenstedt & Eike ihre letzte Rate. Die Summe von 101254 frcs. 40 cts., die für diese Lieferung von der Kontribution abgezogen wurde, ist das mindeste, was die Landstände wirklich dafür bezahlt haben.

Als dritte und letzte Lieferung, die auf die Kontribution angerechnet wurde, kennen wir die Schuhlieferung zu 100000 frcs., die am 18. Juni, wo zuerst von ihr die Rede ist, bereits erledigt war. Zur Bezahlung des Lieferanten streckte Jacobssohn 10000 Tlr. Gold gegen 4 % Zinsen und 1 % Provision bis Ende Juli vor, den Rest von 58400 frcs. musste die Landrenterei zuschiessen. Dass es mit der rechtzeitigen Rückzahlung des Darlehns haperte, ist schon am Schlusse des vorigen Abschnittes berichtet worden[2]).

Wenige Tage nach der von Daru so hoch anerkannten völligen Tilgung der Kontribution, am 7. Juli, übermittelte der Intendant dem Ministerium eine vom 12. Juni aus Stettin datierte Forderung des *ordonnateur en chef du corps d'observation* Morand. Danach sollten für ein auf Befehl des Marschalls Brune in Braunschweig zu errichtendes Magazin binnen 14 Tagen grosse Mengen von allerlei Proviant und Fourage geliefert werden. Daru erklärte

[1]) Am 1. September wurden ihnen noch 51 Pistolen nachgezahlt, um welchen Betrag jene 71 Pferde über den vereinbarten Preis hinaus taxiert worden waren. [2]) S. o. S. 180.

dazu, er habe dem *ordonnateur* vorgestellt, dass die Belastung für das Land zu drückend sei, doch habe er ausser einer Fristverlängerung nichts erreicht und müsse deshalb empfehlen, für schleunige Lieferung des Geforderten nach Kräften zu sorgen; übrigens habe er sich — wir fügen gleich hinzu: ohne Erfolg — beim Generalintendanten dafür verwandt, dass die Kosten aus den ordentlichen Landesaufkünften[1]) bestritten werden dürften. Zwei Tage nachher zeigte er dann an, dass gewisse Stücke der Forderung erlassen worden seien und die anderen, nämlich Weizen, Roggen, Hafer, Schlachtvieh und Branntwein, teils nach Güstrow, teils nach Friedland geliefert werden sollten. Der Weizen, 315 1/2 Zenter, der Roggen, 946 1/2 Zentner, und die 125 Berliner Wispel Hafer wurden den landschaftlichen Getreidevorräten entnommen, die 450 Zentner Schlachtvieh wurden an Staeffe & Brandes zu 14 Tlrn. Münze für den Zentner vergeben — Rehns hatte 12 Ggr. mehr gefordert —, die 24 Oxhoft Branntwein an Dietrich Gerhard Krause zu 40 Tlrn. das Stück. Der Transport sollte nach einer Verheissung Darus von Provinz zu Provinz durch Kriegsfuhren bewerkstelligt werden, und in der Tat hören wir nichts von bedeutenden Kosten, die den Ständen für ihn erwachsen wären. Die Ablieferung erfolgte Ende Juli und im Laufe des August in Friedland und Demmin[2]), ging aber keineswegs glatt von statten. In den landschaftlichen Akten finden wir einen hierauf bezüglichen Brief aus Demmin vom 12. August, den der dortige hannöversche Kommissär, Amtsschreiber Meyer aus Beedenbostel, an Herrn v. Breymann auf Thiede gerichtet und dieser an den Minister v. Wolffradt übersandt hatte. Meyer schreibt: »Unglücklicher weise mein lieber Freund! bin ich hier um als *Commissair* für das Hannöversche unsere Magazin Vorräthe der 1. Requisition abzuliefern. Bey dieser Gelegenheit erfahre ich, wie man mit dem eurigen umspringt. Am Korn soll viel gefehlt haben. 23 Ochshoft Brantewein sind zu 22 reducirt und diese 22 sind versiegelt [!] und so schlecht gefunden, dass sie nicht angenommen werden. Eben komme ich bei einer Trift Ochsen vorbey. Der Treiber sagt mir, sie kämen vom dortigen Lande und es befinde sich kein *Comissair* dabey. Der Mensch war in grösster Verlegenheit — ich wollte mich seiner annehmen — die fr. *Comissaire* wollten es aber nicht zugeben. Man wird von dem allen die Folgen dort empfinden. Die erste Trift der Hannöv. Ochsen kam ehr als ich hier an. Sie war im Meklenburgischen durch 3 beeidigte Schlachter auf 29230 Pfd. gerichtlich taxirt und wurde hier zu 22380 Pfd.

[1]) Darunter sind hier offenbar die Einnahmen der herrschaftlichen Kassen verstanden.
[2]) Vielleicht auch noch im September, denn am 31. August forderte der Kriegskommissär Delavigne zu Demmin von der braunschweigischen Regierung u. a. Lieferung der noch rückständigen 222 Zentner Schlachtvieh. Daru bezeichnete freilich Delavignes Schreiben als unmassgeblich.

angenommen. Ist hier niemand, der sich darum bekümmert, für eine gute Aufnahme etwas verwendet, oder mit Leuten, die bereits in *Connexion* mit den *Inspecteurs* und *Directeurs* sind, Contracte macht, so kan man annehmen, dass es dem Lande das *duplum* kostet. Es thut mir leid, dass man dort noch nicht die Aufklärung hat.« Zu Meyers Angaben stimmt, dass nach den von Henneberg dem Ausschusse vorgelegten Abnahmeprotokollen der gelieferte Hafer wegen Verlusts durch »Krimpfmaasse« und Schadhaftigkeit der Säcke nur zu 90% des Sollquantums anerkannt worden war; allerdings wurde durch den Transport verursachte Beschädigung der Hafer- wie Roggensäcke durch die Zeugnisse der Behörden verschiedener Orte, die die Fuhren passiert hatten, bestätigt. Von der Zurückweisung des Branntweins dagegen hören wir sonst nichts, ebensowenig davon, dass der Hafer- und etwaiger sonstiger Ausfall nachträglich hätten gedeckt werden müssen.

Am Schlusse seines vorerwähnten Briefes an v. Breymann hatte der Amtsschreiber Meyer seine guten Dienste angeboten, da neue grosse Requisitionen ausgeschrieben worden seien. Und in der Tat empfing Daru Ende August ein vom 11. d. M. datiertes Schreiben Morands, durch das neuerdings von Braunschweig für die Truppen in Schwedisch-Pommern gefordert wurden je 600 Ztr. Weizen und Weizenmehl, je 1200 Ztr. Roggen und Roggenmehl, 36000 Scheffel Hafer, 500 Ztr. trockene Gemüse, 100 Ztr. Salz, 3000 Pinten Wein, je 18000 Pinten Branntwein und Weinessig, endlich 2500 Ztr. Schlachtochsen; davon sollte je ein Viertel am 25. August, 15. September, 1. und 15. Oktober geliefert werden. Das Ministerium setzte die Stände von dieser Requisition in Kenntnis mit dem Hinzufügen, der Intendant scheine es gern zu sehen, wenn deswegen mit dem Inspecteur Rehns abgeschlossen werde; das sei um so rätlicher, als man dann vielleicht einigen Erlass erhoffen könne, auch die Kosten nicht so hoch werden würden wie bei eigener Lieferung. Rehns erhielt denn auch den Auftrag zum Preise von 68000 Tlrn. Münze zugewiesen, wogegen er den Ständen grössere Quantitäten Getreide zu leidlichen Preisen[1]) abzunehmen sich bereit finden liess. Von jener Summe kamen demnächst 8437 Tlr. in Abzug, da die Haferlieferung zu drei Vierteln erlassen wurde, doch ward diese Ersparnis durch unerwartete Ausgaben ziemlich wett gemacht. Abermals nämlich vollzog sich die Lieferung unter allerlei Missgeschick. Das Getreide wurde von anhaltendem Regen durchnässt. Viele Tonnen und Fässer erlitten starke Beschädigungen, so dass der Inhalt zumteil verloren ging. Im Oktober blieb ein nach Demmin bestimmter Transport von 120 Wagen in Parchim liegen, weil

[1]) 200 Wispel Weizen à 62 Tlr., 200 desgl. à 65 Tlr., 200 Roggen à 41 Tlr., 150 Hafer à 22 Tlr.

die Mecklenburger die unentgeltliche Stellung der zur Weiterbeförderung nötigen Pferde und Wagen verweigerten; es musste deshalb der Kapitän Culemann, mit einer grösseren Summe Geldes versehen, nach Mecklenburg entsandt werden, um die Stockung zu beseitigen. Unter solchen Umständen wurde im November mit Rehns weiter vereinbart, dass er gegen einen Zuschuss von 6000 Tlrn. den Transport des noch nicht beförderten Teils der Lieferung zu besorgen und zugleich für etwaigen Ausfall an den schon abgefertigten Sendungen einzustehen übernahm.

Noch ehe man der Sorgen um diese Lieferung ledig war, kam Anfang November von Daru die Anzeige, dass dem Königreiche Westfalen die Lieferung von 10000 Stück Hornvieh zu je 3 Ztr. auferlegt worden sei, wovon auf Braunschweig 323 Stück entfielen, zu liefern in drei Raten, die erste schon in zehn Tagen. Wieder wurde mit Rehns abgeschlossen, der nach anfänglicher Forderung von 60 Tlrn. sich schliesslich mit 52 Tlrn. für das Stück begnügte, freie Lieferung an den Bestimmungsort inbegriffen. Gleich nachher ward jedoch die Auflage als nicht mehr nötig erlassen und der Kontrakt mit Rehns aufgehoben, ohne dass dieser eine Entschädigung beansprucht hätte. Doch bot sich bald die Gelegenheit, ihm einen kleinen Ersatz zuzuwenden. Denn am 10. November eröffnete Daru dem Ministerium, dass der von Malraison bei der Okkupation des Landes im Oktober 1806 vorgefundene Magazinvorrat an Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh nach Magdeburg geliefert werden solle: offenbar wollten die Franzosen dem Lande noch möglichst viel abpressen, ehe sie es aus den Krallen fahren liessen. Das Ministerium erhob den Einwand, jener Vorrat sei von den französischen Truppen selber verbraucht worden, predigte aber natürlich tauben Ohren; es wurde also der grösste Teil des Geforderten für 1381 Tlr. an Rehns vergeben, nur ein Quantum Hafer im Werte von 540 Tlrn. aus dem eigenen Vorrate der Stände beschafft. Am 30. November ging alles nach Magdeburg ab.

Eine besondere Stellung nehmen, wie schon wiederholt angedeutet, unter den Lieferungsausgaben die Summen ein, die für die auf der grossen Militärstrasse durch das Herzogtum marschierenden Truppen aufgewendet werden mussten. Am 17. April 1807 schreibt v. Wolffradt an den Landdrosten v. Schrader: »Meine Noth ist unbeschreiblich. Vom 20. an geht die Militairstrasse über hier. Von Cassel nach Halberstadt geht's über Dransfelde, Nordheim, Seesen, Lutter (a. B.), Braunschweig, Rockeln (d. i. Rocklum). Unbegreiflich; ein wahrer Triangel[1])! Des Gouverneurs Vorstellungen dagegen

[1]) Als Grund für die Wahl dieses Umweges gab Rivaud Wolffradt gegenüber später an, »der Kayser wolle ausdrücklich, dass die Truppen über Braunschweig gingen, um sich in der Stadt besser zu pflegen und zu erhohlen« (v. W. an v. Schr. 1807 Mai 11).

haben nichts geholfen. Das arme Blankenburg[1]) wird nun durch unsre Noth erlöset.« Jeder Etappe wurde ein bestimmtes Gebiet in ihrem Umkreise, ein Arrondissement, zugewiesen, auf das die Etappenkosten verteilt wurden. So bemerkt v. Wolffradt am 21. April: »Seesen und Lutter bekommen jedes ein Arrondissement von 6 Stunden in der Runde, im Hildesheimschen und Hannöverschen.« Die im Halberstädtischen belegene, aber fast ringsum von braunschweigischem Gebiete umgebene Etappe Rocklum erhielt dementsprechend ein grösstenteils braunschweigisches Arrondissement. Die Kostenverteilung verursachte viele Scherereien und Misshelligkeiten. Wolffradt nennt am 27. April unter den Mühsalen, die mit der Militärstrasse verknüpft seien, »die Verabredungen mit Hildesheimern und Halberstädtern, die noch billig, und mit Hannoveranern, die wahre Heiden und Juden sind.« Und in einem Briefe vom 11. Mai heisst es: »Die Hannoveraner weigern sich durchaus zum Arrondissement von Seesen beyzutragen, nachdem wir 4 Monath lang nebst Wernigerode zu dem von Elbingerode 11/12 beygetragen[2]). Der Gouverneur ist darüber indignirt und behandelt sie, wie sie es verdienen.« Zum 25. Mai wurden statt Lutter a. B. Salzgitter und statt Rocklum Hessen Etappenörter. Die zweite Änderung brachte den Vorteil mit sich, dass von den Lasten dieser Etappe nunmehr zwei Drittel auf preussische Ortschaften und nur ein Drittel auf braunschweigische entfielen, während es vorher umgekehrt gewesen war. Das war aber auch auf lange der einzige Lichtblick. Erst am 31. Oktober zeigte Rivaud dem Ministerium an, vom 5. November ab werde die Etappenstrasse von Berlin nach Mainz über Leipzig, Erfurt, Fulda und Frankfurt gehen. Dessenungeachtet fanden auch nach dem genannten Tage noch recht bedeutende Durchmärsche statt, und insbesondere die Etappe Hessen scheint noch bis in den Januar 1808 hinein stark belastet gewesen zu sein. Die Gesamtzahl der Truppen, die in dieser schlimmen Zeit durch unser Land marschierten, ist nirgendwo angemerkt; immerhin können wir uns auch nach den gelegentlich erwähnten Teilzahlen einen guten Begriff von der Massenhaftigkeit der unerwünschten Gäste machen. Am 15. Mai[3]) gibt v. Wolffradt die Zahl der Truppen, die — offenbar seit Verlegung der Militärstrasse, also seit Ende April — über Braunschweig marschiert seien — auf 18000 und darüber an; vom 16. bis 24. Mai wurden im Arrondissement Rocklum 15625 Mann einquartiert und verpflegt, vom 1. bis 15. Juli im Seesener Arrondissement

[1]) Bis dahin war die Route weiter südlich über Heiligenstadt, Elbingerode und durchs Fürstentum Blankenburg gegangen. Am 15. Mai schreibt Wolffradt, durch Blankenburg seien 47000 Mann passiert. Was dem Fürstentume daraus für Kosten erwachsen sind, wissen wir nicht, wie überhaupt dessen Leistungen während der Okkupationszeit einstweilen sehr im Dunkeln bleiben. [2]) Ausgaben der Landrenterei dafür lernen wir nicht kennen. [3]) Nicht am 15. März, wie im Brschw. Magazin 1897, S. 181 Anm. 26 steht.

4938 Mann, ebenda vom 22. April bis zum 31. Mai 34426, bis zum 15. Juli 53437 Mann[1]). Natürlich konnten die betroffenen Bezirke all den Anforderungen, die zu Gunsten der durchrückenden Truppen an sie gestellt wurden, lediglich aus eigener Kraft nicht genügen, sie waren vielmehr auf nachdrückliche Unterstützung durch den Staat angewiesen. Dabei spielten gelegentliche Sendungen von Naturalien, nämlich Hafer, Roggen und Roggenmehl, aus den Proviantmagazinen eine ziemlich geringfügige Rolle. Sehr beträchtlich waren jedoch die Summen baren Geldes, die aus der Landrenterei je nach Bedarf den eigenen Kommissarien in den braunschweigischen, den fremden in den nichtbraunschweigischen Etappenörtern übermacht wurden. Die Etappe Seesen erhielt gemeinsam mit der Etappe Lutter bis zum 21. November 1807 gegen 28600 Tlr., dazu rund 4200 Tlr. in Naturalien, Salzgitter bis zum 27. November etwa 9000 Tlr., Rocklum ausser 80 Zentnern Mehl und 4 Wispeln Roggen für die Gemeinden Hessen, Semmenstedt, Gross- und Klein-Winnigstedt bis zum 14. Mai 3800 Tlr., Hessen bis zum 22. Januar 1808 gut 28000 Tlr., diese Etappen zusammen also einschliesslich der erwähnten Naturalien etwa 74000 Tlr. C.-M. Die Bargeldsendungen scheinen der Hauptsache nach teils zur Auszahlung sogenannter Vergütungsgelder[2]) an die Untertanen, teils zur Befriedigung des uns schon genugsam bekannten Lieferanten Rehns verwendet zu sein, der, unter eignem Namen oder durch seinen Handlanger Salomon Cerf vertreten, für alle Etappen die Fourage d. h. Heu, Hafer und Stroh, in Braunschweig auch den Branntwein und vorübergehend auch das Brot lieferte. Wissen wir für die übrigen Etappen die Höhe der Zahlungen an ihn nicht, weil dort diese Ausgabe mit den andern vermengt auftritt, so ist dagegen für Braunschweig, wo die Vergütungsgelder überhaupt nicht oder wenigstens nicht aus der Landrenterei bezahlt wurden, Monat für Monat der Betrag der Rehnsschen Forderung genau angegeben. Danach erhielt er für von Mai bis November in Braunschweig gelieferte Rationen und Portionen, wie der Ausdruck in den Protokollen lautet, etwa 58000 Tlr., eine Summe, die sich aus Posten von 3437 Tlrn. (für den November) bis 13189 Tlr. (für den August) zusammensetzt. Für den Dezember liquidierte er 3646 Tlr. und bekam sie auch wohl, wenngleich die Zahlungsordre für diesen Posten nicht nachweisbar ist. Erkleckliches war endlich für die Militärlazarete in Braunschweig und Wolfenbüttel aufzubringen, nachdem der Kaiser befohlen

[1]) Im Tagebuche der Albertine Müller (s. Brschw. Mag. 1897, S. 181) wird berichtet, vom 15. Oktober 1806 bis zum 5. November 1807 seien durch die Stadt Braunschweig gekommen 4510 Offiziere, 98706 Unteroffiziere und Gemeine. [2]) Für den General wurden 2 Tlr., für sonstige Offiziere 1 Tlr., für Unteroffiziere und Gemeine 8 Ggr., seit Mitte Juni (?) 10 Ggr. gezahlt.

hatte, dass deren Kosten nicht mehr aus der Kriegs-, sondern aus der Landrentnereikasse bestritten werden sollten [1]). So erwuchsen auf dieses Konto für die Zeit vom August 1807 bis Ende des Jahres mindestens 12500 Tlr. Ausgaben. Bringt man diese Hospitalkosten hier mit in Anrechnung — und man darf das mit bestem Rechte tun, da sie ganz oder fast ausschliesslich kranken und verwundeten französischen Soldaten zu gute kamen, die der Durchmarsch nach Braunschweig geführt hatte —, so beläuft sich der Zuschuss des Landes zu den Kosten der Militärstrasse auf ungefähr 150—160000 Tlr. Es ist das der grösste Posten der eigentlichen Lieferungsausgaben, deren Aufzählung wir damit abschliessen. Ihre Gesamtsumme dürfte unter Einrechnung der nicht erwähnten kleineren Posten, aber unter Abzug der auf die Kontribution angerechneten Beträge mit 450000 Tlrn. Münze (= rund 1745000 frcs.) nicht zu hoch angegeben werden.

Es gilt nun noch von den Leistungen zu sprechen, die dem Lande zu Gunsten einzelner Personen auferlegt wurden. Auch sie setzen gleich nach vollzogener Okkupation ein. Am 10. November mussten beim Fortgange des Obersten Barthelemy, des Begleiters Malraisons, dessen Diäten oder *frais de représentation* mit 600 Tlrn. Gold für vierzehntägigen Aufenthalt bezahlt werden, im Dezember die *frais* der Offiziere von den Bergischen Truppen mit 350 Tlrn. Die Haus- oder richtiger Hofhaltungen des Gouverneurs und des Intendanten wurden von Anfang an aus herrschaftlichen Mitteln, beide wohl aus der Kammerkasse, bestritten und dabei scheint es im wesentlichen [2]) geblieben zu sein. Freilich tauchte Anfang April einmal die Forderung auf, dass das Land, damit die Einkünfte des Kaisers geschont würden, die Tafeln beider Autoritäten unterhalten und ausserdem für deren persönlichen Bedarf noch besondere *frais* zahlen solle, aber Rivaud, von dem diese Forderung allem Anschein nach ausgegangen war, begnügte sich dann mit einer einmaligen grösseren Summe [3]), die ständischerseits als Geschenk behandelt wurde

[1]) Nur nebenher sei ein einigermassen analoger Fall mitgeteilt: am 30. November wurden von der Landrenterei die Bureaukosten der Intendanz für den September und die erste Hälfte des Oktobers mit 1990 frcs., die des Gouvernements für den Oktober mit 174½ Tlr. Münze beglichen: da weder eine frühere noch spätere Zahlung gleichen Betreffs vermerkt ist, so müssen jene Kosten sonst aus einer andern Kasse bestritten worden sein. [2]) Als Mitte Januar 1808 die Rückgabe aller Stücke des Schlossinventars, als Möbeln, Wäsche u. dgl., die bisher Gouverneur und Intendant gebraucht hatten, von der westfälischen Regierung angeordnet war, musste den beiden Herren Ersatz beschafft werden, was der Landrentereikasse 200 Tlr. kostete. [3]) Zwar wird zum 5. Juni 1807 im Ausschussprotokoll »nachrichtlich bemerkt«, dass Rivaud, obwohl er freies Traitement und freie Fourage erhalte, sich dennoch monatlich 248 Portionen an Fleisch, Gemüse und Brot und ebensoviele Rationen verabreichen lasse, die durch Rehns geliefert würden, allein es ist keineswegs ausgemacht, dass hierfür die Landrenterei aufkommen musste.

und als solches nachher zur Sprache kommen wird, während eine entsprechende Zahlung an Daru nicht nachzuweisen ist. Dagegen liess Rivaud — von Bisson verlautet dergleichen nicht — es sich nicht nehmen, seinen beiden Adjutanten besondere Traitementsgelder zu je 5 Tlrn. Gold für den Tag aussetzen, die auf die Landrentereikasse übernommen werden mussten: so viel man sehen kann, sind sie vom 22. Februar bis Ende Oktober 1807 gezahlt worden, allerdings vom 5. Juni bis 1. August nur für einen Adjutanten, da in dieser Zeit die Stelle des zweiten unbesetzt war. Gleichfalls aus der Landrenterei empfing ein vom 18. September bis 17. Oktober 1807 in Braunschweig tätiger höherer Intendanturbeamter, der *Commissaire ordonnateur* Lasaulsay, 450 Tlr. Gold Traitementsgelder, also 15 Tlr. für den Tag. Nebenbei sei bemerkt, dass die Traitementsgelder für den Stadtkommandanten und den Kommandeur des in Braunschweig garnisonierenden Artilleriedetachements mit 10 bzw. 3 Tlrn. täglich aus der Stadtkasse, die für den Kriegskommissär de Beyle, den unter dem Namen Stendhal berühmt gewordenen Schriftsteller, der in Braunschweig ein recht erbauliches Leben geführt zu haben scheint[1]), mit 4 Tlrn. täglich aus der Kriegskasse bezahlt wurden.

Zu den sogenannten *frais* gesellten sich Ausgaben für Ausrüstungsbedarf der französischen Offiziere. Dem Adjutanten Vandammes St. Vincent wurde im November 1806 von der Handlung Carstens Montierungstuch geliefert, wofür 280 Tlr. Münze gezahlt werden mussten. Je 75 Tlr. Münze erhielten bei Bissons Abgange seine drei Adjutanten und die drei ausserdem mit abberufenen Offiziere anstatt der einem jedem von Bisson versprochenen 10 Ellen feinen blauen Tuches[2]). Eine ziemliche Anzahl von Rechnungen über Sattlerarbeit für die Fremden präsentierte der Hofsattlermeister Medler, der sehr hoch ankreidete, aber dann auch mit sich handeln liess. Besonders erwähnt zu werden verdient, dass er gleich nach Bissons Abreise drei Rechnungen im Gesamtbetrage von 347 Tlrn. einreichte, von denen die eine auf Bisson selbst, die andren auf zwei der mit ihm fortgegangenen Offiziere, den Stadtkommandanten Uny und den Kapitän Bisson, lauteten. Das Schatzkollegium fand es auffallend, dass die Rechnungen erst nach Abreise der Empfänger des Gelieferten überreicht worden und keine von ihnen attestiert war, obwohl nach eignem Erlass Bissons keine Requisition geleistet und bezahlt

[1]) Er gibt eine ausführliche Beschreibung der Braunschweigerinnen, die recht tief blicken lässt: »Die Braunschweigerinnen, zumal die Dienstmädchen, gehören zu den hübschesten Frauen, die ich je gesehen habe. Was für schöne, dichtgeschlossene Schenkel, schöne Arme, die herrlichste Hautfarbe, schönes Haar. . . . im allgemeinen schöne, etwas zu kleine Busen!« (von Stendhal-Henry Beyle, Bekenntnisse eines Egotisten. . . . Ausgewählt . . . von Arthur Schurig, Jena 1905, S. 178 f.) [2]) Die Zahlung wurde der Montierungskasse auferlegt, die vielleicht keine rein ständische Kasse war.

werden sollte, die nicht vom Gouvernement approbiert worden wäre. Man beschloss nun am 24. Februar, die Rechnung für Uny an die Stadtkasse zu verweisen, die beiden andern aber an Daru einzusenden und dabei vorzustellen: wenn solche Rechnungen stets unbeschränkt bezahlt werden sollten, so würde die Landrenterei ausser Stand gesetzt werden, die nötigen Gelder zur Abtragung der Kontribution zu »fournieren«, weshalb wenigstens für die Zukunft darauf Bedacht genommen werden möge, »dass nicht jeder französische Offizier nach Gutdünken Bestellungen und Anforderungen solcher Art machen und die Bezahlung derselben dem Lande aufbürden dürfe«. Höchst tapfer fürwahr! allein am nächsten Tage wurde »aus bewegenden Gründen« der zweite Teil des Beschlusses aufgehoben, und ein paar Wochen später verstand man sich auch zur Bezahlung der Rechnung Unys, nachdem das Ministerium bemerkt hatte, dass Uny zugleich Adjutant Bissons gewesen sei und der Sachen wohl nicht in seiner Eigenschaft als Kommandant, sondern anlässlich seiner Abreise bedurft habe. Schneller hatte man sich kurz vorher (Febr. 20) zur Bezahlung von Rechnungen für den Colonel Barthelemy entschlossen, obwohl auch sie offenbar nicht attestiert waren und die Abreise dieses Offiziers sogar schon Monate zurücklag, auch der Inhalt der Rechnungen, die neben Sattler- und Schneiderarbeit Stiefel, seidene und andre Strümpfe, Leinwand, Taschentücher und Stickereien aufführten, alles zusammen für 703 Tlr., triftigen Grund zur Beanstandung geboten hätte. Allein Henneberg stellte vor, dass Barthelemy seiner Zeit von den ausgeschriebenen Requisitionen ein Beträchtliches erlassen habe, wodurch 2000 Tlr. erspart worden seien, und so biss man denn ohne jeden Widerspruch in den sauern Apfel.

Wir dürfen den Gegenstand nicht verlassen, ohne noch einen Vorgang zur Sprache gebracht zu haben, der kurz vor dem Ende der Okkupationsherrschaft sich zutrug und zu den verschiedenen durch uns festgestellten Einzelfällen von Unredlichkeit der französischen Autoritäten in Sachen der Lieferungen gewissermassen die allgemeine Bestätigung fügt. Am 8. Januar 1808 zeigte Henneberg dem Schatzkollegium an, dass Daru auf Aushändigung sämtlicher *procès-verbaux* (Protokolle) über die verschiedenen Lieferungen des Landes für kurze Zeit angetragen habe, um sich Notizen daraus machen zu können. Während Henneberg seinerseits diesem Wunsche das Wort redete, erhob der Landsyndikus Rhamm entschiedensten Einspruch. Die *procès* dienten der Landschaft statt Quittungen, wären also *documenta propria* und nicht *communia;* deshalb könne ihre Auslieferung rechtlich nicht verlangt werden, sei auch bedenklich und zudem sehr unbequem, da dieserhalb die Akten, in denen jene sich befänden, erst aufgeschnitten werden müssten und die Wiederein-

heftung am richtigen Orte mit Schwierigkeiten verknüpft sein werde. Ohnedies wären doch höchstwahrscheinlich, wo nicht alle, so doch die meisten von ihnen schon im Besitze des Intendanten, da sie jedesmal *in triplo* ausgefertigt seien. Henneberg erwiderte, eine Weigerung sei unangebracht, auch stehe er dafür ein, dass die Dokumente baldigst zurückgeliefert werden würden. So wurde Darus Begehren bewilligt, und kaum war Rhamm aus der Sitzung nach Hause gekommen, als auch schon der Kriegskommissär Beyle mit einem Untersekretär erschien, um die *procès* abzufordern. Rhamm stellte wieder die mit der Auslösung verknüpften Schwierigkeiten vor, erbot sich auch den Inhalt der fraglichen Stücke zu extrahieren oder beglaubigte Abschriften davon zu liefern, aber Beyle erklärte, dass er noch vor Ablauf einer Stunde dem Intendanten die Originale überbringen müsse; gehe es nicht anders, so möge man ihm die ganzen Akten mitgeben. Hierzu wollte sich Rhamm natürlich nicht verstehen, er konnte also nicht umhin, die verlangten *procès*, 22 an der Zahl, aus den Akten auszulösen und sie mit dem Ersuchen um schleunigste Rückgabe gegen eine der Kürze der Zeit halber nur summarische Quittung den Franzosen einzuhändigen. Gleicherweise musste er am 13. Januar die von Beyle ausgestellten *vérifications* über die in Braunschweig verabreichten Fouragerationen hergeben. Da nun die Akten dort, wo ursprünglich die *vérifications* eingeheftet gewesen sind, Lücken zeigen, so haben die Franzosen offenbar mindestens diese Bescheinigungen innebehalten. Wahrscheinlich aber doch wohl auch die *procès-verbaux*, wenngleich wir wegen Fehlens der betreffenden Aktenbände dafür den direkten Beweis nicht erbringen können. Unsre Annahme wird übrigens noch durch die Tatsache unterstützt, dass dem ausführlichen Berichte über die Auslieferung keinerlei Notiz über die Rückgabe folgt. Und fragt man sich, weshalb diese unterblieben ist, so lautet die nächstliegende Antwort: weil Daru die Urkunden vernichtet hat, um den Beweis der vorgefallenen Betrügereien unmöglich zu machen.

c. Geschenke und Erpressungen.

Was die Franzosen vom Lande neben den ihm förmlich auferlegten noch an dem Namen nach freiwilligen Leistungen erwarteten, das lehrte zuerst der am 3. November 1806 zur Kenntnis des Ausschusses gebrachte dringliche Rat Malraisons, man möge den Gemahlinnen der Marschälle Soult — oder Ney — und Lefebvre je eine schöne *attelage* d. h. sechs aufgeschirrte Kutschpferde zum Geschenke machen, was dem Lande manchen wesentlichen Vorteil gewähren dürfte. Offenbar im Zusammenhange damit stand die Anfang Dezembers einlaufende Anzeige der Pferdehändler Staeffe & Brandes, dass sie die bestellten 41 Pferde, teils Kutsch-, teils Reitpferde, gekauft hätten und

der Preis 6160 Tlr. betrage. Die Absendung der hiervon zu verschenkenden Tiere verzögerte sich jedoch: es hiess, Bisson wolle seine Zustimmung nicht geben, und Daru forderte Bericht, auf wessen Befehl und zu welchem Zwecke die Pferde gekauft worden seien. Erst am 19. Januar 1808 teilte Henneberg mit, dass nach nunmehr gewährter Erlaubnis des Gouvernements morgen 20 Pferde an Soult und 4 »nebst *attelage*« an Lefebvre abgehen würden. Von den übrigen sollten nach Bissons Willen vier Tigerschimmel, zu denen noch einige hinzuzubeschaffen versucht werden solle, zurückbehalten werden, »weil diese vorzüglichen Pferde sich völlig dazu qualificierten solche Sr. Majestät dem Kaiser allerhöchst Selbst zu offerieren«. Die sodann noch verbleibenden hätten dem vom Ministerium und den Ständen gehegten Wunsche gemäss Bisson, Daru und der Kommandant Uny angenommen. Am 20. Januar machte Henneberg die überraschende Anzeige, die Pferde für Lefebvre und Soult seien, kaum abgeschickt, auf Bissons Befehl wieder zurückgeholt worden. Soult habe nämlich an Bisson geschrieben, es walte ein Missverständnis ob, da er Malraison beauftragt habe, Pferde für ihn zu kaufen, nicht aber, ihm deren schenken zu lassen; würden sie ihm also ohne Preisangabe übersandt werden, so werde er genötigt sein sie zurückzuschicken. Deshalb habe der Gouverneur wie angegeben verfügt, zumal die Pferde sich zu Geschenken nicht mehr eigneten. Einige davon hätten die französischen Auktoritäten sich eingetauscht und bezüglich der hiernach noch vorhandenen bestimmt, dass sie zu der grossen Lieferung von 600 Stück mit verwendet werden sollten.

Was die Weigerung Soults verursacht hatte, kann man sich denken: vermutlich hatte der Kaiser Wind von der beabsichtigten Erpressung bekommen und sie in seiner brüsken Art vereitelt. Für sich selbst war er nicht so peinlich, denn das ihm zugedachte Geschenk lehnte er nicht ab. Es zu stande zu bringen trat aus sehr begreiflichem Beweggrunde der sonst recht bequeme Bisson selber in Tätigkeit. Er bestellte beim Rosshändler Wittmann in Bremen zu den erwähnten vier Tigerschimmeln noch fünf andre, die natürlich auf Kosten des Landes geliefert werden sollten, doch musste er es seinem Nachfolger Rivaud überlassen die Sache zu Ende zu führen. Dieser eröffnete am 8. April dem Ministerium, dass ein Piqueur des *grand écuyer de France* zur Übernahme der neun Tigerschimmel für den Kaiser eingetroffen sei; er knüpfte daran u. a. die Bemerkung, dass e r den Preis der letztangekauften fünf Pferde bestimmen werde und zwar zur Zufriedenheit der Stände. Nachdem die Pferde am 10. April fortgeführt waren, berichtete Henneberg am 11. dem Ausschusse Folgendes. Wittmann fordere abgesehen von den ihm durch Bisson versprochenen 50 Pistolen Douceur insgesamt 7382 frcs. Sich die von Rivaud und Daru ursprünglich geplante Abschätzung

der gelieferten fünf Pferde gefallen zu lassen habe ihm nicht zugemutet werden können. Er habe denn auch erklärt, falls man ihm seine Forderung nicht bewillige, werde er die Pferde behalten und sie selber dem Kaiser überbringen, habe aber andrerseits auch betont, dass er das Douceur nicht vom Lande verlangen könne, sondern von Bisson einfordern wolle. So sei er — Henneberg — mit Wittmann dahin übereingekommen, dass er über den Kaufpreis und die Nebenkosten noch gehörige Bescheinigungen beibringen, inzwischen aber aus der Landrenterei 1000 Tlr. Gold auf Abschlag erhalten solle, was der Intendant genehmigt habe. Am 20. Juni kam dann die Sache im Ausschusse wieder vor: Wittmann hatte die zugesagten Bescheinigungen nur zum Teil und keineswegs einwandfrei beigebracht, dafür aber auch mit sich handeln lassen, so dass er sich jetzt mit einer Restzahlung von 670 Tlrn. G. (statt 765 nach seiner ursprünglichen Forderung) zufrieden gab, die Hoffnung aussprechend, Bisson werde ihm das Douceur von 50 auf 100 Pistolen erhöhen. Darin täuschte er sich allerdings gründlich, denn Bisson zahlte ihm keinen Pfennig, sandte vielmehr Wittmanns Mahnbrief an Daru, der seinerseits das Ministerium zur Ordnung der Angelegenheit aufforderte. Da war natürlich das Ende vom Liede, dass die Landrenterei — Ende August — auch noch die 250 Tlr. Gold Douceur zahlen musste.

Aber Bisson sorgte nicht nur für den Kaiser, sondern auch für sich selbst. Als er seine Abberufung erhalten hatte, äusserte der Inspektor Rehns, vermutlich Henneberg gegenüber, dass dem Scheidenden ein tätiger Beweis der Dankbarkeit durch Darbringung von 5000 Tlrn. Gold abzustatten sein würde. Den Braunschweigern blieb keinen Augenblick verborgen, dass Rehns in dem Falle nur das Sprachrohr Bissons selber war. So antwortete Wolffradt am 20. Februar 1807 auf ein Schreiben Hennebergs, in dem dieser die Frage zur Erörterung gestellt hatte, woher das Geld beschafft werden solle, da es nicht aus den der Kontrolle Darus unterstehenden Landeskassen genommen werden dürfe. »Ew. Hochwohlgeborn kennen meine Gedanken über das *punctum qu*. Da man einmahl in der Hölle ist, so halte ich das auf solche Weise angewandte Geld nicht für verlohren. Hätte der Mann gewollt, wie viel härter hätte er uns drücken können, und kann es noch. Die Prätension ist freylich etwas sehr hoch, zumahl für 4 Monathe. Aber ist das einmahl von *R*[*ehns*] geäussert, so kann man nicht gut anders. — Ich habe mir die Schwierigkeit gedacht, dazu rath zu schaffen, ohne es als Landes-Schuld *D*[*aru*] vorzulegen. Doch darüber mündlich. Gerne will ich, wo ich weiss und kann, *assistiren.*« Der Schreiber legt weiter die Unmöglichkeit dar, das Geld dem Leihhause zu entnehmen, und bemerkt zum Schlusse: »Für uns sprechen wird der gutmüthige Mann gewiss, wenn er Gelegenheit dazu hat. An dem leztern zweifle

ich fast, da er zu dem *Bernadotte*schen *Corps* geht.« Trotz dieses gewiss sehr begründeten Bedenkens wurde beschlossen, Bissons Wunsch zu erfüllen. Die erwähnte Schwierigkeit ward umgangen, indem den Ständen die verlangte Summe aus Malraisons Depot bei der Kammerkasse vorgeschossen wurde. Am 21. Februar überreichten Henneberg und v. Plessen[1]) die Gabe im Namen des Ausschusses. Die Antwort Bisson-Falstaffs setzte allem die Krone auf: die Offerierung des Geschenks setze ihn in Verlegenheit, da er deren anzunehmen nicht gewohnt sei; inzwischen wolle er es als Beweis der Freundschaft betrachten und sich gefallen lassen, auch jede Gelegenheit wahrnehmen, das Land der Milde des Kaisers zu empfehlen.

Hatte Bisson sein Begehren noch nicht offen vorzubringen gewagt, Rivaud kannte solche Scheu nicht. Am 7. April wurde in der Ausschusssitzung mitgeteilt, dass er für sich ein Spann von vier Kutschpferden, für jeden seiner beiden Adjutanten ein Reitpferd gewünscht habe. Was den ersten Teil des Wunsches belangt, so verstrich längere Zeit über der Suche nach passenden Pferden. Erst am 4. Juni konnte Henneberg seinen Mitständen berichten, dass fünf englisierte Fuchswallachen, die der Oberamtmann Hildebrand zu Winzenburg habe, dem Gouverneur genehm und auch bereits in Braunschweig seien; der Preis betrage 950 Tlr. Gold. Dazu möge man auch einen beim Sattlermeister Gille vorrätigen Kutschwagen schenken, den Rivaud nach Gilles Aussage zu kaufen bereit sei und der 725 Tlr. Gold kosten solle. »Den eintretenden Umständen nach«, wie es im Protokoll so schön heisst, wurden Hennebergs Anträge gut geheissen und noch am selben Tage Wagen und Pferde mit einem Begleitschreiben der Stände aufs Schloss gebracht. Abends trafen Henneberg und andre Schatzräte den Gouverneur beim Intendanten in Gesellschaft, doch hielt jener es nicht für nötig, ihnen seinen Dank auszusprechen, den er vielmehr auf ein sehr kurzes, wenn auch verbindliches Dankschreiben beschränkte. Und bald zeigte es sich, dass er durch die reiche Gabe noch keineswegs zufriedengestellt war. In der gemeinsamen Sitzung vom 10. August eröffnete das Ministerium dem Ausschusse, Rivaud habe den ausdrücklichen Wunsch kundgegeben, dass ihm statt der »sonst herkömmlichen Traitementsgelder« eine angemessene einmalige Summe und zwar schleunig gezahlt werde; es lasse sich also ein Geldgeschenk an ihn nicht umgehen. Man

[1]) Indem diese beiden dem Landrentmeister eine Quittung dahin ausstellten, dass er ihnen »zu einem gewissen Behuf« die einstweilen von der Depositenkasse der Kammer erhobenen 1000 Stück Louisd'or zu weiterer Beförderung verabfolgt habe, ward ein äusserlich ordnungsmässiger Beleg über die Aufwendung beschafft. Ob demnächst jene Summe von der Landrenterei an die Kammerkasse zurückgezahlt worden sei, erfahren wir nicht. Sollte es unterblieben sein, so hätte auf diese Weise die Landrenterei den grössten Teil der ihr einst von Malraison entzogenen Gelder wiederbekommen. (S. o. S. 154).

einigte sich auf dasselbe, was Bisson erhalten hatte, nämlich 5000 Tlr. Gold, und das Ministerium erklärte sich bereit, diesen Betrag »als ein zu dem Zwecke ständischerseits bereit gehaltenes Geschenk« dem Gouverneur anzubieten. Nach einer Woche kam dann die Mitteilung vom Ministerium, dass Rivaud auf das Anerbieten eingegangen sei und um Auszahlung des Geldes an Israel Jacobssohn ersucht habe. Von Überreichung der Gabe durch die Stände, von Dank des Beschenkten, richtiger des Erpressers, war keine Rede mehr: diese Formen waren der nüchternsten Geschäftsmässigkeit gewichen.

Das Geschenk an Bisson war durch dessen Abgang veranlasst worden, bei denen für Rivaud fiel dieser Grund weg; deshalb konnte Daru im Hinblick auf sie sagen: »was dem Gouverneur recht ist, ist dem Intendanten billig«, und das tat er, indem er zur selben Zeit wie Rivaud den Wunsch aussprach, Kutschpferde zum Geschenk zu erhalten. Als demnächst Rivaud Pferde und Wagen bekam, gab das Ministerium seine Ansicht dahin kund, dass Daru ein Gleiches widerfahren müsse, und auch Henneberg wird nachdrücklich hierfür eingetreten sein, da er mit Daru auf besonders gutem Fusse stand. Am 22. Juni berichtete Henneberg, dass der Händler Wittmann aus Bremen, uns schon von dem Geschenke für den Kaiser her bekannt, fünf braune Engländer zur Stelle geschafft habe; für jedes der vier Kutschpferde fordere er 60, für das Reit- oder überkomplete Pferd 80 Pistolen, insgesamt 1600 Tlr. Gold, wovon er nichts nachlassen wolle. Die Forderung wurde bewilligt, ausserdem vom Hofsattler Medler ein zu den Pferden passender Wagen gekauft; dessen Preis hatte Henneberg von 706 auf 675 Tlr. herabgehandelt, doch stieg er später durch Nachbestellungen auf 975 Tlr.: Medler scheint auch in diesem Falle die günstige Gelegenheit zu gutem Verdienste gründlichst ausgenutzt zu haben. Anfang Juli wurde das kostbare Geschenk mit einem von Henneberg entworfenen Schreiben überreicht, und es erfolgte eine dankende Antwort Darus, an der nichts auszusetzen war.

Hinter diesen grossen Ausgaben treten die Geschenke für untergeordnete Organe der französischen Armee und Verwaltung naturgemäss sehr zurück. In der Ausschusssitzung vom 18. März 1807 zeigte das Ministerium an, die beiden Adjutanten Rivauds hätten beim Stallmeister Dupré wiederholt um je ein Reitgeschirr nachgesucht und sich darauf berufen, dass man — nur bei dieser Gelegenheit ist davon die Rede — den Adjutanten Bissons ohne dessen Auftrag sehr kostbares Reitzeug verehrt habe, während sie sich nur ganz ordinäres erbäten. Die Bitte wurde gewährt und Dupré mit der Beschaffung des Geschirrs beauftragt: daraus erwuchs eine Rechnung des Hofsattlers Medler über nahezu 220 Tlr., die am 15. Mai zur Zahlung angewiesen ward. Wenige Tage vorher hatte auch der oben erwähnte Wunschbefehl Rivauds,

dass man beiden Adjutanten ein Reitpferd zukommen lasse, Erledigung gefunden, indem jeder, auf die Lieferung *in natura* verzichtend, 50 Pistolen = 250 Tlr. Gold erhielt. — Nicht wohl möglich ist es, auf die vielen als Douceurs bezeichneten Posten näher einzugehen, meist kleinere Beträge. Nur das sei erwähnt: dass nach Beschluss vom 8. Dezember 1806 dem Polizeidepartement 512 Tlr. Gold erstattet wurden, die diese Behörde zu Beginn der Okkupation in Douceurs an die französischen Adjutanten usw. verausgabt hatte, um sie zu mildem Vorgehen bei der Ausübung ihrer Funktionen zu bestimmen.

d. Die Beschaffung der Geldmittel zur Befriedigung der Franzosen.

Bei der nunmehr beendigten Besprechung der finanziellen Leistungen des Landes während der französischen Okkupation haben wir nur da, wo es zum rechten Verständnisse der Vorgänge und Handlungen nicht zu umgehen war, auch gleich von den Quellen gesprochen, aus denen die nötigen Gelder flossen. Es wird also zweckmässig sein, diesen Punkt noch besonders zu erörtern, das früher darüber Gesagte kurz zusammenzufassen, aber auch zu ergänzen. In erster Linie war es unfraglich der allerdings recht kostspieligen Hilfe Jacobssohns zu danken, dass man die Ansprüche der Franzosen zu befriedigen vermochte: ohne sie wäre vor allem die Abtragung der Kontribution nicht gelungen, wir erinnern an die ganz vergeblichen Bemühungen der Stände in Hamburg Geld zu bekommen[1]), zu denen die nicht minder vergeblichen der hannoverschen Stände in Holland eine Anleihe zu erwirken[2]), ein lehrreiches Seitenstück bilden. Bemerkenswert ist, dass nach vollendeter Abzahlung der Kontribution bei Jacobssohn nur noch eine, und zwar eine ziemlich geringfügige, kurzfristige, Anleihe gemacht worden ist. Am 20. Dezember 1807 fragte ihn Rhamm im Auftrage des Ausschusses nach seinen Bedingungen für ein mehrmonatiges Darlehn von 30000 Tlrn. Jacobssohn wollte sich zu dessen Gewährung nur dann verstehen, wenn die Schatzräte persönlich ihm Wechsel ausstellen würden, so dass er sie als seine Privatschuldner in Anspruch nehmen könne. Sonst müsste er wenigstens von der Königlichen Regierung zu Kassel die bündigste Versicherung erhalten, dass die jetzt zu kontrahierende Schuld der Landschaft ganz bestimmt zum Fälligkeitstermine würde zurückgezahlt werden; wisse man doch noch gar nicht, welche Einrichtungen die Regierung zur Konsolidierung der Staatsschulden treffen werde. Das waren Forderungen, die das Schatzkollegium nicht zu erfüllen vermochte. Es liess deshalb mit Jacobssohn wegen einer niedrigeren Summe verhandeln und erlangte denn auch 10000 Tlr. Gold gegen 2% Provision

[1]) S. o. S. 160, 176 f. [2]) Thimme a. a. O. I, S. 216 f.

und 4% Zinsen, rückzahlbar bis spätestens Ende März; dabei bedang sich jener aus, seine am 1. Januar fälligen Koupons von Landesobligationen mit in Zahlung geben zu dürfen. Die Abtragung der Schuld sollte aus den rückständigen Brandversicherungsgeldern geschehen, die die Einnehmer unmittelbar an ihn abzuführen haben würden: darüber verlangte und erhielt Jacobssohn eine schriftliche Zusicherung.

Von den sonstigen Anleihen, die seitens der Stände in der Okkupationszeit aufgenommen wurden, war am wichtigsten die Subskriptionsanleihe[1]), von der, wie wir sahen, Jacobssohns Bereitwilligkeit zum Geldhergeben stark abhängig war. Auf welche Schwierigkeiten sie in Braunschweig und Wolfenbüttel stiess, hatten wir zu erwähnen früher Gelegenheit. Sie wuchs sich eben mehr und mehr zu einer Zwangsanleihe aus; die Fälle, in denen vermögende Landeseinwohner mit einer gewissen Freudigkeit grössere Summen beisteuerten, scheinen doch sehr vereinzelt geblieben zu sein: besonders erwähnt mag werden, dass Ende November 1806 der Drost Zoellner zu Seesen 4000 Tlr. einsandte, weitere 1000 Tlr. als nächstens nachfolgend ankündigte und auch fernerhin alles schicken zu wollen versprach, was er irgend entbehren könne, sodann, dass der Amtsrat Sander zu Schöningen im Februar 1807 2000 Tlr. darlieh und nur 4% Zinsen beanspruchte, auf die übrigen zugesagten Vorteile dagegen wegen der Bedrängnis des Landes freiwillig verzichtete. Nicht mehr zur Subskriptionsanleihe gehörten verschiedene Darlehen der Kornhändler Gevattern Dietrich Gerhard und Konrad Berend Krause. Diese hatten den Ständen im November 1806 anlässlich der früher besprochenen schwindelhaften Lieferungsforderung[2]) für 66500 Tlr. Getreide verkauft und erhielten den Kaufpreis allmählich abbezahlt. Bei zweien solcher Abzahlungen beliessen sie der Landschaft den grösseren Teil darlehnsweise: Mitte April von 19000 Tlrn. 12000 und Mitte August von 3500 Tlrn. 2000 Tlr.; über die Bedingungen verlautet nur, dass sie das zweite Darlehn auf fünf Jahre hergaben. Auf die gleiche Zeit bot Dietrich Gerhard Krause allein Ende Juli 25000 Tlr. an, wofür er 4% Zinsen und 2½% Provision auf jedes Jahr forderte und im Drange der Umstände auch bewilligt erhielt. Kleinere Darlehen von 400 bzw. 1100 Tlrn. gewährten zu den Bedingungen der Subskriptionsanleihe ebenfalls auf fünf Jahre im Mai die Freimaurerloge, im Juni die Grosse Witwen- und Waisen-Sozietät zu Braunschweig. 9000 Tlr. brachte der Kanzleiprokurator Engelbrecht in Wolfenbüttel für die Stände zusammen: davon entfielen 4000 Tlr. auf den Landdrosten v. Schrader, 2000 auf den Drosten Hoyer, 2000 auf den Kammerherren v. Bülow, 500 auf Herrn v. Breymann und 500 auf den Hofrat Weitenkampf. Wann diese

[1]) S. o. S. 155 f., 165 f. [2]) S. o. S. 182 ff.

Darlehen bewilligt wurden, bleibt ungewiss; die zugesicherte Vermittlungsprovision zu 1 % wurde an Engelbrecht Ende Dezember 1807 ausgezahlt.

Kurzfristige Darlehen bekamen die Stände namentlich von Jacobssohn, dem Leihhause[1]) und aus der Lotteriekasse. Zu dem, was bereits früher darüber mitgeteilt worden ist, braucht nur noch nachgetragen zu werden, dass die Lotteriedirektion, die ja schon Ende Januar 1807 zur Kontributionszahlung 60000 Tlr. vorgestreckt hatte[2]), durch ein Ministerialreskript vom 26. Juni 1807 angewiesen wurde, ihre derzeit entbehrliche Barschaft und auch die weiterhin bei ihrer Kasse eingehenden Gelder nicht *ad depositum* des Leihhauses zu liefern, sondern gegen Verzinsung mit 4% auf vierzehntägige Kündigung an die Landrenterei einzusenden. Auf die Weise empfing letztere, wie es scheint, nach und nach 40000 Tlr., die mit Mühe und Not in verschieden grossen Raten im Laufe des Novembers und Dezembers zurückgezahlt wurden. Ferner wurden seit Mitte 1807 noch folgende kurzfristige Anleihen von geringerer Höhe aufgenommen. Am 17. Juni erhielt man von Löbbeckes gegen 5% Zinsen und 1/2 % Provision 10000 Tlr. Münze auf anderthalb Monate, am 22. Juni vom Postrate Henneberg unter denselben Bedingungen und auf die gleiche Zeit 3000 Tlr. Gold und 6025 Tlr. Münze; beide Darlehn wurden, da die Kreditoren wegen der bevorstehenden Messe flüssigen Geldes bedurften, schon am 29. Juli zurückgezahlt. Am 14. Juli streckte der Kaufmann Degener sen. auf sechs Monate 3000 Tlr. zu 5% vor; am 9. Januar 1808 wurde die Leihfrist ohne Änderung des Zinsfusses um drei Monate verlängert. Vermutlich gleichfalls Mitte Juli gab Moses Magnus, zu 5% Zinsen und 1/2 % Provision, 5000 Tlr. Gold her und liess sich am 11. September unter gleichen Forderungen zur Prolongation auf weitere zwei Monate herbei, nur mit der Einschränkung, dass das Kapital jetzt in Münze umgewandelt und ihm das Goldagio mit 9% (sonst betrug es damals 10%) vergütet werden solle. Anfang Dezember endlich boten Gebrüder Löbbecke ein Darlehn von 10000 Tlrn. an, das sie je nach ihrem Belieben nach zwei oder drei Monaten wollten zurücknehmen können; sie verlangten dafür 1/2 % monatliche Zinsen, ausserdem auf den ersten Fall 3/4 %, auf den andern 1% Provision. Man ging darauf ein, doch wurde schon am 13. Januar dem Wunsche der Darleiher entsprechend aus Rücksicht auf die herannahende Messe allmähliche Rückzahlung des Kapitals beschlossen.

In engster Verbindung mit der Aufnahme neuer Darlehen stand das Festhalten der alten. Vor der Okkupation waren bei der Landschaft viele grössere und kleinere Kapitalien, meist auf vierteljährliche Kündigung, zu 2, 2 1/2, höchstens aber 3 %, belegt worden. Nicht wenige davon wurden seit An-

[1]) S. o. S. 178, 180. [2]) S. o. S. 169, 180 Anm. 1.

fang 1807 gekündigt, in erster Linie wohl nicht der geringen Zinsen wegen, sondern weil die Herleiher in den bedrängten Zeiten ihre Gelder selber nötig hatten oder auch sie nicht mehr für genügend sicher angelegt hielten. Das kam natürlich der Landrenterei sehr ungelegen, und am 3. Februar bat der Landrentmeister Bokelmann den Ausschuss um ein schriftliches Zahlungsverbot, weil die gekündigten Kapitalien zur Abtragung der französischen Kontribution ganz unentbehrlich seien[1]). Einen entsprechenden Antrag stellte kurze Zeit darauf das Leihhaus beim Ministerium, das ihm auch wirklich ein Moratorium auf Darlehnskapitalien — Depots und Zinsen blieben ausgeschlossen — bis zum Ende des Jahres gewährte, in Erwägung, dass das Institut teils vertragsmässig, teils um das Land nicht zu ruinieren, seinen aktiven Zinsfuss nicht steigern dürfe, also auch den passiven nicht erhöhen und dadurch Kündigungen begegnen könne[2]). Die Stände dagegen mochten diesen Schritt nicht tun, offenbar weil sie sich durch ihn jede Aussicht auf neue Darlehen versperrt haben würden, sie bewilligten deshalb ihren kündigenden Gläubigern Erhöhung der Zinsen meist bis auf 4 %, was natürlich zur Folge hatte, dass die Erhöhung von allen Gläubigern gefordert wurde. So vermied man ein förmliches Moratorium, obwohl solchen Gläubigern, die ihr Geld trotz der angebotenen Zinssteigerung zurückverlangten, die Auszahlung direkt verweigert, auch hin und wieder gestellte Anträge auf Gewährung von mehr als 4% Zinsen stets abschlägig beschieden wurden.

Mit Anleihen allein aber konnte der hohe ausserordentliche Geldbedarf der Stände nicht gedeckt werden: eine stärkere Ausnutzung der Steuerkraft des Landes musste ihnen ergänzend zur Seite treten. Der erste Schritt auf diesem Wege war die Ausschreibung der Vorschusssteuer, die, wie wir wissen[3]), schon bald nach Bekanntgabe der grossen Kontribution erfolgt war. Dabei war es vor allem auf den Grundbesitz abgesehen: von einem Morgen mussten je nach seiner Güte 1 Tlr., 20 Ggr., 16 Ggr., 12 Ggr. oder 6 Ggr., von den städtischen Grundstücken ein gewisser Prozentsatz der Assekurationssumme, wahrscheinlich 1%, bezahlt werden. Ferner mussten die Pächter, die mehr als 2000 Tlr. Pacht entrichteten, 5 %, die mehr als 2000 Tlr. gaben, 8 % von dem Ueberschuss ihrer Pacht über 500 Tlr. zahlen, die salarierten Personen 5 % von ihren Bezügen über 300 Tlr., die Müller 1 % von ihrem Brandversicherungskapitale. Später wurde dann diese Steuer noch auf die anfangs freigelassenen Ländereien und Gärten vor den Städten und sämtliche zur Brandkasse katastrierten

[1]) Im selben Sinne hatte sich schon am 28. Nov. 1806 auch Jacobssohn geäussert: s. o. S. 160. [2]) v. Wolffradt an v. Schrader 1807 März 16. [3]) S. o. S. 159f.

Gebäude auf dem Lande ausgedehnt[1]). Man betrachtete sie als einen ganz provisorischen Notbehelf, sollte sie doch den Steuerzahlern auf die, wie es in einem Schreiben des engern Ausschusses an den grössern vom 15. Dezember 1806 heisst, »demnächst aufzubringenden ausserordentlichen Steuern« angerechnet werden. Aber über deren Gestaltung konnte man lange nicht zum Schlusse kommen. Zuerst arbeitete der Hofrat v. Schmidt-Phiseldeck vom Geheimratskollegium einen Plan für völlige Neuordnung der Steuern aus, der dem engern Ausschusse vom Ministerium am 3. Februar vorgelegt und gleich zur Beratung gestellt wurde. Dann ist wochenlang von ihm keine Rede mehr, bis endlich zum 24. April der Beschluss des Ausschusses protokolliert wird, beim Ministerium darauf anzutragen, dass zur Vermeidung drückendster Anleihen und abermaliger Vorschusssteuern mit dem Ausschreiben der Steuern nach dem neuen Steuerplane verfahren oder, wenn Bedenken gegen ihn beständen, er nach nun besorgter spezieller Ausarbeitung gemeinschaftlich durchberaten werden möge, um dann jederzeit veröffentlicht werden zu können. Hierauf antwortete das Ministerium in der Ausschusssitzung vom 30. April, der Steuerplan sei zu künstlich entworfen und deshalb sehr schwer durchzuführen; auch sei es bedenklich, dem künftigen Landesherrn durch seine Publikation vorzugreifen, darum müsse man überlegen, ob nicht zum Schutze der Landrenterei vor einem Defizit ein Interimisticum getroffen werden könne. Infolgedessen übertrug der Ausschuss seinem Mitgliede Hofrat Fein die Ausarbeitung eines interimistischen Steuerplans, der in der Zeit vom 9. Mai bis zum 2. Juni mit dem Ministerium durchberaten wurde. Doch auch er blieb auf dem Papiere stehen, denn am 15. Juni wurde ein Votum v. Wolffradts wie vom Ministerium so auch vom Schatzkollegium angenommen, wonach die Deckung des jährlichen Mehrbedarfs von 250000 Tlrn. nicht auf Grund eines detaillierten Steuerplanes, sondern mehrerer Einzelverordnungen im Rahmen des bisherigen Steuersystems erfolgen sollte. Allein vor der Hand geschah auch das nicht, so dass am 28. Juli der Ausschuss beschloss, beim Ministerium den Antrag vom 24. April auf Publikation des neuen Steuerplans zu wiederholen, da die der Landrenterei bevorstehenden dringenden Ausgaben solche Massnahmen notwendig erheischten. Dieser Beschluss wurde jedoch am 31. Juli wieder aufgehoben, nachdem inzwischen durch Jeromes Abgesandten, den Obersten Morio, die Zuteilung Braunschweigs zum Königreiche Westfalen bekannt gegeben war. Das bedeutete aber durchaus

[1]) So nach Angabe des Ministerialreskripts an den Magistrat zu Braunschweig d. d. 1807 Jan. 8 (s. o. S. 165); nach v. Wolffradts Briefe an v. Schrader vom 5. Jan. dagegen hätte es sich für die ländlichen Gebäude nur um eine Erhöhung der Steuer von $^1/_2$ auf 1% der Assekurationssumme gehandelt.

nicht einen völligen Verzicht auf höhere Steuereinnahmen, sondern nur die Rückkehr zu dem früher genehmigten Vorschlage v. Wolffradts, die bestehenden Steuern ergiebiger zu gestalten Am 3. September ward im Ausschussprotokolle vermerkt, die Verordnungen des Ministeriums wegen Erhöhung der Steuern sollten noch vom 15. Juli datiert werden, und am 24. September gingen diese den Ständen im Drucke zu, sechs an der Zahl. Die wichtigste von ihnen betrifft die Kontribution. Sie bestimmte, jeder kontributionspflichtige Landeseinwohner und Grundbesitzer solle vom 1. Juli d. J. an ausser den bisherigen $3^7/_{12}$ Simpla einen Zuschlag von $1^1/_2$ Simpla entrichten. Dieser solle auch von allen denen gezahlt werden, die nach der Verfassung von der übrigen Kontribution befreit seien, weshalb wegen der Veranlagung der Domanial- und Rittergüter, der Kirchengrundstücke — mit Ausnahme der zu den Pfarren, Schulen und Pfarrwitwentümern gehörigen, die wie der Besitz der milden Stiftungen befreit bleiben sollten —, der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel sowie der privilegierten Einzelpersonen das Nötige besonders verfügt worden sei. Vier weitere Verordnungen setzten beträchtliche Erhöhungen der Wein- und Weinessigaccise, der Bier- und Bieressigsteuer, der Branntweinaccise und des Schafschatzes fest, die am 1. Oktober bzw. — beim Schafschatze — am nächsten, nicht genannten, Zahlungstermine in Kraft treten sollten[1]). Die sechste Verordnung endlich legte den Beamten eine Abgabe von 1% ihrer Diensteinkünfte über 300 Tlr., den Pächtern eine solche von 2% ihrer Pachtgelder auf, beide halbjährlich zu zahlen, zuerst Michaelis 1807; hier handelte es sich um ganz neue Steuern, wenn man davon absieht, dass die Vorschusssteuer allerdings sich auch dieser Quellen schon bemächtigt hatte.

Es wäre nun gewiss interessant, die Nachwirkungen der Okkupationszeit in der Geschichte der braunschweigischen Staatsfinanzen zu verfolgen. Allein einerseits gehört das kaum noch in den Rahmen dieser Arbeit hinein, andrerseits liegt das hierfür nötige archivalische Material, soweit es überhaupt erhalten geblieben ist, noch nicht benutzungsfertig vor. Wir beschränken uns also darauf, nur mit einem Worte auf die Zunahme der Staatsschuld infolge der Okkupation einzugehen, weil für deren Berechnung einige

[1]) Die Erhöhungen betrugen: beim Wein 2 Tlr. 12 Ggr. für das Oxhoft, beim Weinessig 6 Ggr. für den Anker, bei einheimischem Bier 1 Pf., bei fremdem 2 Pf. für das Quartier, beim Braumalz 9 Mariengroschen für den Himten, beim Branntwein 100%, ebensoviel — doch mit Ausnahme der Stadt Braunschweig, für die eine Sonderbestimmung getroffen wurde — beim Bieressig, für jedes Stück Schafvieh 1 Mariengroschen. Sehr ausführlich spricht von den Steuererhöhungen Venturini, Handb. der vaterländ. Gesch. Th. 4, S. 712 ff.

Zahlenangaben bequem zur Hand sind. Nach dem interessanten Schreiben vom 17. Juni 1807, worin Henneberg anlässlich der beendeten Abtragung der Kontribution dem Intendanten Daru die Lage des Landes schilderte, betrugen beim Hereinbruch der Okkupation die auf dem Kammergute lastenden Schulden 9 Millionen, die Landesschulden im engeren Sinne 10 Millionen frcs.[1]). Und in dem Tableau, dass der Finanzminister v. Bülow am 1. Juli 1809 dem Könige Jerome über die auf das Königreich übernommenen Schulden der einzelnen Gebietsteile Westfalens vorlegte, wurden die Schulden Braunschweigs mit 25 1/2 Millionen frcs. aufgeführt[2]). Danach hätten sich diese unter der französischen Herrschaft, d. h. in gut einem Jahre, um 6 1/2 Millionen frcs. oder 34,2% vermehrt.

Zum Schlusse sei ein Hinweis darauf gestattet, inwiefern unsere Darlegungen frühere Ansichten zu berichtigen geeignet sind. Während man nach Beseitigung der Fremdherrschaft sehr lange ein höchst abfälliges Urteil über sie gefällt hat, das, aus den trübsten Quellen schöpfend, an starker Einseitigkeit litt, hat sich hiergegen in den letzten Jahrzehnten eine Reaktion geltend gemacht, die in dem Streben nach strenger Objektivität ihrerseits einigermassen übers Ziel hinausgeschossen hat. Ich selbst habe mich früher dahin geäussert, dass, wenngleich die Franzosenherrschaft sehr drückend auf dem Lande gelastet habe, doch ihre höchsten Vertreter, zumal Daru und Rivaud, anständige Männer gewesen seien, die das Land, soweit es mit den ihnen erteilten Weisungen vereinbar gewesen, sehr gut behandelt und nicht auf ihren persönlichen Vorteil gesehen hätten[3]). Das wird man jetzt doch stark einschränken müssen. Und noch jemand dürfte von nun an in anderm Lichte erscheinen, das ist Jsrael Jacobssohn. Hätte er auch vielleicht aus der Notlage des Landes bei voller Rücksichtslosigkeit noch höheren Gewinn ziehen können als er so schon getan, der uneigennützige Patriot, als den man ihn, sich zu sehr auf sein Eigenlob verlassend, gemeiniglich hingestellt hat, ist er nimmermehr gewesen. Das waren aber auch die christlichen Angehörigen der damaligen braunschweigischen Grosskaufmannschaft nicht, und man darf also wiederum nicht so weit gehen, Jacobssohn aus seinem Verhalten einen besonderen Vorwurf zu machen.

[1]) S. u. S. 210. [2]) Thimme a. a. O. II, S. 512. [3]) Brschw. Magazin 1897, S. 171 f., 1904, S. 30.

Beilage.

Henneberg an Daru 1807 Juni 17 (Konzept).

A Monsieur l'Intendant Martial Daru
concernant la contribution fr. et les autres charges du pays.
Br. ce 17 Juin 1807.

Monsieur l'Intendant,

J'ai l'honneur de vous annoncer, qu'enfin on est parvenû à completer le reste de la contribution frappée sur ce pays, dont en acquittera le solde au premier jour.

Vous permettrez, que je repête à cette occasion, ce que les états vous ont expliqué plus amplement dans leur lettre du 14 Mars[1]), que ce pays, qui, y compris la sterile principauté de Blanquenbourg, ne contient que 70 milles quarrés et 206/m. ames à peu près, a dû faire vraiment d'enormes efforts pour acquitter une somme si peu proportionée à ses moyens, sur tout en la comparant avec celle, qu'on a imposée aux pays d'Halberstadt et d'Hildesheim, dont l'etendu egale à peu près la nôtre et dont la population la surpasse de 15/m.

A peine notre pays étoit-il remis des calamités, qu'il a souffert pendant la guerre de sept ans, dont il lui restoit encore des dettes à payer, que la guerre entre la France et l'Allemagne et après le Systême de Neutralité du Nord, aux quels ce duché comme partie integrante a dû egalement contribuer, lui ont imposé de nouvelles charges, qui ont porté la somme des dettes des états à plus de 2½ millions Rixdaler ou 10 millions Francs à l'epoque, où les troupes françoises prirent possession du pays.

Mais, comme la bonne administration des finances de ce pays inspiroit la confiance, les états avoient tout credit et trouvoient par consequence l'argent necessaire à des modiques interêts, ces dettes ne pésoient pas, non plus que celles de la Chambre des domaines, quoiqu'elles montoient encore au delà de 2¼ millions Rixdaler ou à peu près à 9 millions Francs.

On en payoit les interêts et même une partie des capitaux annuellement.

Comme dès lors les circonstances ont changé à tous égards, que le commerce est anéanti et que le credit manque absolument, il a fallû, comme Vous le savez, Monsieur, venir à des moyens bien extraordinaires pour trouver la somme de 5625000 Francs frappée sur ce pays et faire face aux fraix occasionnés par les requisitions en chevaux, bestiaux, fourrages et vivres de toute espèce pour l'armée devant Magdebourg, qui se montoient seul à 240/m, Fr.[2]),

[1]) S. o. S. 176. [2]) Vgl. aber S. 181: nach den dort genannten Zahlen wäre Hennebergs Angabe viel zu hoch.

par l'equippement du 1mier Battaillon du Regiment de Berg[1]) et de celui de Westphalie[2]), qui se montoient encore au delà de 60/m. Fr., et par differentes autres requisitions non moins conteuses; nous avons été contraints, outre les impôts mis sur les habitans, de faire des emprunts à des conditions très onereuses, qui egalent un interêt de dix et même de trente pour cent, et nous serons encore obligés de hausser les interêts de nos anciennes dettes, qui n'etoient que de 2 et 3 pour cent à 4 et peut être à 5 ou 6 pour cent, ce qui double le montant des interêts. Pour surcroit la marche de l'armée françoise aprés la Bataille de Jena par le Blanquenbourg et la ligne d'Etape par Elbingerode, à laquelle la principauté de Blanquenb. étoit tenue de contribuer, avoit tellement epuisé cette principauté, que loin d'en pouvoir tirer quelque secours, on a été obligé de lui en fournir, et dans ce moment la ligne d'Etape passant déjà depuis deux mois par Seesen, Bronsvic et Hessen, augmentent prodigieusement nos charges, étant obligés de fournir aux villages, de quoi entretenir les troupes, sur tout depuis qu'un terrible orâge accompagné de grèle les a completement ruinés, ainsi qu'une partie du voisinage. Nous avons en outre à soulager les malheureux habitans de deux villages Busstedt et Wahrstedt[3]), detruits par les flammes et dont nous devons relever les habitations avant l'hiver.

Vous voyes, Monsieur, d'après la longue liste ci dessus, que ce n'est pas un petit embarras que de viser à faire face à fort[4]) ceci et que nos continuelles lamentations n'ont pas été sans fondement.

Ce qui nous console c'est l'esperance, que notre zêle et notre empressement à remplir les ordres de Sa Majesté nous auront au moins merité son approbation.

Nous nous flattons aussi, Monsieur, que vous voudrez bien nous rendre justice en pensant, que nous reconnoissons les procedés obligeans, que vous avez mis dans la stricte execution des ordres, dont vous etiez chargés, et de[5]) l'interêt, que vous avez daigné pour temoigner ainssi qu'au[6]) pays dans toutes les occasions. Pour mon particulier je vous prie, Monsieur, d'en agréer mes sincères remercimens, ainssi que l'assurance de la haute consideration, avec laquelle j'ai l'honneur d'être

H. Br. ce 17 Juin 1807.

[1]) S. o. S. 185. [2]) Diese Ausgabe wurde, soweit sich hat feststellen lassen, nicht aus der Landrenterei, sondern aus der Kriegskasse geleistet: s. o. S. 153. [3]) Dörfer im Amte Vorsfelde, südl. von Oebisfelde belegen. Den Abgebrannten von Wahrstedt wurde durch Beschluss vom 17. Juni 1807 die rückständige Vorschusssteuer erlassen. [4]) So! [5]) So! [6]) So!





Galgenberg bei Kl. Vahlberg.
Skelett D.



Galgenberg bei Kl. Vahlberg.
Steinkammer.



Schädel A.







Abb. 1.

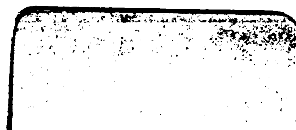


Schädel B.



Schädel D.






Widener Library
3 2044 098 668 155